

Kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz

Praktischer Überblick und
rechtliche Grundlagen

*3. Auflage
aktualisierte Version
Sommer 2016*

Vorwort

Im Dezember 1994 haben wir unsere erste Broschüre zum Bundesgesetz 1995 und zu den Verordnungen betreffend Anlagefonds herausgegeben. Diese und die darauffolgenden Publikationen dienten vielen Praktikern als Nachschlagewerk und erfreuten sich einer sehr grossen Beliebtheit. Seit dieser ersten Publikation im Anlagefondsbereich sind mehr als zwanzig Jahre vergangen, und auch das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) wird bald schon seinen zehnten Geburtstag feiern können.

Rechtsentwicklungen im Ausland, welche die Schweiz in adäquater Weise umzusetzen hat, wie auch höhere Erwartungen von Regulatoren und Anlegern haben dazu geführt, dass sich das Recht immer schneller entwickelt, was auch zur Folge hatte, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht per 1. Januar 2015 die Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) total revidierte und die Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) in ihren Richtlinien und Weisungen verschiedene Anpassungen bzw. Neuerungen vornahm. Ab 1. Januar 2016 werden die KAG-Bewilligungsträger die Vorschriften zu Risikomanagement/Risikokontrolle und zum Einsatz von Derivaten erfüllen müssen und bis zum 1. Januar 2017 delegierte Tätigkeiten in ihr Organisationsreglement (OGR) aufnehmen müssen und das OGR muss von der FINMA genehmigt werden.

Auch wenn mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) in der Schweiz bald weitere Gesetze in Kraft treten sollen respektive per 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind (Finanzinfrastrukturgesetz (FINFRAG)), haben wir diese Umstände zum Anlass genommen, unsere Broschüre in aktualisierter Form neu aufzulegen.

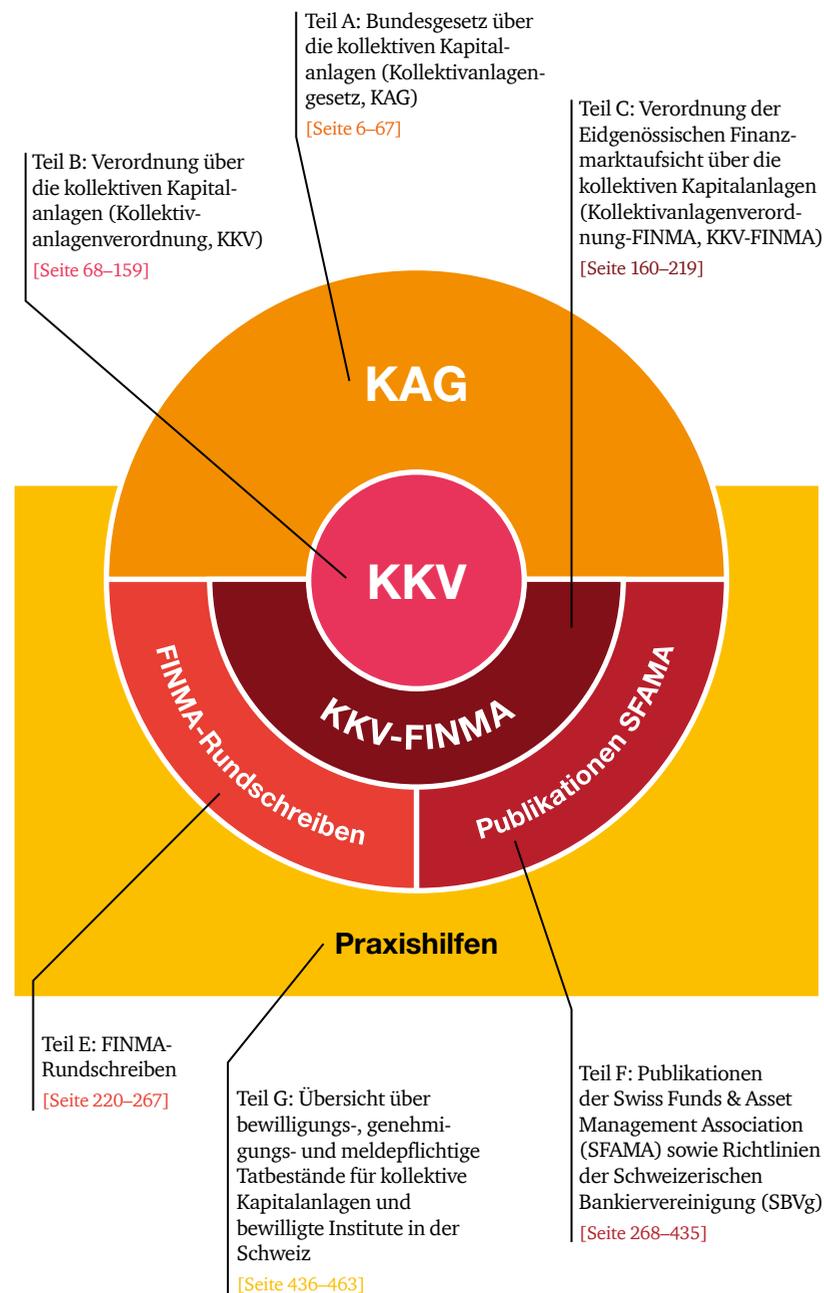
Mit der vorliegenden Ausgabe von **Kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz** stellen wir Ihnen wieder ein handliches und umfassendes Arbeitsmittel zur Verfügung. Sie erhalten damit einen guten Überblick über den aktuellen Stand der schweizerischen Kollektivanlagegesetzgebung (inkl. Selbstregulierung) und die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände. Bei der Wiedergabe der Publikationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und der SFAMA beschränken wir uns auf die wichtigsten Dokumente; diese sind in der aktuellsten Version über die Internetseiten (www.finma.ch bzw. www.sfama.ch) abrufbar.

Wir sind überzeugt, dass Ihnen auch die aktuelle Ausgabe von **Kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz** ein nützlicher Begleiter im Alltag sein wird. Auf unserer Homepage (www.pwc.ch/asset_management) finden Sie weitere nützliche Informationen wie auch eine regelmässig aktualisierte Onlineversion dieses Buches. Wir beraten Sie gerne bei der Umsetzung von regulatorischen Fragen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Aktualisierte Version Sommer 2016

PricewaterhouseCoopers AG

Übersicht



Kontakte
[Seite 465]

Teil A: Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich	8
2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen	12
3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung	15
4. Kapitel: Verhaltensregeln	20

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds.	22
2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital	26
3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften	31
4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	36

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	45
2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital	48

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Begriff und Genehmigung	49
2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	51

5. Titel: Prüfung und Aufsicht

1. Kapitel: Prüfung	52
2. Kapitel: Aufsicht	53

6. Titel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

1. Kapitel: Verantwortlichkeit	57
2. Kapitel: Strafbestimmungen	59

7. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug; Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	62
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen	62
3. Kapitel: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012	64
4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten.	66

Anhang I

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	67
--	----

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

951.31

951.31

Kreditinstitute

vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Juli 2016)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 98 Absätze 1 und 2 und 122 Absatz 1
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. September 2005²,
beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie die Transparenz und die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform:

- a. schweizerische kollektive Kapitalanlagen und Personen, die diese verwalten, aufbewahren oder vertreiben;
- b. ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz vertrieben werden;
- c. Personen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten;
- d. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreiben;
- e. Personen, die von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreiben, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 10 Absätze 3, 3^{bis} oder 3^{ter} oder entsprechendem ausländischem Recht vorbehalten sind;

- f. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreten.³

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- a. Einrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen;
- b. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- d. operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben;
- e. Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften in einem Konzern unter einheitlicher Leitung zusammenfassen (Holdinggesellschaften);
- f. Investmentclubs, sofern deren Mitglieder in der Lage sind, ihre Vermögensinteressen selber wahrzunehmen;
- g. Vereine und Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzbuches⁴;
- h.⁵ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, deren Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{ter} qualifiziert sind und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die verwalteten Vermögenswerte, einschliesslich der durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken.
 2. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen bestehen aus nicht hebelfinanzierten kollektiven Kapitalanlagen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Tätigung der ersten Anlage in jeden dieser kollektiven Kapitalanlagen keine Rücknahmerechte ausüben dürfen, und betragen höchstens 500 Millionen Franken.
 3. Die Anleger sind ausschliesslich Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe, zu welcher der Vermögensverwalter gehört.

^{2bis} Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Absatz 2 Buchstabe h können sich diesem Gesetz unterstellen, sofern dies vom Land gefordert wird, in dem die kollektive Kapitalanlage aufgesetzt oder vertrieben wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann unabhängig von einer Unterstellung eine Registrierungspflicht zur Erhebung von volkswirtschaftlich bedeutsamen Daten vorschreiben.⁶

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴ SR 210

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³ Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:

- a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absätze 3, 3^{bis} und 3^{ter} beteiligt sein dürfen; und
- b. die Aktien auf Namen lauten.⁷

⁴ ...⁸

Art. 3⁹ Vertrieb

¹ Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b richtet.

² Nicht als Vertrieb gelten:

- a. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen, die auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers erfolgen, insbesondere im Rahmen von Beratungsverträgen und bloss ausführenden Transaktionen;
- b. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Finanzintermediären gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a;
- c. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit einem unabhängigen Vermögensverwalter, sofern:
 1. dieser als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁰ unterstellt ist,
 2. dieser den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Mindeststandards anerkannt sind,
 3. der Vermögensverwaltungsvertrag den Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht, die von der FINMA als Mindeststandard anerkannt sind;
- d. die Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufsichtigte Finanzintermediäre;
- e. das Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen in der Form von kollektiven Kapitalanlagen an Mitarbeitende.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰ SR 955.0

Art. 4 Interne Sondervermögen

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für interne Sondervermögen vertraglicher Art, die Banken und Effektenhändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden schaffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages am internen Sondervermögen.
- b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
- c.¹¹ Sie vertreiben diese Sondervermögen nicht.

² Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen sind der bankenbeziehungsweise börsengesetzlichen Prüfgesellschaft¹² zu melden.

³ Sachen und Rechte, die zum Sondervermögen gehören, werden im Konkurs der Bank oder des Effektenhändlers zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert.

Art. 5 Strukturierte Produkte

¹ Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nur vertrieben werden, wenn:¹³

- a. sie ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden von:¹⁴
 1. einer Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁵ (BankG),
 2. einer Versicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁶,
 3. einem Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁷ (BEHG),
 4. einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht;
- b. für sie ein vereinfachter Prospekt vorliegt.

^{1bis} Die Ausgabe von strukturierten Produkten an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger durch Sonderzweckgesellschaften ist zulässig, sofern der Vertrieb durch ein Institut nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt und eine gleichwertige Siche-

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹² Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵ SR 952.0

¹⁶ SR 961.01

¹⁷ SR 954.1

nung gewährleistet ist. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die gleichwertige Sicherung.¹⁸

² Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger.
- b. Er ist für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.
- c. Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.

³ Jeder interessierten Person ist vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts ein vorläufiger vereinfachter Prospekt mit indikativen Angaben kostenlos anzubieten. Zudem ist bei Emission oder bei Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts jeder interessierten Person der definitive vereinfachte Prospekt kostenlos anzubieten.¹⁹

⁴ Das Prospekterfordernis von Artikel 1156 des Obligationenrechts²⁰ gilt in diesem Fall nicht.

⁵ Im Übrigen unterstehen die strukturierten Produkte nicht diesem Gesetz.

Art. 6 Delegation an den Bundesrat

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen den kollektiven Kapitalanlagen ähnliche Vermögen oder Gesellschaften diesem Gesetz ganz oder teilweise unterstellen oder diesem Gesetz unterstellte Vermögen oder Gesellschaften von der Unterstellung befreien, soweit der Schutzzweck dieses Gesetzes dies erfordert beziehungsweise dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Er unterbreitet die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen Kommission nach Artikel 151 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²¹ zur Konsultation.

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 7 Begriff

¹ Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁰ SR 220

²¹ SR 171.10

werden. Die Anlagebedürfnisse der Anlegerinnen und Anleger werden in gleichmässiger Weise befriedigt.

² Die kollektiven Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein.

³ Der Bundesrat kann die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger je nach Rechtsform und Adressatenkreis bestimmen. Er kann kollektive Kapitalanlagen für einen einzigen qualifizierten Anleger (Einanlegerfonds) gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b und c zulassen.²²

⁴ Bei Einanlegerfonds können die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) die Anlageentscheide an die einzige Anlegerin oder an den einzigen Anleger delegieren. Die FINMA kann diesen von der Pflicht befreien, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 31 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 36 Absatz 3 zu unterstellen.²³

Art. 8 Offene kollektive Kapitalanlagen

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form des vertraglichen Anlagefonds (Art. 25 ff.) oder die Form der SICAV (Art. 36 ff.) auf.

² Bei offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens unmittelbar oder mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die offenen kollektiven Kapitalanlagen haben ein Fondsreglement. Dieses entspricht beim vertraglichen Anlagefonds dem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag) und bei der SICAV den Statuten und dem Anlagereglement.

Art. 9 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

¹ Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff.) oder die Form der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF, Art. 110 ff.) auf.

² Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beruht auf einem Gesellschaftsvertrag.

⁴ Die SICAF beruht auf Statuten und erlässt ein Anlagereglement.

Art. 10 Anlegerinnen und Anleger

¹ Anlegerinnen und Anleger sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen halten.

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

² Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offen, es sei denn, dieses Gesetz, das Fondsreglement oder die Statuten schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger ein.

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten:²⁴

- a.²⁵ beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. und f.²⁶ ...

^{3bis} Vermögende Privatpersonen können schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen. Der Bundesrat kann die Eignung dieser Personen als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zusätzlich von Bedingungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen.²⁷

^{3ter} Anlegerinnen und Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c abgeschlossen haben, gelten als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten wollen.²⁸

⁴ Der Bundesrat kann weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen.

⁵ Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:²⁹

- a.³⁰ ...
- b. die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes;
- c. die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- d. die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen;
- e. die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar;
- f. die Risikoverteilung.

Art. 11 Anteile

Anteile sind Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag des Anlagefonds oder Beteiligungen an der Gesellschaft.

Art. 12 Schutz vor Verwechslung oder Täuschung

¹ Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen.

² Bezeichnungen wie «Anlagefonds», «Investmentfonds», «Investmentgesellschaft mit variablem Kapital», «SICAV», «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen», «KmGK», «Investmentgesellschaft mit festem Kapital» und «SICAF» dürfen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.³¹

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung

1. Abschnitt: Allgemein

Art. 13 Bewilligungspflicht

¹ Wer kollektive Kapitalanlagen verwaltet, aufbewahrt oder an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreibt, braucht eine Bewilligung der FINMA.³²

² Eine Bewilligung beantragen müssen:

- a. die Fondsleitung;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e.³³ die Depotbank schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen;
- f.³⁴ der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;

³¹ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBl 2014 9305).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- g. der Vertriebsträger;
- h. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

³ Der Bundesrat kann Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie Vertreter, die bereits einer anderen gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.³⁵

⁴ ...³⁶

⁵ Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben a–d dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. die qualifizierten Beteiligten einen guten Ruf geniessen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;
- d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;
- e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

^{1bis} Sofern es sich bei finanziellen Garantien um Kapitalanforderungen handelt, kann der Bundesrat höhere Kapitalanforderungen als nach dem Obligationenrecht³⁷ vorsehen.³⁸

^{1ter} Der Bundesrat kann, unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen. Er kann zudem die Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder vom Nachweis finanzieller Garantien abhängig machen.³⁹

² Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zudem davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist.

³ Als qualifiziert beteiligt gelten, sofern sie an den Personen nach Artikel 13 Absatz 2 direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³⁷ SR 220

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

beteiligt sind oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können:

- a. natürliche und juristische Personen;
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
- c. wirtschaftlich miteinander verbundene Personen, die dieses Kriterium gemeinsam erfüllen.⁴⁰

Art. 15 Genehmigungspflicht

¹ Der Genehmigung der FINMA bedürfen folgende Dokumente:

- a. der Kollektivanlagevertrag des Anlagefonds (Art. 25);
- b. die Statuten und das Anlagereglement der SICAV;
- c. der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement der SICAF;
- e.⁴¹ die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.

² Ist der Anlagefonds oder die SICAV als offene kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Art. 92 ff.) ausgestaltet, so bedarf jedes Teilvermögen beziehungsweise jede Aktienkategorie einer eigenen Genehmigung.

Art. 16 Änderung der Umstände

Ändern sich die der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung zugrunde liegenden Umstände, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der FINMA einzuholen.

Art. 17 Vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat kann für kollektive Kapitalanlagen ein vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren vorsehen.

2. Abschnitt:⁴² Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Art. 18 Organisation

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz in der Schweiz kann sein:

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- a. eine juristische Person in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- b. eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft;
- c. eine schweizerische Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, sofern:
 1. dieser, einschliesslich der Zweigniederlassung, an seinem Sitz einer angemessenen Aufsicht untersteht,
 2. dieser ausreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben, und
 3. eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

² Die FINMA kann Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die einer Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat angehören, einer Gruppen- oder Konglomerataufsicht unterstellen, sofern internationale Standards dies verlangen.

³ Die FINMA kann Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen in begründeten Fällen von Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise befreien, sofern:

- a. der Schutzzweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt wird; und
- b. ihnen die Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen einzig von folgenden Personen übertragen worden ist:
 1. Bewilligungsträgern nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d und f, oder
 2. ausländischen Fondsleitungen oder Gesellschaften, die hinsichtlich Organisation und Anlegerrechte einer Regelung unterstehen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig ist.

Art. 18a Aufgaben

¹ Der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen stellt für eine oder mehrere kollektive Kapitalanlagen die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement sicher.

² Er kann im Rahmen dieser Aufgaben zusätzlich administrative Tätigkeiten ausführen. Vorbehalten bleibt Artikel 31.

³ Überdies darf er insbesondere folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen, sofern eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den für das Fondsgeschäft relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht und das ausländische Recht eine solche Vereinbarung verlangt;
- b. individuelle Verwaltung einzelner Portfolios;
- c. Anlageberatung;

- d. Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen;
- e. Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 18b Delegation von Aufgaben

¹ Der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen kann Aufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Er beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt deren Instruktion sowie die Überwachung und die Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.

³ Anlageentscheide darf er nur Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

⁴ Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf er Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Art. 18c Wechsel

Der Wechsel des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen ist der FINMA vorgängig zu melden.

3. Abschnitt: Vertriebsträger

Art. 19

¹ ...⁴³

^{1bis} Ein Finanzintermediär darf ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden sollen, nur vertreiben, wenn er in der Schweiz oder im Sitzstaat angemessen beaufsichtigt ist.⁴⁴

² Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

³ Er kann die Bewilligung insbesondere von ausreichenden finanziellen und beruflichen Garantien der Vertriebsträger abhängig machen.

⁴ ...⁴⁵

⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

4. Kapitel: Verhaltensregeln

Art. 20 Grundsätze

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten erfüllen insbesondere die folgenden Pflichten:⁴⁶

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c.⁴⁷ Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten, verwahren und vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen; sie legen sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anlegerinnen und Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

² Die FINMA kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards festlegen.

³ Die Bewilligungsträger treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.⁴⁸

Art. 21 Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 22 Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

Art. 23 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts⁴⁹ findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92 ff.

Art. 24 Weitere Verhaltensregeln⁵⁰

¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.

³ Die Bewilligungsträger und die zum Vertrieb beigezogenen Dritten halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich fest. Dieses schriftliche Protokoll wird der Kundin oder dem Kunden übergeben.⁵¹

⁴⁹ SR 220

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds

1. Abschnitt: Begriff

Art. 25

¹ Der vertragliche Anlagefonds (Anlagefonds) basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), durch den sich die Fondsleitung verpflichtet:

- a. die Anlegerinnen und Anleger nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen;
- b. das Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrags selbständig und im eigenen Namen zu verwalten.

² Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

³ Der Anlagefonds weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der es geäuñet werden muss.

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 26 Inhalt

¹ Die Fondsleitung stellt den Fondsvertrag auf und unterbreitet diesen mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung.

² Der Fondsvertrag umschreibt die Rechte und Pflichten der Anlegerinnen und Anleger, der Fondsleitung und der Depotbank.

³ Der Bundesrat legt den Mindestinhalt fest.⁵²

Art. 27 Änderungen des Fondsvertrags

¹ Die Fondsleitung hat Änderungen des Fondsvertrags mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung einzureichen.

² Ändert die Fondsleitung den Fondsvertrag, so veröffentlicht sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Voraus mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

³ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵³ (VwVG). Die Anlegerinnen und Anleger sind ferner darauf

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵³ SR 172.021

hinzuweisen, dass sie unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.⁵⁴

⁴ Die FINMA veröffentlicht ihren Entscheid in den Publikationsorganen.

3. Abschnitt: Fondsleitung

Art. 28 Organisation

¹ Die Fondsleitung muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Sie muss ein Mindestkapital aufweisen. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.

³ Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufzuteilen.

⁴ Die Fondsleitung muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten und im Organisationsreglement fest.

⁵ Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

Art. 29⁵⁵ Zweck

¹ Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts. Daneben darf sie namentlich folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. individuelle Verwaltung einzelner Portfolios;
- b. Anlageberatung;
- c. Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen.

² Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe a.

Art. 30 Aufgaben

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbständig und in eigenem Namen. Insbesondere:

- a. entscheidet sie über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung;
- b. berechnet sie den Nettoinventarwert;
- c. setzt sie Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest;
- d. macht sie alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 31 Delegation von Aufgaben

¹ Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Anlageentscheide darf sie nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.⁵⁶

⁴ Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.⁵⁷

⁵ Für kollektive Kapitalanlagen, die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden, dürfen die Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.⁵⁸

⁶ Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.⁵⁹

Art. 32 Eigene Mittel

¹ Zwischen den eigenen Mitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

³ Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen eigenen Mittel weder in Fondsanteilen anlegen, die sie selber ausgegeben hat, noch ihren Aktionärinnen und Aktionären oder diesen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen ausleihen. Das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gilt nicht als Ausleihe.

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 33 Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf:

- a. die im Fondsvertrag vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Die persönliche Haftung der Anlegerinnen und Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 34 Wechsel

¹ Die Rechte und Pflichten der Fondsleitung können von einer anderen Fondsleitung übernommen werden.

² Der Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Fondsleitung bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der FINMA.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt den geplanten Wechsel vor der Genehmigung durch die FINMA in den Publikationsorganen bekannt.⁶⁰

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG^{61,62}

⁵ Die FINMA genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

⁶ Sie veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

Art. 35 Absonderung des Fondsvermögens

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 33.⁶³

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶¹ SR 172.021

⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Begriff und Aufgaben⁶⁴

¹ Die SICAV ist eine Gesellschaft:

- a. deren Kapital und Anzahl Aktien nicht im Voraus bestimmt sind;
- b. deren Kapital in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt ist;
- c. für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet;
- d. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.

² Die SICAV weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der dieses geäuft werden muss.

³ Anlageentscheide darf die SICAV nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Artikel 30 und 31 Absätze 1–5 gelten sinngemäss.⁶⁵

Art. 37 Gründung

¹ Die Gründung der SICAV richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes⁶⁶ über die Gründung der Aktiengesellschaft; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Sacheinlagen, die Sachübernahmen und die besonderen Vorteile.

² Der Bundesrat legt fest, wie hoch die Mindesteinlage im Zeitpunkt der Gründung einer SICAV sein muss.⁶⁷

³ ...⁶⁸

Art. 38 Firma

¹ Die Firma muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAV) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes⁶⁹ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁶ SR 220

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁹ SR 220

Art. 39 Eigene Mittel

¹ Zwischen den Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und dem Gesamtvermögen der SICAV muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 40 Aktien

¹ Die Unternehmeraktien lauten auf den Namen.

² Die Unternehmer- und die Anlegeraktien weisen keinen Nennwert auf und müssen vollständig in bar liberiert sein.

³ Die Aktien sind frei übertragbar. Die Statuten können den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger einschränken, wenn die Aktien der SICAV nicht an einer Börse kotiert sind. Verweigert die SICAV ihre Zustimmung zur Übertragung der Aktien, so kommt Artikel 82 zur Anwendung.

⁴ Die Statuten können verschiedene Kategorien von Aktien vorsehen, denen unterschiedliche Rechte zukommen.

⁵ Die Ausgabe von Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

Art. 41 Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre leisten die für die Gründung der SICAV erforderliche Mindesteinlage.

² Sie beschliessen die Auflösung der SICAV und von deren Teilvermögen nach Artikel 96 Absätze 2 und 3.⁷⁰

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre (Art. 46 ff.) Anwendung.

⁴ Die Rechte und Pflichten der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre gehen mit der Übertragung der Aktien auf den Erwerber über.

Art. 42 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

¹ Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, kann die SICAV jederzeit zum Nettoinventarwert neue Aktien ausgeben und muss, auf Ersuchen einer Aktionärin oder eines Aktionärs, ausgegebene Aktien jederzeit zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Dazu bedarf es weder einer Statutenänderung noch eines Handelsregistereintrags.

² Die SICAV darf weder direkt noch indirekt eigene Aktien halten.

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³ Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht. Im Falle von Immobilienfonds bleibt Artikel 66 Absatz 1 vorbehalten.

⁴ Im Übrigen richten sich die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien nach den Artikeln 78–82.

Art. 43 Statuten

¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Mindesteinlage;
- d. die Einberufung der Generalversammlung;
- e. die Organe;
- f. die Publikationsorgane.

² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

- a. die Dauer;
- b. die Einschränkung des Aktionärskreises auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger und die damit verbundene Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (Art. 40 Abs. 3);
- c. die Kategorien von Aktien und die damit verbundenen Rechte;
- d. die Delegation der Geschäftsführung und der Vertretung sowie deren Modalitäten (Art. 51);
- e. die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg.

Art. 44 Anlagereglement

Die SICAV stellt ein Anlagereglement auf. Sein Inhalt richtet sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit dieses Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 44a⁷¹ Depotbank

¹ Die SICAV muss eine Depotbank nach den Artikeln 72–74 beiziehen.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Pflicht bewilligen, sofern:

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- a. die SICAV ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht;
- b. ein oder mehrere Institute, welche einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen, die mit der Abwicklung verbundenen Transaktionen vornehmen und für solche Transaktionen spezialisiert sind («Prime Broker»); und
- c. sichergestellt ist, dass die «Prime Broker» oder die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden der «Prime Broker» der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 45⁷² Verhältnis zum Finanzmarktinfrastukturgesetz

Die Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Art. 125–141 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁷³) sind auf die SICAV nicht anwendbar.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionärinnen und Aktionäre⁷⁴

Art. 46 Mitgliedschaftsrechte

¹ Die Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, wer von der SICAV als Aktionärin oder als Aktionär anerkannt ist.

² Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, brauchen diese nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein.

³ Die SICAV führt ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden. Sie führt zudem nach Artikel 697⁷⁵ des Obligationenrechts ein Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionären wirtschaftlich beteiligt sind.⁷⁶

⁴ Die Statuten können vorsehen, dass die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre sowie die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowohl bei der selbst- als auch bei der fremdverwalteten SICAV einen Anspruch auf mindestens je einen Verwaltungsratssitz haben.⁷⁷

⁷² Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁷³ SR 958.1

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I 6 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁷⁵ SR 220

⁷⁶ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 46a⁷⁸ Meldepflicht der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, unterstehen der Meldepflicht nach Artikel 697j des Obligationenrechts⁷⁹.

² Die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht bestimmen sich nach Artikel 697m des Obligationenrechts.

Art. 47⁸⁰ Stimmrechte

¹ Jede Aktie entspricht einer Stimme.

² Der Bundesrat kann die FINMA ermächtigen, die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anzuordnen.

Art. 48 Kontrollrechte

Die Kontrollrechte richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁸¹ über die Kontrollrechte der Aktionärinnen und Aktionäre, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 49 Weitere Rechte

Im Übrigen kommen die Artikel 78 ff. zur Anwendung.

3. Abschnitt: Organisation**Art. 50** Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der SICAV ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

² Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts⁸² über die Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Anwendung.⁸³

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁷⁹ SR **220**

⁸⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁸¹ SR **220**

⁸² SR **220**

⁸³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

Art. 51 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

³ Die geschäftsführenden Personen der SICAV und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Der Verwaltungsrat erstellt den Prospekt sowie die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt.⁸⁴

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung nach Artikel 28 ff. delegiert werden.

⁶ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts⁸⁵ über den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft zur Anwendung.⁸⁶

Art. 52 Prüfgesellschaft

Die SICAV bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

3. Kapitel:**Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften****1. Abschnitt: Effektenfonds****Art. 53** Begriff

Effektenfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Effekten anlegen und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Art. 54 Zulässige Anlagen

¹ Für Effektenfonds zulässig sind Anlagen in massenweise ausgegebene Wertpapiere und in nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sowie in andere liquide Finanzanlagen.

² In begrenztem Umfang sind auch andere Anlagen sowie das Halten angemessener flüssiger Mittel zulässig.

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

⁸⁵ SR **220**

⁸⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

Art. 55 Anlagetechniken

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen im Rahmen der effizienten Verwaltung folgende Anlagetechniken einsetzen:

- a. Effektenleihe;
- b. Pensionsgeschäft;
- c. Kreditaufnahme, jedoch nur vorübergehend und bis zu einem bestimmten Prozentsatz;
- d. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, jedoch nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz.

² Der Bundesrat kann weitere Anlagetechniken wie Leerverkäufe und Kreditgewährung zulassen.

³ Er legt die Prozentsätze fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Einsatz von Derivaten

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern:

- a. diese Geschäfte nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führen;
- b. sie über eine geeignete Organisation und ein adäquates Risikomanagement verfügen;
- c. die mit der Abwicklung und der Überwachung betrauten Personen qualifiziert sind und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate jederzeit verstehen und nachvollziehen können.

² Das Gesamtengagement aus Geschäften mit Derivaten darf einen bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Engagements aus Geschäften mit Derivaten sind auf die gesetzlichen und reglementarischen Höchstlimiten, namentlich auf die Risikoverteilung, anzurechnen.

³ Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 57 Risikoverteilung

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen bei ihren Anlagen die Grundsätze der Risikoverteilung einhalten. Sie dürfen in der Regel nur einen bestimmten Prozentsatz des Fondsvermögens beim gleichen Schuldner oder Unternehmen anlegen.

² Die mit den Wertpapieren oder Wertrechten erworbenen Stimmrechte bei einem Schuldner oder Unternehmen dürfen einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

³ Der Bundesrat legt die Prozentsätze fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Immobilienfonds**Art. 58** Begriff

Immobilienfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Immobilienwerten anlegen.

Art. 59 Zulässige Anlagen

¹ Für Immobilienfonds zulässig sind Anlagen in:

- a. Grundstücke einschliesslich Zugehör;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen im Immobilienfonds vereinigt sind;
- c. Anteile an anderen Immobilienfonds und börsenkotierten Immobilieninvestmentgesellschaften bis höchstens 25 Prozent des Gesamtfondsvermögens;
- d. ausländische Immobilienwerte, deren Wert hinreichend beurteilt werden kann.

² Miteigentum an Grundstücken ist nur zulässig, sofern die Fondsleitung oder die SICAV einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Art. 60 Sicherstellung der Verbindlichkeiten

Die Fondsleitung und die SICAV müssen zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten einen angemessenen Teil des Fondsvermögens in kurzfristigen festverzinslichen Effekten oder in anderen kurzfristig verfügbaren Mitteln halten.

Art. 61 Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern sie mit der Anlagepolitik vereinbar sind. Die Bestimmungen über den Einsatz von Derivaten bei Effektenfonds (Art. 56) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 62 Risikoverteilung

Die Anlagen sind nach Objekten, deren Nutzungsart, Alter, Bausubstanz und Lage zu verteilen.

Art. 63 Besondere Pflichten

¹ Die Fondsleitung haftet den Anlegerinnen und Anlegern dafür, dass die Immobilienengesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglementes einhalten.

² Die Fondsleitung, die Depotbank sowie deren Beauftragte und die ihnen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen dürfen von Immobilienfonds keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

³ Die SICAV darf von den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären, von ihren Beauftragten sowie den ihr nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

⁴ Im Interesse der Anlegerinnen und Anleger kann die FINMA in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahe stehenden Personen im Sinne der Absätze 2 und 3 gewähren. Der Bundesrat regelt die Ausnahmekriterien.⁸⁷

Art. 64 Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten⁸⁸

¹ Die Fondsleitung und die SICAV beauftragen mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten. Der Auftrag bedarf der Genehmigung der FINMA.⁸⁹

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten:⁹⁰

- a. die erforderlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. unabhängig sind;
- c.⁹¹ ...

³ Die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten haben die Schätzungen mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexpertin oder eines ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexperten durchzuführen.⁹²

⁴ Die FINMA kann die Genehmigung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder vom Nachweis finanzieller Garantien abhängig machen.⁹³

⁵ Sie kann weitere Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten festlegen und die Schätzungsmethoden umschreiben.⁹⁴

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹¹ Aufgehoben durch Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹² Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 65 Sonderbefugnisse

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Bauten erstellen lassen, sofern das Fondsreglement ausdrücklich den Erwerb von Bauland und die Durchführung von Bauvorhaben vorsieht.

² Sie dürfen Grundstücke verpfänden und die Pfandrechte zur Sicherung übereignen; die Belastung darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke einen bestimmten Prozentsatz des Verkehrswertes nicht übersteigen.

³ Der Bundesrat bestimmt den Prozentsatz. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 66 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen neue Anteile zuerst den bisherigen Anlegerinnen und Anlegern anbieten.

² Die Anlegerinnen und Anleger können jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.

Art. 67 Handel

Die Fondsleitung und die SICAV stellen über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen sicher.

3. Abschnitt: Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen

Art. 68 Begriff

Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen sind offene kollektive Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds noch Immobilienfonds sind.

Art. 69 Zulässige Anlagen

¹ Für übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen zulässig sind insbesondere Anlagen in Effekten, Edelmetallen, Immobilien, Massenwaren (Commodities), Derivaten, Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen sowie in anderen Sachen und Rechten.

² Für diese Fonds können insbesondere Anlagen getätigt werden:

- a. die nur beschränkt marktgängig sind;
- b. die hohen Kursschwankungen unterliegen;
- c. die eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen;
- d. deren Bewertung erschwert ist.

Art. 70 Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

¹ Als übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, die bei ihren Anlagen, Anlagetechniken und -beschränkungen ein für traditionelle Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Auf übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind die Bestimmungen über den Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten für Effektenfonds sinngemäss anwendbar.

Art. 71 Übrige Fonds für alternative Anlagen

¹ Als übrige Fonds für alternative Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagen, Struktur, Anlagetechniken (Leerverkäufe, Kreditaufnahme etc.) und -beschränkungen ein für alternative Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Die Hebelwirkung ist nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens erlaubt. Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

³ Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in Verbindung mit der Bezeichnung, im Prospekt und in der Werbung hinzuweisen.

⁴ Der Prospekt muss interessierten Personen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos angeboten werden.

⁵ Die FINMA kann gestatten, dass die mit der Abwicklung der Transaktionen verbundenen Dienstleistungen eines direkt anlegenden übrigen Fonds für alternative Anlagen durch ein beaufsichtigtes Institut, das für solche Transaktionen spezialisiert ist («Prime Broker»), erbracht werden. Sie kann festlegen, welche Kontrollaufgaben die Fondsleitung und die SICAV wahrnehmen müssen.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**1. Abschnitt: Depotbank****Art. 72** Organisation

¹ Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des BankG⁹⁵ sein und über eine für ihre Tätigkeit als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen angemessene Organisation verfügen.⁹⁶

² Neben den mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen auch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

⁹⁵ SR 952.0

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 73 Aufgaben

¹ Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr.

² Sie kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- oder Ausland übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt zu informieren.⁹⁷

^{2bis} Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach Absatz 2 nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.⁹⁸

³ Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und das Fondsreglement beachten. Sie prüft ob:⁹⁹

- a. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- b. die Anlageentscheide Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- c. der Erfolg nach Massgabe des Fondsreglements verwendet wird.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen für die Tätigkeiten der Depotbank und kann Vorgaben zum Schutz der Wertpapieranlagen einführen.¹⁰⁰

Art. 74 Wechsel

¹ Für den Wechsel der Depotbank gelten bei Anlagefonds die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung (Art. 34) sinngemäss.

² Der Wechsel der Depotbank bei der SICAV bedarf eines schriftlichen Vertrages und der vorgängigen Genehmigung der FINMA.

³ Die FINMA veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

2. Abschnitt:**Prospekt, Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt¹⁰¹****Art. 75** Prospekt

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt.

² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest, welche weiteren Angaben im Prospekt aufgeführt werden müssen.

³ Der Prospekt muss interessierten Personen auf Verlangen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Art. 76¹⁰² Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt

¹ Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein Dokument mit den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, für Immobilienfonds ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.

² Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.

³ Der vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospekts. Er muss leicht verständlich sein.

⁴ Der Bundesrat legt die wesentlichen Merkmale und Angaben fest. Die FINMA kann die wesentlichen Angaben unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.

⁵ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der vereinfachte Prospekt sind jeder interessierten Person vor der Zeichnung des Produkts und vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts kostenlos zur Verfügung zu stellen.

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 77¹⁰³ Gemeinsame Bestimmungen

¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.

² Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder der vereinfachte Prospekt und jede Änderung dieser Dokumente sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

3. Abschnitt: Stellung der Anlegerinnen und Anleger**Art. 78** Erwerb und Rückgabe

¹ Die Anlegerinnen und Anleger erwerben mit Vertragsabschluss beziehungsweise mit der Zeichnung und der Einzahlung in bar:

- a. beim Anlagefonds nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds;
- b. bei der SICAV nach Massgabe der von ihnen erworbenen Aktien eine Beteiligung an der Gesellschaft und an deren Bilanzgewinn.

² Sie sind grundsätzlich jederzeit berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar zu verlangen. Anteilscheine sind zur Vernichtung zurückzugeben.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit verschiedenen Anteilsklassen regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

⁴ Die FINMA kann Abweichungen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar gestatten.

⁵ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen richten sich die Vermögensrechte nach den Artikeln 93 Absatz 2 und 94 Absatz 2.

Art. 79 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der Anlagevorschriften (Art. 54 ff., 59 ff. und Art. 69 ff.) bei kollektiven Kapitalanlagen mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.

² Er darf das Recht auf jederzeitige Rückgabe jedoch höchstens fünf Jahre aussetzen.

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 80 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Anteile bestimmen sich nach dem Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstag, zuzüglich beziehungsweise abzüglich allfälliger Kommissionen und Kosten.

Art. 81 Aufschub der Rückzahlung

¹ Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen das Fondsreglement im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteile vorsehen kann.

² Die FINMA kann in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteile gewähren.

Art. 82 Zwangsrückkauf

Der Bundesrat schreibt den Zwangsrückkauf vor, wenn:

- a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b. die Anlegerin oder der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer kollektiven Kapitalanlage nicht mehr erfüllen.

Art. 83 Berechnung und Publikation des Nettoinventarwertes

¹ Der Nettoinventarwert der offenen kollektiven Kapitalanlage wird zum Verkehrswert am Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden.

² Der Nettoinventarwert pro Anteil ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

³ Die FINMA kann eine von Absatz 2 abweichende Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder der Nettoinventarwerte zulassen, soweit diese internationalen Standards entspricht und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen die Nettoinventarwerte in regelmässigen Abständen.

Art. 84 Recht auf Auskunft

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erteilen Anlegerinnen und Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitglied-

schafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.¹⁰⁴

³ Die Anlegerinnen und Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung oder der SICAV verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

Art. 85 Klage auf Rückerstattung

Werden der offenen kollektiven Kapitalanlage widerrechtlich Vermögensrechte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten, so können die Anlegerinnen und Anleger auf Leistung an die betroffene offene kollektive Kapitalanlage klagen.

Art. 86 Vertretung der Anlegergemeinschaft

¹ Die Anlegerinnen und Anleger können vom Gericht die Ernennung einer Vertretung verlangen, wenn sie Ansprüche auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage glaubhaft machen.

² Das Gericht veröffentlicht die Ernennung in den Publikationsorganen der offenen kollektiven Kapitalanlage.

³ Die Person, welche die Anlegerinnen und Anleger vertritt, hat dieselben Rechte wie diese.

⁴ Klagt sie auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage, so können die einzelnen Anlegerinnen und Anleger dieses Klagerecht nicht mehr ausüben.

⁵ Die Kosten der Vertretung gehen zulasten des Fondsvermögens, sofern sie nicht durch das Urteil anders verteilt werden.

4. Abschnitt: Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage**Art. 87** Buchführungspflicht

Für jede offene kollektive Kapitalanlage muss gesondert Buch geführt werden. Soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, kommen die Artikel 662 ff. des Obligationenrechtes¹⁰⁵ zur Anwendung.

Art. 88 Bewertung zum Verkehrswert

¹ Anlagen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zu den Kursen zu bewerten, die am Hauptmarkt bezahlt werden.

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰⁵ SR 220. Heute: Art. 957 ff. OR.

² Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind zu dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.

Art. 89 Jahres- und Halbjahresbericht

¹ Für jede offene kollektive Kapitalanlage wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresbericht veröffentlicht; dieser enthält namentlich:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten;
- b. die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c. das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Nettoinventarwert) eines Anteils auf den letzten Tag des Rechnungsjahres;
- d. die Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes;
- e. eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe;
- f. den Namen oder die Firma der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;
- g. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, insbesondere über:
 1. Änderungen des Fondsreglements,
 2. wesentliche Fragen der Auslegung von Gesetz und Fondsreglement,
 3. den Wechsel von Fondsleitung und Depotbank,
 - 4.¹⁰⁶ Änderungen der geschäftsführenden Personen der Fondsleitung, der SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen,
 5. Rechtsstreitigkeiten;
- h. das Ergebnis der offenen kollektiven Kapitalanlage (Performance), allenfalls im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (Benchmark);
- i. einen Kurzbericht der Prüfgesellschaft zu den vorstehenden Angaben, bei Immobilienfonds ebenfalls zu den Angaben nach Artikel 90.

² Die Vermögensrechnung des Anlagefonds und die Bilanz der SICAV sind zu Verkehrswerten zu erstellen.

³ Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres ist ein Halbjahresbericht zu veröffentlichen. Dieser enthält eine ungeprüfte Vermögensrechnung beziehungsweise eine ungeprüfte Bilanz und eine Erfolgsrechnung sowie Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e.

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴ Die Jahres- und Halbjahresberichte werden der FINMA spätestens gleichzeitig mit der Veröffentlichung eingereicht.

⁵ Sie sind während zehn Jahren interessierten Personen kostenlos zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Art. 90 Jahresrechnung und Jahresbericht für Immobilienfonds

¹ Die Jahresrechnung für Immobilienfonds besteht aus einer konsolidierten Rechnung von Vermögen beziehungsweise Bilanz und Erfolg des Immobilienfonds und dessen Immobiliengesellschaften. Artikel 89 kommt sinngemäss zur Anwendung.

² Die Grundstücke sind in der Vermögensrechnung zu den Verkehrswerten einzustellen.

³ Im Inventar des Fondsvermögens sind die Gestehungskosten und die geschätzten Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke aufzuführen.

⁴ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung enthalten neben den Angaben nach Artikel 89 Angaben über die Schätzungsexperten, die Schätzungsmethoden und über die angewandten Kapitalisierungs- und Diskontierungssätze.

Art. 91 Vorschriften der FINMA

Die FINMA erlässt die weiteren Vorschriften über die Buchführungspflicht, die Bewertung, die Rechenschaftsablage und die Publikationspflicht.

5. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 92 Begriff

Bei einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) stellt jedes Teilvermögen eine eigene kollektive Kapitalanlage dar und weist einen eigenen Nettoinventarwert auf.

Art. 93 Anlagefonds mit Teilvermögen

¹ Beim Anlagefonds mit Teilvermögen sind die Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

Art. 94 SICAV mit Teilvermögen

¹ Die Anlegerinnen und Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten muss die SICAV die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offen legen. Wird die Beschränkung nicht offen gelegt, so haftet die SICAV mit ihrem

gesamten Vermögen. Vorbehalten bleiben die Artikel 55 und 100 Absatz 1 des Obligationenrechtes¹⁰⁷.

6. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 95¹⁰⁸ Umstrukturierung

¹ Folgende Umstrukturierungen von offenen kollektiven Kapitalanlagen sind zulässig:

- a. die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
- b. die Umwandlung in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage;
- c. für die SICAV: die Vermögensübertragung nach den Artikeln 69–77 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁰⁹.

² Eine Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstaben b und c darf erst ins Handelsregister eingetragen werden, nachdem sie von der FINMA nach Artikel 15 genehmigt worden ist.

Art. 96 Auflösung

¹ Der Anlagefonds wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der FINMA:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.

² Die SICAV wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Beschluss der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der FINMA:

¹⁰⁷ SR 220

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰⁹ SR 221.301

1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.;
- d. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Für die Auflösung von Teilvermögen kommen die Absätze 1 und 2 sinngemäss zur Anwendung.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV geben der FINMA die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlichen sie in den Publikationsorganen.

Art. 97 Folgen der Auflösung

¹ Nach der Auflösung des Anlagefonds beziehungsweise der SICAV dürfen Anteile weder neu ausgegeben noch zurückgenommen werden.

² Die Anlegerinnen und Anleger haben beim Anlagefonds Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil des Liquidationserlöses.

³ Bei der SICAV haben die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre werden nachrangig befriedigt. Im Übrigen kommen die Artikel 737 ff. des Obligationenrechtes¹¹⁰ zur Anwendung.

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 98 Begriff

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditärinnen und Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (der Kommanditsumme).

² Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. Sie dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.

^{2bis} Für die Komplementäre gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 sinngemäss.¹¹¹

³ Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 sein.

¹¹⁰ SR 220

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 99 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹¹² über die Kommanditgesellschaft zur Anwendung.

Art. 100 Handelsregister

¹ Die Gesellschaft entsteht durch die Eintragung in das Handelsregister.

² Die Anmeldung der einzutragenden Tatsachen oder ihre Änderung müssen von allen Komplementären beim Handelsregister unterzeichnet oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden.

Art. 101¹¹³ Firma

Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung KmGK enthalten.

Art. 102 Gesellschaftsvertrag und Prospekt

¹ Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Firma und den Sitz der Komplementäre;
- d. den Betrag der gesamten Kommanditsumme;
- e. die Dauer;
- f. die Bedingungen über den Ein- und Austritt der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- g. die Führung eines Registers der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- h. die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung, die mit der Anlage verbundenen Risiken sowie die Anlagetechniken;
- i. die Delegation der Geschäftsführung sowie der Vertretung;
- j. den Beizug einer Depot- und einer Zahlstelle.

² Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

³ Der Prospekt konkretisiert namentlich die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe h.

Art. 103 Anlagen

¹ Die Gesellschaft tätigt Anlagen in Risikokapital.

² Der Bundesrat kann auch andere Anlagen zulassen.

¹¹² SR 220

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBl 2014 9305).

Art. 104 Konkurrenzverbot

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind ohne Zustimmung der Komplementäre berechtigt, für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte zu betreiben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

² Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, dürfen die Komplementäre ohne Zustimmung der Kommanditärinnen und Kommanditäre für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern dies offen gelegt wird und die Interessen der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 105 Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären

¹ Sofern dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht, kann der Komplementär über den Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären beschliessen.

² Die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹¹⁴ über den Ausschluss von Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsausschluss vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 106 Einsicht und Auskunft

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen. Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften, in die die Kommanditgesellschaft investiert, bleiben gewahrt.

² Die Kommanditärinnen und Kommanditäre haben mindestens einmal vierteljährlich Anspruch auf Auskunft über den Geschäftsgang der Gesellschaft.

Art. 107 Prüfgesellschaft

Die Gesellschaft bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

Art. 108 Rechenschaftsablage

¹ Für die Rechenschaftsablage der Gesellschaft und die Bewertung des Vermögens gelten die Artikel 88 ff. sinngemäss.

² International anerkannte Standards sind zu berücksichtigen.

Art. 109 Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a. durch Gesellschafterbeschluss;
- b. aus den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gründen;
- c. durch Verfügung der FINMA in den Fällen nach Artikel 133 ff.

¹¹⁴ SR 220

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital

Art. 110 Begriff

¹ Die SICAF ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des Obligationenrechts¹¹⁵ (Art. 620 ff. OR):

- a. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist;
- b. deren Aktionärinnen und Aktionäre nicht qualifiziert im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 sein müssen; und
- c. die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist.

² Zwischen den eigenen Mitteln der SICAF und deren Gesamtvermögen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.¹¹⁶

Art. 111 Firma

¹ Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAF) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹¹⁷ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 112 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹¹⁸ über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 113 Aktien

¹ Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Die Ausgabe von Stimmrechtsaktien, Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsrückkauf vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 114¹¹⁹ Depotbank

Die SICAF muss eine Depotbank nach den Artikeln 72–74 beziehen.

¹¹⁵ SR 220

¹¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹⁷ SR 220

¹¹⁸ SR 220

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 115 Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

¹ Die SICAF regelt die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken in den Statuten und im Anlagereglement.

² Für die Anlagen gelten Artikel 69 und sinngemäss die Artikel 64, 70 und 71.

³ Über Änderungen des Anlagereglements entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Art. 116 Prospekt

Die SICAF erstellt einen Prospekt. Für diesen gelten die Artikel 75 und 77 sinngemäss.

Art. 117 Rechenschaftsablage

Für die Rechenschaftsablage kommen neben den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung die Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a und c–i, Absätze 2–4 sowie Artikel 90 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 118 Prüfgesellschaft

Die SICAF bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Begriff und Genehmigung

Art. 119 Begriff

¹ Als ausländische offene kollektive Kapitalanlagen gelten:

- a. Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines andern Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geäuft wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden;
- b. Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

² Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Art. 120 Genehmigungspflicht

¹ Der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bedarf vor dessen Aufnahme einer Genehmigung der FINMA. Der Vertreter legt der FINMA die entsprechenden massgebenden Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag vor.¹²⁰

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a.¹²¹ die kollektive Kapitalanlage, die Fondsleitung oder die Gesellschaft, der Vermögensverwalter der kollektiven Kapitalanlage und die Verwahrstelle einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht unterstehen;
- b.¹²² die Fondsleitung oder die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik einer Regelung unterstehen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig ist;
- c. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt;
- d. für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ein Vertreter und eine Zahlstelle bezeichnet sind;
- e.¹²³ eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den für den Vertrieb relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

^{2bis} Der Vertreter und die Zahlstelle dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der FINMA ihr Mandat beenden.¹²⁴

³ Der Bundesrat kann für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die einzig an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, bedürfen keiner Genehmigung, haben aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d jederzeit zu erfüllen.¹²⁵

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 121 Zahlstelle

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des BankG¹²⁶ vorzusehen.

² Die Anlegerinnen und Anleger können die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bei der Zahlstelle verlangen.

Art. 122 Staatsverträge

Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung gleichwertiger Regelungen und Massnahmen Staatsverträge abzuschliessen, die für kollektive Kapitalanlagen aus den Vertragsstaaten anstelle der Genehmigungspflicht eine bloss Meldepflicht vorsehen.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen**Art. 123** Auftrag

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur vertrieben werden, sofern die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Artikel 124 beauftragt hat. Vorbehalten bleibt Artikel 122.¹²⁷

² Die Fondsleitung und die Gesellschaft verpflichten sich, dem Vertreter alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben braucht.

Art. 124 Pflichten

¹ Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.

² Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der FINMA zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

Art. 125 Erfüllungsort

¹ Der Erfüllungsort für die in der Schweiz vertriebenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegt am Sitz des Vertreters.

² Er besteht nach einem Bewilligungsentzug oder nach der Auflösung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage am Sitz des Vertreters weiter.

¹²⁶ SR 952.0

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

5. Titel: Prüfung¹²⁸ und Aufsicht

1. Kapitel: Prüfung

Art. 126 Auftrag

¹ Folgende Personen müssen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹²⁹ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹³⁰ (FINMAG) beauftragen:¹³¹

- a. die Fondsleitung für sich selbst und für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e.¹³² der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- f. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² ...¹³³

³ Von der gleichen Prüfgesellschaft zu prüfen sind:

- a. die Fondsleitung und die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV und die gegebenenfalls von ihr nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragte Fondsleitung.

⁴ Die FINMA kann in den Fällen von Absatz 3 Buchstabe b Ausnahmen gestatten.

⁵ Die in Absatz 1 genannten Personen, verwaltete Anlagefonds sowie jede zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts¹³⁴ prüfen lassen.¹³⁵

¹²⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹²⁹ SR 221.302

¹³⁰ SR 956.1

¹³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹³³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁴ SR 220

¹³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.¹³⁶

Art. 127–129¹³⁷

Art. 130¹³⁸ Auskunftspflichten

¹ Die Schätzungsexperten sowie die Immobiliengesellschaften, die zur kollektiven Kapitalanlage gehören, gewähren der Prüfgesellschaft Einsicht in die Bücher, die Belege und in die Schätzungsberichte; sie erteilen ihr zudem alle Auskünfte, die sie zur Erfüllung der Prüfungspflicht benötigt.

² Die Prüfgesellschaft der Depotbank und die Prüfgesellschaft der übrigen Bewilligungsträger arbeiten zusammen.

Art. 131¹³⁹

2. Kapitel: Aufsicht

Art. 132¹⁴⁰ Aufsicht

¹ Die FINMA erteilt die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen.

² Sie überprüft die geschäftspolitische Zweckmässigkeit der Entscheide der Bewilligungsträger nicht.

¹³⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹³⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 133¹⁴¹ Aufsichtsinstrumente

¹ Für Verletzungen der vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 30–37 des FINMAG¹⁴² sinngemäss anwendbar.¹⁴³

² Artikel 37 des FINMAG gilt sinngemäss auch für die Genehmigung nach diesem Gesetz.

³ Erscheinen die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gefährdet, so kann die FINMA die Bewilligungsträger zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

⁴ Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann die FINMA auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen.

Art. 134¹⁴⁴ Liquidation

Bewilligungsträger, denen die Bewilligung entzogen wurde, oder kollektive Kapitalanlagen, denen die Genehmigung entzogen wurde, können von der FINMA liquidiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 135 Massnahmen bei nicht bewilligter beziehungsweise genehmigter Tätigkeit

¹ Gegen Personen, die ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der FINMA tätig werden, kann die FINMA die Auflösung verfügen.

² Zur Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger kann die FINMA die Überführung der kollektiven Kapitalanlage in eine gesetzmässige Form vorschreiben.

Art. 136 Andere Massnahmen

¹ In begründeten Fällen kann die FINMA für die Schätzung der Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften Schätzungsexperten nach Artikel 64 einsetzen.

² Sie kann die vom Immobilienfonds oder von der Immobilieninvestmentgesellschaft eingesetzten Schätzungsexperten abberufen.

¹⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁴² SR 956.1

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 137¹⁴⁵ Konkursöffnung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d oder f überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Bewilligungsträger die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.¹⁴⁶

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889¹⁴⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts¹⁴⁸) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf die von Absatz 1 erfassten Bewilligungsträger nicht anwendbar.

³ Die FINMA ernennt eine oder mehrere Konkursliquidatorinnen oder einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.¹⁴⁹

Art. 138¹⁵⁰ Durchführung des Konkurses

¹ Die Anordnung des Konkurses hat die Wirkungen einer Konkursöffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG¹⁵¹.

² Der Konkurs ist unter Vorbehalt der Artikel 138a–138c nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 138a¹⁵² Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:

- a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmquoren festzulegen;
- b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.

² Bei einer SICAV mit Teilvermögen nach Artikel 94 kann für jedes Teilvermögen eine Gläubigerversammlung oder ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden.

¹⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴⁷ SR 281.1

¹⁴⁸ SR 220

¹⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵¹ SR 281.1

¹⁵² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³ Die FINMA ist nicht an die Anträge der Konkursliquidatorin oder des Konkursliquidators gebunden.

Art. 138b¹⁵³ Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatorinnen oder Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 138c¹⁵⁴ Ausländische Insolvenzverfahren

Für die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Insolvenzmassnahmen sowie für die Koordination mit ausländischen Insolvenzverfahren gelten die Artikel 37f und 37g des BankG¹⁵⁵ sinngemäss.

Art. 138d¹⁵⁶ Beschwerde

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubiger und Eigner eines von Artikel 137 Absatz 1 erfassten Bewilligungsträgers lediglich gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG¹⁵⁷ ist ausgeschlossen.

² Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 139¹⁵⁸ Auskunftspflicht

¹ Personen, die eine Funktion im Rahmen dieses Gesetzes ausüben, müssen der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Die FINMA kann Bewilligungsträger verpflichten, ihr die Informationen zu liefern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.¹⁵⁹

¹⁵³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵⁵ SR 952.0

¹⁵⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

¹⁵⁷ SR 281.1

¹⁵⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 140 Zustellung von Urteilen

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht stellen der FINMA die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen einer dem Gesetz unterstellten Person oder Gesellschaft und Anlegerinnen und Anlegern fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

Art. 141¹⁶⁰

Art. 142¹⁶¹

Art. 143¹⁶²

Art. 144 Erhebung und Meldung von Daten¹⁶³

¹ Die FINMA ist befugt, von den Bewilligungsträgern die Daten über ihre Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen zu erheben, die sie benötigt, um die Transparenz im Markt der kollektiven Kapitalanlagen zu gewährleisten oder ihre Aufsichtstätigkeit auszuüben. Sie kann diese Daten durch Dritte erheben lassen oder die Bewilligungsträger verpflichten, ihr diese zu melden.¹⁶⁴

² Beauftragte Dritte haben über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

³ Die statistischen Meldepflichten gegenüber der Schweizerischen Nationalbank, die das Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁶⁵ vorschreibt, sowie die Befugnis der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank, Daten auszutauschen, bleiben vorbehalten.

6. Titel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

1. Kapitel: Verantwortlichkeit

Art. 145 Grundsatz

¹ Wer Pflichten verletzt, haftet der Gesellschaft, den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie den Gesellschaftsgläubigern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Haftbar gemacht werden

¹⁶⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

¹⁶¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁶⁵ SR 951.11

können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, dem Vertrieb, der Prüfung oder der Liquidation befassten Personen:

- a. der Fondsleitung,
- b. der SICAV,
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen,
- d. der SICAF,
- e. der Depotbank,
- f. der Vertriebsträger,
- g. des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen,
- h. der Prüfgesellschaft,
- i. des Liquidators.

² Die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 gilt auch für den Schätzungsexperten und den Vertreter der Anlegergemeinschaft.¹⁶⁶

³ Wer die Erfüllung einer Aufgabe einem Dritten überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Überwachung regeln. Vorbehalten bleibt Artikel 31 Absatz 6.¹⁶⁷

⁴ Die Verantwortlichkeit der Organe der Fondsleitung, der SICAV und SICAF richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁶⁸ über die Aktiengesellschaft.

⁵ Die Verantwortlichkeit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft.

Art. 146 Solidarität und Rückgriff

¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so haftet die einzelne Person mit den andern solidarisch, soweit ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

² Die Klägerin oder der Kläger können mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jeder einzelnen beklagten Person festsetzt.

³ Das Gericht bestimmt unter Würdigung aller Umstände den Rückgriff auf die Beteiligten.

¹⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁶⁸ SR 220

Art. 147 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt fünf Jahre nach dem Tage, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils und jedenfalls zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 148 Verbrechen und Vergehen¹⁶⁹

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:¹⁷⁰

- a.¹⁷¹ ...
- b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet;
- c.¹⁷² ...
- d.¹⁷³ ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreibt;
- e. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- f. in der Jahresrechnung, im Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im vereinfachten Prospekt oder bei anderen Informationen:¹⁷⁴
 1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;

¹⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1535; BBl 2014 6231 6241).

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1535; BBl 2014 6231 6241).

¹⁷¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- g. die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt:¹⁷⁵
1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht,
 3. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der FINMA einreicht,
 - 4.¹⁷⁶ ...
- h. der Prüfgesellschaft, dem Untersuchungsbeauftragten, dem Sachwalter, dem Liquidator oder der FINMA falsche Auskünfte erteilt oder die verlangten Auskünfte verweigert;
- i.¹⁷⁷ ...
- j. als Schätzungsexperte die ihm auferlegten Pflichten grob verletzt;
- k. ein Kundengeheimnis, auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung, offenbart, das einer Person in ihrer Eigenschaft als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter, Liquidatorin oder Liquidator einer Fondsleitung anvertraut worden ist oder das sie in ihrer dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;
- l.¹⁷⁸ ein ihr oder ihm nach Buchstabe k offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe k oder l einen Vermögensvorteil verschafft.¹⁷⁹

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...¹⁸⁰

Art. 149 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung oder Täuschung (Art. 12) verstösst;

¹⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁷⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1535; BBl 2014 6231 6241).

¹⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1535; BBl 2014 6231 6241).

¹⁸⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

- b. in der Werbung für eine kollektive Kapitalanlage unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- c.¹⁸¹ ein internes Sondervermögen vertreibt;
- d. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA, die Schweizerische Nationalbank oder die Anlegerinnen und Anleger unterlässt oder darin falsche Angaben macht;
- e. ein strukturiertes Produkt an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreibt, ohne dass:¹⁸²
1. die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a eingehalten werden,
 2. ein vereinfachter Prospekt vorliegt,
 - 3.¹⁸³ die Hinweise gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c im vereinfachten Prospekt aufgeführt werden;
- f.¹⁸⁴ das Aktienbuch im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 nicht korrekt führt.
- ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.
- ³ ...¹⁸⁵
- ⁴ ...¹⁸⁶

Art. 150¹⁸⁷ Strafverfolgung bei Verstössen gegen das Kundengeheimnis

Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen das Kundengeheimnis (Art. 148 Abs. 1 Bst. k) obliegen den Kantonen.

Art. 151¹⁸⁸

¹⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁸³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

¹⁸⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

¹⁸⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁸⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁸⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

7. Titel: Schlussbestimmungen¹⁸⁹**1. Kapitel: Vollzug; Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**¹⁹⁰**Art. 152**¹⁹¹ Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Bundesrat und die FINMA beachten beim Erlass von Verordnungsrecht die massgebenden Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 153 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen¹⁹²**Art. 154** Übergangsbestimmungen für schweizerische Anlagefonds

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren betreffend Reglementsänderungen sowie Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank werden nach bisherigem Verfahrensrecht beurteilt.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Fondsleitungen:

- a. für jeden Immobilienfonds und für jeden übrigen Fonds für traditionelle Anlagen einen vereinfachten Prospekt veröffentlichen;
- b.¹⁹³ gegenüber der FINMA nachweisen, dass die von ihr beauftragten Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen einer staatlichen Aufsicht unterstehen.

³ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Fondsleitungen die angepassten Fondsreglemente der FINMA zur Genehmigung einreichen.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 155 Übergangsbestimmungen für ausländische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich ausländische kollektive Kapitalanlagen, die neu diesem Gesetz unterstehen, bei der FINMA zu

¹⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

melden und ein Gesuch um Genehmigung zu stellen. Bis zum Entscheid über die Genehmigung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

² Die FINMA entscheidet über die Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 156 Übergangsbestimmungen für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

¹ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für jede von ihnen in der Schweiz vertretene ausländische kollektive Kapitalanlage, die in der Schweiz mit einem Immobilienfonds oder übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind, einen vereinfachten Prospekt veröffentlichen und der FINMA einreichen.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen der FINMA nachzuweisen, dass sie eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.) bezeichnet haben.

Art. 157 Übergangsbestimmungen für Bewilligungsträger und schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die nachstehenden Personen bei der FINMA zu melden:

- a. SICAF;
- b.¹⁹⁴ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

² Sie müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Anforderungen genügen und ein Gesuch um Bewilligung beziehungsweise Genehmigung stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Die FINMA entscheidet über die Bewilligung beziehungsweise die Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 158 Übergangsbestimmungen für Rechtsträger, die eine Bezeichnung nach Artikel 12 verwenden

¹ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Rechtsträger, deren Bezeichnung gegen Artikel 12 verstösst, diese anzupassen.

² Wird die erforderliche Anpassung der Bezeichnung nicht innert Frist vorgenommen, setzt die FINMA dem Rechtsträger eine Nachfrist. Nach unbenutztem Ablauf

¹⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

der Nachfrist löst die FINMA den Rechtsträger zum Zwecke der Liquidation auf und ernennt die Liquidatoren.

3. Kapitel:¹⁹⁵

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012

Art. 158a Übergangsbestimmungen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Fondsleitungen, SICAV und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 zur Genehmigung einreichen.

² Fondsleitungen und SICAV, die Anlageentscheide von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen ins Ausland delegiert haben, ohne dass zwischen der FINMA und den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden eine entsprechende Vereinbarung besteht, obwohl das ausländische Recht eine solche Vereinbarung verlangt, melden die Delegation unverzüglich der FINMA. Sie müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Erklärungen vorlegen, in denen sich diese Behörden zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gegenüber der FINMA verpflichten.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach diesem Artikel erstrecken.

Art. 158b Übergangsbestimmungen für die Übertragung der Anlageentscheide und der Aufbewahrung des Fondsvermögens

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Fondsleitungen und SICAV, die die Anlageentscheide an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert haben, die nicht einer anerkannten Aufsicht unterstehen, müssen die Delegation innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 der FINMA melden. Innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung muss die Delegation den gesetzlichen Anforderungen genügen. Vorbehalten bleibt die Delegation an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 158c Absatz 2.

² Innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung müssen Depotbanken gegenüber der FINMA bestätigen, dass die Aufbewahrung des Fondsvermögens von bestehenden schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen einzig an nach Artikel 73 zulässige Dritt- und Sammelverwahrer übertragen wurde und diese Übertragung im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

¹⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 158c Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Fondsleitungen von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

¹ Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die neu diesem Gesetz unterstehen, haben sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 bei der FINMA zu melden.

² Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach diesem Artikel erstrecken.

Art. 158d Übergangsbestimmungen für den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen

¹ Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und Vertriebsträger, die neu diesem Gesetz unterstehen, haben sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 bei der FINMA zu melden.

² Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Vertreter, die nach bisherigem Recht ausländische kollektive Kapitalanlagen vertrieben haben, ohne dass zwischen der FINMA und den relevanten Aufsichtsbehörden eine entsprechende Vereinbarung bestanden hat, müssen zur Fortführung dieses Vertriebs der FINMA innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Erklärungen vorlegen, in welchen sich diese Behörden zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gegenüber der FINMA verpflichten.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 4 sowie Artikel 123 erfüllen.

⁵ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in oder von der Schweiz aus zugelassen sind, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Änderung die neu eingeführten Anforderungen nach Artikel 120 Absatz 2 erfüllen.

⁶ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach diesem Artikel erstrecken.

Art. 158e Übergangsbestimmung für vermögende Privatpersonen gemäss Artikel 10 Absatz 3^{bis}

Vermögende Privatpersonen, die innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 3^{bis} nicht erfüllen, dürfen keine qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern vorbehaltenen kollektiven Kapitalanlagen mehr tätigen.

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten¹⁹⁶

Art. 159 ...¹⁹⁷

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007¹⁹⁸

Anhang
(Art. 153)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994¹⁹⁹ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...²⁰⁰

¹⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

¹⁹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

¹⁹⁸ BRB vom 22. Nov. 2006

¹⁹⁹ [AS **1994** 2523, **2000** 2355 Anhang Ziff. 27, **2004** 1985 Anhang Ziff. II 4]

²⁰⁰ Die Änderungen können unter AS **2006** 5379 konsultiert werden.

Teil B: Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV)

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich	70
2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen	75
3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung	77
4. Kapitel: Verhaltensregeln	91

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds	94
2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital	103
3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften	108
4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	125

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	133
2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital	135

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Genehmigung	136
2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	138

5. Titel: Prüfung und Aufsicht

1. Kapitel: Prüfung	139
2. Kapitel: Aufsicht	141

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen. 141

Anhang

Mindestinhalt des Prospektes	145
Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds	148
Vereinfachter Prospekt für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen	150

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV)

951.311

vom 22. November 2006 (Stand am 1. Januar 2015)

*Der Schweizerische Bundesrat,*gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; im Folgenden Gesetz genannt),*beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1² Nach ausländischem Recht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger
(Art. 2 Abs. 1 Bst. e KAG)

Als nach ausländischem Recht qualifiziert im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes gelten die folgenden Anlegerinnen und Anleger:

- a. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie wie namentlich beaufichtigte Finanzintermediäre und Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- b. vermögende Privatpersonen, die im Zeitpunkt des Erwerbs Voraussetzungen erfüllen, die mit denjenigen von Artikel 6 vergleichbar sind;
- c. Privatpersonen, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem beaufichtigten Finanzintermediär abgeschlossen haben, der für ihre Rechnung Anteile kollektiver Kapitalanlagen erwirbt.

Art. 1a³ Investmentclub
(Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG)

Unabhängig von seiner Rechtsform muss ein Investmentclub die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Mitgliedschaftsrechte sind in dem für die gewählte Rechtsform massgebenden konstitutiven Dokument aufgeführt.
- b. Die Mitglieder oder ein Teil der Mitglieder fällen die Anlageentscheide.

AS 2006 5787

¹ SR 951.31² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).³ Ursprünglich Art. 1

951.311

Kreditinstitute

- c. Die Mitglieder werden regelmässig über den Stand der Anlagen informiert.
- d. Die Zahl der Mitglieder darf 20 nicht überschreiten.

Art. 1b⁴ Nicht unterstellte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG)

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten Vermögenswerte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes gelten folgende Grundsätze:

- a. Als verwaltete Vermögenswerte gelten sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die vom selben Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwaltet werden, unabhängig davon, ob er diese direkt oder über eine Delegation verwaltet oder über eine Gesellschaft, mit der er verbunden ist:
 1. über eine einheitliche Geschäftsführung;
 2. über ein gemeinsames Kontrollverhältnis; oder
 3. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.
- b. Der Wert wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet.
- c. Für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden.
- d. Der Wert der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 2 des Gesetzes berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden Kollektivanlagengefässe, sofern die diesen zugrunde liegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem regelten Markt ergibt.

² Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung nach Absatz 1.

³ Überschreitet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ein Schwellenwert gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes, so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes einreichen.

⁴ Als Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3 des Gesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform öffentlich- oder privatrechtliche Unternehmen, die durch eine wirtschaftliche Einheit untereinander verbunden sind.

⁵ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 1c⁵ Freiwillige Unterstellung(Art. 2 Abs. 2^{bis} KAG)

¹ Ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes kann bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes stellen, wenn er:

- a. seinen Sitz in der Schweiz hat; und
- b. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen nur an einen beaufichtigten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert werden kann.

² Er muss die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen wie ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der eine Bewilligung einholen muss.

Art. 2 Investmentgesellschaft

(Art. 2 Abs. 3 KAG)

Neu gegründete Investmentgesellschaften, deren Emissionsprospekt die Kotierung an einer Schweizer Börse vorsieht, werden kotierten Gesellschaften gleichgestellt, sofern die Kotierung binnen eines Jahres vollzogen ist.

Art. 3⁶ Vertrieb

(Art. 3 KAG)

¹ Das Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen oder das Werben für kollektive Kapitalanlagen umfasst jegliche Art von Tätigkeit, die den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch eine Anlegerin oder einen Anleger bezweckt.

² Auf Veranlassung oder Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes werden Informationen zur Verfügung gestellt oder kollektive Kapitalanlagen erworben, wenn:

- a. die Information im Rahmen von Beratungsverträgen nach Absatz 3 abgegeben oder die kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen solcher Verträge erworben werden;
- b. die Anlegerin oder der Anleger ohne vorgängige Einwirkung oder Kontaktnahme namentlich des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, des Vertriebsträgers oder des Vertreters Informationen anfordert oder Anteile einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage erwirbt.

³ Beratungsverträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes sind Verträge, die:

- a. ein langfristiges entgeltliches Beratungsverhältnis bezwecken; und

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- b. schriftlich abgeschlossen werden mit einem beaufichtigten Finanzintermediär im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes.

⁴ Angebote von kollektiven Kapitalanlagen und Werbung für kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich Anlegerinnen und Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b des Gesetzes vorbehalten sind, dürfen für die übrigen qualifizierten und für nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nicht einsehbar sein.

⁵ Nicht als Vertrieb gilt die Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufichtigte Finanzintermediäre nur, wenn die Publikation keine Kontaktangaben enthält.

⁶ Mitarbeiterbeteiligungspläne gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes müssen:

- a. eine direkte oder indirekte Investition in das Unternehmen des Arbeitgebers oder in ein anderes Unternehmen darstellen, das durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers zusammengefasst ist (Konzern);
- b. sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten:
 1. die im Zeitpunkt des Angebots in ungekündigter Stellung arbeiten,
 2. für die der Mitarbeiterbeteiligungsplan einen Lohnbestandteil darstellt.

⁷ Für strukturierte Produkte gelten die Absätze 4 und 5 sinngemäss.

Art. 4 Strukturierte Produkte

(Art. 5 KAG)

¹ Ein strukturiertes Produkt darf in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, wenn es von:

- a. einem Finanzintermediär nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1–3 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird;
- b. einem beaufichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Gesetzes, der eine Niederlassung in der Schweiz hat, ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird, es sei denn, das strukturierte Produkt ist an einer Schweizer Börse kotiert, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt.⁷

^{1bis} Als gleichwertige Sicherheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 sowie Absatz 1^{bis} des Gesetzes gilt insbesondere:

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- a. jede rechtlich durchsetzbare Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes:
 1. für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produktes einzustehen,
 2. den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann; oder
- b. die Bereitstellung einer in der Schweiz belegenen, rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zugunsten der Anlegerinnen und Anleger.⁸

^{1ter} Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren ausschliesslicher Zweck die Ausgabe strukturierter Produkte ist und deren Mittel nur im Interesse der Anlegerinnen und Anleger verwendet werden dürfen.⁹

² Wird ein strukturiertes Produkt nicht von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert, so ist im vereinfachten Prospekt ausdrücklich darauf hinzuweisen.¹⁰

³ Die Finanzintermediäre gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes konkretisieren die Anforderungen an den vereinfachten Prospekt in Selbstregulierung. Diese unterliegt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).¹¹

⁴ Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts entfällt, wenn das strukturierte Produkt:

- a. an einer Schweizer Börse kotiert ist, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt; oder
- b.¹² nicht in der Schweiz, aber von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird und aufgrund ausländischer Regelungen die Transparenz im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sichergestellt ist.

⁵ Der vorläufige vereinfachte Prospekt hat die nur indikativen Angaben als solche zu kennzeichnen und die Anlegerinnen und Anleger auf das Ausgabedatum des definitiven vereinfachten Prospekts hinzuweisen. Die Anforderungen an den vorläufigen vereinfachten Prospekt richten sich nach Absatz 3.¹³

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 5¹⁴ Begriff der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 7 Abs. 3 und 4 KAG)

¹ Als kollektive Kapitalanlagen gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, Vermögen, die von mindestens zwei voneinander unabhängigen Anlegerinnen oder Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und fremdverwaltet werden.

² Anlegerinnen und Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen.

³ Für Konzerngesellschaften derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 1b Absatz 4 gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht.

⁴ Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger aufgebracht werden (Einanlegerfonds), wenn es sich um einen Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b oder c des Gesetzes handelt.

⁵ Die Beschränkung des Anlegerkreises auf die Anlegerin oder den Anleger nach Absatz 4 ist in den massgebenden Dokumenten nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes offenzulegen.

Art. 6¹⁵ Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)

¹ Als vermögende Privatperson im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gilt jede natürliche Person, die im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Anlegerin oder der Anleger weist nach, dass sie oder er:
 1. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen; und
 2. über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt.
- b. Die Anlegerin oder der Anleger bestätigt schriftlich, dass sie oder er über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken verfügt.

² Dem Vermögen im Sinne von Absatz 1 zuzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Anlegerin oder des Anlegers stehen, namentlich:

- a. Bankguthaben auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Treuhandvermögen;

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- c. Effekten einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte;
- d. Derivate;
- e. Edelmetalle;
- f. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.

³ Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 2 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

⁴ Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b kann immobile Vermögenswerte von höchstens 2 Millionen Franken umfassen. Die immobilen Vermögenswerte sind zu ihrem Nettowert anzurechnen. Der Nettowert errechnet sich gestützt auf den Verkehrswert unter Abzug aller auf der Immobilie lastenden Schulden.

⁵ Die Anlegerin oder der Anleger muss die Vermögenswerte gemäss Absatz 1 im Zeitpunkt des Erwerbs nachweisen.

Art. 6a¹⁶ Schriftliche Erklärung
(Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)

¹ Vermögende Privatpersonen, die als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gelten wollen, müssen dies schriftlich erklären. Ist für eine vermögende Privatperson oder für mehrere vermögende Privatpersonen eine private Anlagestruktur errichtet worden, so kann die Erklärung von einer für die Verwaltung der Anlagestruktur verantwortlichen Person abgegeben werden, soweit sich eine entsprechende Ermächtigung aus der Anlagestruktur ergibt.¹⁷

² Der Finanzintermediär und der unabhängige Vermögensverwalter:

- a. informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und
- c. weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung

1. Abschnitt: Allgemein

Art. 7 Bewilligungsunterlagen
(Art. 13 und 14 KAG)

Wer eine Bewilligung nach Artikel 13 des Gesetzes beantragt, muss der FINMA folgende Dokumente unterbreiten:

- a. die Statuten und das Organisationsreglement im Fall der Fondsleitung, der SICAV und der SICAF;
- b. den Gesellschaftsvertrag im Fall der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- c. die einschlägigen Organisationsdokumente im Fall der Vermögensverwalterin, des Vermögensverwalters, des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und des Vertriebsträgers.

Art. 8 Befreiung von der Bewilligungspflicht¹⁸
(Art. 13 Abs. 3 KAG)

¹ Wer eine Bewilligung als Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁹, als Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995²⁰ oder als Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²¹ hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger befreit.²²

^{1bis} Wer eine Bewilligung als Fondsleitung hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit.²³

² Wer eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.²⁴

³ Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sind von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.²⁵

⁴ Agenten von Versicherungseinrichtungen, die aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebun-

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁹ SR 952.0

²⁰ SR 954.1

²¹ SR 961.01

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

den sind, unterstehen der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger nicht. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 9²⁶

Art. 10 Guter Ruf, Gewähr und fachliche Qualifikation (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die für die Verwaltung und die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und ihrer bisherigen Laufbahn für die vorgesehene Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein.

² Die FINMA bestimmt die Voraussetzungen für den Nachweis des guten Rufes, der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung sowie der erforderlichen fachlichen Qualifikationen.

³ Sie berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Bewilligungsträger sowie die Art der beabsichtigten Anlagen.

⁴ Sie kann in begründeten Einzelfällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 11 Qualifiziert Beteiligte (Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 KAG)

Die FINMA bestimmt die Voraussetzungen für den Nachweis des guten Rufes der qualifiziert Beteiligten. Ferner bestimmt sie die Voraussetzungen für den Nachweis, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirken kann.

Art. 12 Betriebsorganisation (Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

² Die für den Bewilligungsträger unterschriftsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.

³ Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.²⁷

⁴ Er hat das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal zu beschäftigen.

⁵ Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁶ Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 12a²⁸ Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance (Art. 14 Abs. 1^{ter} KAG)

¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.

² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.

³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfolio-Management).

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 13 Finanzielle Garantien (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Ausreichende finanzielle Garantien liegen vor, wenn der Bewilligungsträger die massgeblichen Bestimmungen betreffend Mindestkapital oder Mindesteinlage einhält.

Art. 13a²⁹ Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)

Für ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA folgende Dokumente zur Genehmigung unterbreitet werden:

- a. der Prospekt;
- b. der vereinfachte Prospekt oder die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger;
- c. der Kollektivanlagevertrag der vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag von gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen;
- e. andere Dokumente, die für eine Genehmigung nach dem anwendbaren ausländischen Recht notwendig wären und denjenigen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes entsprechen.

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 14 Änderung von Organisation und Dokumenten

(Art. 16 KAG)

¹ Für Änderungen in der Organisation ist eine Bewilligung der FINMA einzuholen. Der FINMA sind die Dokumente nach Artikel 7 zu unterbreiten.

² Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 15 des Gesetzes sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten, ausgenommen:

- a. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- b. die Änderung der Höhe der Kommanditsumme des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- c.³⁰ die Änderungen der genehmigungspflichtigen Dokumente einer inländischen kollektiven Kapitalanlage, die ausschliesslich Bestimmungen über Verkaufs- und Vertriebsrestriktionen betreffen und die im Rahmen von ausländischen Gesetzen, Staatsverträgen, zwischenstaatlichen oder aufsichtsrechtlichen Vereinbarungen und dergleichen erforderlich sind.

Art. 15 Meldepflichten

(Art. 16 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger mit Ausnahme der Depotbank melden:

- a. die Änderung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- c. die Änderung der qualifiziert Beteiligten, ausgenommen die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre der SICAV und die Kommanditärinnen und Kommanditäre der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- e. Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit der Bewilligungsträger aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen;
- f. Änderungen hinsichtlich der finanziellen Garantien (Art. 13), insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen.

² Die Depotbank meldet den Wechsel der mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen (Art. 72 Abs. 2 KAG).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts, des vereinfachten Prospekts oder der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger eines Anlegersfonds, einer SICAV, einer KGK³¹ sowie einer SICAF.³²

⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, müssen melden:³³

- a.³⁴ Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung;
- b.³⁵ Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 13a.
- c.³⁶ ...

⁵ Die Meldung ist der FINMA unverzüglich zu erstatten. Diese stellt die Gesetzeskonformität fest.

Art. 16 Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren

(Art. 17 KAG)

¹ Das vereinfachte Genehmigungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn das Fondsreglement:

- a. einer Vorlage entspricht, welche die FINMA als Mindeststandard anerkannt hat, wie Musterreglemente und -prospekte einer Branchenorganisation; oder
- b. einem Standard entspricht, welchen die FINMA gegenüber dem jeweiligen Bewilligungsträger als verbindlich anerkannt hat.

² Die FINMA bestätigt dem Gesuchsteller den Eingang des Gesuchs.

³ Sind zur Beurteilung des Gesuchs weitere Informationen erforderlich, so kann die FINMA den Gesuchsteller auffordern, diese nachzureichen.

Art. 17 Fristen im vereinfachten Genehmigungsverfahren

(Art. 17 KAG)

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten nach Ablauf folgender Fristen als genehmigt:

- a. Effektenfonds, Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen: nach Eingang des Gesuchs;

³¹ Seit dem 1. Juli 2016: KmGK.

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- b. übrige Fonds für alternative Anlagen: vier Wochen nach Eingang des Gesuchs.

² Die FINMA genehmigt offene kollektive Kapitalanlagen, die sich ans Publikum richten, spätestens innerhalb folgender Fristen:

- a. Effektenfonds: vier Wochen nach Eingang des Gesuchs;
 b. Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen: sechs Wochen nach Eingang des Gesuchs;
 c. übrige Fonds für alternative Anlagen: acht Wochen nach Eingang des Gesuchs.

³ Die Frist beginnt einen Tag nach Eingang des Gesuchs zu laufen.

⁴ Verlangt die FINMA weitere Informationen, so ist der Fortlauf der Frist ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zum Eingang der Informationen bei der FINMA aufgeschoben.

Art. 18 Nachträgliche Änderung von Dokumenten (Art. 17 KAG)

¹ Die FINMA kann für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bis drei Monate nach der vereinfachten Genehmigung eine nachträgliche Änderung der Dokumente verlangen.

² Die Anlegerinnen und Anleger sind:

- a. auf die Möglichkeit einer Änderung vorgängig aufmerksam zu machen;
 b. über nachträgliche Änderungen in den Publikationsorganen zu informieren.

2. Abschnitt:

Bevolligungsvoraussetzungen für nach schweizerischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen³⁷

Art. 19³⁸ Mindestkapital und Sicherheitsleistung (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, die ausschliesslich Aufgaben im Sinne von Artikel 18a Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben b–d des Gesetzes ausüben, muss 200 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

² Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäfts im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes ausüben, muss 500 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital gemäss den Absätzen 1 und 2 entspricht.

⁴ Sie kann in begründeten Einzelfällen einen anderen Mindestbetrag festlegen.

⁵ Das Mindestkapital ist dauernd einzuhalten.

Art. 20 Kapitalbestandteile (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)³⁹

¹ Das Kapital entspricht bei der Aktiengesellschaft und der Kommandit-Aktiengesellschaft dem Aktien- und Partizipationskapital, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem Stammkapital.

² Bei Personengesellschaften entspricht das Kapital:⁴⁰

- a. den Kapitalkonten;
 b. der Kommandite; und
 c. den Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer unwiderrüflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:⁴¹

- a. sie im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
 b. sich der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verpflichtet hat:⁴²
1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch aus eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile gemäss Absatz 2 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

Art. 21⁴³ Höhe der eigenen Mittel

¹ Die erforderlichen eigenen Mittel betragen:

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- a. 0,02 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter verwalteten kollektiven Kapitalanlagen, der 250 Millionen Franken übersteigt;
- b. stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung; und
- c. höchstens 20 Millionen Franken.

² Als Fixkosten gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand (Sachaufwand);
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

³ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen zudem:

- a. zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten; oder
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

⁴ Derjenige Teil des Personalaufwandes, welcher ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf welchen kein Rechtsanspruch besteht, ist in Absatz 2 Buchstabe a in Abzug zu bringen.

⁵ Die vorgeschriebenen eigenen Mittel sind dauernd einzuhalten.

⁶ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen melden der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

⁷ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

Art. 22 Anrechenbare eigene Mittel (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Juristische Personen können an die eigenen Mittel anrechnen:

- a. das einbezahlte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses mit einer vollständigen Erfolgsrechnung vorliegt;

- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als eigene Mittel gekennzeichnet werden. Ihre Anrechenbarkeit ist im Prüfbericht⁴⁴ zu bestätigen.

² Personengesellschaften können an die eigenen Mittel anrechnen:⁴⁵

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Kommandite;
- c. die Sicherheiten nach Artikel 19 Absatz 2;
- d. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 3 erfüllt sind.

³ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die eigenen Mittel anrechnen, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:⁴⁶

- a. die Darlehen im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sie sich verpflichtet haben, die Darlehen weder mit ihren Forderungen zu verrechnen noch aus ihren Vermögenswerten sicherzustellen.

⁴ Die eigenen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen eigenen Mittel ausmachen.

Art. 23 Abzüge bei der Berechnung der eigenen Mittel (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Bei der Berechnung der eigenen Mittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen gemäss Artikel 22 Absatz 3 für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages;
- d. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;

⁴⁴ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- g. der Buchwert der Beteiligungen, sofern nicht eine Konsolidierung nach Artikel 29 vorgenommen wird.

Art. 24 Umschreibung des Geschäftsbereichs

(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)⁴⁷

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Organisationsreglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.⁴⁸

² Wollen sie eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung im Ausland betreiben, so liefern sie der FINMA alle Angaben, die diese für die Beurteilung der Aufgaben benötigt, namentlich:

- a. Name und Adresse der Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung;
- b. den Namen der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- c. die Prüfgesellschaft⁴⁹;
- d. Name und Adresse der Aufsichtsbehörde im ausländischen Sitz- oder Domizilstaat.

³ Sie melden der FINMA unverzüglich jede wesentliche Änderung bei ihren Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen im Ausland.

Art. 24a⁵⁰ Aufgaben

(Art. 18a KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 18a des Gesetzes namentlich Dienstleistungen und administrative Tätigkeiten ausüben wie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kundinnen und Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴⁹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Änd. wurde im ganzen Text berücksichtigt.

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 25⁵¹ Vereinbarung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen mit ihren Kundinnen und Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt.

Art. 26⁵² Delegation von Aufgaben

(Art. 18b KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement für kollektive Kapitalanlagen wahrnehmen, dürfen diese Aufgaben nicht an andere Unternehmen delegieren, deren Interessen mit denen der Anlegerinnen und Anleger oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen kollidieren können.

Art. 27⁵³ Richtlinien von Branchenorganisationen

(Art. 14 Abs. 2 KAG)

Die FINMA kann die Bewilligungserteilung davon abhängig machen, ob beim Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen die Einhaltung von Verhaltensregeln von Branchenorganisationen sichergestellt ist.

Art. 28⁵⁴ Rechnungslegung

(Art. 14 Abs. 1ter KAG)

¹ Auf Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts⁵⁵ zur Anwendung.⁵⁶

² Unterliegen die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

Art. 29⁵⁷

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵⁵ SR 220

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

⁵⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

2a. Abschnitt:⁵⁸**Bewilligungsvoraussetzungen für nach ausländischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen****Art. 29a** Ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Als ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsunterlagen den Begriff «Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen» oder einen Ausdruck verwendet, der auf die Erbringung von Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen hinweist; oder
- c. die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreibt.

² Wird der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt er seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss er sich nach schweizerischem Recht organisieren. Zudem untersteht er den Bestimmungen über die inländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 29b Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen
(Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 13 Abs. 2 Bst. f, 14 und 18 KAG)

¹ Ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreiben (Zweigniederlassung).

² Die FINMA erteilt dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. er hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. er einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden mit der FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen haben;

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Kundinnen und Kunden, von deren Vermögenswerten oder der von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ernsthaft gefährden könnten;
- f. die Zweigniederlassung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a–c und 2 des Gesetzes sowie Artikel 10 ff. dieser Verordnung erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Betriebsorganisation vorsieht; und
- g. der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

³ Bildet der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass er einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch die zuständigen ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

⁴ Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Kundinnen und Kunden es erfordert.

⁵ Der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 29c Mehrere Zweigniederlassungen
(Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Errichtet ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss er:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des Gesetzes und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht.

Art. 29d Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;

- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobilien-gesellschaften, wenn:
1. der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet, oder
 2. anzunehmen ist, dass der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenab-schlüsse der FINMA. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 29^{e59} Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer schweizerischen Amtssprache ab und stellt ihn der FINMA zu. Eine Kopie geht an die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung.

² Die Zweigniederlassung übermittelt die Kopie des Prüfberichts derjenigen Stelle des ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Art. 29^f Aufhebung einer Zweigniederlassung

Der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Vertriebsträger

Art. 30 Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 3 und 19 Abs. 2 KAG)

¹ Die FINMA erteilt einer natürlichen Person, die Anteile einer kollektiven Kapital-anlage vertreiben will, die Bewilligung dazu, wenn sie sich ausweisen kann über:⁶⁰

- a. den Abschluss einer ihrer Geschäftstätigkeit angemessenen Berufshaft-pflichtversicherung von mindestens 250 000 Franken, die ihre Tätigkeit als Vertriebsträger umfasst, oder die Hinterlegung einer angemessenen Kaution in gleicher Höhe;
- b. zulässige Vertriebsmodalitäten; und
- c. einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit der Fondsleitung, der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder der SICAF be-ziehungsweise dem Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage,

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

in dem ihr die Entgegennahme von Zahlungen zum Erwerb von Anteilen ausdrücklich untersagt ist.

² Sie erteilt juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften die Bewilligung, wenn diese beziehungsweise die geschäftsführenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Sie kann die Erteilung der Bewilligung ausserdem davon abhängig machen, ob der Vertriebsträger entsprechenden Richtlinien einer Branchenorganisation untersteht.

Art. 30^{a61} Vertrieb durch Finanzintermediäre

(Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG)

¹ Ein Finanzintermediär darf ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz vertreiben, sofern er in seinem Sitzstaat zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zugelassen ist und einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit einem Vertreter nach Artikel 131a abschliesst, auf den schwei-zerisches Recht anwendbar ist.

² Der Vertriebsvertrag verpflichtet den Finanzintermediär, ausschliesslich Fonds-dokumente zu verwenden, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.

4. Kapitel: Verhaltensregeln

Art. 31 Treuepflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanla-gen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsregle-ment, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

2. Beherrschung, oder
3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.⁶²

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.⁶³

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.⁶⁴

Art. 32 Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.

² Der Schätzungsexperte überprüft die Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft.

³ Werden Immobilienanlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Vergütungen für Kaufs- und Verkaufsbemühungen belastet werden.

⁴ Die Leistungen der Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung, die Geschäftsführung und das Personal sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung und die SICAV nach dem Fondsreglement Anspruch haben.

Art. 32^a65 Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen

(Art. 63 Abs. 3 und 4 KAG)

¹ Die FINMA kann nach Artikel 63 Absatz 4 des Gesetzes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes bewilligen, wenn:

- a. diese Möglichkeit in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage vorgesehen ist;
- b. die Ausnahme im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist;
- c. zusätzlich zu der Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung oder SICAV sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes die

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.

² Nach Abschluss der Transaktion erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen Bericht, der Folgendes enthält:

- a. Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung;
- b. die Schätzberichte der ständigen Schätzungsexperten;
- c. den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 1 Buchstabe c .

³ Die Prüfgesellschaft bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung oder der SICAV die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen;

⁴ Im Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage werden die bewilligten Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.

⁵ Für Immobilienwerte, an denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen liessen, darf die FINMA keine Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bewilligen.

Art. 32^b66 Interessenkonflikte

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

Die Bewilligungsträger müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

Art. 33 Sorgfaltspflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG)

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Art. 34 Informationspflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (*Performance Fee*) offen.

^{2bis} Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteile, mit denen die Tätigkeit des Vertriebsträgers entschädigt werden soll.⁶⁷

³ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

⁴ Die Fondsleitung sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Anteile einer von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlage für Kundinnen und Kunden erwerben, müssen diesen die dafür erhaltenen Leistungen offenlegen.⁶⁸

Art. 34a⁶⁹ Protokollierungspflicht

(Art. 24 Abs. 3 KAG)

¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes gilt für Vertriebshandlungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes.

² Form und Inhalt des Protokolls richten sich nach den Verhaltensregeln einer Selbstregulierung, die von der FINMA nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷⁰ als Mindeststandard anerkannt sind.

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds

1. Abschnitt: Mindestvermögen

(Art. 25 Abs. 3 KAG)

Art. 35

¹ Der Anlagefonds beziehungsweise das Teilvermögen eines Umbrella-Fonds ist innert eines Jahres nach Genehmigung durch die FINMA zur Zeichnung (Lancierung) aufzulegen.

² Der Anlagefonds beziehungsweise das Teilvermögen eines Umbrella-Fonds muss spätestens ein Jahr nach Lancierung über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Franken verfügen.

³ Die FINMA kann die Fristen auf ein entsprechendes Gesuch hin erstrecken.

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 607).

⁷⁰ SR 956.1

⁴ Nach Ablauf der Frist gemäss den Absätzen 2 und 3 meldet die Fondsleitung eine Unterschreitung unverzüglich der FINMA.

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 35a⁷¹ Mindestinhalt des Fondsvertrags

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Der Fondsvertrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. die Bezeichnung des Anlagefonds sowie die Firma und den Sitz der Fondsleitung, der Depotbank und des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen;
- b. den Anlegerkreis;
- c. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- d. die Unterteilung in Teilvermögen;
- e. die Anteilklassen;
- f. das Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger;
- g. das Rechnungsjahr;
- h. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- i. die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- j. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- k. die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - l. die Publikationsorgane;
- m. die Voraussetzungen des Rückzahlungsaufschubs sowie des Zwangsrückkaufs;
- n. die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der vereinfachte Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können;
- o. die Rechnungseinheit;
- p. die Umstrukturierung.

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstaben a–g und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

³ Auf Antrag der Fondsleitung prüft die FINMA bei der Genehmigung eines vertraglichen Anlagefonds sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern dieser im Ausland vertrieben werden soll und das ausländische Recht es verlangt.

⁴ Die FINMA kann den Inhalt des Fondsvertrags unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.

Art. 36 Richtlinien der Anlagepolitik

(Art. 26 Abs. 3 Bst. b KAG)

¹ Der Fondsvertrag umschreibt die zulässigen Anlagen:

- a. nach ihrer Art (Beteiligungsrechte, Forderungsrechte, derivative Finanzinstrumente; Wohnbauten, kommerziell genutzte Liegenschaften; Edelmetalle; Massenwaren usw.);
- b. nach Ländern, Ländergruppen, Branchen oder Währungen.

² Für übrige Fonds nach den Artikeln 68 ff. des Gesetzes enthält er zudem die den Besonderheiten und Risiken der jeweiligen Anlagen entsprechenden Angaben in Bezug auf deren Charakteristik und Bewertung.

³ Der Fondsvertrag umschreibt die zulässigen Anlagetechniken und -instrumente.

Art. 37⁷² Vergütungen und Nebenkosten

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:

- a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleitung;
- b. die Verwahrungskommission und andere Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwahrer;
- c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen;
- d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebsrärgertätigkeit;
- e. die Gesamtheit der in Absatz 2 aufgeführten Nebenkosten.

² Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Anwaltshonorare und Notargebühren, Mutationsgebühren;
- c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;
- h. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- i. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- m. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der SICAV und Kosten für die Haftpflichtversicherung;
- n. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

³ Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.

⁴ Die Verwendung der Bezeichnung «All-in-fee» ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, aber einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung «Pauschal-kommission» benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.

⁵ Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 38⁷³ Ausgabe- und Rücknahmepreis; Zuschläge und Abzüge
(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Den Anlegerinnen und Anlegern können belastet werden:

- a. die pauschalisierten Nebenkosten, die bei Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für den An- und Verkauf der Anlagen entstehen;
- b. eine Kommission für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rückzahlungen an den Vertreter zur Deckung der mit dem Vertrieb verbundenen Kosten.

² Der Fondsvertrag umschreibt auf verständliche und transparente Weise die Kommissionen, die den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden können, sowie deren Höhe und Berechnungsweise.

Art. 39 Publikationsorgane
(Art. 26 Abs. 3 KAG)⁷⁴

¹ Im Prospekt des Anlagefonds sind ein oder mehrere Publikationsorgane zu bezeichnen, in denen die vom Gesetz und von der Verordnung geforderten Informationen den Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Als Publikationsorgane können Printmedien oder öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen bezeichnet werden.⁷⁵

² Sämtliche publikationspflichtigen Tatbestände, bei welchen Anlegerinnen und Anlegern ein Einwendungsrecht bei der FINMA zusteht, sowie die Auflösung eines Anlagefonds sind in den dafür vorgesehenen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 40 Anteilklassen
(Art. 26 Abs. 3 Bst. k und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Sie orientiert sich dabei namentlich an folgenden Kriterien: Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungs-

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

absicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage oder Anlegerkreis.

² Die Einzelheiten werden im Prospekt geregelt. Darin ist namentlich das Risiko, dass eine Klasse unter Umständen für eine andere haften muss, offen zu legen.

³ Die Fondsleitung publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen in den Publikationsorganen. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags und unterliegt Artikel 27 des Gesetzes.

⁴ Artikel 112 Absatz 3 Buchstaben a–c ist sinngemäss anwendbar.

Art. 41 Änderung des Fondsvertrages; Publikationspflicht, Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung
(Art. 27 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung hat jede Änderung des Fondsvertrags in den Publikationsorganen des jeweiligen Anlagefonds in der vom Gesetz vorgesehenen Form zu publizieren. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anlegerinnen und Anleger in klarer und verständlicher Weise darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.⁷⁶

^{1bis} Die FINMA kann von Gesetzes wegen erforderliche Änderungen, welche die Rechte der Anlegerinnen und Anleger nicht berühren oder ausschliesslich formeller Natur sind, von der Publikationspflicht ausnehmen.⁷⁷

² Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Änderung des Fondsvertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung in den Publikationsorganen zu laufen.

^{2bis} Bei der Genehmigung der Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Änderungen der Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstaben a–g und stellt deren Gesetzeskonformität fest.⁷⁸

^{2ter} Hat die FINMA bei der Genehmigung eines Fondsvertrags gemäss Artikel 35a Absatz 3 sämtliche Bestimmungen geprüft und deren Gesetzeskonformität festgestellt, so prüft sie auch bei der Änderung dieses Fondsvertrags alle Bestimmungen und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern der Anlagefonds im Ausland vertrieben werden soll und das ausländische Recht es verlangt.⁷⁹

³ Die FINMA legt in ihrem Entscheid das Datum des Inkrafttretens der Fondsvertragsänderung fest.

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

3. Abschnitt: Fondsleitung

Art. 42 Hauptverwaltung in der Schweiz

(Art. 28 Abs. 1 KAG)

Die Hauptverwaltung der Fondsleitung liegt in der Schweiz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Artikel 716a des Obligationenrechts⁸⁰ werden in der Schweiz wahrgenommen.
- b. Für jeden von ihr verwalteten Anlagefonds werden mindestens folgende Aufgaben in der Schweiz wahrgenommen:
 1. Entscheid über die Ausgabe von Anteilen,
 2. Entscheid über die Anlagepolitik und die Bewertung der Anlagen,
 - 3.⁸¹ Bewertung der Anlagen,
 4. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise,
 5. Festsetzung der Gewinnausschüttungen,
 6. Festlegung des Inhaltes des Prospektes, des vereinfachten Prospektes, des Jahres- beziehungsweise Halbjahresberichtes sowie weiterer für Anlegerinnen und Anleger bestimmter Publikationen,
 7. Führung der Buchhaltung.

Art. 43 Mindestkapital

(Art. 28 Abs. 2 KAG)

Die Fondsleitung muss ein bar einbezahltes Aktienkapital von mindestens 1 Million Franken aufweisen.

Art. 44 Organisation

(Art. 28 Abs. 4 KAG)

¹ Der Verwaltungsrat der Fondsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder.

² Die Fondsleitung verfügt in der Regel über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

Art. 45 Unabhängigkeit

(Art. 28 Abs. 5 KAG)

¹ Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von Fondsleitung und Depotbank ist zulässig.

² Nicht zulässig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung von Fondsleitung und Depotbank.

⁸⁰ SR 220

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

³ Die Mehrheit der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte der Fondsleitung muss von den bei der Depotbank mit Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes betrauten Personen unabhängig sein. Nicht als unabhängig gelten die mit Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes betrauten Personen der Depotbank auf Geschäftsleitungsebene.

⁴ Keine der für die Fondsleitung unterschriftsberechtigten Personen darf gleichzeitig bei der Depotbank für Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes verantwortlich sein.

Art. 46 Ausübung des Fondsgeschäftes

(Art. 29 KAG)

¹ Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach Artikel 30 des Gesetzes namentlich:

- a. die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- b. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagengeschäft ist;
- c. die Führung von Anteilkonten;
- d. der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen;
- e. das Erbringen von administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften.

² Diese Tätigkeiten sowie die weiteren Dienstleistungen gemäss Artikel 29 des Gesetzes darf die Fondsleitung nur ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen.

³ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 47 Eigene Mittel

(Art. 32 KAG)

Für die anrechenbaren eigenen Mittel gelten die Artikel 22 und 23 sinngemäss.

Art. 48 Höhe der eigenen Mittel

(Art. 32 Abs. 1 KAG)

¹ Die erforderlichen eigenen Mittel betragen höchstens 20 Millionen Franken.

² Sie werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen wie folgt berechnet:

- a. 1 Prozent für den Teil, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150 Millionen, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt;

e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 92 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁸² berechnet.⁸³

⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration und der Portfolioverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der eigenen Mittel nach Absatz 2 mit einzubeziehen.⁸⁴

^{4bis} Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.⁸⁵

⁵ Die Fondsleitung zieht von den eigenen Mitteln den Buchwert ihrer Beteiligungen ab.

⁶ Die vorgeschriebenen eigenen Mittel sind dauernd einzuhalten.

⁷ Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

Art. 49 Geschäftsbericht

¹ Die Fondsleitung reicht den eigenen Geschäftsbericht innerhalb von zehn Tagen nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der FINMA ein.

² Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen eigenen Mittel bei.

³ Für die Erstellung und die Gliederung der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Obligationenrechts⁸⁶ massgebend.

Art. 50 Wechsel der Fondsleitung; Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung (Art. 34 Abs. 3, 4 und 6 KAG)

¹ Für den Wechsel der Fondsleitung ist Artikel 41 sinngemäss anwendbar.

² Die Fusion von Fondsleitungen oder fusionsähnliche Tatbestände gelten als Wechsel im Sinne von Artikel 34 des Gesetzes.

⁸² SR 952.03

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁶ SR 220

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 51⁸⁷ Selbst- und fremdverwaltete SICAV (Art. 36 Abs. 3 KAG)

¹ Die selbstverwaltete SICAV führt die Administration selber aus. Sie darf die Portfolioverwaltung nach Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, der einer anerkannten Aufsicht untersteht.

² Die fremdverwaltete SICAV delegiert die Administration an eine bewilligte Fondsleitung. Die Administration beinhaltet auch den Vertrieb der SICAV. Zusätzlich delegiert die fremdverwaltete SICAV die Portfolioverwaltung an dieselbe Fondsleitung oder an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 64.

Art. 52 Zweck (Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG)

Die SICAV darf ausschliesslich ihr Vermögen beziehungsweise ihre Teilvermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen.

Art. 53 Mindestvermögen (Art. 36 Abs. 2 KAG)

Für das Mindestvermögen der SICAV gilt Artikel 35 sinngemäss.

Art. 54⁸⁸ Mindesteinlage

¹ Für die selbstverwaltete SICAV und die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 500 000 Franken einzahlen.

² Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 250 000 Franken einzahlen.

³ Die Mindesteinlage ist dauernd einzuhalten.

⁴ Die SICAV meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung.

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 55 Begriff und Höhe der eigenen Mittel
(Art. 39 KAG)

¹ Als eigene Mittel werden die einbezahlten Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre angerechnet.

² Von den eigenen Mitteln abzuziehen sind:

- a. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Bilanzverlust;
- b. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Wertberechtigungs- und Rückstellungsbedarf;
- c. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software.

³ Die selbstverwaltete SICAV berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel nach Artikel 48 sinngemäss.

^{3bis} Die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 48. Von diesem Betrag kann sie 20 Prozent abziehen.⁸⁹

^{3ter} Die FINMA kann die fremdverwaltete SICAV, welche die Portfolioverwaltung an eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁹⁰ oder an einen Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁹¹ mit Sitz in der Schweiz delegiert, von der Pflicht befreien, das Vermögen mit eigenen Mitteln zu unterlegen.⁹²

⁴ Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Art. 48 Abs. 4).⁹³

⁵ Das vorgeschriebene Verhältnis zwischen eigenen Mitteln und Gesamtvermögen der selbstverwalteten SICAV sowie der fremdverwalteten SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, ist dauernd einzuhalten.⁹⁴

⁶ Die SICAV meldet der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

⁷ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹⁰ SR 952.0

⁹¹ SR 954.1

⁹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 56 Nettoemissionspreis zum Zeitpunkt der Erstemission
(Art. 40 Abs. 4 KAG)

Alle Aktien haben, unabhängig davon, ob sie unterschiedlichen Kategorien angehören, zum Zeitpunkt der Erstemission ihrer Kategorie denselben Nettoemissionspreis. Dieser entspricht dem von den Anlegerinnen und Anlegern zu zahlenden Ausgabepreis bei der Emission abzüglich allfälliger Vergütungen und Nebenkosten.

Art. 57⁹⁵

Art. 58 Ausgabe und Rücknahme von Aktien
(Art. 42 Abs. 1 und 3 KAG)

¹ Die Artikel 37 und 38 gelten sinngemäss.

² Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre können ihre Aktien zurückgeben, sofern:

- a. das angemessene Verhältnis zwischen Einlagen und Gesamtvermögen der SICAV auch nach der Rücknahme eingehalten ist; und
- b. die Mindesteinlage nicht unterschritten wird.

Art. 59 Anlage in eigenen Aktien
(Art. 42 Abs. 2 und 94 KAG)

Anlagen eines Teilvermögens in anderen Teilvermögen derselben SICAV stellen keine Anlage in eigenen Aktien dar.

Art. 60 Publikationsorgane
(Art. 43 Abs. 1 Bst. f KAG)

Artikel 39 gilt sinngemäss.

Art. 61 SICAV mit Anteilsklassen
(Art. 40 Abs. 4 und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Sofern die Statuten es vorsehen, kann die SICAV mit der Genehmigung der FINMA Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.

² Artikel 40 gilt sinngemäss. Die Vereinigung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

³ Das Risiko, dass eine Anteilsklasse für eine andere haften muss, ist im Prospekt offen zu legen.

Art. 62 Stimmrechte
(Art. 40 Abs. 4, 47 und 94 KAG)

¹ Aktionärinnen und Aktionäre sind stimmberechtigt für:

⁹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- a. das Teilvermögen, an dem sie beteiligt sind;
- b. die Gesellschaft, wenn der Entscheid die SICAV als Ganzes betrifft.

² Weicht der einem Teilvermögen zurechenbare Stimmanteil deutlich von dem diesem Teilvermögen zurechenbaren Vermögensanteil ab, so können die Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung gemäss Absatz 1 Buchstabe b über die Zerlegung oder Zusammenlegung der Aktien einer Aktienkategorie entscheiden. Die FINMA muss diesem Entscheid zu seiner Gültigkeit zustimmen.

³ Die FINMA kann die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anordnen.

Art. 62a⁹⁶ Depotbank
(Art. 44a KAG)

Für die Depotbank gelten die Artikel 15 Absatz 2 und 45 sinngemäss.

Art. 62b⁹⁷ Inhalt des Anlagereglements
(Art. 43 und 44 KAG)

¹ Der Inhalt und die Genehmigung des Anlagereglements richten sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen.

² Die SICAV informiert die Aktionärinnen und Aktionäre mit der Einberufung der Generalversammlung schriftlich darüber:

- a. welche Änderungen des Anlagereglements die FINMA geprüft hat; und
- b. für welche dieser Änderungen die FINMA festgestellt hat, dass sie gesetzeskonform sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für die Statuten, sofern diese Inhalte des Anlagereglements regeln.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 63 Generalversammlung
(Art. 50 und 94 KAG)

¹ Die Statuten können für einzelne Teilvermögen Generalversammlungen vorsehen, wenn es um Entscheide geht, welche lediglich diese Teilvermögen betreffen.

² Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen sämtlicher beziehungsweise einzelner Teilvermögen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen verlangen.

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Die Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen ist zuständig für die Änderung des Anlagereglements, sofern die Änderung:

- a. nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist;
- b.⁹⁸ die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre berührt; oder
- c. nicht ausschliesslich formeller Natur ist.

⁴ Die SICAV veröffentlicht in den Publikationsorganen die von der Generalversammlung beschlossenen und von der FINMA genehmigten wesentlichen Änderungen des Fondsreglements mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

⁵ Die Bestimmung über die wichtigen Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (Art. 704 OR⁹⁹) findet keine Anwendung.¹⁰⁰

Art. 64 Verwaltungsrat
(Art. 51 KAG)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 716a des Obligationenrechts¹⁰¹;
- b. die Festlegung der Grundsätze der Anlagepolitik;
- c.¹⁰² die Bezeichnung der Depotbank oder eines Instituts gemäss Artikel 44a Absatz 2 des Gesetzes;
- d. die Schaffung neuer Teilvermögen, sofern die Statuten dies vorsehen;
- e. die Ausarbeitung des Prospektes und des vereinfachten Prospektes;
- f. die Administration.

² Die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c können nicht delegiert werden.

³ In einer selbstverwalteten SICAV können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben d und e sowie Teile der Administration nach Absatz 1 Buchstabe f, namentlich das Risk-Management, die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS) und die Compliance, nur an die Geschäftsleitung delegiert werden.

⁴ Für die Organisation der selbstverwalteten SICAV gelten die Artikel 44 und 45 sinngemäss.

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

⁹⁹ SR 220

¹⁰⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁰¹ SR 220

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 65 Delegation von Aufgaben¹⁰³
(Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG)

¹ Delegiert der Verwaltungsrat die Administration, die Anlageentscheide oder den Vertrieb an Dritte, so sind in einem schriftlichen Vertrag die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu umschreiben, namentlich:¹⁰⁴

- a. die übertragenen Aufgaben;
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation;
- c. die Rechenschaftspflicht der Fondsleitung;
- d. die Kontrollrechte des Verwaltungsrates.

^{1bis} Die Artikel 30 und 31 Absätze 1–5 des Gesetzes sind sinngemäss auf die Delegation der Aufgaben anwendbar.¹⁰⁵

² Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 66¹⁰⁶

3. Kapitel:
Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 67 Einhaltung der Anlagevorschriften
(Art. 53 ff. KAG)

¹ Die prozentualen Beschränkungen dieses Kapitels beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten; sie müssen ständig eingehalten werden.

² Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

³ Effektenfonds und übrige Fonds müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach der Lancierung erfüllen.

⁴ Immobilienfonds müssen die Anlagebeschränkungen zwei Jahre nach der Lancierung erfüllen.

⁵ Die FINMA kann die Fristen der Absätze 3 und 4 auf Gesuch der Fondsleitung und der SICAV erstrecken.

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 68 Tochtergesellschaften und zulässige Anlagen
(Art. 53 ff. KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen für die Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen Tochtergesellschaften einsetzen, deren ausschliesslicher Zweck das Halten von Anlagen für die kollektive Kapitalanlage ist. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

² Die SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit unerlässlich ist. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 69 Gegenstand von Umbrella-Fonds
(Art. 92 ff. KAG)

¹ Umbrella-Fonds dürfen nur Teilvermögen der gleichen Fondsart umfassen.

² Als Fondsarten gelten:

- a. Effektenfonds;
- b. Immobilienfonds;
- c. übrige Fonds für traditionelle Anlagen;
- d. übrige Fonds für alternative Anlagen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen gelten die Anlagebeschränkungen und -techniken für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Abschnitt: Effektenfonds

Art. 70 Zulässige Anlagen
(Art. 54 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Zulässig sind Anlagen in:

- a. Effekten nach Artikel 71;
- b. derivativen Finanzinstrumenten nach Artikel 72;
- c. Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, welche die Anforderungen nach Artikel 73 erfüllen;
- d. Geldmarktinstrumenten nach Artikel 74;
- e. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

² Nicht zulässig sind:

- a. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren;
- b. Leerverkäufe von Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a–d.

³ In anderen als in Absatz 1 genannten Anlagen dürfen höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden.

⁴ Eine Fondsleitung, die auch die individuelle Vermögensverwaltung nach Artikel 29 Buchstabe a des Gesetzes anbietet, darf das Vermögen der Anlegerin oder des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, es sei denn, die Kundin oder der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben.

Art. 71 Effekten (Art. 54 KAG)

¹ Als Effekten gelten Wertpapiere und Wertrechte im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes, die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, namentlich Warrants.

² Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

³ Die FINMA kann die für einen Effektenfonds zulässigen Anlagen nach dem jeweils geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften konkretisieren.¹⁰⁷

Art. 72 Derivative Finanzinstrumente (Art. 54 und 56 KAG)

¹ Derivative Finanzinstrumente sind zulässig, wenn:

- ihnen als Basiswerte Anlagen im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a–d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen;
- die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsreglement als Anlagen zulässig sind; und
- sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Bei Geschäften mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäften) müssen zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Gegenpartei ist ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär.
- Die OTC-Derivate sind täglich handelbar oder eine Rückgabe an den Emittenten ist jederzeit möglich. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtengagement eines Effektenfonds darf 100 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Das Gesamtengagement darf 200 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens (Art. 77 Abs. 2) darf das Gesamtengagement insgesamt 210 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

⁴ Warrants sind wie derivative Finanzinstrumente zu behandeln.

Art. 73 Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) (Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen nur in Zielfonds anlegen, wenn:

- deren Dokumente die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 Prozent begrenzen;
- für diese in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds;
- die Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

² Sie dürfen höchstens:

- 20 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen; und
- ¹⁰⁸ 30 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Artikel 53 des Gesetzes gleichwertig sind.

³ Für die Anlagen in Zielfonds gelten die Artikel 78–84 nicht.

⁴ Darf gemäss Fondsreglement ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt werden, so:

- ¹⁰⁹ müssen das Fondsreglement und der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungskommissionen maximal sind, die von der investierenden kollektiven Kapitalanlage selbst wie auch von den Zielfonds zu tragen sind;

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- b. ist im Jahresbericht anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungskommissionen maximal ist, den die investierende kollektive Kapitalanlage einerseits und die Zielfonds andererseits tragen.

Art. 73a¹¹⁰ Master-Feeder-Strukturen
(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Ein Feeder-Fonds ist eine kollektive Kapitalanlage, die abweichend von Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a mindestens 85 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds (Master-Fonds) anlegt.

² Der Master-Fonds ist eine schweizerische kollektive Kapitalanlage derselben Art wie der Feeder-Fonds, ist selber kein Feeder-Fonds und hält keine Anteile an einem solchen.

³ Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 Prozent seines Fondsvermögens in flüssige Mittel (Art. 75) oder derivative Finanzinstrumente (Art. 72) anlegen. Die derivativen Finanzinstrumente dürfen ausschliesslich zum Zweck der Absicherung verwendet werden.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 74 Geldmarktinstrumente
(Art. 54 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geldmarktinstrumente erwerben, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert sind von:

- a. der Schweizerischen Nationalbank;
- b. der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;
- c. der Europäischen Zentralbank;
- d. der Europäischen Union;
- e. der Europäischen Investitionsbank;
- f. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD);
- g. einem anderen Staat einschliesslich dessen Gliedstaaten;
- h. einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört;

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- i. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft;
- j. einem Unternehmen, dessen Effekten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- k. einer Bank, einem Effektenhändler oder einem sonstigen Institut, die einer Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Art. 75 Flüssige Mittel
(Art. 54 Abs. 2 KAG)

Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Art. 76 Effektenleihe (*Securities Lending*) und Pensionsgeschäft
(*Repo, Reverse Repo*)
(Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b KAG)

¹ Effektenleihe und Pensionsgeschäft sind nur im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens zulässig. Die Depotbank haftet für die marktconforme, einwandfreie Abwicklung der Effektenleihe und des Pensionsgeschäftes.

² Banken, Broker, Versicherungseinrichtungen und Effektenclearing-Organisationen dürfen bei der Effektenleihe als Borger herangezogen werden, sofern sie auf die Effektenleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Unter den gleichen Bedingungen darf das Pensionsgeschäft mit den genannten Instituten abgewickelt werden.

³ Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln.

Art. 77 Aufnahme und Gewährung von Krediten; Belastung des Fondsvermögens
(Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2 KAG)

¹ Zulasten eines Effektenfonds dürfen:

- a. keine Kredite gewährt und keine Bürgschaften abgeschlossen werden;
- b. höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden.

² Effektenfonds dürfen für höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

³ Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

⁴ Das Pensionsgeschäft als Repo gilt als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz 2, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art und Güte in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

Art. 78 Risikoverteilung bei Effekten und Geldmarktinstrumenten

(Art. 57 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

² Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 Prozent des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Artikel 79 und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten gemäss Artikel 80, bei welchen die Gegenpartei eine Bank nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e ist.

Art. 79 Risikoverteilung bei Guthaben auf Sicht und auf Zeit

(Art. 57 KAG)

Fondsleitung und SICAV dürfen höchstens 20 Prozent des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die Anlagen in Bankguthaben (Art. 70 Abs. 1 Bst. e) als auch die flüssigen Mittel (Art. 75) einzubeziehen.

Art. 80 Risikoverteilung bei OTC-Geschäften und Derivaten

(Art. 57 KAG)

¹ Fondsleitung und SICAV dürfen höchstens 5 Prozent des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen.

² Ist die Gegenpartei eine Bank nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e, so erhöht sich diese Limite auf 10 Prozent des Fondsvermögens.

³ Die derivativen Finanzinstrumente und die Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften sind in die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 73 und 78–84 einzubeziehen. Dies gilt nicht für Derivate auf Indizes, welche die Voraussetzungen nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.

⁴ Werden Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiva abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt. Die FINMA regelt die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Sicherheiten. Sie trägt dabei den internationalen Standards Rechnung.¹¹¹

Art. 81 Gesamtbeschränkungen

(Art. 57 KAG)

¹ Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den Artikeln 78–80 desselben Emittenten dürfen insgesamt 20 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen.

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 1 der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

² Anlagen und Geldmarktinstrumente gemäss Artikel 78 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen.

³ Die Beschränkungen nach den Artikeln 78–80 und 83 Absatz 1 dürfen nicht kumuliert werden.

⁴ Bei Umbrella-Fonds gelten diese Beschränkungen für jedes Teilvermögen einzeln.

⁵ Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.

Art. 82 Ausnahmen für Indexfonds

(Art. 57 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen höchstens 20 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn:

- a. das Fondsreglement die Nachbildung eines von der FINMA anerkannten Index für Beteiligungs- oder Forderungsrechte vorsieht (Indexfonds); und
- b. der Index hinreichend diversifiziert und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

² Die Limite erhöht sich auf 35 Prozent für Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, die auf geregelten Märkten stark dominieren. Diese Ausnahme kann nur für einen einzigen Emittenten beansprucht werden.

³ Die Anlagen nach diesem Artikel sind bei der Einhaltung der Limite von 40 Prozent nach Artikel 78 Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.

Art. 83 Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen

(Art. 57 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen höchstens 35 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese begeben oder garantiert werden von:

- a. einem OECD-Staat;
- b. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD;
- c. einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

² Mit Bewilligung der FINMA dürfen sie bis 100 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. In diesem Fall sind folgende Regeln zu berücksichtigen:

- a. Die Anlagen sind in Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen aufgeteilt.
- b. Höchstens 30 Prozent des Fondsvermögens werden in Effekten und Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt.
- c. Im Prospekt und in den Werbeunterlagen werden auf die spezielle Bewilligung der FINMA hingewiesen sowie die Emittenten aufgeführt, bei denen mehr als 35 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden können.

- d. Im Fondsreglement sind die Emittenten aufgeführt, bei denen mehr als 35 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden können, und die entsprechenden Garanten.

³ Die FINMA erteilt die Bewilligung, wenn dadurch der Schutz der Anlegerinnen und Anleger nicht gefährdet wird.

⁴ Die Anlagen nach diesem Artikel sind bei der Einhaltung der Limite von 40 Prozent nach Artikel 78 Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.

Art. 84 Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten
(Art. 57 Abs. 2 KAG)

¹ Weder die Fondsleitung noch die SICAV darf Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 Prozent der Stimmrechte ausmachen oder die es ihnen erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

² Die FINMA kann eine Ausnahme gewähren, sofern die Fondsleitung oder die SICAV nachweist, dass sie den wesentlichen Einfluss nicht ausübt.

³ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen für das Fondsvermögen höchstens erwerben:

- a. je 10 Prozent der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten;
- b. 25 Prozent der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche die Anforderungen nach Artikel 73 erfüllen.

⁴ Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

⁵ Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 und 3 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Art. 85 Besondere Informationspflichten im Prospekt
(Art. 75 KAG)

¹ Im Prospekt ist anzugeben, in welche Kategorien von Anlageinstrumenten investiert wird und ob Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden. Werden Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt, so ist zu erläutern, ob diese Geschäfte als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung von Anlagepositionen getätigt werden und wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.

² Dürfen die Fondsleitung oder die SICAV das Fondsvermögen hauptsächlich in andere Anlagen als solche nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a und e investieren oder bilden sie einen Indexfonds (Art. 82), so ist im Prospekt und in den Werbeunterlagen besonders darauf hinzuweisen.

³ Weist das Nettofondsvermögen eines Effektenfonds aufgrund der Zusammensetzung der Anlagen oder der angewandten Anlagetechniken eine erhöhte Volatilität beziehungsweise Hebelwirkung auf, so ist im Prospekt und in den Werbeunterlagen besonders darauf hinzuweisen.

3. Abschnitt: Immobilienfonds

Art. 86 Zulässige Anlagen
(Art. 59 Abs. 1 und 62 KAG)

¹ Die Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilien-SICAV sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.¹¹²

² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a gelten folgende Grundstücke, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung, der SICAV oder der von der SICAV beauftragten Fondsleitung gemäss Absatz 2^{bis} eingetragen sind:¹¹³

- a. Wohnbauten;
- b. Liegenschaften, die ausschliesslich oder zu einem überwiegenden Teil kommerziellen Zwecken dienen; überwiegend ist der kommerzielle Anteil, wenn der Ertrag daraus mindestens 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht (kommerziell genutzte Liegenschaften);
- c. Bauten mit gemischter Nutzung, die sowohl Wohn- als auch kommerziellen Zwecken dienen; eine gemischte Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus dem kommerziellen Anteil mehr als 20 Prozent, aber weniger als 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht;
- d. Stockwerkeigentum;
- e. Bauland (inkl. Abbruchobjekte) und angefangene Bauten;
- f. Baurechtsgrundstücke.

^{2bis} Die Grundstücke sind auf den Namen der Fondsleitung oder der SICAV unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds im Grundbuch eingetragen. Hat der Immobilienfonds oder die SICAV, auf dessen oder deren Name das Grundstück eingetragen ist, Teilvermögen, so muss angemerkt sein, zu welchem Teilvermögen das Grundstück gehört.¹¹⁴

³ Als weitere Anlagen sind zulässig:

- a. Schuldbriefe oder andere vertragliche Grundpfandrechte;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- c. Anteile an anderen Immobilienfonds (einschliesslich *Real Estate Investment Trusts*) sowie Immobilieninvestmentgesellschaften und -zertifikate, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes;
- d. ausländische Immobilienwerte gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes.

⁴ Unbebaute Grundstücke eines Immobilienfonds müssen erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sein sowie über eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung verfügen. Mit der Ausführung der Bauarbeiten muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baubewilligung begonnen werden können.¹¹⁵

Art. 87 Risikoverteilung und Beschränkungen

(Art. 62 KAG)

¹ Immobilienfonds müssen ihre Anlagen auf mindestens zehn Grundstücke verteilen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinander grenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.

² Der Verkehrswert eines Grundstückes darf nicht mehr als 25 Prozent des Fondsvermögens betragen.

³ Es gelten folgende Anlagebeschränkungen bezogen auf das Fondsvermögen:

- a. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten bis höchstens 30 Prozent;
- b.¹¹⁶ Baurechtsgrundstücke bis höchstens 30 Prozent;
- c. Schuldbriefe und andere vertragliche Grundpfandrechte bis höchstens 10 Prozent;
- d. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstabe c bis höchstens 25 Prozent.

⁴ Die Anlagen nach Absatz 3 Buchstaben a und b dürfen zusammen höchstens 40 Prozent des Fondsvermögens betragen.¹¹⁷

⁵ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulassen.

Art. 88 Beherrschender Einfluss der Fondsleitung und der SICAV bei gewöhnlichem Miteigentum

(Art. 59 Abs. 2 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV üben einen beherrschenden Einfluss aus, wenn sie über die Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen verfügen.

² Sie haben sich in einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹¹⁸ alle in den Artikeln 647a–651 ZGB vorgesehenen Rechte, Massnahmen und Handlungen vorzubehalten.

³ Das Vorkaufsrecht nach Artikel 682 ZGB darf vertraglich nicht aufgehoben werden.

⁴ Miteigentumsanteile an Gemeinschaftsanlagen im Zusammenhang mit Grundstücken der kollektiven Kapitalanlage, die zu einer Gesamtüberbauung gehören, müssen keinen beherrschenden Einfluss ermöglichen. In diesen Fällen darf das Vorkaufsrecht nach Absatz 3 vertraglich aufgehoben werden.

Art. 89 Verbindlichkeiten; kurzfristige festverzinsliche Effekten und kurzfristig verfügbare Mittel

(Art. 60 KAG)

¹ Als Verbindlichkeiten gelten aufgenommene Kredite, Verpflichtungen aus dem Geschäftsgang sowie sämtliche Verpflichtungen aus gekündigten Anteilen.

² Als kurzfristige festverzinsliche Effekten gelten Forderungsrechte mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten.

³ Als kurzfristig verfügbare Mittel gelten Kasse, Post-¹¹⁹ und Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten sowie fest zugesagte Kreditlimiten einer Bank bis zu 10 Prozent des Nettofondsvermögens. Die Kreditlimiten sind der Höchstgrenze der zulässigen Verpfändung nach Artikel 96 Absatz 1 anzurechnen.

Art. 90 Sicherstellung von Bauvorhaben

(Art. 65 KAG)

Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben können festverzinsliche Effekten mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten gehalten werden.

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹⁸ SR 210

¹¹⁹ Infolge des BRB vom 7. Juni 2013 der die Anstalt Post in die spezialgesetzliche Schweizerische Post AG umgewandelt und die PostFinance in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert hat, ist der Hinweis auf die Postguthaben seit dem 26. Juni 2013 gegenstandslos.

Art. 91¹²⁰ Derivative Finanzinstrumente
(Art. 61 KAG)

Zur Absicherung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Marktrisiken sind derivative Finanzinstrumente zulässig. Dabei kommen die für Effektenfonds geltenden Bestimmungen (Art. 72) sinngemäss zur Anwendung.

Art. 91a¹²¹ Nahestehende Personen
(Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Als nahestehende Personen gelten insbesondere:

- a. die Fondsleitung, die SICAV, die Depotbank und deren Beauftragte, namentlich von diesen beauftragte Architektinnen und Architekten und Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer;
- b. die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fondsleitung oder der SICAV;
- c. der Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die mit der Überwachung der Immobilienfonds beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Depotbank;
- d. die Prüfgesellschaft und die mit der Prüfung der Immobilienfonds betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e. die Schätzungsexperten;
- f. die nicht zu 100 Prozent zum Immobilienfonds gehörenden Immobiliengesellschaften sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Immobiliengesellschaften;
- g. die mit der Verwaltung der Immobilienwerte beauftragten Liegenschaftsverwaltungen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Liegenschaftsverwaltungen;
- h. die qualifiziert Beteiligten im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes der oben in Buchstaben a–g erwähnten Gesellschaften.

² Beauftragte nach Absatz 1 Buchstabe a gelten nicht als nahestehende Personen, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Fondsleitung oder die SICAV nehmen oder genommen haben und die Fondsleitung oder die SICAV in der Sache nicht auf andere Weise befangen ist.

Art. 92 Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräusserung
(Art. 64 KAG)

¹ Grundstücke, welche die Fondsleitung oder die SICAV erwerben wollen, sind vorgängig schätzen zu lassen.¹²²

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Für diese Schätzung besichtigt der Schätzungsexperte die Grundstücke.

³ Bei einer Veräusserung kann auf eine neue Schätzung verzichtet werden, wenn:

- a. die bestehende Schätzung nicht älter 3 Monate ist; und
- b. sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.¹²³

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV müssen eine Veräusserung unter oder den Erwerb über dem Schätzungswert gegenüber der Prüfgesellschaft begründen.

Art. 93 Bewertung der zur kollektiven Kapitalanlage
gehörenden Grundstücke
(Art. 64 KAG)¹²⁴

¹ Der Verkehrswert der Grundstücke, die zum Immobilienfonds gehören, ist auf den Abschluss jedes Rechnungsjahres durch die Schätzungsexperten überprüfen zu lassen.

² Die Besichtigung der Grundstücke durch die Schätzungsexperten ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

³ Die Schätzungsexperten haben ihre Schätzungsmethode gegenüber der Prüfgesellschaft zu begründen.

⁴ Übernehmen die Fondsleitung und die SICAV den Schätzungswert nicht unverändert in ihre Rechnung, so haben sie dies gegenüber der Prüfgesellschaft zu begründen.

Art. 94 Prüfung und Bewertung bei Bauvorhaben
(Art. 64 und 65 KAG)¹²⁵

¹ Die Fondsleitung und die SICAV lassen bei Bauvorhaben durch mindestens einen Schätzungsexperten prüfen, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind.

² Nach Fertigstellung der Baute lassen die Fondsleitung und die SICAV den Verkehrswert durch mindestens einen Schätzungsexperten schätzen.

Art. 95 Publikationspflicht
(Art. 67 KAG)¹²⁶

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen den Verkehrswert des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile gleich-

¹²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

zeitig mit der Bekanntgabe an die mit dem regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile betraute Bank oder den damit betrauten Effekthändler in den Publikationsorganen.

² Bei Immobilienfonds, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zusätzlich die massgebenden börsenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Art. 96 Sonderbefugnisse (Art. 65 KAG)

¹ Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes darf die Belastung aller Grundstücke im Durchschnitt nicht mehr als ein Drittel des Verkehrswertes betragen.¹²⁷

^{1bis} Zur Wahrung der Liquidität kann die Belastung vorübergehend und ausnahmsweise auf die Hälfte des Verkehrswertes erhöht werden, sofern:

- a. das Fondsreglement dies vorsieht; und
- b. die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.¹²⁸

^{1ter} Die Prüfgesellschaft nimmt im Rahmen der Prüfung des Immobilienfonds zu den Voraussetzungen gemäss Absatz ^{1bis} Stellung.¹²⁹

² Lassen die Fondsleitung und die SICAV Bauten erstellen oder führen sie Gebäudesanierungen durch, so dürfen sie für die Zeit der Vorbereitung, des Baus oder der Gebäudesanierung der Ertragsrechnung des Immobilienfonds für Bauland und angefangene Bauten einen Bauzins zum marktüblichen Satz gutschreiben, sofern dadurch die Kosten den geschätzten Verkehrswert nicht übersteigen.

Art. 97 Ausgabe von Immobilienfondsanteilen (Art. 66 KAG)

¹ Die Ausgabe von Anteilen ist jederzeit möglich. Sie darf nur tranchenweise erfolgen.

² Die Fondsleitung und die SICAV bestimmen mindestens:

- a. die geplante Anzahl der neu auszugebenden Anteile;
- b. das geplante Bezugsverhältnis für die bisherigen Anlegerinnen und Anleger;
- c. die Emissionsmethode für das Bezugsrecht.

³ Die Schätzungsexperten überprüfen zur Berechnung des Inventarwertes und zur Festlegung des Ausgabepreises den Verkehrswert jedes Grundstückes.

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 98 Vorzeitige Rücknahme von Immobilienfondsanteilen (Art. 66 KAG)

Die Fondsleitung und die SICAV können die während eines Rechnungsjahres gekündigten Anteile nach Abschluss desselben vorzeitig zurückzahlen, wenn:

- a. die Anlegerin oder der Anleger dies bei der Kündigung schriftlich verlangt;
- b. sämtliche Anlegerinnen und Anleger, die eine vorzeitige Rückzahlung verlangt haben, befriedigt werden können.

4. Abschnitt: Übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen

Art. 99 Zulässige Anlagen (Art. 69 KAG)

¹ Als Anlagen von übrigen Fonds sind namentlich zugelassen:

- a. Effekten;
- b. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- c. Geldmarktinstrumente;
- d. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;
- e. Edelmetalle;
- f. derivative Finanzinstrumente, denen als Basiswerte Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches zu Grunde liegen;
- g. strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen.

² Für übrige Fonds für alternative Anlagen kann die FINMA weitere Anlagen wie Commodities, Rohstoffe und die entsprechenden Rohstofftitel zulassen.¹³⁰

³ Anlagen gemäss Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

⁴ Für Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

Art. 100 Anlagetechniken und Beschränkungen (Art. 70 Abs. 2 und 71 Abs. 2 KAG)

¹ Übrige Fonds für traditionelle Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- b.¹³¹ höchstens 60 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 225 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

² Übrige Fonds für alternative Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b.¹³² höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

³ Das Fondsreglement nennt die Anlagebeschränkungen ausdrücklich. Es regelt zudem Art und Höhe der zulässigen Leerverkäufe.

Art. 101 Abweichungen (Art. 69–71 KAG)

Die FINMA kann im Einzelfall Abweichungen zulassen von den Bestimmungen über:

- a. die zulässigen Anlagen;
- b. die Anlagetechniken;
- c. die Beschränkungen;
- d. die Risikoverteilung.

Art. 102 Risikohinweis (Art. 71 Abs. 3 KAG)

¹ Der Hinweis auf die besonderen Risiken (Warnklausel) bedarf der Genehmigung der FINMA.

² Die Warnklausel muss auf der ersten Seite des Fondsreglements und des Prospekts angebracht und stets in der Form verwendet werden, in der sie von der FINMA genehmigt wurde.

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

¹³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Depotbank

Art. 102a¹³³ Organisation (Art. 72 KAG)

¹ Die Depotbank muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben und Personal beschäftigen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.

² Sie verfügt für die Erfüllung ihrer Tätigkeit als Depotbank über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

Art. 103 Informationspflicht (Art. 72 Abs. 2 KAG)

Die Depotbank teilt der Prüfungsgesellschaft die mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen mit.

Art. 104 Aufgaben (Art. 73 KAG)

¹ Die Depotbank hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Konto- und Depotführung der kollektiven Kapitalanlagen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
- b. Sie gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird.
- c. Sie benachrichtigt die Fondsleitung oder die kollektive Kapitalanlage, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
- d. Sie führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.
- e. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage und führt darüber Aufzeichnungen.¹³⁴

² Bei Immobilienfonds bewahrt sie die unbelehnten Schuldbriefe sowie die Aktien von Immobiliengesellschaften auf. Für die laufende Verwaltung von Immobilienwerten kann sie Konten von Dritten führen lassen.

¹³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für sämtliche Aufgaben dieselbe Depotbank verantwortlich.

Art. 105 Wechsel der Depotbank; Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung
(Art. 74 KAG)

¹ Artikel 41 ist für den Wechsel der Depotbank eines vertraglichen Anlagefonds sinngemäss anwendbar.

² Der Beschluss zum Wechsel der Depotbank wird unverzüglich in den Publikationsorganen der SICAV veröffentlicht.

Art. 105a¹³⁵ Aufgaben bei Delegation der Verwahrung
(Art. 73 Abs. 2 und 2^{bis} KAG)

Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Sammelverwahrer im In- oder Ausland, so prüft und überwacht sie, ob dieser:

- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

2. Abschnitt: Prospekt und vereinfachter Prospekt

Art. 106 Prospekt
(Art. 75 und 77 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV führen im Prospekt alle wesentlichen Angaben auf, die für die Beurteilung der kollektiven Kapitalanlage von Bedeutung sind (Anhang 1). Der Prospekt enthält zudem das Fondsreglement, sofern den interessierten Parteien nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor der Zeichnung der Anteile separat bezogen werden kann.

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren den Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.

¹³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen an, mindestens jedoch einmal jährlich.

Art. 107 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds¹³⁶
(Art. 76 und 77 KAG)

¹ Der vereinfachte Prospekt für Immobilienfonds enthält die Informationen gemäss Anhang 2. Die FINMA konkretisiert diese Anforderungen.¹³⁷

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren den vereinfachten Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.

³ Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen an, mindestens jedoch einmal jährlich.

3. Abschnitt: Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen¹³⁸

(Art. 76 und 77 KAG)

Art. 107a¹³⁹ Grundanforderungen

¹ Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen enthalten die Informationen gemäss Anhang 3.

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und reichen sie und jede Änderung unverzüglich der FINMA ein.

Art. 107b¹⁴⁰ Bei mehreren Teilvermögen

Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Teilvermögen, so sind für jedes Teilvermögen die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen.

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011 (AS 2011 3177). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 107c¹⁴¹ Bei mehreren Anteilsklassen

¹ Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Anteilsklassen, so sind für jede dieser Anteilsklassen die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen. Sofern die Anforderungen nach Anhang 3, insbesondere die Anforderungen an die Länge des Dokuments, eingehalten werden, können auch mehrere Anteilsklassen zusammengefasst werden.

² Die Fondsleitung und die SICAV können für eine Anteilsklasse oder mehrere andere Anteilsklassen eine repräsentative Anteilsklasse auswählen, sofern diese Wahl für die Anlegerinnen und Anleger in den anderen Anteilsklassen nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss der Abschnitt «Risiko- und Ertragsprofil» der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger die Erklärung des wesentlichen Risikos enthalten, das auf jede der zu vertretenden Anteilsklassen Anwendung findet.

³ Unterschiedliche Anteilsklassen dürfen nicht zu einer repräsentativen Anteilsklasse nach Absatz 2 zusammengefasst werden. Die Fondsleitung und die SICAV führen Buch über die von der repräsentativen Anteilsklasse vertretenen Anteilsklassen nach Absatz 2 und die Gründe dieser Wahl.

Art. 107d¹⁴² Überprüfung

¹ Die Fondsleitung und die SICAV überprüfen die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bei jeder wesentlichen Änderung der Angaben, mindestens jedoch einmal jährlich.

² Geht aus einer Überprüfung hervor, dass die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger geändert werden müssen, so haben die Fondsleitung und die SICAV unverzüglich eine überarbeitete Fassung zur Verfügung zu stellen.

Art. 107e¹⁴³ Veröffentlichung

Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, einschliesslich der angemessen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember, sind von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werktagen des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

Art. 108 Einzahlung; Verurkundung von Anteilen

(Art. 78 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁴⁴ vorzusehen.¹⁴⁵

¹⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴⁴ SR 952.0

² Sofern das Fondsreglement die Auslieferung von Anteilscheinen vorsieht, verurkundet die Depotbank auf Verlangen der Anlegerin oder des Anlegers deren oder dessen Rechte in Wertpapieren (Art. 965 OR¹⁴⁶) ohne Nennwert, die auf den Namen lauten und als Ordrepapiere (Art. 967 und 1145 OR) ausgestaltet sind.¹⁴⁷

³ Anteilscheine dürfen erst nach Bezahlung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

⁴ Die Ausgabe von Fraktionsanteilen ist nur bei Anlagefonds erlaubt.

Art. 109 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

(Art. 79 KAG)

¹ Das Fondsreglement einer kollektiven Kapitalanlage mit erschwelter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit kann vorsehen, dass die Kündigung nur auf bestimmte Termine, jedoch mindestens viermal im Jahr, erklärt werden kann.

² Die FINMA kann auf begründeten Antrag das Recht auf jederzeitige Rückgabe in Abhängigkeit von Anlagen und Anlagepolitik einschränken. Dies gilt namentlich bei:

- a. Anlagen, die nicht kotiert sind und an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b. Hypothekaranlagen;
- c. Private-Equity-Anlagen.

³ Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im vereinfachten Prospekt ausdrücklich zu nennen.

⁴ Das Recht auf jederzeitige Rückgabe darf höchstens fünf Jahre ausgesetzt werden.

Art. 110 Aufschub der Rückzahlung

(Art. 81 KAG)

¹ Das Fondsreglement kann vorsehen, dass die Rückzahlung vorübergehend und ausnahmsweise aufgeschoben wird, wenn:

- a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die kollektive Kapitalanlage undurchführbar werden;

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴⁶ SR 220

¹⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- d. zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anlegerinnen und Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

² Der Entscheid über den Aufschub ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.

Art. 111 Zwangsrückkauf
(Art. 82 KAG)

¹ Der Zwangsrückkauf im Sinne von Artikel 82 des Gesetzes ist nur im Ausnahmefall zulässig.

² Die Gründe für einen Zwangsrückkauf sind im Fondsreglement zu nennen.

4. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 112 Teilvermögen
(Art. 92–94 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erstellen für eine kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen ein einziges Fondsreglement. Dieses enthält deren Bezeichnung sowie die Zusatzbezeichnungen der einzelnen Teilvermögen.

² Haben die Fondsleitung oder die SICAV das Recht, weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen, so ist im Fondsreglement besonders darauf hinweisen.

³ Die Fondsleitung und die SICAV weisen zudem im Fondsreglement darauf hin, dass:

- a. Vergütungen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt;
- b. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet werden;
- c. Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt sind, an dem sie beteiligt sind beziehungsweise dessen Aktien sie halten;
- d. für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten nur das betreffende Teilvermögen haftet.

⁴ Kommissionen, die Anlegerinnen und Anlegern beim Wechsel von einem Teilvermögen zu einem andern belastet werden, sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

⁵ Artikel 115 ist bei der Vereinigung von Teilvermögen sinngemäss anwendbar.

Art. 113 SICAV mit Teilvermögen
(Art. 94 KAG)

Das Risiko, dass ein Teilvermögen unter Umständen für ein anderes haften muss, ist im Prospekt offen zu legen.

5. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 114 Voraussetzungen für die Umstrukturierung
(Art. 92 und 95 Abs. 1 KAG)

¹ Anlagefonds oder Teilvermögen können von der Fondsleitung vereinigt werden, sofern:

- a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich der Bestimmungen gemäss Artikel 26 Absatz 3 Buchstaben b, d, e, und i des Gesetzes grundsätzlich übereinstimmen;
- d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e. weder den Anlagefonds beziehungsweise Teilvermögen noch den Anlegerinnen und Anlegern daraus Kosten erwachsen.

² Bei der Vermögensübertragung einer SICAV kommt Absatz 1 sinngemäss zur Anwendung.

³ Die FINMA kann die Vereinigung von Anlagefonds und die Vermögensübertragung einer SICAV, insbesondere im Fall von Immobilienfonds, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen.

Art. 115 Verfahren für die Vereinigung kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 95 Abs. 1 Bst. a und b KAG)

¹ Bei der Vereinigung zweier Anlagefonds erhalten die Anlegerinnen und Anleger des übertragenden Anlagefonds Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Der übertragende Anlagefonds wird ohne Liquidation aufgelöst.

² Der Fondsvertrag regelt das Verfahren der Vereinigung. Er enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Information der Anlegerinnen und Anleger;
- b. die Prüfungspflichten der Prüfgesellschaft bei der Vereinigung.

³ Die FINMA kann einen befristeten Aufschub der Rückzahlung bewilligen, wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt.

⁴ Die Fondsleitung meldet der FINMA den Abschluss der Vereinigung.

⁵ Bei der Vermögensübertragung einer SICAV kommen die Absätze 2–4 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 116 Auflösung einer kollektiven Kapitalanlage
(Art. 96 und 97 KAG)

¹ Die kollektive Kapitalanlage wird aufgelöst und darf unverzüglich liquidiert werden, wenn:

- a. die Fondsleitung oder die Depotbank gekündigt hat;
- b. die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV die Auflösung beschlossen haben.

² Hat die FINMA die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage verfügt, so muss sie unverzüglich liquidiert werden.

³ Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung oder die SICAV die Bewilligung der FINMA einholen.

⁴ Der Handel von Anteilen an der Börse ist auf den Zeitpunkt der Auflösung einzustellen.

⁵ Die Kündigung des Depotbankvertrags zwischen der SICAV und der Depotbank ist der FINMA und der Prüfgesellschaft unverzüglich zu melden.

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 117¹⁴⁸ Zweck
(Art. 98 Abs. 1 KAG)

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen oder unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke aufzunehmen.

² Sie investiert in Risikokapital von Unternehmen und Projekten und kann deren strategische Ausrichtung bestimmen. Sie kann auch in Anlagen gemäss Artikel 121 investieren.

³ Sie kann zu diesem Zweck:

- a. die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen;
- b. zur Gewährleistung der Interessen der Kommanditäre Einsitz im Organ der Oberleitung, der Aufsicht und der Kontrolle ihrer Beteiligungen nehmen.

¹⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 118 Komplementäre
(Art. 98 Abs. 2 KAG)

¹ ...¹⁴⁹

² Hat die Gesellschaft einen Komplementär, so muss er über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 100 000 Franken verfügen. Hat sie mehrere Komplementäre, so müssen sie zusammen über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 100 000 Franken verfügen.

³ Für die Komplementäre gelten die Bewilligungs- und Meldepflichten nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 sinngemäss.

Art. 119 Gesellschaftsvertrag
(Art. 9 Abs. 3 und 102 KAG)¹⁵⁰

¹ Die Komplementäre können die Anlageentscheide sowie weitere Tätigkeiten delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragen ausschliesslich Personen, die für eine einwandfreie Ausführung der Tätigkeit qualifiziert sind, und stellen die Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Die geschäftsführenden Personen der Komplementäre können sich als Kommanditärinnen oder Kommanditäre an der Gesellschaft beteiligen, sofern:

- a. der Gesellschaftsvertrag es vorsieht;
- b. die Beteiligung aus ihrem Privatvermögen stammt; und
- c. die Beteiligung bei der Lancierung gezeichnet wird.

^{3bis} Vermögende Privatpersonen gemäss Artikel 6, die eine schriftliche Erklärung im Sinne von Artikel 6a Absatz 1 abgegeben haben, können sich als Kommanditärinnen und Kommanditäre an der Gesellschaft beteiligen, sofern der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.¹⁵¹

⁴ Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten und ist in einer Amtssprache zu erstellen. Die FINMA kann im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.¹⁵²

Art. 120 Risikokapital
(Art. 103 Abs. 1 KAG)

¹ Risikokapital dient in der Regel der direkten oder indirekten Finanzierung von Unternehmungen und Projekten in grundsätzlicher Erwartung eines überdurchschnittlichen Mehrwertes verbunden mit einer überdurchschnittlichen Verlustwahrscheinlichkeit.

¹⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Die Finanzierung kann insbesondere erfolgen über:

- a. Eigenkapital;
- b. Fremdkapital;
- c. Mischformen von Eigen- und Fremdkapital wie Mezzanine-Finanzierungen.

Art. 121 Andere Anlagen
(Art. 103 Abs. 2 KAG)

¹ Zulässig sind insbesondere:

- a.¹⁵³ Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte;
- b. alternative Anlagen.

² Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten.

³ Zulässig sind nur Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte von Personen, die weder direkt noch indirekt verbunden sind mit:

- a. dem Komplementär;
- b. den für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen; oder
- c. den Anlegerinnen und Anlegern.¹⁵⁴

⁴ Der Komplementär, die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen weder von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen noch ihr solche abtreten.¹⁵⁵

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital

Art. 122 Zweck
(Art. 110 KAG)

¹ Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Sie bezweckt hauptsächlich die Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen und verfolgt keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinn. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen.

² Sie darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 122a¹⁵⁶ Mindesteinlage
(Art. 110 Abs. 2 KAG)

¹ Im Zeitpunkt der Gründung müssen Aktien im Umfang von mindestens 500 000 Franken bar liberiert werden.

² Die Mindesteinlage ist dauernd zu halten.

³ Die SICAF meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung der Mindesteinlage.

Art. 122b¹⁵⁷ Eigene Aktien der Organe
(Art. 110 Abs. 2 KAG)

Die Organe müssen dauernd wie folgt eigene Aktien in Prozenten des Gesamtvermögens der SICAF halten, höchstens jedoch 20 Millionen Franken:

- a. 1 Prozent für den Teil, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50 Millionen, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100 Millionen, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150 Millionen, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt;
- e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

Art. 123 Zulässige Anlagen
(Art. 110 KAG)

¹ Die Bestimmungen über die zulässigen Anlagen für übrige Fonds sind sinngemäss anwendbar.

² Die FINMA kann weitere Anlagen zulassen.

Art. 124 Publikationsorgane
(Art. 112 KAG)

Artikel 39 gilt sinngemäss.

Art. 125 Zwangsrückkauf
(Art. 113 Abs. 3 KAG)

Artikel 111 gilt sinngemäss.

¹⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 126 Änderungen der Statuten und des Anlagereglements
(Art. 115 Abs. 3 KAG)

Die SICAF veröffentlicht in den Publikationsorganen die von der Generalversammlung beschlossenen und von der FINMA genehmigten wesentlichen Änderungen der Statuten und des Anlagereglements mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Genehmigung

Art. 127 Bezeichnung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage
(Art. 120 Abs. 2 Bst. c und 122 KAG)¹⁵⁸

Trägt eine ausländische kollektive Kapitalanlage eine Bezeichnung, die zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt oder geben kann, so kann die FINMA einen erläuternden Zusatz vorschreiben.

Art. 128¹⁵⁹ Vertretungsvertrag und Zahlstellenvertrag
(Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist, hat nachzuweisen, dass sie einen schriftlichen Vertretungsvertrag abgeschlossen hat.

² Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die Fondsgesellschaft, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist, sowie die Depotbank haben nachzuweisen, dass sie einen schriftlichen Zahlstellenvertrag abgeschlossen haben.

³ Für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt der Vertretungsvertrag namentlich:

- a. die Rechte und Pflichten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage und des Vertreters im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich seiner Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie der Verhaltensregeln;
- b. die Art und Weise des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz; und
- c. die Pflicht der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴ Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäss Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.

Art. 128a¹⁶⁰ Pflichten des Vertreters
(Art. 124 Abs. 2 KAG)

Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage verfügt für die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 124 des Gesetzes über eine angemessene Organisation.

Art. 129¹⁶¹ Vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren
(Art. 120 Abs. 3 KAG)

Die FINMA kann im Einzelfall für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

Art. 130 Dahinfallen der Genehmigung
(Art. 15 und 120 KAG)

Die Genehmigung für ausländische kollektive Kapitalanlagen nach den Artikeln 15 und 120 des Gesetzes fällt dahin, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der kollektiven Kapitalanlage die Genehmigung entzieht.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Art. 131 Mindestkapital und Sicherheitsleistung
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen muss über ein Mindestkapital von 100 000 Franken verfügen. Dieses muss bar einbezahlt sein.

² Im Übrigen gelten die Artikel 19 und 20 sinngemäss.

Art. 131a¹⁶² Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger
(Art. 120 Abs. 4 KAG)

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird, hat mit

¹⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

dem Finanzintermediär gemäss Artikel 19 Absatz 1^{bis} des Gesetzes einen schriftlichen Vertriebsvertrag gemäss Artikel 30a abzuschliessen.

² Er stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.

Art. 132 Berufshaftpflichtversicherung
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Der Vertreter schliesst eine seiner Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung ab von mindestens 1 Million Franken, abzüglich des Mindestkapitals beziehungsweise der effektiven Sicherheitsleistung gemäss Artikel 131.

Art. 133 Publikations- und Meldevorschriften
(Art. 75–77, 83 Abs. 4 und 124 Abs. 2 KAG)¹⁶³

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die Dokumente nach den Artikeln 13a und 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet.¹⁶⁴

² In den Publikationen und in der Werbung sind anzugeben:

- a. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage;
- b. der Vertreter;
- c. die Zahlstelle;
- d.¹⁶⁵ der Ort, wo die Dokumente nach den Artikeln 13a und 15 Absatz 3 sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können.

³ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage reicht der FINMA die Jahres- und Halbjahresberichte unverzüglich ein, meldet ihr Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 13a unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen. Die Artikel 39 Absatz 1 und 41 Absatz 1 zweiter Satz gelten sinngemäss.¹⁶⁶

⁴ Er veröffentlicht die Nettoinventarwerte von Anteilen in regelmässigen Abständen.

⁵ Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.¹⁶⁷

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

5. Titel: Prüfung und Aufsicht¹⁶⁸

1. Kapitel: Prüfung¹⁶⁹

Art. 134¹⁷⁰ Prüfung der Depotbank
(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank prüft, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 135¹⁷¹ Prüfbericht
(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank legt in einem separaten Prüfbericht dar, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Sie hat allfällige Beanstandungen zudem im Prüfbericht nach Artikel 27 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁷² der Depotbank aufzunehmen.

³ Sie stellt den Prüfbericht nach Absatz 1 folgenden Adressatinnen zu:

- a. der Fondsleitung oder der SICAV;
- b. der FINMA;
- c. der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV.

⁴ Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Depotbank im Rahmen ihrer eigenen Prüfungen.

⁵ Sie kann bei der Prüfgesellschaft der Depotbank zusätzliche Angaben anfordern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

¹⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁶⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷² SR 956.1

Art. 136¹⁷³ Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften
(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 31 des Gesetzes zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

Art. 137¹⁷⁴ Rechnungsprüfung
(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG)

¹ Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 des Gesetzes geprüft.

² Die FINMA kann bei der Rechnungsprüfung der in Artikel 126 Absatz 1 des Gesetzes genannten Personen, der verwalteten Anlagefonds sowie jeder zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaft die Einzelheiten betreffend Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie betreffend Durchführung der Prüfung regeln.

Art. 138–140¹⁷⁵

2. Kapitel: Aufsicht¹⁷⁶

Art. 141 Fortführung der kollektiven Kapitalanlage
(Art. 96 KAG)

¹ Liegt die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger und findet sich eine geeignete neue Fondsleitung oder Depotbank, so kann die FINMA die Übertragung des Fondsvertrags mit Rechten und Pflichten auf diese verfügen.

² Tritt die neue Fondsleitung in den Fondsvertrag ein, so gehen die Forderungen und das Eigentum an den zum Anlagefonds gehörenden Sachen und Rechten von Gesetzes wegen auf die neue Fondsleitung über.

³ Liegt die Fortführung der SICAV im Interesse der Anlegerinnen und Anleger und findet sich eine geeignete neue SICAV, so kann die FINMA die Übertragung des Vermögens auf diese verfügen.

¹⁷³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁷⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

Art. 142 Form der einzureichenden Dokumente
(Art. 1 und 144 KAG)

¹ Die FINMA kann insbesondere für die folgenden Dokumente die Form der Zustellung an die FINMA bestimmen:

- a. der Prospekte und vereinfachten Prospekte;
- b. der Dokumente nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–e des Gesetzes;
- c. der Jahres- und Halbjahresberichte.

² Sie kann einen Dritten als Zustellungsempfänger bezeichnen.

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 143¹⁷⁷

Art. 144 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt, mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen, ab Inkrafttreten für:

- a. neue kollektive Kapitalanlagen und bestehende Anlagefonds;
- b. alle Personen, die der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 13 des Gesetzes unterstehen;
- c. Prüfgesellschaften im Sinne der Artikel 126 ff. des Gesetzes.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen Investmentclubs die Vorschriften nach Artikel 1 erfüllen.

³ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die beaufsichtigten Finanzintermediäre gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vereinfachte Prospekte erstellen, welche die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung erfüllen.

⁴ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen bestehende Anlagefonds beziehungsweise Teilvermögen eines Umbrella-Fonds die Vorschrift über das Mindestvermögen (Art. 35 Abs. 2) erfüllen.

⁵ Nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung werden Solidarbürgschaften nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 19. Oktober 1994¹⁷⁸ über die Anlagefonds nicht mehr als eigene Mittel anerkannt.

⁶ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen bestehende Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen die Vorschriften betreffend Mindestkapital (Art. 131) und Berufshaftpflichtversicherung (Art. 132) erfüllen.

¹⁷⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, mit Wirkung seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

¹⁷⁸ [AS 1994 2547, 1997 85 Art. 57 Ziff. 2 2255 2779 II 64, 2000 2713, 2004 2073 3535]

⁷ Ausnahmen, welche die FINMA von Fall zu Fall Fondsleitungen von Anlagefonds für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Anlagefonds (Art. 10 Abs. 5 KAG) gewährt hat, gelten unverändert weiter.

⁸ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die Prüfgesellschaften von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern sowie von Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen mindestens die Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 136 erfüllen.

⁹ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 144a¹⁷⁹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. Juni 2011 für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. Juni 2011 müssen die Fondsleitung und die SICAV für bestehende Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen vereinfachte Prospekte gemäss Anhang 3 veröffentlichen und der FINMA einreichen.

² Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen, die innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung genehmigt werden, können die Fondsleitung und die SICAV vereinfachte Prospekte gemäss Anhang 2 veröffentlichen. Absatz 1 ist anwendbar.

Art. 144b¹⁸⁰ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. Juni 2011 für ausländische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. Juni 2011 müssen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für jede von ihnen in der Schweiz vertretene ausländische kollektive Kapitalanlage, die mit einem schweizerischen Effektenfonds oder mit einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar ist, einen vereinfachten Prospekt gemäss Anhang 3 veröffentlichen und der FINMA einreichen.

² Für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die mit einem schweizerischen Effektenfonds oder mit einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind und die innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus genehmigt werden, können deren Vertreter vereinfachte Prospekte gemäss Anhang 2 veröffentlichen. Absatz 1 ist anwendbar.

¹⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

¹⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

Art. 144c¹⁸¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Februar 2013

¹ Banken, Effektenhändler, Versicherungseinrichtungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Februar 2013 als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sind, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein Bewilligungsgesuch als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

² Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die nach schweizerischem Recht organisiert sind, bestehende Fondsleitungen und SICAF müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung die jeweils anwendbaren Kapitalvorschriften gemäss den Artikeln 19–22, 48 und 122b erfüllen.

³ Die Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d und f–h des Gesetzes müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften betreffend die Betriebsorganisation gemäss Artikel 12 sowie das Riskmanagement, interne Kontrollsystem und Compliance gemäss Artikel 12a erfüllen.

⁴ Depotbanken müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften betreffend die Betriebsorganisation gemäss den Artikeln 12a und 102a erfüllen.

⁵ Finanzintermediäre, die ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen von Artikel 30a erfüllen.

⁶ Bestehende Belastungsverhältnisse im Sinne von Artikel 96 Absatz 1, welche den Grenzwert überschreiten, müssen innerhalb von fünf Jahren angepasst werden.

⁷ Anteilsscheine, die gemäss Artikel 108 Absatz 2 als Wertpapiere ausgestaltet sind, die auf den Inhaber lauten, müssen bis zum 31. Dezember 2016 in Wertpapiere umgewandelt werden, die auf den Namen lauten.

⁸ Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die vermögende Privatpersonen im Sinne von Artikel 119 Absatz 3^{bis} als Kommanditärinnen und Kommanditäre zulassen, müssen ihren Gesellschaftsvertrag innert zweier Jahre anpassen. Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes dürfen nach Inkrafttreten dieser Änderung keine Beteiligungen als Kommanditärinnen oder Kommanditäre mehr erwerben.

Art. 145 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

*Anhang I*¹⁸²
(Art. 106)

Mindestinhalt des Prospektes

Der Prospekt enthält neben dem in Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Inhalt folgende Angaben:

- 1 Informationen über die kollektive Kapitalanlage
 - 1.1 Gründungsdatum und Staat, in dem die kollektive Kapitalanlage gegründet wurde;
 - 1.2 bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit: deren Dauer (Art. 43 KAG);
 - 1.3 Hinweis auf die für die kollektive Kapitalanlage relevanten Steuervorschriften (inkl. Verrechnungssteuerabzüge);
 - 1.4 Rechnungsjahr;
 - 1.5 Name der Prüfgesellschaft;
 - 1.6 Angaben über die Anteile (z.B. Art des im Anteil repräsentierten Rechts und gegebenenfalls Beschreibung des Stimmrechts der Anlegerinnen und Anleger; vorhandene Urkunden oder Zertifikate; Qualifikation und Stückelung allfälliger Titel; Voraussetzungen und Auswirkungen der Auflösung der kollektiven Kapitalanlage);
 - 1.7 gegebenenfalls Angaben über Börsen und Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden;
 - 1.8 Modalitäten und Bedingungen für die Zeichnung, den Umtausch und die Rückzahlung der Anteile, einschliesslich der Möglichkeit einer Zeichnung oder einer Rückzahlung von Sachwerten (z.B. Methode, Häufigkeit der Preisberechnung und -veröffentlichung, unter Angabe des Publikationsorgans) und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann;
 - 1.9 Angaben über die Ermittlung und Verwendung des Erfolges sowie über die Häufigkeit der Auszahlungen gemäss Verteilungspolitik;
 - 1.10 Umschreibung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der zulässigen Anlagen, der angewandten Anlagetechniken, der Anlagebeschränkungen und anderer anwendbarer Regeln im Bereich des Riskmanagements;
 - 1.11 Angaben über die anwendbaren Regeln zur Berechnung des Nettoinventarwertes;
 - 1.12 Angaben über die Berechnung und die Höhe der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen an die Fondsleitung, die Depotbank, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Vertriebssträger gemäss Artikel 37; Angaben über die Nebenkosten, über eine allfällige er-

¹⁸² Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

folgsabhängige Kommission (performance fee), den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (total expense ratio, TER); schliesslich gegebenenfalls Angaben über Retrozessionen und andere Vermögensvorteile; Angaben über die Berechnung und die Höhe der Vergütungen zulasten der Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 38;

- 1.13 Angabe der Stelle, wo der Fondsvertrag, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind;
- 1.14 Angabe der Rechtsform (vertraglicher Anlagefonds oder SICAV) und der Art der kollektiven Kapitalanlage (Effektenfonds, Immobilienfonds, übriger Fonds für traditionelle oder alternative Anlagen);
- 1.15 gegebenenfalls Hinweise auf die besonderen Risiken und erhöhte Volatilität;
- 1.16 bei Fonds für alternative Anlagen ein Glossar, das die wichtigsten Fachausdrücke erklärt.
- 2 Informationen über den Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV)
 - 2.1 Gründungszeitpunkt, Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
 - 2.2 Angaben über weitere von der Fondsleitung verwaltete kollektive Kapitalanlagen und gegebenenfalls über die Erbringung weiterer Dienstleistungen;
 - 2.3 Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane sowie deren relevante Tätigkeiten ausserhalb des Bewilligungsträgers (Fondsleitung, SICAV);
 - 2.4 Höhe des gezeichneten und des einbezahlten Kapitals;
 - 2.5 Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert worden sind;
 - 2.6 Angaben über die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.
- 3 Informationen über die Depotbank
 - 3.1 Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
 - 3.2 Haupttätigkeit.
- 4 Informationen über Dritte, deren Vergütungen der kollektiven Kapitalanlage belastet werden
 - 4.1 Name/Firma;
 - 4.2 für die Anlegerinnen und Anleger wesentliche Vertragselemente zwischen dem Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV) und Dritten, ausgenommen Vergütungsregelungen;
 - 4.3 weitere bedeutende Tätigkeiten der Dritten;
 - 4.4 Fachkenntnisse von Dritten, die mit Verwaltungs- und Entscheidungsaufgaben beauftragt sind.
- 5 Weitere Informationen

Angaben über Zahlungen an die Anlegerinnen und Anleger, die Rücknahme von Anteilen sowie Informationen und Publikationen über die kollektive

Kapitalanlage sowohl in Bezug auf den Sitzstaat als auch auf allfällige Drittstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 gegebenenfalls bisherige Ergebnisse der kollektiven Kapitalanlage; diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt sein;

6.2 Profil der typischen Anlegerin oder des typischen Anlegers, für die oder den die kollektive Kapitalanlage konzipiert ist.

7 Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Ziffern 1.8 und 1.12 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die von der Anlegerin oder dem Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage gehen.

Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

Der vereinfachte Prospekt für Immobilienfonds enthält folgende Angaben:

- 1 Kurzdarstellung der kollektiven Kapitalanlage
 - 1.1 Gründungsdatum und Staat, in dem die kollektive Kapitalanlage gegründet wurde;
 - 1.2 gegebenenfalls Hinweis auf unterschiedliche Teilvermögen;
 - 1.3 gegebenenfalls Name der Fondsleitung;
 - 1.4 bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit deren Dauer;
 - 1.5 Name der Depotbank;
 - 1.6 Name der Prüfungsgesellschaft;
 - 1.7 Name der Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert sind;
 - 1.8 Name der Finanzgruppe, welche die kollektive Kapitalanlage anbietet (z.B. eine Bank).
- 2 Anlageinformationen
 - 2.1 Kurzdefinition des Anlageziels;
 - 2.2 Anlagestrategie und kurze Beurteilung des Risikoprofils der kollektiven Kapitalanlage (gegebenenfalls inkl. der Informationen nach den Art. 53 ff., 58 ff. und 68 ff. KAG);
 - 2.3 gegebenenfalls bisherige Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage und ein Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indiz für die künftige Wertentwicklung ist;
 - 2.4 Profil der typischen Anlegerin oder des typischen Anlegers, für die oder den die kollektive Kapitalanlage konzipiert ist.
- 3 Wirtschaftliche Angaben
 - 3.1 Hinweis auf die für die kollektive Kapitalanlage relevanten Steuervorschriften (inkl. Verrechnungssteuerabzüge);
 - 3.2 Angaben über die Ausgabe- und Rücknahmekommission von Anteilen;
 - 3.3 Angaben über die Kommissionen und Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger und zulasten des Fondsvermögens; ferner Angaben über die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission, eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) und den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (TER).

¹⁸³ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 29. Juni 2011 (AS 2011 3177) und gemäss Ziff. II der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- 4 Den Handel betreffende Informationen
- 4.1 Art und Weise des Erwerbs der Anteile;
- 4.2 Art und Weise der Veräusserung der Anteile;
- 4.3 bei kollektiven Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Teilvermögen gegebenenfalls Angabe der Art und Weise, wie von einem Teilvermögen in ein anderes gewechselt werden kann, und Angabe der damit verbundenen Kosten;
- 4.4 gegebenenfalls Termin und Art und Weise der Ausschüttung der Erträge;
- 4.5 Häufigkeit und Ort sowie Art und Weise der Veröffentlichung beziehungsweise Zurverfügungstellung der Inventarwerte.
- 5 Weitere Informationen
- 5.1 Hinweis darauf, wo auf Anfrage der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos angefordert werden können;
- 5.2 zuständige Aufsichtsbehörde;
- 5.3 Angabe einer Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können;
- 5.4 Datum der Veröffentlichung des vereinfachten Prospektes.

Anhang 3¹⁸⁴
(Art. 107a)

Vereinfachter Prospekt für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen (nachfolgend «Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger»)

Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein und folgende Angaben enthalten:

1 Titel und Inhalt des Dokuments

- 1.1 Der Titel «Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger» hat klar oben auf der ersten Seite zu erscheinen.
- 1.2 Dem Titel hat eine Erklärung mit folgendem Wortlaut zu folgen:
«Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger über diese kollektive Kapitalanlage. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieser kollektiven Kapitalanlage und die Risiken einer Anlage zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können».
- 1.3 Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage/des Teilvermögens, falls anwendbar/der Anteilsklasse, falls anwendbar.
Im Falle eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse ist die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nach der Bezeichnung des Teilvermögens oder der Anteilsklasse anzugeben.
- 1.4 Falls anwendbar, die Bezeichnung der Fondsleitung.
- 1.5 Darüber hinaus kann in Fällen, in denen die Fondsleitung aus rechtlichen, administrativen oder vertriebsmässigen Gründen einer Unternehmensgruppe angehört, der Name dieser Gruppe angegeben werden. Zusätzlich kann eine Unternehmensmarke aufgenommen werden, sofern sie die Anlegerin oder den Anleger nicht am Verständnis der wesentlichen Elemente der Anlage hindert oder den Vergleich der Anlageprodukte erschwert.
- 1.6 Das Dokument hat folgende Erklärung zu beinhalten:
«Diese kollektive Kapitalanlage ist von [zuständige Aufsichtsbehörde] genehmigt und beaufsichtigt».
- 1.7 Die Information über die Veröffentlichung wird mit folgender Erklärung bekannt gegeben:
«Diese wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom [Datum der Veröffentlichung]».

¹⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

2 Anlageziele und Anlagepolitik

- 2.1 Eine Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik.
- 2.2 Die Hauptkategorien der in Frage kommenden Finanzinstrumente, die Gegenstand der Anlage sein können.
- 2.3 Ein Hinweis auf das Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger unter Angabe der Rücknahmefrequenz.
- 2.4 Die Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage ein bestimmtes Ziel in Bezug auf einen branchenspezifischen, geografischen oder anderen Marktsektor bzw. in Bezug auf spezifische Anlageklassen/Anlagearten verfolgt.
- 2.5 Die Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage die Anlageentscheide nach freiem Ermessen treffen kann und ob ein Referenzwert (Benchmark) herangezogen wird, welcher in diesem Fall anzugeben ist. Bei Bezugnahme auf einen Benchmark ist der Ermessensspielraum bei seiner Nutzung anzugeben. Sollte die Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage an einen Index gebunden sein, ist dieser anzugeben.
- 2.6 Die Angabe, ob die Erträge der kollektiven Kapitalanlage ausgeschüttet oder thesauriert werden.
- 2.7 Werden besondere Anlagetechniken verwendet, wie insbesondere «hedging», «arbitrage» oder «leverage», so sind in leicht verständlicher Sprache die Faktoren zu erläutern, welche die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beeinflussen dürften.
- 2.8 Investiert die kollektive Kapitalanlage in Schuldtitel, so ist anzugeben, ob sie von Unternehmen, Regierungen oder anderen Stellen ausgegeben wurden, gegebenenfalls sind die Mindestrating-Anforderungen anzugeben.
- 2.9 Ist die Wahl der Vermögenswerte an bestimmte Kriterien wie «Wachstum», «Wert» oder «hohe Dividenden» gebunden, eine Erläuterung dieser Kriterien.
- 2.10 Für den Fall, dass die kollektive Kapitalanlage an vordefinierten Daten Ausschüttungen leistet, deren Höhe von einem Algorithmus abgeleitet wird und die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen von Vermögenswerten, Indizes oder Referenzportfolios oder an die Entwicklung anderer kollektiver Kapitalanlagen mit ähnlicher Anlagestrategie gebunden sind (nachfolgend «strukturierte kollektive Kapitalanlage»), sind in leicht verständlicher Sprache die Faktoren zu erläutern, welche die Ausschüttungen (pay-off) sowie die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beeinflussen. Dazu gehören gegebenenfalls Verweise auf die detaillierten Informationen im Fonds-Reglement bzw. Prospekt. Diese Informationen enthalten die Formel des Algorithmus sowie Erläuterungen zur Berechnungsweise der Ausschüttungen der kollektiven Kapitalanlage.

Der Erläuterung ist eine Illustration von mindestens drei Szenarien der potenziellen Fondsentwicklung beizufügen. Dabei sind zweckmässige Szenarien zu wählen, die die Umstände aufzeigen, unter denen mit der Formel

eine niedrige, mittlere oder hohe und gegebenenfalls auch eine negative Rendite für die Anlegerin oder den Anleger erwirtschaftet wird.

Diese Szenarien stützen sich auf vernünftige und konservative Annahmen über künftige Marktbedingungen und Preisbewegungen. Insbesondere steigern sie nicht künstlich die Bedeutung der endgültigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage. Setzt die Formel die Anlegerinnen und Anleger jedoch der Möglichkeit erheblicher Verluste aus, wie z.B. eine Kapitalgarantie, die nur unter bestimmten Umständen funktioniert, so sind diese Verluste angemessen zu erläutern, selbst wenn die entsprechenden Marktbedingungen nur ein geringes Risiko vermuten lassen.

Den Szenarien ist eine Erklärung beizufügen, dass sie nur Beispiele sind, die zur Verdeutlichung der Formel aufgenommen wurden und keine Prognose zukünftiger Entwicklungen darstellen. Auch ist klar zu machen, dass die dargestellten Szenarien nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

- 2.11 Sollten sich die Portfolio-Transaktionskosten aufgrund der von der kollektiven Kapitalanlage gewählten Strategie erheblich auf die Renditen auswirken, so ist eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus der auch hervorgeht, dass die Portfolio-Transaktionskosten aus den Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage zusätzlich zu den in Ziffer 4 genannten Kosten zulasten des Fondsvermögens gehen.
- 2.12 Sollte im Prospekt oder in anderen Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage ein Mindestzeitraum für das Halten von Fondsanteilen empfohlen oder sollte festgestellt werden, dass ein Mindestzeitraum für das Halten von Fonds-Anteilen ein wichtiger Bestandteil der Anlagestrategie ist, so ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
- «Empfehlung: Diese kollektive Kapitalanlage ist unter Umständen für Anlegerinnen und Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von [...] aus der kollektiven Kapitalanlage wieder zurückziehen wollen.»*
- 2.13 Der Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» unterscheidet zwischen den Anlagekategorien gemäss den Ziffern 2.2, 2.4 und 2.8 einerseits sowie dem von der Fondsleitung oder der SICAV gemäss den Ziffern 2.5, 2.7, 2.9 und 2.10 gewählten Anlageansatz andererseits.
- 2.14 Legt eine kollektive Kapitalanlage einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in andere kollektive Kapitalanlagen an, so enthält die Beschreibung der Ziele und der Anlagepolitik dieser kollektiven Kapitalanlage eine kurze Erläuterung der Art und Weise, wie die anderen kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen der laufenden Verwaltung auszuwählen sind.
- 2.15 Der Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» kann andere Angaben als die unter den Ziffern 2.7–2.12 genannten enthalten, einschliesslich einer Beschreibung der Anlagestrategie der kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Elemente zur angemessenen Beschreibung der Ziele und der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage erforderlich sind.

3 Risiko- und Ertragsprofil

- 3.1 Der Abschnitt «Risiko- und Ertragsprofil» enthält einen synthetischen Indikator, der wie folgt ergänzt wird:
- a. mit einer erläuternden Beschreibung dieses synthetischen Indikators und seiner Hauptbeschränkungen, mit folgenden Informationen:
 - einer Erklärung, dass die zur Berechnung des synthetischen Indikators verwendeten historischen Daten nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risikoprofil der kollektiven Kapitalanlage herangezogen werden können,
 - einer Erklärung, dass die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie Veränderungen unterliegen und sich die Einstufung der kollektiven Kapitalanlage in eine Kategorie im Laufe der Zeit verändern kann,
 - einer Erklärung, dass die niedrigste Kategorie nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden kann,
 - einer kurzen Erläuterung der Gründe für die Einstufung der kollektiven Kapitalanlage in eine bestimmte Kategorie,
 - Einzelheiten zu Wesensart, Dauer und Tragweite einer jeden Kapitalgarantie und eines jeden Kapitalschutzes, die von der kollektiven Kapitalanlage geboten werden, einschliesslich möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Anteilen ausserhalb des Garantie- oder Schutzzeitraums;
 - b. mit einer erläuternden Beschreibung der Risiken, die für die kollektive Kapitalanlage wesentlich sind und die vom Indikator nicht angemessen erfasst werden, mit folgenden Risikokategorien, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind:
 - dem Kreditrisiko, sofern Anlagen in wesentlicher Höhe in Schuldtitel getätigt wurden,
 - dem Liquiditätsrisiko, sofern Anlagen in wesentlicher Höhe in Finanzinstrumente getätigt wurden, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können, das sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau der kollektiven Kapitalanlage auswirkt,
 - dem Ausfallrisiko, wenn eine kollektive Kapitalanlage durch die Garantie einer Drittperson unterlegt ist oder aufgrund von Verträgen mit Gegenparteien einem wesentlichen Gegenparteiisiko ausgesetzt ist,
 - operationellen Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten,
 - Auswirkungen der Finanztechniken wie Derivate auf das Risikoprofil der kollektiven Kapitalanlage, wenn diese dazu verwendet werden, eine Exponierung in Bezug auf Basiswerte einzugehen, zu erhöhen oder zu vermindern.
- 3.2 Falls die kollektive Kapitalanlage einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, haben die erläuternden Beschreibungen gemäss Ziffer 3.1 Buchstabe b den Risiken jedes dieser

Zielfonds insofern Rechnung zu tragen, als diese für die kollektive Kapitalanlage insgesamt wesentlich sein dürften.

- 3.3 Der synthetische Indikator stuft die kollektive Kapitalanlage auf der Grundlage seiner Aufzeichnungen über die bisherige Volatilität in einer Skala von 1–7 ein. Diese Skala wird als eine Folge von Kategorien dargestellt, die in Gesamtzahlen in aufsteigender Reihenfolge von 1–7 von links nach rechts auszuweisen sind und das Risiko- und Ertragsniveau vom niedrigsten zum höchsten Wert repräsentieren. In der Skala sollte klargestellt werden, dass niedrige Risiken potenziell zu niedrigeren Erträgen und hohe Risiken potenziell zu höheren Erträgen führen.

Die Kategorie, in die eine kollektive Kapitalanlage fällt, ist klar und deutlich anzugeben.

Für eine Unterscheidung der Bestandteile der Skala dürfen keine Farben verwendet werden.

- 3.4 Die Berechnung des synthetischen Indikators und alle Anpassungen sind angemessen zu dokumentieren. Die Fondsleitung oder die SICAV bewahrt die Reihe der Berechnungen während mindestens fünf Jahren auf. Bei strukturierten kollektiven Kapitalanlagen beträgt dieser Zeitraum fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

- 3.5 Die Ermittlung und Erklärung der Risiken gemäss Ziffer 3.1 Buchstabe b haben in Übereinstimmung mit dem internen Verfahren der Fondsleitung oder der SICAV zu erfolgen. Verwaltet eine Fondsleitung mehrere kollektive Kapitalanlagen, so hat sie die Risiken in konsistenter Art und Weise zu ermitteln und erklären.

4 Kosten

- 4.1 Die Kosten sind in einer wie folgt strukturierten Tabelle auszuweisen:

Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger:	
Ausgabekommission	[] %
Rücknahmekommission	[] %
Dabei handelt es sich um den höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement der Anlegerin oder des Anlegers in Abzug gebracht werden darf.	
Kosten zulasten des Fondsvermögens im Laufe des Jahres:	
Laufende Kosten	[] %
Kosten zulasten des Fondsvermögens unter bestimmten Bedingungen:	
An die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundene Gebühren	[] %*
* pro Jahr einer jeden von der kollektiven Kapitalanlage erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert für diese Gebühren [Bezeichnung des Referenzwerts einfügen]	

Für jede dieser Kostenkategorien ist ein Prozentwert anzugeben.

- Im Falle einer an die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundenen Gebühr ist der während des letzten Geschäftsjahres der kollektiven Kapitalanlage berechnete Betrag als Prozentzahl anzugeben.
- 4.2 Die Tabelle gemäss Ziffer 4.1 wird anhand folgender Anforderungen ausgefüllt:
- Ausgabe- und Rücknahmekommissionen entsprechen jeweils dem höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement der Anlegerin oder des Anlegers in Abzug gebracht werden darf.
 - Für alle von der kollektiven Kapitalanlage im Jahresverlauf getragenen Kosten, die unter der Bezeichnung «laufende Kosten» zusammengefasst werden, ist eine einzige auf den Zahlen des Vorjahres basierende Zahl zu nennen. Dabei handelt es sich um sämtliche im Laufe des Jahres angefallenen Kosten und sonstigen Zahlungen aus den Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage während des festgelegten Zeitraums.
 - die Tabelle enthält eine Auflistung und Erläuterung sämtlicher der kollektiven Kapitalanlage unter bestimmten Bedingungen berechneten Kosten, die Grundlage, auf der sie berechnet werden, und den Zeitpunkt, zu dem sie berechnet werden.
- 4.3 Der Abschnitt «Kosten» enthält eine erläuternde Beschreibung jeder in der Tabelle aufgeführten Kostenkategorie, einschliesslich der folgenden Informationen:
- in Bezug auf die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen:
 - einer Klarstellung, dass es sich bei den Kosten stets um Höchstwerte handelt, da die Anlegerin oder der Anleger in einigen Fällen weniger zahlen kann,
 - einer Erklärung, dass eine Anlegerin oder ein Anleger über die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen von der Finanzberaterin, dem Finanzberater oder der für sie oder für ihn zuständigen Stelle informiert werden kann;
 - hinsichtlich der «laufenden Kosten» einer Erklärung, dass sie sich für das am [Monat/Jahr] endende Jahr auf die Vorjahreswerte stützen und gegebenenfalls von Jahr zu Jahr schwanken können.
- 4.4 Der Abschnitt «Kosten» enthält eine Erklärung zu den Auswirkungen der Kosten, aus der hervorgeht, dass die von der Anlegerin oder dem Anleger getragenen Kosten für den Betrieb der kollektiven Kapitalanlage verwendet werden, einschliesslich der Vermarktung und des Vertriebs der Fondsanteile, und dass diese Kosten das potenzielle Anlagewachstum beschränken.
- 4.5 Kann eine neue kollektive Kapitalanlage den Anforderungen gemäss Ziffer 4.2 Buchstabe b und Ziffer 4.3 Buchstabe b nicht nachkommen, so werden die laufenden Kosten auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt.
- 4.6 Ziffer 4.5 ist nicht anwendbar für kollektive Kapitalanlagen, die eine All-in-fee erheben, die stattdessen bekannt gegeben wird.

- 4.7 Für den Fall, dass die kollektive Kapitalanlage einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, trägt die Beschreibung der Kosten sämtlichen Kosten Rechnung, die die kollektive Kapitalanlage selbst als Anlegerin in Zielfonds zu tragen hat. So sind insbesondere alle Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie alle laufenden Kosten, die von den Zielfonds belastet werden, bei der Berechnung der eigenen laufenden Kosten mit zu berücksichtigen.
- 4.8 Der Abschnitt «Kosten» enthält gegebenenfalls einen Querverweis auf Teile des Fonds-Reglements mit detaillierteren Informationen zu den Kosten, einschliesslich Informationen zu den an die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundenen Gebühren und ihrer Berechnung.
- 5 Bisherige Wertentwicklung**
- 5.1 Die Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage ist durch ein Balkendiagramm für die letzten zehn Jahre zu präsentieren. Falls die kollektive Kapitalanlage weniger als fünf vollständige Kalenderjahre existiert, sind lediglich die letzten fünf Jahre darzustellen.
- 5.2 Das in Ziffer 5.1 genannte Balkendiagramm muss eine leserliche Grösse haben, darf aber unter keinen Umständen mehr als eine halbe Seite des Dokuments mit wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ausmachen.
- 5.3 Die Berechnungen der bisherigen Wertentwicklung stützen sich auf den Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage und gehen davon aus, dass die auszuschüttenden Erträge der kollektiven Kapitalanlage wieder angelegt wurden.
- 5.4 Für Jahre, für die keine Daten verfügbar sind, enthält das Diagramm eine Blanko-Spalte, in der lediglich das Datum angegeben wird.
- 5.5 Ein simulierter Bericht der Wertentwicklung (Performance) für den Zeitraum, in dem noch keine Daten vorlagen, ist nur für eine neue Anteilsklasse eines bereits bestehenden Fonds oder eines Teilfonds und in Anlehnung an die Wertentwicklung einer anderen Klasse zulässig, sofern sich die beiden Klassen in Bezug auf ihre Beteiligung an den Vermögenswerten des Fonds nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Der simulierte Bericht der Wertentwicklung muss redlich, eindeutig und darf nicht irreführend sein.
- In denjenigen Fällen, in denen die Wertentwicklung simuliert wurde, ist dies deutlich sichtbar zu machen.
- 5.6 Für eine kollektive Kapitalanlage, für die noch keinerlei Daten über die Wertentwicklung für ein vollständiges Kalenderjahr vorliegen, ist eine Erklärung aufzunehmen, dass noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind, um den Anlegerinnen und Anlegern nützliche Angaben über die bisherige Wertentwicklung zu machen.
- 5.7 Nimmt der Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» auf einen Referenzwert Bezug, so wird ein Balken mit der Wertentwicklung dieses Referenz-

- werts im Diagramm neben jedem Balken mit der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage aufgenommen.
- 5.8 Bei kollektiven Kapitalanlagen, die über keinerlei Daten für die bisherige Wertentwicklung in den geforderten letzten fünf oder zehn Jahren verfügen, ist der Referenzwert gemäss Ziffer 5.7 für die Jahre, in denen die kollektive Kapitalanlage nicht existierte, nicht auszuweisen.
- 5.9 Im Falle einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage enthalten die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung.
- 5.10 Das Balkendiagramm ist durch Erklärungen an deutlich sichtbarer Stelle zu ergänzen, die:
- vor dem begrenzten Aussagewert des Diagramms im Hinblick auf die künftige Wertentwicklung warnen;
 - kurz angeben, welche Kosten und Gebühren bei der Berechnung der bisherigen Wertentwicklung mitberücksichtigt oder ausgeschlossen wurden, ausser bei kollektiven Kapitalanlagen, die keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen in Rechnung stellen;
 - das Jahr der Gründung der kollektiven Kapitalanlage angeben;
 - die Währung benennen, in der die bisherige Wertentwicklung berechnet wurde.
- 5.11 Im Balkendiagramm hat die Darstellung der bisherigen Wertentwicklungen folgenden Kriterien zu genügen:
- die Skala auf der Y-Achse des Balkendiagramms ist linear, nicht logarithmisch;
 - die Skala ist der Breite der Balken anzupassen und hat die Balken nicht so zu komprimieren, dass die Fluktuationen bei den Renditen nur schwer zu unterscheiden sind;
 - die X-Achse beginnt bei einer Wertentwicklung von 0 %;
 - jeder Balken wird mit einer Legende versehen, in der die erzielte Rendite in % angegeben wird;
 - Zahlen für bisherige Wertentwicklungen werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.
- 5.12 Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten keine Aufzeichnung über die bisherige Wertentwicklung, die zum laufenden Kalenderjahr (oder einem Teil davon) ins Verhältnis gesetzt wird.
- 5.13 Tritt eine wesentliche Änderung der Ziele und der Anlagepolitik einer kollektiven Kapitalanlage während des im Balkendiagramm genannten Zeitraums ein, so ist die Wertentwicklung vor dieser wesentlichen Änderung auch weiterhin auszuweisen.
- 5.14 Der Zeitraum vor der in Ziffer 5.13 genannten wesentlichen Änderung ist im Balkendiagramm anzugeben und mit dem klaren Hinweis zu versehen, dass die Wertentwicklung unter Umständen erzielt wurde, die nicht mehr gültig sind.

6 Praktische Informationen

- 6.1 den Namen der Depotbank;
- 6.2 den Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen über die kollektive Kapitalanlage, Kopien des Fonds-Reglements, des Prospekts sowie der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind, in welcher(n) Sprache(n) sie vorliegen und dass sie kostenlos angefordert werden können;
- 6.3 den Hinweis darauf, wo und wie weitere praktische Informationen erhältlich sind, einschliesslich der Angabe, wo die aktuellsten Anteilspreise abrufbar sind;
- 6.4 die folgende Erklärung:
- «[Den Namen der SICAV oder der Fondsleitung einfügen] kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Fonds-Reglements und des Prospekts vereinbar ist.»*
- 6.5 sofern anwendbar:
- die Angabe, dass sich die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger auf ein Teilvermögen beziehen,
 - die Angabe, dass die Teilvermögen eines Umbrella-Fonds rechtlich voneinander getrennt sind und nicht gegenseitig haften, sowie eine Erklärung, wie sich das auf die Situation der Anlegerin oder des Anlegers auswirkt,
 - die Angabe, ob die Anlegerin oder der Anleger das Recht hat, Anteile eines Teilvermögens gegen Anteile eines anderen Teilvermögens zu tauschen, und falls ja, wo Informationen zu den Modalitäten des Anteilsaustausches erhältlich sind;
- 6.6 Sofern anwendbar, Angaben über die verfügbaren Anteilsklassen.
- ## 7 Länge und Form
- 7.1 Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger dürfen ausgedruckt nicht länger als zwei DIN-A4-Seiten sein und nicht länger als drei DIN-A4-Seiten im Falle einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage.
- 7.2 Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger:
- werden auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht, die leicht verständlich sind, wobei die Grösse der Buchstaben gut leserlich sein muss;
 - werden deutlich verfasst und in einer Sprache geschrieben, die den Anlegerinnen und Anlegern das Verständnis der mitgeteilten Informationen erleichtert. Dabei gilt insbesondere:
 - es ist eine klare, präzise und verständliche Sprache zu verwenden,
 - Jargon ist zu vermeiden,
 - auf technische Termini ist zu verzichten, wenn stattdessen eine allgemein verständliche Sprache verwendet werden kann;

– konzentrieren sich auf die wesentlichen Informationen, die die Anlegerinnen und Anleger benötigen.

- 7.3 Wenn Farben verwendet werden, sollten sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, falls die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger in Schwarz und Weiss ausgedruckt oder fotokopiert werden.
- 7.4 Wenn das Logo der Unternehmensmarke der Fondsleitung oder der Gruppe, zu der sie gehört, verwendet wird, darf es weder die Anlegerinnen und Anleger ablenken noch den Text verschleiern.

Teil C: Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung- FINMA, KKV-FINMA)

1. Titel: Kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Effektenfonds162
2. Kapitel: Übrige Fonds188

2. Titel: Institute

1. Kapitel: Organisatorische Anforderungen bei der Delegation von Aufgaben189
2. Kapitel: Riskmanagement und Risikokontrolle190
3. Kapitel: Fondsleitung und SICAV193
4. Kapitel: Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen193
5. Kapitel: Depotbank195

3. Titel: Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht

1. Kapitel: Buchführung und Rechnungslegung196
2. Kapitel: Bewertung.198
3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zur Rechenschaftsablage.200
4. Kapitel: Rechenschaftsablage bei offenen kollektiven Kapitalanlagen200
5. Kapitel: Rechenschaftsablage bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen207

4. Titel: Prüfung und Prüfberichte

1. Kapitel: Prüfung208
2. Kapitel: Prüfberichte209

5. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen. 210

Anhang

Anrechnung von Derivaten/Basiswertäquivalent.212
Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Effektenfonds213
Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Immobilienfonds217

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA)

951.312

951.312

Kreditinstitute

vom 27. August 2014 (Stand am 1. Januar 2015)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 55 Absatz 3, 56 Absatz 3, 71 Absatz 2, 91 und 128 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹ (KAG),

verordnet:

1. Titel: Kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Effektenfonds

1. Abschnitt: Effektenleihe («Securities Lending»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. a KAG und 76 KKV²)

Art. 1 Begriff

Effektenleihe bedeutet: Rechtsgeschäft, durch das die Fondsleitung oder die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) als Darleiher vorübergehend das Eigentum an Effekten auf einen Borger überträgt, und bei dem:

- a. der Borger sich verpflichtet, dem Darleiher bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer der Effektenleihe anfallenden Erträge zurückzuerstatten und eine Entschädigung zu bezahlen; und
- b. der Darleiher das Kursrisiko der Effekten während der Dauer der Effektenleihe trägt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal»).

² Die Fondsleitung oder die SICAV kann auch einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts einem Borger zur Verfügung zu stellen.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jedem Borger beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag gemäss Artikel 7 über die Effektenleihe ab.

AS 2014 4237

¹ SR 951.31

² Kollektivanlagenverordnung vom 22. Nov. 2006 (SR 951.311)

Art. 3 Zulässige Borger und Vermittler

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

² Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Borger noch als Vermittler an der Effektenleihe beteiligt werden soll.

³ Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 4 Ausleihfähige Effekten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Nicht ausleihen darf sie die Effekten, die sie im Rahmen von Reverse Repos übernommen hat.

Art. 5 Kündigungstermine und -fristen

¹ Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag der Effektenleihe müssen jederzeit gekündigt werden können.

² Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens sieben Bankwerktagen betragen.

Art. 6 Umfang und Dauer

¹ Muss die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent ausleihen.

² Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

Art. 7 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹ Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

² Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, deren Effekten für die Effektenleihe grundsätzlich zur Verfügung stehen, als auch die Effekten, die von der Effektenleihe ausgeschlossen sind.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit dem Borger oder dem Vermittler, dass dieser:

- a. zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs zugunsten der Fondsleitung oder der SICAV Sicherheiten nach Artikel 51 verpfändet oder zu Eigentum überträgt;
- b. der Fondsleitung oder der SICAV haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- c. die Zuteilung der ihm für die Effektenleihe insgesamt verfügbaren Effekten auf die einzelnen Darleiher nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vornimmt.

⁴ Ebenfalls im Rahmenvertrag zu vereinbaren ist, dass:

- a. der Wert der Sicherheiten angemessen ist, jederzeit jedoch mindestens 100 Prozent des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt;
- b. die ausgeliehenen Effekten nicht mit Forderungen des Borgers oder des Vermittlers verrechnet werden dürfen.

Art. 8 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Effektenleihe folgende besondere Pflichten:

- a. Sie informiert die Fondsleitung oder die SICAV regelmässig über die getätigten Leihgeschäfte.
- b. Sie rechnet mindestens monatlich über die anfallenden Erträge der Effektenleihe ab.
- c. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten.
- d. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 9 Inventar und Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz, Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹ Ausgeliehene Effekten sind mit dem Vermerk «ausgeliehen» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise in die Bilanz einzubeziehen.

² Ausgeliehene Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Pensionsgeschäft («Repo, Reverse Repo»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. b KAG und 76 KKV³)

Art. 10 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. Pensionsgeschäft: Repo oder Sale and Repurchase Agreement und Reverse Repo oder Reverse Sale and Repurchase Agreement;
- b. Repo: Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem:
 1. der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten,
 2. der Pensionsgeber das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes trägt;
- c. Reverse Repo: Repo aus der Sicht des Pensionsnehmers;
- d. Repo-Zins: Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis der Effekten.

Art. 11 Grundsätze

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal»).

² Sie kann auch einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jeder Gegenpartei beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag gemäss Artikel 17 über das Pensionsgeschäft ab.

Art. 12 Zulässige Gegenparteien und Vermittler

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.

³ SR 951.311

² Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Gegenpartei noch als Vermittler am Pensionsgeschäft beteiligt werden soll.

³ Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 13 Repofähige Effekten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Wurden die Effekten im Rahmen von Reverse Repos übernommen, so dürfen sie nicht für Repos verwendet werden.

Art. 14 Kündigungstermine und -fristen

¹ Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag des Pensionsgeschäfts müssen jederzeit gekündigt werden können.

² Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens sieben Bankwerktag betragen.

Art. 15 Umfang und Dauer des Repos

¹ Wenn die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent für Repos verwenden.

² Sichert hingegen die Gegenpartei beziehungsweise der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

Art. 16 Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen

¹ Zur Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen aus Pensionsgeschäften sind die Forderungen und Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Marchzinsen sowie der anfallenden, dem Pensionsgeber zustehenden Erträge täglich zum aktuellen Marktkurs zu bewerten und die Differenz täglich auszugleichen (mark-to-market).

² Der Ausgleich hat in Geld oder in Effekten zu erfolgen. Letztere müssen bezüglich Art und Güte mit denjenigen vergleichbar sein, die im Pensionsgeschäft verwendet werden.

Art. 17 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹ Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

² Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, für die Pensionsgeschäfte grundsätzlich abgeschlossen werden dürfen, als auch die Effekten, die vom Pensionsgeschäft ausgeschlossen sind.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit der Gegenpartei oder dem Vermittler, dass:

- a. der Pensionsnehmer dem Pensionsgeber haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge und der nach Artikel 16 zu erbringenden Ausgleichsleistungen,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- b. der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts nach Artikel 16 zu erbringenden Ausgleichsleistungen, und
 2. den vertragskonformen Rückkauf der in Pension gegebenen Effekten;
- c. geld- und titelmässige Forderungen aus Pensionsgeschäften nicht mit Forderungen der Gegenpartei beziehungsweise des Vermittlers verrechnet werden dürfen.

Art. 18 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Pensionsgeschäfts folgende besondere Pflichten:

- a. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts.
- b. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market).
- c. Sie besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und sie macht sämtliche Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten geltend, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 19 Repos als Kreditaufnahme

¹ Der Abschluss von Repos gilt für den Effektenfonds als Kreditaufnahme im Sinn von Artikel 77 Absatz 2 KKV⁴.

² Die geldmässigen Verpflichtungen aus Repos haben zusammen mit den allfälligen anderen aufgenommenen Krediten den gesetzlichen und reglementarischen Beschränkungen der Kreditaufnahme zu entsprechen.

³ Verwendet die Fondsleitung oder die SICAV die beim Abschluss eines Repos erhaltenen Mittel für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repos, so gilt dies nicht als Kreditaufnahme.

Art. 20 Abgrenzung von Reverse Repos zur Kreditgewährung

¹ Der Abschluss von Reverse Repos gilt nicht als Kreditgewährung im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV⁵.

² Die geldmässigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Reverse Repos gelten als flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV.

Art. 21 Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹ Durch Repos verkaufte Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

² Durch Reverse Repos erworbene geldmässige Forderungen sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen.

Art. 22 Inventar, Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz und Erfolgsrechnung

¹ Durch Repos verkaufte Effekten sind mit dem Vermerk «pensioniert» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

² Geldmässige Verpflichtungen aus Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise in der Bilanz unter «Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

³ Bei Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Passivzinsen» auszuweisen.

⁴ Durch Reverse Repos gekaufte Effekten sind weder ins Inventar des Vermögens des Effektenfonds noch in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

⁴ SR 951.311

⁵ SR 951.311

⁵ Geldmässige Forderungen aus Reverse Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz unter «Forderungen aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

⁶ Bei Reverse Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Erträge der Reverse Repos» auszuweisen.

3. Abschnitt: Derivative Finanzinstrumente

(Art. 56 Abs. 3 KAG und 72 KKV⁶)

Art. 23 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. Derivat-Grundform:
 1. Call- oder Put-Option, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat,
 2. Credit Default Swap (CDS),
 3. Swap, dessen Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen,
 4. Termingeschäft (Future oder Forward), dessen Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt;
- b. engagementerhöhendes Derivatengagement: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Kauf eines Basiswerts ähnlich ist, insbesondere der Kauf einer Call-Option, der Kauf eines Futures, der Verkauf einer Put-Option, der Tausch von variablen gegen fixe Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsgeber;
- c. engagementreduzierendes Derivatengagement: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Verkauf eines Basiswerts ähnlich ist, insbesondere der Verkauf einer Call-Option, der Verkauf eines Futures, der Kauf einer Put-Option, der Tausch von fixen gegen variable Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsnehmer;
- d. exotisches Derivat: Derivat, dessen Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann, beispielsweise eine pfadabhängige Option, eine Option mit mehreren Faktoren oder eine Option mit Kontraktmodifikationen;
- e. Kontraktgrösse: Anzahl Basiswerte oder Nominalwert eines Derivat-Kontraktes;
- f. Kontraktwert:

⁶ SR 951.311

1. bei einem Swap: das Produkt aus dem Nominalwert des Basiswerts und der Kontraktgrösse,
2. bei allen anderen Derivaten: das Produkt aus dem Verkehrswert des Basiswerts und der Kontraktgrösse;
- g. OTC (over-the-counter): Abschluss von Geschäften ausserhalb einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes;
- h. synthetische Liquidität: Basiswerte, deren Marktrisiko und deren allfälliges Kreditrisiko mit Derivaten mit symmetrischem Auszahlungsprofil abgesichert sind;
- i. Gesamtengagement: Engagement, das sich ergibt aus dem Nettofondsvermögen, dem Netto-Gesamtengagement aus Derivaten sowie aus Anlagetechniken nach Artikel 55 KAG, einschliesslich Leerverkäufen;
- j. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten: Summe der Anrechnungsbeträge aus Derivaten einschliesslich Derivat-Komponenten;
- k. Netto-Gesamtengagement aus Derivaten: Summe der Anrechnungsbeträge aus Derivaten einschliesslich Derivat-Komponenten, nach Berücksichtigung der zulässigen Verrechnungen, der Absicherungsgeschäfte und der weiteren Regeln nach den Artikeln 35 und 36;
- l. Hebelwirkung: Wirkung von Derivaten, Derivat-Komponenten, Anlagetechniken, einschliesslich Leerverkäufen, auf das Nettofondsvermögen durch den Aufbau einer im Vergleich zum Kapitaleinsatz überproportional hohen Position in einem Basiswert.

Art. 24 Grundsätze

Der Einsatz von Derivaten ist nur erlaubt, wenn er in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den im Fondsreglement, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führt.

Art. 25 Umbrella-Fonds

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf den einzelnen Effektenfonds oder, im Fall eines Umbrella-Fonds, auf das einzelne Teilvermögen anwendbar.

Art. 26 Strukturierte Produkte, Derivat-Komponenten und Warrants

¹ Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften sind bei einem strukturierten Produkt sowohl dessen Basiswerte als auch dessen Emittent zu berücksichtigen.

² Enthält ein strukturiertes Produkt eine oder mehrere Derivat-Komponenten, so sind diese gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln.

³ Für die Ermittlung des Betrags, der an das Gesamtengagement und die Risikoverteilungsvorschriften angerechnet werden muss, ist das strukturierte Produkt in seine Komponenten zu zerlegen, falls das strukturierte Produkt eine Hebelwirkung aufweist. Die Komponenten sind einzeln zu berücksichtigen. Die Zerlegung ist zu dokumentieren.

⁴ Werden nicht zerlegbare strukturierte Produkte zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil des Fondsvermögens eingesetzt, so ist der Modellansatz als Risikomessverfahren anzuwenden.

⁵ Derivat-Komponenten eines Finanzinstruments sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften zu berücksichtigen und an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen.

⁶ Warrants sind als Derivate gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln. Die zu einer Optionsanleihe gehörende Option gilt als Warrant.

Art. 27 Kreditderivate

¹ Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV⁷.

² Der Referenzschuldner eines Kreditderivats muss Beteiligungs- oder Forderungswertpapiere oder -wertrechte ausstehend haben, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Art. 28 Exotische Derivate

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf ein exotisches Derivat nur einsetzen, wenn sie:

- a. das minimale und das maximale Delta über das gesamte Preis-Spektrum der Basiswerte berechnen kann; und
- b. seine Wirkungsweise und die Faktoren, die seine Preisbildung beeinflussen, kennt.

² Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II angewendet wird, ist das exotische Derivat für die Umrechnung in sein Basiswertäquivalent nach Artikel 35 Absatz 2 mit seinem maximal möglichen Delta (absoluter Wert) zu gewichten.

³ Das jeweilige Risikomess-Modell muss in der Lage sein, das exotische Derivat seinem Risiko entsprechend abzubilden.

⁴ Ist das maximale Delta des exotischen Derivats positiv, so muss es bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten mit diesem maximalen Delta gewichtet werden. Ist das minimale Delta negativ, so muss es bei der Einhaltung der reglementarischen Minimallimiten mit diesem minimalen Delta gewichtet werden.

Art. 29 Vertragsabschluss

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt ab.

² Geschäfte mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäfte) sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 30 und 31 erfüllt sind.

Art. 30 OTC-Geschäft

¹ OTC-Geschäfte dürfen nur auf der Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrags abgeschlossen werden, der einschlägigen internationalen Standards entspricht.

² Die Gegenpartei muss:

- a. ein beaufsichtigter und auf diese Geschäftsarten spezialisierter Finanzintermediär sein;
- b. eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten; und
- c. die Bonitätsanforderungen nach Artikel 31 Absatz 1 erfüllen.

³ Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

⁴ Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss dessen Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein.

⁵ Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein Derivat nach Absatz 4 sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen. Der Vertrag ist mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden aus Gründen der Risikoverteilung oder, wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anlegerinnen und Anleger erscheinen lassen.

⁶ Auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁷ Der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 31 Bonität

¹ Bei OTC-Geschäften muss die Gegenpartei oder deren Garant eine hohe Bonität aufweisen.

² Diese Anforderung gilt nicht für die Depotbank des Effektenfonds.

Art. 32 Bewertung

¹ Derivate, für die aktuelle Marktpreise erhältlich sind, sind mit den am Hauptmarkt zuletzt bezahlten Kursen zu bewerten. Die Kurse müssen von einer externen, von der Fondsleitung oder der SICAV und ihren Beauftragten unabhängigen und auf diese Geschäftsart spezialisierten Quelle bezogen werden.

² Sind für Derivate keine aktuellen Marktpreise erhältlich, so müssen sie anhand von angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodellen, gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen die Derivate abgeleitet sind, bewertet werden. Die Bewertungen müssen dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Art. 33 Risikomessverfahren

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV wendet entweder den Commitment-Ansatz I, den Commitment-Ansatz II oder den Modell-Ansatz an.

² Die Anwendung des Modell-Ansatzes bedarf der Genehmigung der FINMA.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV stimmt das gewählte Risikomessverfahren auf die Anlageziele und die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil des jeweiligen Effektenfonds ab.

⁴ Der Modell-Ansatz ist zwingend anzuwenden, wenn:

- a. das Gesamtengagement des Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz I oder dem Commitment-Ansatz II nicht angemessen erfasst und gemessen werden kann;
- b. zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil in exotische Derivate investiert wird; oder
- c. zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil komplexe Anlagestrategien verwendet werden.

Art. 34 Commitment-Ansatz I

¹ Für Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz I angewendet wird, ist nur der Einsatz von Derivat-Grundformen zulässig. Diese dürfen nur eingesetzt werden, soweit ihr Einsatz unter Berücksichtigung der nach diesem Artikel notwendigen Deckung weder zu einer Hebelwirkung auf das Fondsvermögen führt noch einem Leerverkauf entspricht.

² Engagementreduzierende Derivate müssen dauernd mit den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten gedeckt sein. Wird das Delta berechnet, so darf es bei der Berechnung der notwendigen Basiswerte berücksichtigt werden. Die Bestimmung nach Artikel 44 Absatz 3 gilt analog.

³ Eine Deckung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn das engagementreduzierende Derivat auf einen Index lautet, welcher von einer externen unabhängigen Stelle berechnet wird. Der Index muss für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ sein, und zwischen dem Index und diesen Anlagen muss eine adäquate Korrelation bestehen.

⁴ Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent (Art. 35 Abs. 2) dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein.

⁵ Als geldnahe Mittel gelten:

- a. flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV⁸;
- b. Geldmarktinstrumente im Sinn von Artikel 74 KKV;
- c. kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit höchstens zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant eine hohe Bonität aufweist;
- e. synthetische Liquidität;
- f. dem Effektenfonds eingeräumte, jedoch nicht beanspruchte Kreditlimiten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten;
- g. Guthaben aus der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

⁶ Zulässige Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 4 können berücksichtigt werden. Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

Art. 35 Commitment-Ansatz II: Ermittlung des Gesamtengagements

¹ Zur Bestimmung des Gesamtengagements eines Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz II hat die Fondsleitung die einzelnen Anrechnungsbeträge der jeweiligen Derivate und Derivat-Komponenten sowie die Anrechnungsbeträge aus Anlagetechniken zu ermitteln.

² Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement aus Derivaten ist bei Grundformen von Derivaten regelmässig jeweils das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Verkehrswerts des Basiswerts der Derivate. Die Berechnung der Basiswertäquivalente erfolgt nach Anhang 1. Sofern dies zu einer konservativeren Ermittlung führt, kann der Nominalwert oder der börsentäglich ermittelte Terminpreis bei Finanzterminkontrakten zugrunde gelegt werden.

³ Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement ergibt sich aus dem Grundengagement aus dem Nettofondsvermögen und der Summe der folgenden absoluten Werte:

- a. Anrechnungsbeträge der einzelnen Derivate sowie Derivat-Komponenten gemäss Anhang 1, welche nicht in Verrechnungen nach Artikel 36 einbezogen sind;
- b. Anrechnungsbeträge nach den zulässigen Verrechnungen nach Artikel 36; und
- c. Anrechnungsbeträge aus zulässigen Anlagetechniken.

⁸ SR 951.311

⁴ Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Gesamtengagement aus Derivaten nach Absatz 3 dürfen folgende Geschäfte unberücksichtigt bleiben:

- a. Swaps, mit denen die Entwicklung der Basiswerte, welche der Effektenfonds direkt hält, gegen die Entwicklung von anderen Basiswerten getauscht wird (Total Return Swaps), sofern:
 1. das Marktrisiko der getauschten Basiswerte aus dem Effektenfonds vollständig eliminiert wird, so dass diese Vermögenswerte keinen Einfluss auf die Veränderung des Wertes des Effektenfonds haben, und
 2. der Swap weder Optionsrechte einräumt noch eine Hebelwirkung oder sonstige zusätzliche Marktrisiken, die über die direkte Investition der relevanten Basiswerte hinausgehen, enthält;
- b. Derivate, denen entsprechende geldnahe Mittel zugeordnet werden, so dass die Kombination aus Derivat und geldnahen Mitteln äquivalent zu einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Basiswert ist und dadurch kein zusätzliches Marktrisiko und keine Hebelwirkung generiert wird. Die zur Deckung der Derivatposition verwendeten geldnahen Mittel dürfen nicht gleichzeitig für mehrere Kombinationen verwendet werden.

⁵ Effektenleihen und Pensionsgeschäfte sind bei der Berechnung des Gesamtengagements zu berücksichtigen, sofern sie durch Wiederanlage von Sicherheiten eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen zur Folge haben. Im Falle der Wiederanlage von Sicherheiten in Finanzanlagen, die eine höhere Rendite als den risikofreien Zinssatz generieren, muss bei der Berechnung des Gesamtengagements bei Barsicherheiten (cash collateral) der erhaltene Betrag angerechnet werden.

Art. 36 Commitment-Ansatz II: Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte

¹ Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, ungeachtet des Verfalls der Derivate (Netting), wenn:

- a. das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren;
- b. dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden; und
- c. der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Artikel 35 ermittelt wird.

² Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen (Hedging):

- a. Das Derivat-Geschäft beruht nicht auf einer Anlagestrategie, die der Gewinnerzielung dient.
- b. Das Derivat führt zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos des Effektenfonds.
- c. Die allgemeinen und besonderen Risiken des Derivats werden ausgeglichen.

- d. Die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände beziehen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten.
- e. Die Absicherungsstrategie ist auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv.

³ Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern:

- a. die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Effektenfonds führen;
- b. die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden;
- c. die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt;
- d. keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden; und
- e. die Hebelwirkung des Effektenfonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

⁴ Ungeachtet des Absatzes 2 können Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

Art. 37 Commitment-Ansatz II: Dokumentationspflicht

Sämtliche Berechnungen nach den Artikeln 35 und 36 sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 38 Modell-Ansatz: Grundsätze des Value-at-Risk

¹ Nach dem Modell-Ansatz schätzt die Fondsleitung oder die SICAV für einen Effektenfonds die Risiken als Value-at-Risk (VaR).

² Das Modell ist eingehend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere Auskunft geben über die Spezifikation des Risikomess-Modells, das Backtesting und die Stresstests.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV verifiziert periodisch die Angemessenheit des Modells. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Der VaR eines Effektenfonds darf das Doppelte des VaR des zu diesem Effektenfonds gehörenden Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite).

⁵ Bei der Verwendung des Modell-Ansatzes ist durch die Fondsleitung oder die SICAV eine periodische Berechnung des Brutto-Gesamtengagements aus Derivaten des betreffenden Effektenfonds sicherzustellen.

Art. 39 Modell-Ansatz: Berechnung des VaR

¹ Der VaR kann mit Varianz-Kovarianz-Modellen, historischen Simulationen oder Monte-Carlo-Simulationen bestimmt werden. Bei der Wahl des Modells ist die jeweilige Anlagestrategie zu berücksichtigen.

² Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortags zu berechnen. Dabei sind folgende Parameter zu verwenden:

- a. ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 Prozent;
- b. eine Halteperiode von 20 Handelstagen;
- c. ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerktage).

³ Der VaR berücksichtigt Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- und Rohstoffrisiken. Zusätzlich zu berücksichtigen sind:

- a. bei Optionspositionen: die Gamma- und Vega-Risiken;
- b. bei Aktien- und Zinsinstrumenten: die spezifischen Risiken in der Form residualer Risiken;
- c. Ereignis-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken im Rahmen von Stresstests.

⁴ Die Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁵ Eine Abweichung vom Konfidenzintervall, von der Halteperiode oder vom Beobachtungszeitraum ist aufgrund aussergewöhnlicher Marktumstände und nach vorgängiger Zustimmung der FINMA möglich.

Art. 40 Modell-Ansatz: Vergleichsportefeuille

¹ Das zu einem Effektenfonds gehörende Vergleichsportefeuille ist ein Vermögen, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält.

² Die Zusammensetzung des Vergleichsportefeuilles entspricht den Angaben im Fondsreglement, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger des Effektenfonds, namentlich betreffend Anlageziele, Anlagepolitik und Limiten.

³ Sie ist periodisch, jedoch mindestens quartalsweise zu überprüfen. Die jeweilige Zusammensetzung sowie deren Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Ist im Fondsreglement oder im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ein Vergleichsmassstab wie ein Aktienindex als Vergleichsportefeuille definiert, so darf dieser zur Ermittlung des VaR des Vergleichsportefeuilles herangezogen werden. Der Vergleichsmassstab muss:

- a. derivatfrei sein und keine Hebelwirkung aufweisen;
- b. von einer externen unabhängigen Stelle berechnet werden; und
- c. für die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Limiten des Effektenfonds repräsentativ sein.

⁵ Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn:

- a. der Effektenfonds gemäss Fondsreglement oder Prospekt eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird;
- b. der Effektenfonds gemäss Fondsreglement oder Prospekt eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird.

⁶ Ist es aufgrund der spezifischen Anlageziele und der Anlagepolitik eines Effektenfonds nicht möglich, ein repräsentatives Vergleichsportefeuille zu bilden, so kann mit der FINMA eine VaR-Limite vereinbart werden (absolute VaR-Limite). Diese ist im Prospekt festzuhalten.

Art. 41 Modell-Ansatz: Überprüfung des Risikomess-Modells

¹ Das Risikomess-Modell ist in Bezug auf seine Prognosegüte zu überprüfen. Dazu sind für einen Effektenfonds täglich die im Verlauf eines Handelstages tatsächlich eingetretenen Wertveränderungen seines Nettovermögens mit dem jeweils ermittelten 1-Tages-VaR zu vergleichen (Backtesting).

² Der Vergleich ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

³ Die zu verwendende Stichprobe setzt sich aus den 250 vorangegangenen Beobachtungen zusammen.

⁴ Erweist sich im Backtesting das Risikomess-Modell als nicht praxistauglich, so sind unverzüglich die Prüfgesellschaft und die FINMA zu informieren.

⁵ Treten im Backtesting mehr als sechs Ausreisser auf, so sind die Praxistauglichkeit des Risikomess-Modells vertieft abzuklären und die Prüfgesellschaft und die FINMA unverzüglich zu informieren.

⁶ Die FINMA kann bei Praxisuntauglichkeit eine rasche Behebung allfälliger Modellmängel verlangen und eine weitere Beschränkung des Risikos anordnen.

Art. 42 Modell-Ansatz: Stresstests

¹ Für Effektenfonds sind periodisch, jedoch mindestens monatlich ausserordentliche Marktverhältnisse zu simulieren (Stresstest).

² Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens des Effektenfonds oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.

³ In die Stresstests sind sämtliche Risikofaktoren einzubeziehen, welche die Werthaltigkeit des Effektenfonds massgeblich beeinflussen können. Risikofaktoren, welchen das Risikomess-Modell nicht oder nur unvollständig Rechnung trägt, ist besondere Beachtung zu schenken.

⁴ Die Resultate der durchgeführten Stresstests und die daraus resultierenden notwendigen Massnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 43 Modell-Ansatz: Änderungen unter dem Modell-Ansatz

¹ Die FINMA kann von den Anforderungen nach den Artikeln 38–42 Abweichungen zulassen.

² Sie kann andere Risikomess-Modelle zulassen, wenn damit ein angemessener Schutz gewährleistet ist.

³ Werden Änderungen am Risikomess-Modell, am Backtesting oder an den Stresstests vorgenommen, so sind diese von der FINMA vorgängig genehmigen zu lassen.

Art. 44 Deckung einer Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts

¹ Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, so muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein.

² Die Deckung einer solchen Verpflichtung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

Art. 45 Deckung einer Zahlungsverpflichtung

¹ Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Zahlungsverpflichtung ein, so muss diese dauernd durch geldnahe Mittel nach Artikel 34 Absatz 5 gedeckt sein.

² Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II oder der Modell-Ansatz angewendet wird, werden zusätzlich als Deckung anerkannt:

- a. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant eine hohe Bonität aufweist;
- b. Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

³ Die Deckung nach Absatz 2 muss jederzeit innerhalb von sieben Bankwerktagen zu flüssigen Mitteln gemacht werden können.

⁴ Aktien dürfen nur mit einem um eine Sicherheitsmarge reduzierten Verkehrswert an die Deckung angerechnet werden. Die Sicherheitsmarge hat der Volatilität der entsprechenden Aktie Rechnung zu tragen und muss mindestens 15 Prozent betragen.

⁵ Kann bei einer Anlage eine Nachschusszahlung fällig werden, so gilt diese als Zahlungsverpflichtung.

Art. 46 Allgemeine Vorschriften zur Anrechnung an die Anlagebeschränkungen

¹ Bei der Einhaltung der in den gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen festgehaltenen Maximal- und Minimallimiten sind zu berücksichtigen:

- a. die Anlagen, einschliesslich Derivate, im Sinn von Artikel 70 KKV⁹;
- b. die flüssigen Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV;
- c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

² Vorbehalten bleiben allfällige Ausnahmen für Indexfonds nach Artikel 82 KKV.

³ Wird eine Anlagebeschränkung durch die Veränderung des Deltas verletzt, so ist unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen der ordnungsgemässe Zustand wiederherzustellen.

Art. 47 Anrechnung von Derivaten

¹ Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximal- und Minimallimiten, namentlich der Risikoverteilungsvorschriften, sind die Basiswertäquivalente gemäss Anhang 1 massgebend.

² Eine Minimallimite kann im Rahmen einer Absicherungsstrategie durch Positionen in engagementreduzierenden Derivaten vorübergehend unterschritten werden, wenn die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.

³ Derivat-Komponenten sind mit dem Anrechnungsbetrag nach Artikel 35 zu berücksichtigen.

Art. 48 Anrechnung von Forderungen gegen Gegenparteien an die Maximallimiten

¹ Die Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit Derivaten sind auf der Basis der aktuellen positiven Wiederbeschaffungswerte zu berechnen.

² Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit Derivaten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn mit dieser Gegenpartei eine Vereinbarung (Nettingvertrag) besteht, die den geltenden rechtlichen Anforderungen genügt und rechtlich durchsetzbar ist.

³ Forderungen aus Geschäften mit Derivaten gegen eine zentrale Gegenpartei einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn:

- a. diese einer angemessenen Aufsicht untersteht; und
- b. die Derivate sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen.

⁹ SR 951.311

Art. 49 Offenlegung

¹ Ist bei der Verwaltung eines Effektenfonds der Einsatz von Derivaten zulässig, so sind diese im Fondsreglement und im Prospekt zu umschreiben.

² Im Prospekt ist anzugeben, ob die Derivate als Teil der Anlagestrategie oder lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden. Zudem ist im Prospekt zu erläutern, wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.

³ Im Fondsreglement sowie im Prospekt ist festzulegen, welches Risikomessverfahren für den Effektenfonds angewendet wird. Im Prospekt ist zudem das Risikomessverfahren zu umschreiben. Bei der Verwendung des Modell-Ansatzes ist das erwartete Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten darzustellen. Wird der relative VaR-Ansatz angewendet, so ist zudem das Vergleichsportefeuille im Prospekt offenzulegen.

⁴ Kann ein Effektenfonds aufgrund des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität oder Hebelwirkung aufweisen, so ist auf diese Eigenschaft im Prospekt sowie in den Werbeunterlagen besonders hinzuweisen.

⁵ Im Prospekt ist auf die Gegenparteirisiken von Derivaten hinzuweisen.

4. Abschnitt: Verwaltung der Sicherheiten

(Art. 76 Abs. 2 und 80 Abs. 4 KKV¹⁰)

Art. 50 Anwendungsbereich

Vermögenswerte, die im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften als Sicherheiten entgegengenommen werden, haben die Anforderungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

Art. 51 Anforderungen an die Sicherheiten

Es dürfen nur Sicherheiten entgegengenommen werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.
- b. Sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet.
- c. Sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben.
- d. Der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

¹⁰ SR 951.311

Art. 52 Verwaltung der Sicherheiten

Die Fondsleitung, die SICAV oder deren Beauftragte haben bei der Verwaltung der Sicherheiten folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie müssen die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten die Anforderungen von Artikel 83 Absatz 1 KKV¹¹ erfüllen oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV vorliegen. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen.
- b. Sie müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können.
- c. Sie dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden.
- d. Nehmen sie für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren.
- e. Sie müssen die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, im Rahmen des Riskmanagements berücksichtigen.
- f. Sie müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Art. 53 Sicherheitenstrategie

¹ Die Fondsleitung und die SICAV sowie deren Beauftragte müssen über eine Sicherheitenstrategie verfügen, die:

- a. angemessene Sicherheitsmargen vorsieht;
- b. auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist; und

¹¹ SR 951.311

- c. Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten berücksichtigt.

² Sie müssen die Sicherheitenstrategie dokumentieren.

Art. 54 Verwahrung der Sicherheiten

¹ Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren.

² Die Verwahrung durch eine beaufsichtigte Drittverwahrstelle im Auftrag der Fondsleitung ist zulässig, wenn:

- a. das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird; und
- b. die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

³ Für Sicherheiten, die einer Gegenpartei, einer von dieser beauftragten Verwahrstelle oder einer zentralen Gegenpartei geliefert werden, sorgt die Depotbank für die sichere und vertragskonforme Abwicklung.

Art. 55 Prospekt

Der Prospekt des Effektenfonds muss angemessene Informationen zur Sicherheitenstrategie enthalten, insbesondere Angaben über:

- a. die zulässigen Arten von Sicherheiten;
- b. den erforderlichen Umfang der Besicherung;
- c. die Festlegung von Sicherheitsmargen;
- d. die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten.

5. Abschnitt: Master-Feeder-Strukturen

(Art. 73a KKV¹²)

Art. 56 Grundsatz

Die Anleger eines Master-Fonds sind grundsätzlich seine Feeder-Fonds. Übrige Anlegerinnen und Anleger können aufgenommen werden, sofern die Fondsleitung oder SICAV diese über die Tatsache, dass sie in einen Master-Fonds investieren, vorgängig informiert und sicherstellt, dass die Gleichbehandlung der übrigen Anlegerinnen und Anleger gegenüber den Feeder-Fonds gewährleistet ist.

Art. 57 Anforderungen an die Dokumente eines Feeder-Fonds

¹ Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement eines Feeder-Fonds oder eines Feeder-Teilvermögens enthalten neben den Angaben nach den Artikeln 35a und 62b KKV¹³ insbesondere folgende Angaben:

¹² SR 951.311

¹³ SR 951.311

- a. die Angabe, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent in einen bestimmten Master-Fonds anlegt;
- b. die Bezeichnung des Master-Fonds;
- c. das Anlageziel und die Anlagepolitik des Master-Fonds;
- d. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen sowie der Nebenkosten, die aus der Anlage in den Master-Fonds entstehen und dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- e. die Information, dass der Fondsvertrag oder das Anlagereglement, der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Master-Fonds kostenlos bezogen werden können;
- f. die Information, dass der Feeder-Fonds nach der Auflösung des Master-Fonds oder nach Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung des Master-Fonds bis zur Genehmigung des Gesuchs nach Artikel 63 oder 64 weiterbestehen kann.

² Der Prospekt eines Feeder-Fonds enthält neben den Angaben gemäss Artikel 106 KKV insbesondere folgende Angaben:

- a. die Information, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent in einen bestimmten Master-Fonds anlegt;
- b. eine Beschreibung des Master-Fonds einschliesslich der Anlagestrategie und des Risikoprofils;
- c. eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der gemäss den Artikeln 58, 61 und 62 geschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten;
- d. die Stelle, bei der weitere Angaben zum Master-Fonds und zu den abgeschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten kostenlos eingeholt werden können.

³ Der Jahresbericht des Feeder-Fonds bezeichnet die Stelle, bei welcher der Jahres- und der Halbjahresbericht des Master-Fonds kostenlos bezogen werden kann.

⁴ Die Marketingdokumente und die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger des Feeder-Fonds enthalten den Hinweis, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent seines Vermögens in einen bestimmten Master-Fonds anlegt.

Art. 58 Gemeinsame Pflichten des Master- und des Feeder-Fonds beziehungsweise von deren Fondsleitungen

¹ Der Master-Fonds stellt dem Feeder-Fonds alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig sind. Dazu schliessen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und über die Informationspflichten ab.

² Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten regelt mindestens folgende Punkte:

- a. die Grundsätze zur Übermittlung der massgebenden Dokumente und weiterer Informationen durch den Master-Fonds an den Feeder-Fonds;
- b. die Informationspflicht des Master-Fonds gegenüber dem Feeder-Fonds über die Delegation von Aufgaben an Dritte;
- c. die zu meldenden Verstösse gegen gesetzliche und vertragliche Vorschriften des Master-Fonds an den Feeder-Fonds sowie Form und Zeitpunkt dieser Meldungen;
- d. die Pflicht zur Meldung des Gesamtengagements aus derivativen Finanzinstrumenten des Master-Fonds an den Feeder-Fonds;
- e. die Informationspflicht des Master-Fonds gegenüber dem Feeder-Fonds, falls er weitere Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Dritten abschliesst;
- f. die Anagemöglichkeiten des Feeder-Fonds in den Master-Fonds sowie die Angaben zu den Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-Fonds zu tragen sind;
- g. die Grundlagen und Modalitäten zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Absatz 4;
- h. die Modalitäten zur Meldung des Aufschubs der Ausgaben und Rücknahmen sowie die Vorkehrungen für die Meldung von Fehlern bei der Preisfestsetzung des Master-Fonds;
- i. die Grundsätze zur Abstimmung der Prüfberichte des Master- und Feeder-Fonds.

³ Werden Master- und Feeder-Fonds von derselben Fondsleitung oder SICAV verwaltet, so kann die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten durch interne Regelungen ersetzt werden. Diese haben Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu enthalten. Im Übrigen haben die internen Regelungen die Anforderungen von Absatz 2 Buchstaben f–i zu erfüllen.

⁴ Der Master- und der Feeder-Fonds treffen Massnahmen zur Abstimmung der Zeitpläne für die Berechnung und die Publikation des Nettoinventarwerts, um Markttiming und Arbitragemöglichkeiten zu verhindern.

Art. 59 Pflichten des Master-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung

¹ Der Master-Fonds informiert die FINMA unverzüglich über die Identität jedes Feeder-Fonds, der Anlagen in seine Anteile tätigt.

² Er erhebt beim Feeder-Fonds für die Anlage in seine Anteile keine Ausgabe- und Rücknahmekommission.

³ Er stellt sicher, dass alle gesetzlich oder vertraglich notwendigen Informationen dem Feeder-Fonds, dessen Depotbank und Prüfgesellschaft sowie der FINMA rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dabei hält er seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen betreffend die Offenlegung von Daten und den Datenschutz ein.

Art. 60 Pflichten des Feeder-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung

¹ Der Feeder-Fonds teilt seiner Depotbank alle notwendigen Informationen betreffend den Master-Fonds mit, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Er verfolgt wirksam die Tätigkeit des Master-Fonds.

³ Er berücksichtigt bei der Berechnung seines Gesamtengagements gemäss Artikel 72 Absatz 3 KKV¹⁴ das Gesamtengagement des Master-Fonds im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Fonds in den Master-Fonds.

⁴ Erhält der Feeder-Fonds, seine Fondsleitung oder eine andere Person, die im Namen des Feeder-Fonds oder von dessen Fondsleitung handelt, im Zusammenhang mit der Anlage in Anteile des Master-Fonds einen geldwerten Vorteil, so ist dieser dem Vermögen des Feeder-Fonds gutzuschreiben.

Art. 61 Pflichten der Depotbank

¹ Stellt die Depotbank des Master-Fonds bei diesen Unregelmässigkeiten fest und können diese negative Auswirkungen auf den Feeder-Fonds haben, so unterrichtet sie ihre Prüfgesellschaft sowie den Feeder-Fonds beziehungsweise dessen Fondsleitung und dessen Depotbank darüber. Darunter fallen unter anderem folgende Ereignisse:

- a. Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Fonds;
- b. Fehler bei Transaktionen, bei der Abwicklung von Käufen und Verkäufen oder von Aufträgen zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Master-Fonds durch den Feeder-Fonds;
- c. Fehler bei der Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen aus dem Master-Fonds;
- d. Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen sowie in den Fondsverträgen oder Anlagereglementen, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger beschriebene Anlageziele, -grenzen, -politik oder -strategie des Master-Fonds.

² Haben der Master-Fonds und der Feeder-Fonds unterschiedliche Depotbanken, so schliessen diese, mit Zustimmung des Master- und des Feeder-Fonds, zur Sicherstellung ihrer Pflichten eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten. Diese enthält mindestens folgende Punkte:

- a. die Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Depotbanken regelmässig austauschen, einschliesslich der Übermittlungsmodalitäten und -fristen;
- b. die Grundsätze betreffend die Abwicklung operationeller Fragen, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Schutz vor Marktmiting sowie die Bearbeitung der Aufträge des Feeder-Fonds;

- c. Modalitäten zur Mitteilung von Verstössen des Master-Fonds gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen;
- d. weitere Punkte, die für die Zusammenarbeit der Depotbanken notwendig sind.

³ Die Depotbanken halten im Rahmen des Austauschs von Daten ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen betreffend die Offenlegung von Daten und den Datenschutz ein.

Art. 62 Pflichten der Prüfgesellschaft

¹ Die Prüfgesellschaft berücksichtigt in ihrem Kurzbericht des Feeder-Fonds den Kurzbericht des Master-Fonds. Haben der Master- und der Feeder-Fonds unterschiedliche Rechnungsjahre, so erstellt der Master-Fonds auf den Abschlussstermin des Feeder-Fonds einen Zwischenabschluss. Die Prüfgesellschaft erstellt für den Master-Fonds gestützt darauf einen Ad-hoc-Kurzbericht auf den Abschlussstermin des Feeder-Fonds.

² Sie nennt im Kurzbericht des Feeder-Fonds jegliche im Kurzbericht des Master-Fonds enthaltenen Abweichungen vom Standardwortlaut und anderen wesentlichen Informationen sowie deren Einfluss auf den Feeder-Fonds.

³ Haben Master- und Feeder-Fonds unterschiedliche Prüfgesellschaften, so schliessen diese zur Sicherstellung ihrer Pflichten eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten ab. Diese enthält mindestens:

- a. die Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Prüfgesellschaften regelmässig austauschen, einschliesslich der Übermittlungsmodalitäten und -fristen;
- b. die Koordinierung der Rolle der Prüfgesellschaften in den Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse des Master- und des Feeder-Fonds;
- c. die Angabe der Informationen, die im Prüfbericht des Master-Fonds gemäss Absatz 2 genannt werden müssen;
- d. weitere Modalitäten zur Regelung der Zusammenarbeit der Prüfgesellschaften und der Erstellung und Übermittlung der Kurzberichte und der Ad-hoc-Berichte.

Art. 63 Auflösung des Master-Fonds

¹ Nach Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds schiebt der Feeder-Fonds die Rückzahlungen unverzüglich auf. Er reicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds der FINMA die Meldung beziehungsweise das Gesuch ein zur:

- a. Auflösung des Feeder-Fonds;
- b. Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements aufgrund des Wechsels des Master-Fonds; oder

- c. Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements aufgrund der Umwandlung in einen Nicht-Feeder-Fonds.

² Der Liquidationserlös des Master-Fonds darf nur vor der Genehmigung der Gesuche gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c ausbezahlt werden, wenn dieser bis zum Zeitpunkt der Genehmigung ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt wird.

Art. 64 Vereinigung, Umwandlung und Vermögensübertragung

¹ Beschliesst der Master-Fonds die Vereinigung, die Umwandlung oder eine Vermögensübertragung, so hat der Feeder-Fonds innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe durch den Master-Fonds der FINMA zu melden, ob er:

- a. sich auflöst;
- b. denselben Master-Fonds beibehalten will;
- c. zu einem anderen Master-Fonds wechselt; oder
- d. sich in einen Nicht-Feeder-Fonds umwandelt.

² Gleichzeitig mit der Meldung reicht der Feeder-Fonds der FINMA ein allfällig notwendiges Gesuch um Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags oder des Anlagereglements ein.

³ Erfolgt die Vereinigung, die Umwandlung oder die Vermögensübertragung des Master-Fonds vor der Genehmigung des Gesuchs nach Absatz 1 Buchstaben c und d, so kann der Feeder-Fonds die Anteile am Master-Fonds nur zurückgeben, wenn der dafür erhaltene Erlös bis zum Inkrafttreten der Änderungen ausschliesslich zum Zwecke eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt wird.

2. Kapitel: Übrige Fonds

Art. 65

¹ Die Vorschriften für Effektenfonds bezüglich Effektenleihe (Art. 1–9), Pensionsgeschäft (Art. 10–22), Derivate (Art. 23–49), Sicherheitenverwaltung (Art. 50–55) und Master-Feeder-Strukturen (Art. 56–64) gelten für übrige Fonds sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 100 und 101 KKV¹⁵.

³ Die FINMA kann Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen (Art. 101 KKV).

2. Titel: Institute

1. Kapitel:

Organisatorische Anforderungen bei der Delegation von Aufgaben

(Art. 14, 28 Abs. 4, 18 ff., 31, 36 Abs. 3 KAG und Art. 12, 26, 42, 65 und 131 ff. KKV¹⁶)

Art. 66

¹ Eine Delegation von Aufgaben im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn ein Bewilligungsträger nach Absatz 2 wesentliche Aufgaben an einen Dritten überträgt und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

² Fondsleitung, SICAV, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen halten die an Dritte delegierten Aufgaben in schriftlichen Verträgen fest. Darin sind die delegierten Aufgaben genau zu umschreiben sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Beauftragten und die Kontrollrechte des Bewilligungsträgers zu regeln.

³ Die Betriebsorganisation gilt namentlich nicht als angemessen im Sinne von Artikel 14 KAG, wenn ein Bewilligungsträger nach Absatz 2:

- a. nicht über die Entscheidungskompetenz im Bereich der zentralen Aufgaben verfügt, welche dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zukommt;
- b. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung der Beauftragten verfügt; oder
- c. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber den Beauftragten verfügt.

⁴ Durch die Delegation von Aufgaben darf die Prüfung durch die Prüfgesellschaft und die Aufsicht durch die FINMA nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Bei Aufgaben, die ins Ausland delegiert werden, muss der Bewilligungsträger nachweisen können, dass er selbst, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft und die FINMA ihre Prüfrechte wahrnehmen und rechtlich durchsetzen können. Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft hat den Nachweis vor der Auslagerung zu prüfen.

⁶ Die Bewilligungsträger nach Absatz 1 halten im Organisationsreglement die delegierten Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterdelegation fest.

2. Kapitel: Riskmanagement und Risikokontrolle

(Art. 14 KAG und 12a KKV¹⁷)

Art. 67 Grundsätze des Riskmanagements

¹ Der Verwaltungsrat der Fondsleitung, der SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen stellt durch ein auf einer systematischen Risikoanalyse beruhendes internes Kontrollsystem und dessen Überwachung sicher, dass alle wesentlichen Risiken des Bewilligungsträgers angemessen und wirksam festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden.

² Die Geschäftsführung der Fondsleitung, der SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässige Überprüfung des internen Kontrollsystems um. Sie entwickelt geeignete Verfahren zur Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse zu integrierenden Kontrollaktivitäten und zur Risikokontrolle.

Art. 68 Interne Richtlinien

¹ Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen legen angemessene Riskmanagement- und Risikokontroll-Grundsätze sowie die Organisation des Riskmanagements und der Risikokontrolle in internen Richtlinien fest.

² Sie beziehen dabei die Risiken mit ein, denen:

- a. sie durch ihre gesamte Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind oder sein könnten;
- b. die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und die weiteren im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen ausgesetzt sind oder sein könnten.

³ Die internen Richtlinien legen fest:

- a. die Organisation des Riskmanagements und der Risikokontrolle, einschliesslich der Zuständigkeiten innerhalb des Bewilligungsträgers;
- b. die Risikoarten auf Ebene der Tätigkeiten des Bewilligungsträgers, der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie der im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen;
- c. die Verfahren und Systeme zur Bewertung und Verwaltung aller wesentlichen Risiken des Bewilligungsträgers sowie der kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere von deren Markt-, Liquiditäts- und Gegenpartierisiko;
- d. die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Häufigkeit der Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung.

⁴ Bei der Ausgestaltung der internen Richtlinien und der Organisation des Riskmanagements ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte, der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie der im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen Rechnung zu tragen.

⁵ Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten ist in internen Richtlinien zu regeln und periodisch zu überprüfen. Für den Einsatz von Derivaten regeln die internen Richtlinien nach Massgabe der Struktur und der Risiken des Bewilligungsträgers zusätzlich folgende Bereiche:

- a. Risikopolitik:
 1. Derivate, die eingesetzt werden dürfen,
 2. Anforderungen an die Gegenparteien,
 3. Anforderungen an die Liquidität der Märkte,
 4. beim Einsatz von Indexprodukten: Anforderungen an die Repräsentativität und an die Korrelation;
- b. Risikokontrolle:
 1. Feststellung, Bewertung und Überwachung (Kontrolle) der Risiken,
 2. Kompetenzen und Limiten,
 3. Risikomessverfahren,
 4. Eskalationsverfahren bei Limitenüberschreitungen,
 5. zusätzlich beim Modell-Ansatz:
 - Methode zur Verifizierung der Risikomess-Modelle, insbesondere VaR
 - Eskalationsverfahren und Massnahmen bei ungenügenden Resultaten von Verifizierungstests
 - Zusammensetzung der Vergleichsportefeuilles sowie deren Änderungen und Überwachung des Prozesses zur Bestimmung des Vergleichsportefeuilles
 - Stresstests;
- c. Abwicklung und Bewertung:
 1. Dokumentation der Geschäfte,
 2. einzusetzende Bewertungsmodelle,
 3. zu verwendende Daten und Datenlieferanten.

Art. 69 Weitere Pflichten betreffend das Riskmanagement

¹ Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen überprüfen regelmässig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Riskmanagement-Grundsätze und der definierten Verfahren und Systeme.

² Die Einhaltung der Riskmanagement-Grundsätze und der definierten Verfahren sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung etwaiger Schwächen des Riskmanagement-Prozesses sind Teil der Berichterstattung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

³ Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten sowie die Sicherheitenverwaltung und die daraus resultierenden Risiken sind angemessen in das Riskmanagement der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einzubeziehen.

Art. 70 Risikokontrolle

¹ Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verfügen zur Wahrnehmung der Risikokontrolle über ausreichend fachlich qualifiziertes Personal.

² Die Risikokontrolle stellt fest, bewertet, und überwacht:

- a. die eingegangenen Risiken des Bewilligungsträgers;
- b. die Risiken jeder einzelnen Position der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und deren Gesamtrisiko; und
- c. die Risiken allfälliger übriger Verwaltungsmandate.

³ Die Risikokontrolle ist funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement), zu trennen. Sie muss unabhängig handeln können.

Art. 71 Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten

¹ Beim Einsatz von Derivaten ist die Berechnung der geltenden Gesamtengagement-Limiten und deren dauernde Einhaltung jederzeit sicherzustellen.

² Die Risikokontrolle überprüft die Bewertungsmodelle und -verfahren.

³ Bei Verpflichtungen zur physischen Lieferung aus Derivaten hat die Risikokontrolle regelmässig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Deckung gemäss den Artikeln 44 und 45 in erforderlichem Umfang zur Verfügung steht.

⁴ Die Geschäftsleitung genehmigt für kollektive Kapitalanlagen, auf die der Modell-Ansatz angewendet wird, in Übereinstimmung mit deren Risikoprofil ein dokumentiertes System von Obergrenzen von potenziellen Risikobeträgen (VaR-Limiten).

⁵ Bei kollektiven Kapitalanlagen, auf die der Modell-Ansatz angewendet wird, ist die Risikokontrolle der Fondsleitung oder der SICAV in Bezug auf die Risikomessverfahren zuständig und verantwortlich für folgende Aufgabengebiete:

- a. Sie überprüft und pflegt das Risikomess-Modell und entwickelt es weiter.
- b. Sie stellt sicher, dass sich das Risikomess-Modell für die jeweilige kollektive Kapitalanlage eignet.
- c. Sie validiert und implementiert das System von VaR-Limiten für jede kollektive Kapitalanlage in Übereinstimmung mit deren Risikoprofil.
- d. Sie ermittelt und analysiert laufend die potenziellen Risikobeträge und überwacht die Obergrenzen.
- e. Sie überwacht regelmässig das Brutto-Gesamtengagement der kollektiven Kapitalanlage, insbesondere dessen Hebelwirkung.
- f. Sie erstattet an die zuständige interne Stelle regelmässig Bericht über die aktuellen potenziellen Risikobeträge, das Backtesting und die Ergebnisse der Stresstests.

3. Kapitel: Fondsleitung und SICAV

(Art. 33 Abs. 1 KKV¹⁸)

Art. 72

¹ Die Fondsleitung und die selbstverwaltete SICAV stellen sicher, dass die Bewertung der Anlagen funktional und personell von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement) getrennt ist.

² Sie verfügen zur Wahrnehmung der Bewertung über ausreichend fachlich qualifiziertes Personal.

4. Kapitel: Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen**1. Abschnitt: De-minimis-Ansatz**

(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG und 1b Abs. 2 KKV¹⁹)

Art. 73 Zu berücksichtigende Vermögenswerte

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten Vermögenswerte sind auch diejenigen Vermögenswerte zu berücksichtigen, deren Verwaltung dieser an Dritte delegiert hat.

² Verwaltet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine kollektive Kapitalanlage, die Anteile an anderen von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen hält, so muss er die betreffenden Vermögenswerte zur Berechnung der Schwellenwerte nur einmal berücksichtigen.

Art. 74 Bewertung der verwalteten Vermögen

¹ Für jede verwaltete kollektive Kapitalanlage ist anhand der in den Rechtsvorschriften des Domizilstaates der kollektiven Kapitalanlage sowie gegebenenfalls der in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage festgelegten Bewertungsregeln der Wert der verwalteten Vermögenswerte zu bestimmen.

² Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement aus Hebelfinanzierungen wird nach dem Commitment-Ansatz II berechnet.

³ Die Kapitalzusagen gemäss Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe d KKV²⁰ ergeben sich aus der Summe aller Beträge, die die kollektive Kapitalanlage beziehungsweise deren Fondsleitung bei Anlegerinnen und Anlegern aufgrund verbindlicher Zusagen abrufen kann.

⁴ Als Nominalwert einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe d KKV gilt die Summe der Kapitalzusagen abzüglich der bereits geleisteten Rückzahlungen an Anlegerinnen und Anleger.

¹⁸ SR 951.311

¹⁹ SR 951.311

²⁰ SR 951.311

2. Abschnitt: Berufshaftpflichtversicherung

(Art. 21 Abs. 3 Bst. b KKV²¹)

Art. 75 Anforderungen

¹ Die Berufshaftpflichtversicherung von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b KKV²² hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie wird bei einem Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²³ abgeschlossen.
- b. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- c. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 90 Tage.
- d. Es werden mindesten die Berufshaftungsrisiken gemäss Artikel 76 abgedeckt.

² Der Versicherungsschutz für eine Einzelforderung entspricht mindestens 0,7 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

³ Der Versicherungsschutz für sämtliche Forderungen eines Jahres entspricht mindestens 0,9 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

⁴ Die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sind dauernd einzuhalten.

Art. 76 Berufshaftungsrisiken

¹ Die Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b KKV²⁴ hat das Risiko eines Verlusts oder Schadens abzudecken, der durch die Ausübung von Tätigkeiten fahrlässig verursacht wird, für die der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verantwortlich ist.

² Als Berufshaftungsrisiken nach Absatz 1 gelten unter anderem:

- a. das Risiko des Verlusts von Dokumentennachweisen, die das Eigentum der kollektiven Kapitalanlage an verwalteten Vermögenswerten nachweisen;
- b. das Risiko von Fehldarstellungen oder irreführenden Aussagen gegenüber der verwalteten kollektiven Kapitalanlage oder deren Anlegerinnen und Anlegern;
- c. das Risiko von Verhaltensweisen, die verstossen gegen:
 1. gesetzliche und vertragliche Pflichten,
 2. Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gegenüber der verwalteten kollektiven Kapitalanlage und deren Anlegerinnen und Anlegern,

²¹ SR 951.311

²² SR 951.311

²³ SR 961.01

²⁴ SR 951.311

3. Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrags betreffend die kollektive Kapitalanlage, den Fondsvertrag oder die Satzung der kollektiven Kapitalanlage;

- d. das Risiko, dass angemessene Verfahren zur Prävention unredlicher, betrügerischer oder böswilliger Handlungen weder geschaffen, umgesetzt noch beibehalten werden;
- e. das Risiko einer nicht vorschriftsmässigen Bewertung von Vermögenswerten;
- f. das Risiko von Verlusten, die durch eine Betriebsunterbrechung, durch Systemausfälle oder durch einen Ausfall der Transaktionsverarbeitung oder des Prozessmanagements verursacht werden.

5. Kapitel: Depotbank

(Art. 14, 72 f. KAG und 102a ff. KKV²⁵)

Art. 77 Organisation

¹ Die Depotbank stellt eine räumliche, personelle und funktionale Unabhängigkeit gegenüber der Fondsleitung oder der SICAV sicher.

² Bei der Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung oder die SICAV an die Depotbank ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Dabei ist die gegenseitige Weisungsunabhängigkeit zwischen der delegierenden Fondsleitung oder SICAV beziehungsweise ihren Beauftragten und den mit den Aufgaben der Depotbank gemäss Artikel 73 KAG betrauten Personen sicherzustellen. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

³ Die mit den Aufgaben der Depotbank gemäss Artikel 73 KAG betrauten Personen dürfen nicht gleichzeitig von der Fondsleitung oder SICAV delegierte Aufgaben wahrnehmen.

Art. 78 Kontrollfunktion

¹ Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäss Artikel 73 Absatz 3 Buchstaben a und b KAG bewertet die Depotbank die Risiken im Zusammenhang mit Art, Umfang und Komplexität der Strategie der kollektiven Kapitalanlage, um Kontrollverfahren zu entwickeln, die der kollektiven Kapitalanlage und den Vermögenswerten, in die sie anlegt, angemessen sind.

² Die Depotbank erlässt entsprechend angemessene interne Richtlinien und legt darin mindestens fest:

- a. wie sie ihre Kontrollfunktion organisiert, insbesondere welche Rollen es gibt und wer wofür zuständig ist;

²⁵ SR 951.311

- b. nach welchem Kontrollverfahren die Kontrollen, einschliesslich der Kontrollen bei der Übertragung der Verwahrung an Dritt- und Sammelverwahrer im Sinne von Artikel 105a KKV²⁶, durchgeführt werden sollen;
- c. den Kontrollplan und die Kontrollprozesse, insbesondere die Methoden, die Datengrundlagen und die Periodizität der Kontrollen;
- d. die Eskalationsprozesse, die bei Feststellung von Unregelmässigkeiten ausgelöst werden, insbesondere Verfahrensschritte, Fristen, Kontaktaufnahme mit Fondsleitung oder SICAV und weiteren relevanten Parteien, Vorgehen zur Definition von Massnahmen und Informationspflichten;
- e. die Berichterstattung der Depotbank über ihre Kontrolltätigkeit an die Organe, insbesondere deren Häufigkeit, Form und Inhalt sowie allenfalls weitere Adressaten.

³ Die Depotbank besitzt gegenüber der Fondsleitung das Recht und die Pflicht zum Einschreiten gegenüber unzulässigen Anlagen. Erhält sie im Rahmen ihrer Kontrollfunktion Kenntnis von solchen Anlagen, stellt sie den rechtmässigen Zustand wieder her, indem sie beispielsweise die Rückabwicklung der Anlagen veranlasst.

3. Titel: Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht

1. Kapitel: Buchführung und Rechnungslegung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 79 Grundsätze (Art. 87 und 91 KAG)

¹ Soweit das KAG und diese Verordnung nichts anderes vorsehen, gelten für die Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 87 KAG die Bestimmungen des Obligationenrechts²⁷ (OR).

² Die Buchführung ist auf die gesetzlichen Anforderungen an die Jahres- und Halbjahresberichte (Art. 89 ff. KAG) auszurichten und so vorzunehmen, dass die Rechenschaftsablage ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage und des Erfolgs vermittelt.

³ Die Transaktionen sind einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte sofort nach Vertragsabschluss zu erfassen. Die Bilanzierung für abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Transaktionen erfolgt nach dem Abschlusstagprinzip.

⁴ Die Buchhaltung hat den steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

²⁶ SR 951.311
²⁷ SR 220

Art. 80 Rechnungseinheit (Art. 26 Abs. 3 und 108 KAG sowie 35a Abs. 1 Bst. o KKV²⁸)

- ¹ Eine fremde Währung kann als Rechnungseinheit bezeichnet werden für:
- a. den Anlagefonds oder für dessen Teilvermögen: im Fondsreglement;
 - b. die Teilvermögen der SICAV: im Anlagereglement;
 - c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: im Gesellschaftsvertrag.
- ² Die SICAV legt zudem in ihrem Anlagereglement die für die Gesamtrechnung (Art. 98) massgebende Währung als Rechnungseinheit und das Umrechnungsverfahren fest.
- ³ Wird für die Rechnungslegung eine fremde Währung verwendet, so müssen die Werte nicht zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

Art. 81 Teilvermögen und Anteilklassen (Art. 92–94 KAG sowie 112 und 113 KKV²⁹)

- ¹ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen sind die Bestimmungen dieses Titels je Teilvermögen einzuhalten.
- ² Die Teilvermögen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten einzeln darzustellen.
- ³ Das Rechnungsjahr ist für Teilvermögen auf das gleiche Datum abzuschliessen.
- ⁴ Bei Anteilklassen ist der Nettoinventarwert je Klasse auszuweisen.

Art. 82 Anteil- und Anteilscheinkontrolle (Art. 11 und 73 Abs. 1 KAG)

- ¹ Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile inklusive Fraktionen fortlaufend auf. Dabei erfasst sie folgende Angaben:
- a. das Datum der Ausgabe oder der Rücknahme;
 - b. die Anzahl der ausgegebenen oder der zurückgenommenen Anteile;
 - c. die Bruttoeinzahlung der Anlegerin oder des Anlegers oder die Nettoauszahlung an die Anlegerin oder den Anleger;
 - d. die Vergütungen und Nebenkosten bei der Ausgabe oder der Rücknahme;
 - e. den der Kapitalanlage zufließenden oder belasteten Betrag;
 - f. den Nettoinventarwert des Anteils.

²⁸ SR 951.311
²⁹ SR 951.311

² Lauten die Anteile auf den Namen, so ist zusätzlich die Identität der Anlegerin oder des Anlegers separat aufzuzeichnen.

³ Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen separat auf.

Art. 83 Immobilienfonds

(Art. 59 Abs. 1 Bst. b und 83 KAG sowie 86 Abs. 3 Bst. b und 93 KKV³⁰)

¹ Der Immobilienfonds und die zu ihm gehörenden Immobiliengesellschaften haben ihre Rechnung auf den gleichen Tag abzuschliessen. Die FINMA kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Erstellung einer konsolidierten Rechnung sichergestellt ist.

² Für die Berechnung des Nettoinventarwerts sind die bei einer allfälligen Liquidation des Immobilienfonds anfallenden Steuern, namentlich die Ertrags-, die Grundstückgewinn- und gegebenenfalls die Handänderungssteuern zu berücksichtigen.

³ Abschreibungen auf Bauten und Zugehör zulasten der Erfolgsrechnung sind im betriebswirtschaftlich angemessenen Rahmen zulässig.

2. Kapitel: Bewertung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 84 Anlagen

(Art. 88 und 89 Abs. 2 KAG)

¹ Die Bewertung der Anlagen wird zu Verkehrswerten (Art. 88 KAG) vorgenommen.

² Im Anhang der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung (Art. 94 und 95) sind die Anlagen summarisch in einer Tabelle nach folgenden drei Bewertungskategorien aufgeteilt darzustellen:

- a. Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden: bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);
- b. Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind: bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern;
- c. Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.

Art. 85 Private Equity

(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

¹ Die Bewertung von Private-Equity-Anlagen ist nach anerkannten internationalen Standards vorzunehmen, soweit sie in dieser Verordnung nicht geregelt wird.

² Die angewendeten Standards sind im Prospekt oder im Reglement ausführlich zu umschreiben.

Art. 86 Immobilienfonds

(Art. 88 und 90 KAG)

Angefangene Bauten sind in der Vermögensrechnung zu Verkehrswerten aufzuführen. Die Fondsleitung oder die SICAV lässt die angefangenen Bauten, welche zu Verkehrswerten aufgeführt werden, auf den Abschluss des Rechnungsjahres schätzen.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

(Art. 88 Abs. 2 KAG)

Art. 87

¹ Das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV ist zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten unter Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu bewerten.

² Die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen sind unter den weiteren Informationen offenzulegen. Werden sie geändert, so sind zusätzlich angepasste Daten zu Informationszwecken für das Vorjahr auszuweisen.

³ Das übrige Vermögen der SICAV wird gemäss den Artikeln 84–86 bewertet.

3. Abschnitt: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

Art. 88 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

Für die Bewertung gelten die Artikel 84–87 sinngemäss.

Art. 89 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

(Art. 117 KAG)

¹ Die Bewertung im Einzelabschluss (Art. 109 Abs. 1) erfolgt nach den Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung. Zusätzlich sind die Verkehrswerte der Anlagen zu Informationszwecken anzugeben.

² Die Bewertung im konsolidierten Abschluss (Art. 109 Abs. 2) ist nach anerkannten Standards gemäss Verordnung vom 21. November 2012³¹ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) vorzunehmen.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zur Rechenschaftsablage

Art. 90 Private Equity (Art. 88 und 108 KAG)

¹ Die angewendeten Bewertungsmethoden (Art. 85) sind im Jahres- und Halbjahresbericht offenzulegen.

² Ist eine Anlage unter ihrem Anschaffungswert bilanziert, so ist dieser offenzulegen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen, die mehr als 10 Prozent ihres Vermögens in Private Equity anlegen können, sind mindestens folgende Angaben zu den einzelnen nach Art und Entwicklungsphase zu gliedernden Private-Equity-Anlagen zu machen, sofern deren Anteil 2 Prozent des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage übersteigt:

- Beschrieb der Anlage (Firma, Sitz, Zweck, Kapital und Beteiligungsquote);
- Beschrieb der Geschäftstätigkeit und allenfalls der Entwicklungsfortschritte;
- Angaben über die Verwaltung und die Geschäftsleitung;
- Typisierung nach Entwicklungsphase wie «Seed», «Early Stage», «Buyout»;
- Umfang eingegangener Verpflichtungen.

Art. 91 Tochtergesellschaften (Art. 90 Abs. 1 KAG und Art. 68 KKV³²)

¹ Werden zur Umsetzung der Anlagepolitik Tochtergesellschaften eingesetzt, so ist bei der Rechenschaftsablage, namentlich in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, im Inventar und in Bezug auf Käufe und Verkäufe eine transparente wirtschaftliche Betrachtung anzuwenden.

² Die Gesellschaften sind nach einem anerkannten Standard gemäss der VASR³³ zu konsolidieren. Zu diesem Zweck ist deren Buchführung auf die Konsolidierung auszurichten.

4. Kapitel: Rechenschaftsablage bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

1. Abschnitt: Jahresrechnung

Art. 92 SICAV (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KAG sowie 68, 70, 86 und 99 KKV³⁴)

¹ Die Jahresrechnung der SICAV besteht aus der Jahresrechnung der einzelnen Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowie aus der Jahresrech-

nung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und der Gesamtrechnung der SICAV.

² Die Jahresrechnung weist für die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre die zulässigen Anlagen im Sinne der Artikel 70, 86 und 99 KKV aus.

³ Für das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre weist die Jahresrechnung Folgendes aus:

- die zulässigen Anlagen im Sinne von Absatz 2 sowie das bewegliche, unbewegliche und immaterielle Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV unerlässlich ist;
- die zulässigen Verbindlichkeiten.

⁴ Zulässig sind Verbindlichkeiten, die kurzfristig oder hypothekarisch sichergestellt sind und im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV eingegangen werden.

⁵ Die Jahresrechnungen eines oder mehrerer ausgewählter Teilvermögen für Anlegeraktionärinnen und -aktionäre dürfen nur zusammen mit der Gesamtrechnung der SICAV veröffentlicht werden.

⁶ Die Jahresrechnung ist Teil des Jahresberichts, der den Geschäftsbericht nach OR³⁵ ersetzt. Ein Lagebericht und eine Geldflussrechnung sind nicht zu erstellen.

Art. 93 Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung für Anlagefonds und SICAV (Art. 91 KAG)

Für den Anlagefonds und die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sind die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung im Jahres- und im Halbjahresbericht in der Mindestgliederung nach den Artikeln 94–98 zu veröffentlichen.

Art. 94 Effektenfonds (Art. 53–57 und 89 KAG sowie 70–85 KKV³⁶)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Effektenfonds weisen die Mindestgliederung nach Anhang 2 auf.

Art. 95 Immobilienfonds (Art. 58–67 und 89 KAG sowie 86–98 KKV³⁷)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung eines Immobilienfonds weisen die Mindestgliederung nach Anhang 3 auf.

³² SR 951.311

³³ SR 221.432

³⁴ SR 951.311

³⁵ SR 220

³⁶ SR 951.311

³⁷ SR 951.311

Art. 96 Übrige Fonds(Art. 68–71 und 89 KAG sowie 99–102 KKV³⁸)

Die Mindestgliederungsvorschriften für Effektenfonds (Art. 94) gelten für übrige Fonds sinngemäss. Sie beziehen zusätzlich die für übrige Fonds zulässigen Anlagen ein.

Art. 97 Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre(Art. 53 ff. KAG und 68 KKV³⁹)

¹ Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist zu gliedern in:

- a. Anlagen;
- b. Betriebsvermögen.

² Für die Gliederung der Anlagen gelten die Artikel 94–96.

³ Für die Gliederung des Betriebsvermögens gelten die Artikel 959 und 959a OR⁴⁰ sinngemäss.

⁴ Für den Anhang gilt Artikel 959c OR sinngemäss. Zusätzlich sind die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre offenzulegen. Im Weiteren muss im Anhang Aufschluss über die Durchführung der Risikobeurteilung gegeben werden.

⁵ Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, die 5 Prozent der Aktien oder mehr halten, sind im Jahresbericht wie folgt aufzuführen:

- a. Name beziehungsweise Firma;
- b. Wohnsitz beziehungsweise Sitz;
- c. Höhe der Beteiligung in Prozent.

Art. 98 Gesamtrechnung der SICAV

(Art. 91 KAG)

¹ Die Gesamtrechnung der SICAV besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang gemäss OR⁴¹ und umfasst die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre und das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre.

² Für die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind die Positionen der Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre zu addieren. Die Gliederung richtet sich dabei nach den Artikeln 94–96.

³ Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist in der Bilanz und der Erfolgsrechnung separat auszuweisen. Die Gliederung der Positionen richtet

sich für die Anlagen nach den Artikeln 94–96 und für das Betriebsvermögen nach den Artikeln 959, 959a und 959b OR sinngemäss.

⁴ Die Gesamtrechnung der SICAV ist nach Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre, Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und Gesamtvermögen der SICAV zu gliedern.

⁵ Die Angaben nach Artikel 97 Absatz 5 sind zusätzlich in der Gesamtrechnung offenzulegen.

2. Abschnitt: Weitere Angaben**Art. 99** Inventar der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Das Inventar ist mindestens zu gliedern nach Anlagearten wie Effekten, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Edelmetalle sowie Commodities und innerhalb der Anlagearten unter Berücksichtigung der Anlagepolitik nach Branchen, geografischen Gesichtspunkten, Effektenarten (Anhang 2 Ziff. 1.4) und Währungen.

² Für jede Gruppe oder Untergruppe sind deren Summe sowie der prozentuale Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

³ Für jeden einzelnen im Inventar ausgewiesenen Wert ist der Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

⁴ Effekten sind darüber hinaus zu gliedern in solche:

- a. die an einer Börse gehandelt werden;
- b. die an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- c. nach Artikel 70 Absatz 3 der KKV⁴²;
- d. nach Artikel 71 Absatz 2 KKV;
- e. die nicht unter die Buchstaben a–d fallen.

⁵ Für jeden einzelnen im Inventar ausgewiesenen Wert ist die Bewertungskategorie gemäss Artikel 84 Absatz 2 anzugeben.

⁶ Bei den unter Absatz 3 aufgeführten Effekten ist nur das Subtotal je Kategorie anzugeben und jede Position entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 100 Inventar von Immobilienfonds

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c und 90 KAG)

¹ Das Inventar ist mindestens zu gliedern in:

- a. Wohnbauten;

⁴² SR 951.311

³⁸ SR 951.311

³⁹ SR 951.311

⁴⁰ SR 220

⁴¹ SR 220

- b. kommerziell genutzte Liegenschaften;
- c. gemischte Bauten;
- d. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten;
- e. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften;
- f. Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen.

² Bei im Baurecht erstellten Bauten und im Stockwerkeigentum stehenden Objekten ist dieser Umstand für jedes Objekt und im Total für jede Position in Absatz 1 Buchstaben a–d im Inventar anzugeben.

³ Das Inventar enthält für jedes Grundstück getrennt folgende Angaben:

- a. die Adresse;
- b. die Gestehungskosten;
- c. den geschätzten Verkehrswert;
- d. die erzielten Bruttoerträge.

⁴ Soweit in kurzfristige festverzinsliche Effekten, Immobilienzertifikate oder Derivate investiert wird, sind diese ebenfalls auszuweisen.

⁵ Die Ende Jahr ausstehenden Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie die Darlehen und Kredite sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁶ Für jeden Immobilienfonds ist ein Verzeichnis der zu diesem gehörenden Immobiliengesellschaften unter Angabe der jeweiligen Beteiligungsquote zu publizieren.

⁷ Die Positionen im Inventar sind nach den drei Bewertungskategorien gemäss Artikel 84 Absatz 2 darzustellen. Haben alle Anlageobjekte dieselbe Bewertungskategorie, so können diese zusammenfassend für das gesamte Liegenschaftsportfolio aufgeführt werden.

Art. 101 Aufstellung der Käufe, Verkäufe und anderer Geschäfte (Art. 89 Abs. 1 Bst. e KAG)

¹ Sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung der kollektiven Kapitalanlage, insbesondere Käufe, Verkäufe, Ausserbilanzgeschäfte, Gratisaktien, Bezugsrechte und Splits, sind im Jahresbericht zu veröffentlichen. Dabei sind die einzelnen Vermögensgegenstände genau zu bezeichnen.

² Bei Immobilienfonds ist jeder erworbene oder veräusserte Immobilienwert einzeln aufzuführen. Auf Begehren einer Anlegerin oder eines Anlegers ist der vereinbarte Preis bekannt zu geben.

³ Bei Immobilienfonds sind Geschäfte zwischen kollektiven Kapitalanlagen, die von der gleichen oder von verbundenen Fondsleitungen oder SICAV verwaltet werden, speziell auszuweisen.

⁴ Die im Laufe des Geschäftsjahres gewährten Hypotheken und hypothekarisch sichergestellten Darlehen, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁵ Die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenen Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie Darlehen und Kredite, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit oder summarisch pro Kategorie mit einer durchschnittlichen Laufzeit und einem Durchschnittzinssatz aufzuführen.

Art. 102 Veränderung des Nettofondsvermögens (Art. 89 KAG)

¹ Für jede kollektive Kapitalanlage ist eine Aufstellung über die Veränderung des Nettofondsvermögens zu erstellen, die mindestens zu gliedern ist in:

- a. Nettofondsvermögen zu Beginn des Berichtsjahres;
- b. Ausschüttungen;
- c. Saldo aus dem Anteilverkehr;
- d. Gesamterfolg;
- e. Nettofondsvermögen am Ende des Berichtsjahres.

² Im Weiteren ist die Anteilstatistik des Berichtsjahres auszuweisen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b KAG).

Art. 103 Angaben früherer Jahre (Art. 91 KAG)

¹ Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch die Angaben des Vorjahres auszuweisen.

² Der Jahresbericht umfasst zusätzlich eine Aufstellung über das Nettofondsvermögen sowie den Nettoinventarwert pro Anteil der vergangenen drei Berichtsjahre. Stichtag ist der letzte Tag des Berichtsjahres.

3. Abschnitt: Verwendung des Erfolges und Ausschüttungen

Art. 104 Verwendung des Erfolges (Art. 89 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die Aufstellung über die Verwendung des Erfolges ist mindestens zu gliedern in:

- a. Nettoertrag des Rechnungsjahres;
- b. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres;
- c. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre;
- d. Vortrag des Vorjahres;

- e. zur Verteilung verfügbarer Erfolg;
- f. zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg;
- g. zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag;
- h. Vortrag auf neue Rechnung.

² Es dürfen keine Reserven gebildet werden.

Art. 105 Ausschüttungen
(Art. 91 KAG)

¹ Zwischenausschüttungen aus Erträgen sind nur erlaubt, wenn dies im Fondsreglement vorgesehen ist.

² Kapitalgewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ausschüttung muss im Fondsreglement vorgesehen sein.
- b. Die Kapitalgewinne müssen realisiert sein.
- c. Es darf sich um keine Zwischenausschüttungen handeln.

³ Die Ausschüttung von Kapitalgewinnen ist auch zulässig, wenn Kapitalverluste früherer Rechnungsjahre bestehen.

⁴ Es dürfen keine Tantiemen ausgerichtet werden.

4. Abschnitt: Publikationspflichten

Art. 106 Publikation des Ausgabe- und Rücknahmepreises beziehungsweise des Nettoinventarwerts
(Art. 26 Abs. 3, 79, 80, 83 Abs. 4 KAG sowie 35a Abs. 1 Bst. 1 und 39 KKV⁴³)

¹ Der Ausgabe- und Rücknahmepreis beziehungsweise der Nettoinventarwert ist in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu publizieren.

² Die Preise für Effektenfonds und übrige Fonds sind zudem mindestens zweimal pro Monat zu veröffentlichen.

³ Für folgende kollektive Kapitalanlagen sind die Preise mindestens einmal pro Monat zu veröffentlichen:

- a. Immobilienfonds;
- b. kollektive Kapitalanlagen, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 KKV eingeschränkt worden ist.

⁴ Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation nach den Absätzen 2 und 3 stattfindet, sind im Prospekt festzulegen.

⁴³ SR 951.311

⁵ Wird der Nettoinventarwert publiziert, so ist der Hinweis «exklusive Kommissionen» anzufügen.

Art. 107 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds
(Art. 76 KAG und 107 KKV⁴⁴)

¹ Kollektive Kapitalanlagen oder deren Teilvermögen mit mehreren Anteilsklassen müssen für jede Anteilsklasse die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 3.3 KKV offenlegen.

² Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen dürfen für jedes Teilvermögen einen separaten vereinfachten Prospekt veröffentlichen. Werden alle Teilvermögen in einem vereinfachten Prospekt wiedergegeben, so sind die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 3.3 KKV für jedes Teilvermögen einzeln offenzulegen.

³ Kollektive Kapitalanlagen oder Teilvermögen mit mehreren Anteilsklassen veröffentlichen im gleichen vereinfachten Prospekt die Angaben sämtlicher Anteilsklassen.

5. Kapitel: Rechenschaftsablage bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen

Art. 108 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
(Art. 108 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Beteiligungen, die zu reinen Anlagezwecken gehalten werden, sind nicht zu konsolidieren, unabhängig vom prozentualen Anteil der Stimmen und des Kapitals an der gehaltenen Unternehmung.

Art. 109 SICAF
(Art. 117 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage des Einzelabschlusses richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Konsolidierungspflicht nach OR⁴⁵ kommt nicht zur Anwendung. Eine allfällige Konsolidierung hat nach einem anerkannten Standard gemäss VASR⁴⁶ zu erfolgen.

⁴⁴ SR 951.311

⁴⁵ SR 220

⁴⁶ SR 221.432

4. Titel: Prüfung und Prüfberichte

1. Kapitel: Prüfung

Art. 110 Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung und Umfang der Prüfungen
(Art. 126 KAG und 24 FINMAG⁴⁷)

¹ Die jährlichen Prüfungen werden unterteilt in die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung.

² Die Prüfgesellschaft führt bei den Bewilligungsträgern mit Ausnahme der Vertreter jährlich mindestens eine Zwischenprüfung durch.

Art. 111 Rechnungsprüfung
(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG sowie 137 KKV⁴⁸)

¹ Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 KAG geprüft.

² Die Rechnungsprüfung der Fondsleitung, des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sowie des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen richtet sich nach Artikel 728 ff. OR⁴⁹.

³ Für den Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen kann die FINMA Abweichungen vorsehen.

Art. 112 Aufsichtsprüfung
(Art. 126 Abs. 1–4 KAG, Art. 24 FINMAG⁵⁰ und 2–8 FINMA-PV⁵¹)

¹ Die Aufsichtsprüfung umfasst die Prüfung der Einhaltung der jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d, f und h KAG unter Einbezug der kollektiven Kapitalanlagen.

² Bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist der Komplementär in den Prüfungsumfang mit einzubeziehen.

³ Die Aufsichtsprüfung umfasst auch die Prüfung des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und des vereinfachten Prospekts.

⁴ Die Aufsichtsprüfung kann weitere, von der FINMA festgelegte Angaben umfassen.

⁴⁷ Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)

⁴⁸ SR 951.311

⁴⁹ SR 220

⁵⁰ SR 956.1

⁵¹ Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008 (SR 956.161)

2. Kapitel: Prüfberichte

Art. 113 Art der Berichte
(Art. 126 KAG, 24 FINMAG⁵², 137 KKV⁵³ und Art. 9–12 FINMA-PV⁵⁴)

Die Prüfgesellschaft erstattet:

- a. Prüfberichte über die aufsichtsrechtliche Prüfung der Bewilligungsträger und der kollektiven Kapitalanlagen sowie der nicht bewilligungspflichtigen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Aufsichtsprüfung);
- b. Prüfberichte über die Prüfung der Jahresrechnung nach Artikel 126 Absatz 5 KAG (Rechnungsprüfung);
- c. Kurzberichte über die Prüfung der kollektiven Kapitalanlagen (Rechnungsprüfung).

Art. 114 Prüfbericht Aufsichtsprüfung
(Art. 126 Abs. 1–4 KAG, 24 FINMAG⁵⁵ und 9–12 FINMA-PV⁵⁶)

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet die Prüfberichte innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die FINMA kann in einzelnen Fällen Abweichungen von dieser Frist vorsehen.

² Die Prüfberichte über die Fondsleitung beinhalten auch die von ihr verwalteten Anlagefonds. Stimmt das Rechnungsjahr der Fondsleitung nicht mit demjenigen der Anlagefonds überein, so sind deren Prüfberichte unter Beachtung der Fristen nach Absatz 1 als Ergänzung zum Prüfbericht über die Fondsleitung quartalsweise zu erstatten.

³ Die Prüfberichte der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beinhalten auch den Komplementär.

⁴ Die Prüfberichte über die Bewilligungsträger und die Anlagefonds sind dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfberichte sind in einer Sitzung dieses Organs zu besprechen und die Behandlung ist zu protokollieren.

Art. 115 Prüfbericht Rechnungsprüfung
(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG sowie 137 KKV⁵⁷)

¹ Für die Prüfberichte zur Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Prüfung nach OR⁵⁸ sinngemäss.

² Die Prüfgesellschaft erstattet die Kurzberichte rechtzeitig vor Publikation der Jahresberichte. Sie sind von der zuständigen leitenden Prüferin oder vom zuständi-

⁵² SR 956.1

⁵³ SR 951.311

⁵⁴ SR 956.161

⁵⁵ SR 956.1

⁵⁶ SR 956.161

⁵⁷ SR 951.311

⁵⁸ SR 220

gen leitenden Prüfer und einer oder einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitarbeitenden der Prüfungsgesellschaft zu unterzeichnen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für jedes einzeln zu berichten.

Art. 116 Kurzbericht

(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG, 24 FINMAG⁵⁹, 137 KKV⁶⁰ und 9–12 FINMA-PV⁶¹)

¹ Der Kurzbericht äussert sich zur Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften betreffend die Jahresrechnung und zu den Prüfungen der Angaben nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a–h KAG, bei den Immobilienfonds zusätzlich zu denjenigen nach Artikel 90 KAG.

² Bei der SICAV und der SICAF kann der Kurzbericht auch die Berichterstattung der aktienrechtlichen Prüfungsgesellschaft gemäss Artikel 728 OR⁶² umfassen.

³ Die FINMA kann eine Standard-Bestätigung der Branchenorganisation der Prüfungsgesellschaften für allgemeinverbindlich erklären.

5. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 117 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 21. Dezember 2006⁶³ wird aufgehoben.

Art. 118 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bewilligungsträger haben der FINMA bis zum 1. Januar 2017 die an diese Verordnung angepassten Fondsverträge und Anlagereglemente zur Genehmigung einzureichen.

² Ab dem 1. Januar 2016 müssen Fondsleitung und SICAV:

- a. die Bestimmungen zur Sicherheitenverwaltung nach den Artikeln 50–55 einhalten. Dies gilt für ihre Beauftragten sinngemäss.
- b. die Anforderungen an die Risikomessung von derivativen Finanzinstrumenten erfüllen;
- c. in ihren Prospekten das Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten sowie beim relativen VaR-Ansatz das Vergleichsportefeuille gemäss Artikel 49 Absatz 3 ausweisen.

³ Die Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b und f KAG müssen ab dem 1. Januar 2016 die Vorschriften zu Riskmanagement und Risiko-

⁵⁹ SR 956.1

⁶⁰ SR 951.311

⁶¹ SR 956.161

⁶² SR 220

⁶³ [AS 2007 301, 2008 5613 Ziff. 1 1]

kontrolle nach den Artikeln 67–71 sowie die Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten gemäss Artikel 71 erfüllen.

⁴ Die Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b, f und h KAG müssen ab dem 1. Januar 2017:

- a. die delegierten Aufgaben sowie die Grundsätze zur Möglichkeit der Weiterdelegation in ihren entsprechenden Organisationsdokumenten aufführen;
- b. die Anforderungen von Artikel 66 Absatz 5 betreffend die Delegation ins Ausland einhalten.

⁵ Depotbanken müssen am 1. Januar 2016 interne Richtlinien gemäss Artikel 78 implementiert haben.

⁶ Die Bestimmungen zur Konzernrechnung sowie zu den Angaben der Bewertungskategorien der Anlagen (Art. 84 Abs. 2) sind erstmals einzuhalten im Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2016 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Datum beginnt.

⁷ Die angefangenen Bauten müssen erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Artikel 86 zum Verkehrswert bewertet werden.

⁸ Die Offenlegungspflichten in der Jahresrechnung gemäss den Änderungen der Vorschriften in den Anhängen 2 und 3 sind erstmals zu erfüllen im Geschäftsjahr, das nach dem 1. Januar 2016 beginnt.

Art. 119 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang I
(Art. 35 Abs. 2)

Anrechnung von Derivaten / Basiswertäquivalent

1. Die Basiswertäquivalente werden im Grundsatz gemäss der nachstehenden, nicht abschliessenden Liste von Derivaten bestimmt. Folgende Punkte gelten dabei allgemein:

- 1.1 Die Referenzwährung des Effektenfonds ist gemäss den aktuellen Wechselkursen zugrunde zu legen.
- 1.2 Bei einem Währungsderivat, das aus zwei Vertragsseiten besteht, die beide nicht in der Referenzwährung des Effektenfonds zu erfüllen sind, sind beide Vertragsseiten mit einzubeziehen.
- 1.3 Wird das Delta nicht berechnet, so ist ein Delta von eins einzusetzen.

2. Grundformen von Derivaten sind namentlich:

- 2.1 *Futures*:
 - 2.1.1 Anleihen-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der günstigsten lieferbaren Referenzanleihe
 - 2.1.2 Zins-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse
 - 2.1.3 Währungs-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse
 - 2.1.4 Aktien-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie
 - 2.1.5 Index-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Indexstand
- 2.2 *Optionen* (Käufer-/Verkäuferposition; Call-/Put-Optionen):
 - 2.2.1 Anleihen-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der zugrunde liegenden Anleihe x Delta
 - 2.2.2 Aktien-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der zugrunde liegenden Aktie x Delta
 - 2.2.3 Zins-Option: Kontraktwert x Delta
 - 2.2.4 Währungs-Option: Kontraktwert der Währungsseite(n) x Delta
 - 2.2.5 Index-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Indexstand x Delta
 - 2.2.6 Optionen auf Futures: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert des Basiswerts x Delta
 - 2.2.7 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des Basiswerts x Delta
- 2.3 *Swaps*:
 - 2.3.1 Zinsswaps: Kontraktwert
 - 2.3.2 Währungsswaps: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.3.3 Zins-Währungsswaps: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.3.4 Total-Return-Swap: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
 - 2.3.5 Komplexer Total Return Swap: Summe der Marktwerte beider Vertragsseiten
 - 2.3.6 Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps):

- a. Verkäufer/Sicherungsgeber: der höhere Betrag des Marktwerts des zugrunde liegenden Basiswerts oder des Nominalwerts des Credit Default Swaps
 - b. Käufer/Sicherungsnehmer: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
- 2.3.7 Finanzielle Differenzgeschäfte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
 - 2.4 *Forwards*:
 - 2.4.1 Währungstermingeschäfte: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.4.2 Zinstermingeschäfte: Nominalwert

2.5 *Gehebelte Risikoposition in Indizes mit eingebetteter Hebelwirkung*:

Bei Derivaten, die eine gehebelte Investition gegenüber einem Index erzielen, oder Indizes, die eine Hebelwirkung aufweisen, sind hierfür ebenfalls die Anrechnungsbeträge der entsprechenden Vermögensgegenstände zu ermitteln und in die Berechnung mit einzubeziehen.

3. Finanzinstrumente mit Derivat-Komponente sind namentlich:

- 3.1 Wandelanleihen: Anzahl der zugrunde liegenden Basiswerte x Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte x Delta
- 3.2 Credit-Linked Notes: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
- 3.3 Teileingezahlte Wertpapiere: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte
- 3.4 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des Basiswerts x Delta

4. *Schwellenoptionen*

Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts x Delta

Anhang 2
(Art. 94)

Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Effektenfonds

1. Vermögensrechnung und Bilanz

- 1.1 Bankguthaben, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken, aufgeteilt in:
 - 1.1.1 Sichtguthaben
 - 1.1.2 Zeitguthaben
- 1.2 Geldmarktinstrumente
- 1.3 Forderungen aus Pensionsgeschäften
- 1.4 Effekten, einschliesslich ausgeliehene und pensionierte Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.2 Strukturierte Produkte
 - 1.4.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
- 1.5 Andere Anlagen
- 1.6 Derivative Finanzinstrumente
- 1.7 Sonstige Vermögenswerte
- 1.8 Gesamtfondsvermögen abzüglich
- 1.9 Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
- 1.10 Aufgenommene Kredite
- 1.11 Andere Verbindlichkeiten
- 1.12 Nettofondsvermögen
- 1.13 Anzahl Anteile im Umlauf
- 1.14 Nettoinventarwert pro Anteil

2. Erfolgsrechnung

- 2.1 Erträge der Bankguthaben
- 2.2 Erträge der Geldmarktinstrumente
- 2.3 Erträge der Reverse Repos
- 2.4 Erträge der Effektenleihe
- 2.5 Erträge der Effekten, aufgeteilt in:
 - 2.5.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 2.5.2 Strukturierte Produkte
 - 2.5.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschliesslich Erträge aus Gratisaktien
 - 2.5.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
- 2.6 Erträge der anderen Anlagen
- 2.7 Sonstige Erträge
- 2.8 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen

- 2.9 Total Erträge abzüglich
- 2.10 Passivzinsen
- 2.11 Prüfaufwand
- 2.12 Reglementarische Vergütungen an:
 - 2.12.1 die Fondsleitung
 - 2.12.2 die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre
 - 2.12.3 die Depotbank
 - 2.12.4 die Vermögensverwalterin beziehungsweise den Vermögensverwalter
 - 2.12.5 weitere Dritte
- 2.13 Sonstige Aufwendungen
- 2.14 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
- 2.15 Nettoertrag
- 2.16 Realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 2.17 Realisierter Erfolg
- 2.18 Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 2.19 Gesamterfolg

3. Anhang

- 3.1 Derivate:
 - 3.1.1 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes I:
 - betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - b. Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - 3.1.2 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes II:
 - betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten
 - b. Netto-Gesamtengagement aus Derivaten
 - c. Engagement aus Effektenleihe und Pensionsgeschäften
 - 3.1.3 Bei Anwendung des Modell-Ansatzes:
 - a. Value-at-Risk-Limite per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - b. Value-at-Risk per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - c. Value-at-Risk (durchschnittlich in Prozenten des Nettofondsvermögens)
 - d. Backtesting: Anzahl Ausreisser
 - e. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten
 - 3.1.4 Identität der Vertragspartner bei OTC-Geschäften
- 3.2 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag ausgeliehenen Effekten
- 3.3 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag in Pension gegebenen Effekten
- 3.4 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 3.5 Informationen über Kosten:
 - 3.5.1 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind
 - 3.5.2 Angabe und Erläuterung der Performance gemäss Branchenstandard
 - 3.5.3 Total Expense Ratio (TER) gemäss Branchenstandard
- 3.6 Hinweis auf Soft Commission Agreements

- 3.7 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwerts
- 3.8 Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren aus Effektenleihe und Pensionsgeschäften sowie die beteiligten Borger, Gegenparteien und Vermittler
- 3.9 Für indexnachbildende kollektive Kapitalanlagen: Informationen zur Höhe des Tracking Errors
- 3.10 Art und Höhe entgegengenommener Sicherheiten

Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Immobilienfonds

1. Vermögensrechnung und Bilanz

- 1.1 Kasse, Post- und Bankguthaben auf Sicht, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken
- 1.2 Bankguthaben auf Zeit, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken
- 1.3 Kurzfristige festverzinsliche Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.3.1 Sicherstellung von Bauvorhaben (Art. 90 KKV⁶⁴)
 - 1.3.2 Übrige (Art. 89 KKV)
- 1.4 Grundstücke, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Wohnbauten
 - 1.4.2 Kommerziell genutzte Liegenschaften
 - 1.4.3 Gemischte Bauten
 - 1.4.4 Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten
 - 1.4.5 Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen
 - 1.4.6 Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften
- 1.5 Derivative Finanzinstrumente
- 1.6 Sonstige Vermögenswerte
- 1.7 Gesamtfondsvermögen abzüglich:
 - 1.8 kurzfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.8.1 kurzfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.8.2 kurzfristige verzinsliche Darlehen und Kredite
 - 1.8.3 kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten
 - 1.9 Langfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.9.1 langfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.9.2 langfristige verzinsliche Darlehen und Kredite
 - 1.9.3 langfristige sonstige Verbindlichkeiten
- 1.10 Anteile der Minderheitsaktionäre an Immobiliengesellschaften
- 1.11 Nettofondsvermögen vor geschätzten Liquidationssteuern
- 1.12 Geschätzte Liquidationssteuern
- 1.13 Nettofondsvermögen
- 1.14 Anzahl Anteile im Umlauf
- 1.15 Nettoinventarwert pro Anteil

2. Erfolgsrechnung

- 2.1 Erträge der Bank- und Postguthaben
- 2.2 Erträge der kurzfristigen festverzinslichen Effekten
- 2.3 Mietzinseinnahmen (erzielte Bruttoerträge)
- 2.4 Aktivierte Bauzinsen
- 2.5 Sonstige Erträge
- 2.6 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen
- 2.7 Total Erträge abzüglich:
- 2.8 Hypothekarzinsen und Zinsen aus hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten
- 2.9 Sonstige Passivzinsen
- 2.10 Unterhalt und Reparaturen
- 2.11 Liegenschaftenverwaltung, aufgeteilt in:
 - 2.11.1 Liegenschaftsaufwand
 - 2.11.2 Verwaltungsaufwand
 - 2.12 Schätzungs- und Prüfaufwand
 - 2.13 Abschreibungen auf Grundstücken
 - 2.14 Rückstellungen für künftige Reparaturen
 - 2.15 Reglementarische Vergütungen an:
 - 2.15.1 die Fondsleitung
 - 2.15.2 die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre
 - 2.15.3 die Depotbank
 - 2.15.4 die Immobilienverwalterin beziehungsweise den -verwalter
 - 2.15.5 weitere Dritte
 - 2.16 Sonstige Aufwendungen
 - 2.17 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
 - 2.18 Anteile der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre an Immobiliengesellschaften
 - 2.19 Nettoertrag
 - 2.20 Realisierte Kapitalgewinne und –verluste
 - 2.21 Realisierter Erfolg
 - 2.22 Nicht realisierte Kapitalgewinne und –verluste einschliesslich Liquidationssteuern
 - 2.23 Gesamterfolg

3. Anhang

- 3.1 Höhe des Abschreibungskontos der Grundstücke
- 3.2 Höhe des Rückstellungskontos für künftige Reparaturen
- 3.3 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 3.4 Anzahl der auf Ende des nächsten Rechnungsjahres gekündigten Anteile
- 3.5 Kennzahlen gemäss Branchenstandards:
 - 3.6.1 Mietausfallrate
 - 3.6.2 Fremdfinanzierungsquote
 - 3.6.3 Ausschüttungsrendite
 - 3.6.4 Ausschüttungsquote
 - 3.6.5 Betriebsgewinnmarge
 - 3.6.6 Fondsbetriebsaufwandquote

- 3.6.7 Eigenkapitalrendite
- 3.6.8 Agio beziehungsweise Disagio
- 3.6.9 Performance
- 3.6.10 Anlagerendite
- 3.7 Angaben über Derivate (Anhang 2 sinngemäss)
- 3.8 Grundsätze für die Bewertung des Fondsvermögens (Schätzungsmethode und quantitative Angaben zu den Annahmen im Schätzungsmodell) sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts
- 3.9 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind
- 3.10 Gesamtbetrag der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag für Grundstückkäufe sowie Bauaufträge und Investitionen in Liegenschaften.
- 3.11 Langfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren.

Teil E: FINMA-Rundschreiben

- I. FINMA-RS 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen: Vertrieb im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen222
- II. FINMA-RS 2013/8 Marktverhaltensregeln: Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel237
- III. FINMA-RS 2010/1 Vergütungssysteme: Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten248
- IV. FINMA-RS 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung: Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard261

Inhaltsverzeichnis

Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Vertrieb im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen

Referenz:	FINMA-RS 13/9 „Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen“
Erlass:	28. August 2013
Inkraftsetzung:	1. Oktober 2013
Letzte Änderung:	28. August 2013
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/8 „Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b KAG Art. 1, 3, 4, 5, 10, 13, 19, 120, 123, 124, 148, 149, 158d, 158e KKV Art. 3, 4, 6, 6a, 30, 30a, 128, 128a, 131a, 133, 144c

Adressaten																						
BankG		VAG		BEHG	KAG								GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Verw.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsteilungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Rattingagenturen	
X			X			X	X	X	X	X	X		X	X	X	X						

I. Zweck und Geltungsbereich	Rz	1-3
II. Grundbegriffe	Rz	4-23
A. Vertrieb	Rz	4-14
a) „Anbieten“ und „Werben“ als Vertrieb (Art. 3 Abs. 1 KAG und Art. 3 Abs. 1 KKV)	Rz	4-7
b) Ausnahmetatbestände	Rz	8-14
B. Qualifizierte Anleger	Rz	15-17
a) Qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG	Rz	15
b) Vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 ^{bis} KAG (Art. 6 und 6a Abs. 1 KKV)	Rz	16
c) Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG (Art. 6a Abs. 2 KKV)	Rz	17
C. Vertrieb an qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger	Rz	18-21
III. Rechtsfolgen des Vertriebs	Rz	22-65
A. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger	Rz	22-55
a) Genehmigungspflicht der massgebenden Dokumente	Rz	22-23
b) Pflichten des Vertreters	Rz	24-52
c) Vertriebsträgerbewilligung	Rz	53-55
B. Vertrieb an qualifizierte Anleger	Rz	56-65
a) Bestellung des Vertreters und der Zahlstelle	Rz	56-61
b) Vertriebsträgerbewilligung	Rz	62-65
IV. Vertrieb via Internet	Rz	66-96
A. Allgemeines	Rz	66-80
a) Vertrieb in der Schweiz	Rz	68-79
b) Discussion Sites	Rz	80
B. Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet	Rz	81-89
a) Vertriebsträgerbewilligung	Rz	82-83
b) Anforderungen an die Website	Rz	84-89
C. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet	Rz	90-96
a) Vertriebsträgerbewilligung	Rz	91
b) Anforderungen an die Website	Rz	92-96
V. Übergangsbestimmungen	Rz	97

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck dieses Rundschreibens ist es, den Begriff des „Vertriebs von kollektiven Kapitalanlagen“ zu konkretisieren und auszuführen, welche Tätigkeiten als Vertrieb zu qualifizieren sind. Zudem werden die Rechtsfolgen der Qualifikation einer bestimmten Tätigkeit als Vertrieb aufgezeigt.

Dieses Rundschreiben richtet sich an Banken, Versicherungsunternehmen, Effektenhändler, Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie an alle anderen Personen, welche kollektive Kapitalanlagen vertreiben.

Kapitel II gilt sinngemäss für interne Sondervermögen (Art. 4 KAG) sowie für strukturierte Produkte (Art. 5 KAG).

II. Grundbegriffe

A. Vertrieb

a) „Anbieten“ und „Werben“ als Vertrieb (Art. 3 Abs. 1 KAG und Art. 3 Abs. 1 KKV)

Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, (i) das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG richtet bzw. (ii) das nicht von einem Ausnahmetatbestand gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG erfasst wird.

Als Vertrieb gilt dabei sowohl jedes Anbieten, d.h. das effektive Angebot zum Vertragsabschluss, als auch jedes Werben, d.h. die Verwendung von Werbemitteln jeder Art, deren Inhalt dazu dient, bestimmte kollektive Kapitalanlagen anzubieten. Das „Anbieten“ oder „Werben“ umfasst jegliche Art von Tätigkeit, die den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch einen Anleger bezweckt.

Art und Form der Mittel sind grundsätzlich nicht von Bedeutung. Als solche fallen namentlich in Betracht: Print- und elektronische Medien jeder Art, wie Zeitungen und Zeitschriften, Streusendungen (*Direct Mail*), Prospekte, *Fact Sheets*, Empfehlungslisten und Informationsschreiben an die Kunden einer Bank oder eines anderen Finanzintermediärs, Offerten an Finanzintermediäre (die nicht als Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG gelten) zur Weiterleitung an ihre Kundschaft, Angaben über die Zeichnungsmöglichkeiten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Valorenummer, Zeichnungsstelle), Pressekonferenzen, Telefonmarketing, ungebetene Telefonanrufe (*Cold Calling*), Präsentationen (*Road Shows*), Finanzmessen, gesponserte Reportagen über kollektive Kapitalanlagen, Hausbesuche von Finanzintermediären jeder Art, Internet-Websites und andere Formen des E-Commerce, Zeichnungsscheine und online-Zeichnungsmöglichkeiten sowie E-Mails.

Der Vertrieb erfasst auch den indirekten Vertrieb. Daher gilt namentlich das Anbieten von oder Werben für „verwaltete Fondskonti“ als Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. „Verwaltete Fondskonti“ sind dadurch gekennzeichnet, dass im Rahmen eines definierten Konzeptes kollektive Kapitalanlagen eingesetzt werden und diese in ihrer ökonomischen Wirkung mit einem *Fund of Funds* oder einem Anlagestrategiefonds vergleichbar sind.

b) Ausnahmetatbestände

aa) *Angebote und Werbung für beaufsichtigte Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen (Art. 3 Abs. 1 KAG; Art. 3 Abs. 4 KKV)*

(Keine Ausführungen.)

bb) *Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von bloss ausführenden Transaktionen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG; Art. 3 Abs. 2 Bst. b KKV)*

(Keine Ausführungen.)

cc) *Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von Beratungsverträgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG; Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 KKV)*

Diese Ausnahme ist nicht anwendbar auf Handlungen eines Dritten, der, ohne Vertragspartei des Beratungsvertrags zu sein, gegenüber dem Anleger oder dem unabhängigen Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG kollektive Kapitalanlagen anbietet oder bewirbt.

dd) *Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c KAG)*

Diese Ausnahme ist nicht anwendbar auf Handlungen eines Dritten, der, ohne Vertragspartei des Vermögensverwaltungsvertrags zu sein, gegenüber dem Anleger oder dem unabhängigen Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG kollektive Kapitalanlagen anbietet oder bewirbt.

Stellt ein unabhängiger Vermögensverwalter, welcher keinen von der FINMA anerkannten Verhaltensregeln im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG unterstellt ist, Informationen zu kollektiven Kapitalanlagen zur Verfügung oder erwirbt er im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages kollektive Kapitalanlagen, darf er nur schweizerische kollektive Kapitalanlagen und diese ausschliesslich im Rahmen eines mit qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 oder 3^{bis} KAG abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages erwerben (Art. 3, 13 und 19 Abs. 1^{bis} KAG sowie Art. 30a KKV).

ee) *Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufsichtigte Finanzintermediäre (Art. 3 Abs. 2 Bst. d KAG; Art. 3 Abs. 5 KKV)*

(Keine Ausführungen.)

ff) Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen an Mitarbeitende (Art. 3 Abs. 2 Bst. e KAG; Art. 3 Abs. 6 KKV)		in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anleger vor dessen Aufnahme einer Genehmigung der FINMA. Der Vertreter legt der FINMA die massgebenden Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag vor.	
(Keine Ausführungen.)	14		
B. Qualifizierte Anleger		Die FINMA erteilt die Genehmigung, wenn die Bedingungen nach Art. 120 Abs. 2 KAG erfüllt sind, d.h. namentlich wenn für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ein Vertreter der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bezeichnet worden ist (Art. 123 Abs. 1 KAG).	23
a) Qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG		b) Pflichten des Vertreters	
(Keine Ausführungen.)	15	<i>aa) Grundsatz und Pflichten im Allgemeinen</i>	
b) Vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG (Art. 6 und 6a Abs. 1 KKV)		Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem muss er die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG erfüllen.	24
Eine „vergleichbare Erfahrung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 KKV liegt vor, wenn der Anleger am relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt hat.	16	Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der FINMA zum Mindeststandard erklärt worden sind (Art. 124 Abs. 2 KAG).	25
c) Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG (Art. 6a Abs. 2 KKV)		<i>bb) Gesetzliche Publikation- und Meldevorschriften</i>	
(Keine Ausführungen.)	17	<i>aaa) Massgebende Dokumente</i>	
C. Vertrieb an qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger		Der Vertreter veröffentlicht die massgebenden Dokumente nach den Art. 13a und 15 Abs. 3 KKV, d.h. den Prospekt, den vereinfachten Prospekt bzw. das KIID, den Fondsvertrag, die Statuten und das Anlagereglement sowie jedes andere für die Erteilung der Genehmigung nach ausländischem Recht notwendige Dokument, welche den Dokumenten gemäss Art. 15 Abs. 1 KAG entsprechen. Grundsätzlich sind die massgebenden Dokumente in einer Amtssprache zu veröffentlichen.	26
Sofern eine Tätigkeit die Definition des Vertriebs nach Art. 3 KAG erfüllt und sich die Tätigkeit nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. c und d oder 3 ^{bis} KAG richtet, liegt ein Vertrieb an qualifizierte Anleger vor.	18	In den Publikationen (inkl. solchen betreffend Änderungen in den massgebenden Dokumenten gemäss Art. 133 Abs. 3 KKV) und in der Werbung (Art. 133 Abs. 2 KKV) sind anzugeben:	27
Vertriebshandlungen gegenüber unabhängigen Vermögensverwaltern im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG gelten als Vertrieb an qualifizierte Anleger, sofern diese sich schriftlich verpflichten, die Informationen nur für Kunden zu verwenden, die als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG gelten.	19	<ul style="list-style-type: none"> • der Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage; 	28
Vertriebshandlungen gegenüber qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG ohne Einbezug des betroffenen beaufsichtigten Finanzintermediärs im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. b KAG bzw. des betroffenen unabhängigen Vermögensverwalters im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG gelten als Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger (Art. 6a Abs. 2 KKV).	20	<ul style="list-style-type: none"> • der Vertreter; • die Zahlstelle; 	29 30
Die Kotierung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an einer schweizerischen Börse gilt als Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger.	21	<ul style="list-style-type: none"> • der Ort, wo die Dokumente nach Art. 13a und 15 Abs. 3 KKV sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können. 	31
III. Rechtsfolgen des Vertriebs		<i>bbb) Jahres- und Halbjahresberichte</i>	
A. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger		Der Vertreter veröffentlicht die Jahres- und Halbjahresberichte in einer Amtssprache.	32
a) Genehmigungspflicht der massgebenden Dokumente			
Gemäss Art. 120 Abs. 1 KAG bedarf der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	22		

ccc) Veröffentlichung von Nettoinventarwert bzw. Ausgabe- und Rücknahmepreisen

Der Vertreter veröffentlicht Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ gemeinsam bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat, in den im Prospekt genannten Publikationsorganen. Für kollektive Kapitalanlagen (inklusive Immobilienfonds), bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt worden ist, müssen die vorgenannten Publikationen mindestens einmal pro Monat vorgenommen werden. Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, müssen im Prospekt angegeben werden (Art. 133 Abs. 4 KKV sowie Art. 79 KKV-FINMA).

ddd) Änderungen

Der Vertreter reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der FINMA unverzüglich¹ ein, meldet ihr Änderungen der massgebenden Dokumente unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen.² Art. 39 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV gelten sinngemäss (Art. 133 Abs. 3 KKV).

Um die Jahres- und Halbjahresberichte auf die Vollständigkeit bezüglich der vorgeschriebenen Angaben hin zu prüfen, füllt der Vertreter die Checklisten³ aus und stellt diese zusammen mit den entsprechenden Berichten der FINMA zu.

Bei Änderungen der massgebenden Dokumente nach Art. 13a KKV ist der FINMA ein Änderungsgesuch gemäss der entsprechenden Gesuchsvorlage⁴ einzureichen.

Der Vertreter reicht der FINMA in den Fällen von Art. 15 Abs. 1 und 4 KKV ein Änderungsgesuch gemäss der entsprechenden Gesuchsvorlage⁵ ein.

Der Vertreter hat die FINMA sodann u.a. in folgenden Fällen unverzüglich (sofern nachstehend nichts anderes erwähnt wird) zu informieren:

- bei der Zusammenlegung oder Liquidation einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens sowie der Änderung der Rechtsform;⁶

- bei der Nichtlancierung einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens oder der Nichtaufnahme des diesbezüglichen Vertriebes in der Schweiz; 40
- wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit besonderen Risiken Mutationen betreffend die besonders qualifizierten geschäftsführenden Personen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 10 und Art. 15 Abs. 1 Bst. a KKV), bei der Fondsleitung bzw. Gesellschaft und/oder bei allfällig Beauftragten erfolgen; 41
- wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage die Rückzahlung der Anteile aufgeschoben wird (Art. 81 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 110 KKV);⁷ 42
- bei einer den Vertreter selbst betreffenden Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Änderung der Rechtsform (resultiert daraus ein Vertreterwechsel, so bedarf dieser der vorgängigen Genehmigung der FINMA; Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG); 43
- bei einem den Vertreter betreffenden Wechsel der Prüfgesellschaft (vorgängig); 44
- bei der Änderung bzw. Kündigung des Versicherungsvertrages oder Auflösung desselben aus anderen Gründen (sofern möglich vorgängig, ansonsten unverzüglich); 45
- wenn Schadenersatzansprüche gegen den Vertreter geltend gemacht werden; 46
- bei den Vertreter selbst betreffenden Firma- oder Adressänderungen; 47
- bei einem Zahlstellenwechsel (vorgängig); 48
- bei Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung; 49
- bei der Auflösung von Vertretungsverträgen (vorgängige Genehmigungspflicht gemäss Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG). 50

eee) Publikationsvorschriften im Besonderen

Der Vertreter veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können (mindestens bei ihm selbst; Art. 133 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 Abs. 2 KAG und Art. 39 Abs. 1 und 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV). 51

Änderungen von Gesetzes wegen, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, müssen der FINMA gemeldet werden. Sie kann diese 52

kollektive Kapitalanlage mit einer nicht zum Vertrieb zugelassenen zusammengelegt, darf letztere in der entsprechenden Publikation einzig mit dem Namen erwähnt werden; darüber hinausgehende Angaben sind nicht zulässig.

⁷ Sofern der Aufschub länger als einen Tag dauert, hat der Vertreter die FINMA unter Darlegung der massgebenden Gründe sofort zu informieren. Darüber hinaus muss er die betroffenen Anleger umgehend über den Aufschub der Rückzahlung in Kenntnis setzen.

¹ Innert max. zwei Wochen nach Publikation des Berichtes, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte bzw. innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Art. 89 Abs. 1 und 3 KAG).

² Spätestens innert eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungen sind der FINMA die angepassten, in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten Dokumente (inkl. der änderungsmarkierten Versionen) einzureichen und die Änderungen in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Publikationen haben unabhängig von der Genehmigung der Änderungen durch die FINMA innert dieser Frist zu erfolgen.

³ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufschlagte.

⁴ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufschlagte.

⁵ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufschlagte.

⁶ Nach durchgeführter Zusammenlegung sind zudem deren Vollzug sowie das Umtauschverhältnis, nach abgeschlossener Liquidation die Schlusszahlungen ohne Verzug in den schweizerischen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Wird eine in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene kol-

für nicht publikationspflichtig erklären (Art. 133 Abs. 3 i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV).

c) Vertriebsträgerbewilligung

Der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an nicht-qualifizierte Anleger ist gemäss Art. 13 Abs. 1 KAG bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt Art. 8 KKV. 53

Keine Bewilligungspflicht als Vertriebsträger entsteht beim Vertrieb von fondsgebundenen Lebensversicherungen. Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach den Vorgaben zu informieren, die gemäss Art. 75–77 KAG gelten für die Information von Anlegern in offenen kollektiven Kapitalanlagen durch die Fondsleitung oder die SICAV. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, namentlich Art. 106–107e sowie die Anhänge 1–3 der KKV, sind zu berücksichtigen (vgl. Rz 56 FINMA-RS 08/39 „Anteilgebundene Lebensversicherung“ und Rz 57 FINMA-RS 08/40 „Lebensversicherung“). 54

Die vertreibende Person hat namentlich die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG und Art. 34a KKV sowie die Pflicht zur Information über Gebühren, Kosten und Vertriebsentschädigungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG einzuhalten. 55

B. Vertrieb an qualifizierte Anleger

a) Bestellung des Vertreters und der Zahlstelle

Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einzig an qualifizierte Anleger setzt die Bestellung eines Vertreters und einer Zahlstelle voraus (Art. 120 Abs. 4 und Art. 123 Abs. 1 KAG). 56

Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG gilt nicht für den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger. Der Vertreter braucht in solchen Fällen keine vorgängige Genehmigung der FINMA, um sein Mandat zu beenden. 57

Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem muss er die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG erfüllen. 58

Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertrieben wird, hat mit dem Finanzintermediär gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG einen schriftlichen Vertriebsvertrag gemäss Art. 30a KKV abzuschliessen. 59

Der Vertreter stellt sicher, dass die Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage nach Art. 13a KKV bei ihm beziehen können und dass in diesen die Informationen gemäss Art. 133 Abs. 2 KKV enthalten sind. Er hat sicherzustellen, dass die Bezeichnungen der von ihm vertretenen kollektiven Kapitalanlagen nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass geben (Art. 120 Abs. 4 KAG). 60

Der Vertreter hat keine gesetzlichen Melde- und Publikationspflichten (Art. 133 Abs. 5 KKV). Er muss insofern seine Mandate der FINMA nicht anzeigen. 61

b) Vertriebsträgerbewilligung

Der Vertrieb von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger ist weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig (Art. 13 Abs. 1 KAG e contrario). 62

Allerdings darf der Vertrieb in der Schweiz von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger nur durch in der Schweiz oder im Ausland angemessen beaufsichtigte Finanzintermediäre erfolgen (Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG). Um in der Schweiz als angemessen beaufsichtigt im Sinne von Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG zu gelten, muss ein Finanzintermediär eine Vertriebsträgerbewilligung der FINMA haben oder gemäss Art. 8 KKV davon befreit sein (Art. 30a KKV analog). 63

Keine Bewilligungspflicht als Vertriebsträger entsteht beim Vertrieb von fondsgebundenen Lebensversicherungen. Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach den Vorgaben zu informieren, die gemäss Art. 75–77 KAG gelten für die Information von Anlegern in offenen kollektiven Kapitalanlagen durch die Fondsleitung oder die SICAV. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, namentlich Art. 106–107e sowie die Anhänge 1–3 der KKV, sind zu berücksichtigen (vgl. Rz 56 FINMA-RS 08/39 „Anteilgebundene Lebensversicherung“ und Rz 57 FINMA-RS 08/40 „Lebensversicherung“). 64

Die vertreibende Person hat namentlich die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG und Art. 34a KKV sowie die Pflicht zur Information über Gebühren, Kosten und Vertriebsentschädigungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG einzuhalten. 65

IV. Vertrieb via Internet

A. Allgemeines

Der Inhalt einer Website, der den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch Anleger bezweckt, stellt Vertrieb dar. 66

Angesichts der grenzüberschreitenden Wirkung des Internets sind darüber hinaus auch allfällige einschlägige ausländische Vorschriften zu berücksichtigen. 67

a) Vertrieb in der Schweiz

Es wird vermutet, dass sich eine Website an Anleger in der Schweiz richtet, wenn Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen. Bei der Würdigung der Gesamtwirkung kommen namentlich die folgenden Indizien in Frage: 68

- Die Website richtet sich ausdrücklich an Anleger mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz; 69

• Hinweis auf eine Schweizer Kontaktadresse oder auf Vertreter, Vertriebsträger, Zahlstellen oder andere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz;	70	die Angaben der Besucher verlassen.	
• Publikation von Inventarwerten oder Ausgabe- und Rücknahmepreisen, die auf Schweizer Franken lauten (vorbehältlich Art. 3 Abs. 5 KKV);	71	b) Discussion Sites	
• Verwendung einer Schweizer Landessprache (nur kumulativ in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Indizien);	72	Die Anmeldung bei einer sog. <i>Discussion Site</i> (wie <i>Newsgroups</i> , <i>Bulletin Boards</i> , <i>Chat Rooms</i> usw.) gilt grundsätzlich nicht als Vertrieb. Dennoch können solche Sites bei uneingeschränktem Zugang und bei Benutzung durch Anbieter oder Werbende von kollektiven Kapitalanlagen Vertrieb darstellen, sobald Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen.	80
• Hinweis auf schweizerische oder ausländische Gesetzesbestimmungen, welche für Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz von Interesse sind (z.B. Darstellung der Steuervorteile des Domizils der kollektiven Kapitalanlage);	73	B. Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet	
• Verweise (Hyperlinks) auf andere Websites oder auf sonstige Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen usw.) mit Bezug zur Schweiz.	74	Richtet sich die Website nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. c, d, und 3 ^{bis} KAG in der Schweiz oder gemäss Rz 19 an unabhängige Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG, liegt Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz vor.	81
Richtet sich eine Website an Anleger in der Schweiz und sind die Angebote nicht nur für Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG einsehbar, stellt die Website Vertrieb in der Schweiz dar (Art. 3 Abs. 4 KKV). Der Verantwortliche der Website muss die Anforderungen gemäss den Abschnitten B. und C. erfüllen.	75	a) Vertriebsträgerbewilligung	
Eine solche Website stellt keinen Vertrieb in der Schweiz dar, wenn sie ihr Angebot an Anleger in der Schweiz ausdrücklich ausschliesst (<i>Disclaimer</i>) oder eine Zugangsbeschränkung gegenüber Anlegern in der Schweiz enthält:	76	Der in der Schweiz ansässige Verantwortliche der Website bedarf einer Vertriebsträgerbewilligung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KAG, soweit es sich nicht um schweizerische kollektive Kapitalanlagen handelt (vgl. Rz 62).	82
aa) Disclaimer		Der im Ausland ansässige Verantwortliche der Website muss ein in seinem Sitzstaat zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zugelassener Finanzintermediär sein und schriftliche Vertriebsverträge mit dem betroffenen Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 30a KKV abschliessen.	83
Der <i>Disclaimer</i> darf durch den Besucher einer Website nicht umgangen werden können. Dies kann namentlich dadurch sichergestellt werden, dass er automatisch auf dem Bildschirm erscheint und der Anleger bestätigen muss, davon Kenntnis genommen zu haben. Er muss erscheinen, bevor der Besucher überhaupt Zugang zum Inhalt der Website erhält. Sobald es möglich ist, Anteile von kollektiven Kapitalanlagen online zu zeichnen, muss der <i>Disclaimer</i> auch in dem Augenblick erscheinen und dessen Kenntnisnahme bestätigt werden, in dem der Anleger den Anbieter der kollektiven Kapitalanlage online kontaktiert, um eine Zeichnung vorzunehmen.	77	b) Anforderungen an die Website	
Ein allgemeiner <i>Disclaimer</i> , wonach die Website in denjenigen Ländern, in denen keine Vertriebsgenehmigung vorliegt, nicht als Vertrieb gelte, genügt nicht.	78	Richtet sich eine Website an qualifizierte Anleger in der Schweiz, muss sie einen <i>Disclaimer</i> oder eine Zugangsbeschränkung enthalten, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:	84
bb) Zugangsbeschränkungen der Website		aa) Disclaimer	
Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung des Sitzes bzw. Wohnsitzes der interessierten Anleger gestatten. Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen sind im Prinzip frei bei der Wahl der ihnen geeignet erscheinenden Zugangsbeschränkungen (Fragebögen, Passwörter usw.), sofern die Kriterien für die Zugangsbeschränkung dem Besucher klar ersichtlich sind. Ein Online-Fragebogen stellt aber nur dann eine ausreichende Zugangsbeschränkung dar, wenn der Besucher der Website seinen Sitz bzw. Wohnsitz angeben muss. Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf	79	Ein allgemeiner Disclaimer muss Schweizer Anleger ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Website sich nur an qualifizierte Anleger richtet. Der Disclaimer gilt nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Er gilt insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV.	85
		Bietet die Website auch kollektive Kapitalanlagen an, für die kein Vertreter bzw. keine Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet worden ist, so muss die Website ausserdem einen Disclaimer enthalten, der ausdrücklich darauf hinweist, dass die betroffenen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz nicht vertrieben werden dürfen. Wurde nur für einzelne kollektive Kapitalanlagen ein Vertreter bzw. Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet, so sind diese zu spezifizieren.	86

bb) Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) gestatten. Das Kontrollverfahren muss sicherstellen, dass die interessierten Anleger alle Kontrollfragen beantwortet haben, bevor ihnen der Zugang zur Website gewährt wird.

87

Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf die Angaben der Besucher im Zeitpunkt des Zugangs zur Website verlassen. Diese Angaben gelten in diesem Fall nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Sie gelten insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV.

88

Bietet die Website auch kollektive Kapitalanlagen ohne Vertreter bzw. Zahlstelle in der Schweiz an, ist den qualifizierten Anlegern nur der Zugriff auf Websites zu gestatten, welche Hinweise auf kollektive Kapitalanlagen und/oder Anbieter kollektiver Kapitalanlagen enthalten, für die ein von der FINMA bewilligter Vertreter bzw. eine Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet worden ist.

89

C. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet

Richtet sich die Website nicht nur an qualifizierte Anleger, sondern auch an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz, stellt dies Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz dar.

90

a) Vertriebsträgerbewilligung

Der Verantwortliche der Website unterliegt einer Vertriebsträgerbewilligungspflicht im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KAG.

91

b) Anforderungen an die Website

Bietet die Website nicht nur von der FINMA zum Vertrieb genehmigte kollektive Kapitalanlagen an, muss sie einen *Disclaimer* oder eine Zugangsbeschränkung enthalten, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

92

aa) Disclaimer

Liegt keine Genehmigung zum Vertrieb durch die FINMA vor, so muss der Disclaimer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die betroffenen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz nicht an nicht-qualifizierten Anleger vertrieben werden dürfen. Sind nur einzelne kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz genehmigt, so sind diese zu spezifizieren. Der Disclaimer gilt nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Er gilt insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV.

93

bb) Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG oder nicht-qualifizierte Anleger) gestatten. Das Kontrollverfahren muss sicherstellen, dass die interessierten Anleger alle Kontrollfragen beantwortet haben, bevor ihnen der Zugang gewährt wird.

94

Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf die Angaben der Besucher im Zeitpunkt des Zugangs zur Website verlassen. Diese Angaben gelten in diesem Fall nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Sie gelten insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV.

95

Es ist den nicht-qualifizierten Anlegern nur der Zugriff auf Websites zu gestatten, welche ausschliesslich Hinweise auf in der Schweiz genehmigte kollektive Kapitalanlagen enthalten.

96

V. Übergangsbestimmungen

Betreffend Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen und vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG gelten die Übergangsbestimmungen des Gesetzes (Art. 158d und 158e KAG) und der Verordnung (Art. 144c KKV). Zudem treten Art. 24 KAG und Art. 34a KKV erst am 1. Januar 2014 in Kraft.

97

Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln

Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel

Referenz:	FINMA-RS 13/8 „Marktverhaltensregeln“
Erlass:	29. August 2013
Inkraftsetzung:	1. Oktober 2013
Letzte Änderung:	29. August 2013
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/38 „Marktverhaltensregeln“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 27, 29 BankG Art. 3, 3f BankV Art. 9 BEHG Art. 1, 2, 3, 4, 10, 33e, 33f, 34 BEHV Art. 19, 20, 55a–55f KAG Art. 13, 14, 20, 28, 72 KKV Art. 10, 12, 33 VAG Art. 14, 22, 30, 67, 75 AVO Art. 78, 96, 97, 105, 106 GwG Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Adressaten																							
BankG			VAG			BEHG			KAG				GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	alle weiteren Marktteilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertreibsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
x	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x				x					

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3–5
III. Insiderinformationen (Art. 2 Bst. f BEHG)	Rz	8–11
IV. Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 33e BEHG)	Rz	12–15
V. Marktmanipulation (Art. 33f BEHG)	Rz	16–40
VI. Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten	Rz	41–44
VII. Organisationspflichten	Rz	45–64
A. Umfang	Rz	45–46
B. Umgang mit marktmissbräuchlichen Geschäften	Rz	47–48
C. Informationsbarrieren / Vertraulichkeitsbereiche	Rz	49–52
D. Überwachung von Mitarbeitergeschäften	Rz	53–55
E. <i>Watch List</i> und <i>Restricted List</i>	Rz	56–58
F. Aufzeichnungspflichten	Rz	59–61
G. Hochfrequenzhandel / Algorithmischer Handel	Rz	62–63
H. Prüfung	Rz	64
VIII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	Rz	65–67

I. Zweck

Das Börsengesetz gewährleistet Transparenz und Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte und stellt die Gleichbehandlung der Anleger sicher. Zu diesem Zweck regelt Abschnitt 5a des Börsengesetzes das aufsichtsrechtlich unzulässige Marktverhalten mittels Verbot des Ausnützens von Insiderinformationen und der Marktmanipulation. 1

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert zum einen die börsengesetzlichen Verbotstatbestände zum Marktverhalten (Art. 33e und 33f BEHG; SR 954.1) sowie die ausführenden Bestimmungen der Börsenverordnung (Art. 55a ff. BEHV; SR 954.11). Zum andern konkretisiert es das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung im Bereich des Marktverhaltens. Es statuiert Vorgaben zur Organisation von Beaufsichtigten, deren Einhaltung die Verhinderung und Aufdeckung unzulässigen Marktverhaltens gewährleisten soll. 2

II. Geltungsbereich

Kap. III–V dieses Rundschreibens gelten für sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die hinsichtlich an schweizerischen Börsen oder börsenähnlichen Einrichtungen zum Handel zugelassener Effekten als Marktteilnehmer auftreten. 3

Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) und VII (Organisationspflichten) dieses Rundschreibens gelten für folgende von der FINMA Beaufsichtigte: Banken, Versicherungen, Börsen und börsenähnliche Einrichtungen, Effektenhändler, Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen. 4

Für Finanzgruppen und -konglomerate sowie Versicherungsgruppen und -konglomerate gelten Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) und Kap. VII (Organisationspflichten) für in der Schweiz domizillierte Dachinstitute sowie für weitere in der Schweiz domizillierte Institute einer Gruppe bzw. eines Konglomerats, soweit sie die FINMA einer Gruppen- und Konglomeratsaufsicht unterstellt hat. 5

Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) dieses Rundschreibens gilt zusätzlich zu den in Rz 4 und 5 genannten Beaufsichtigten auch für direkt unterstellte Finanzintermediäre. 6

Die im Rundschreiben in Klammern verwendeten englischen Fachbegriffe dienen einzig dem besseren Verständnis der beschriebenen Missbräuche; massgebend ist alleine der deutsche Text. 7

III. Insiderinformationen (Art. 2 Bst. f BEHG)

Eine Information bezieht sich auf einen Sachverhalt einschliesslich fester Absichten, noch nicht realisierter Pläne oder Aussichten. Als Information gelten auch unternehmensexterne Sachverhalte wie bspw. das Wissen um eine zu publizierende Finanzanalyse, einen grossen Kundenauftrag, eine zu erteilende oder zu verweigernde Zulassung oder Genehmigung oder einen geplanten Terroranschlag. Gerüchte und Spekulationen werden vom Informationsbegriff hingegen nicht erfasst. Die Information muss genügend klar und sicher sein, um als Grundlage für eine Einschätzung der Kursentwicklung dienen zu können.

Eine Information ist vertraulich, wenn sie nicht allgemein, sondern nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Eine Information gilt als öffentlich, wenn sie von einem unbeteiligten Dritten aufgrund allgemein zugänglicher Quellen erlangt werden kann. Ein Gerücht hebt eine Vertraulichkeit einer Information grundsätzlich nicht auf.

Ob eine Information geeignet ist, den Kurs von Effekten erheblich zu beeinflussen (Kursrelevanz), ist im Einzelfall anhand der Frage zu beurteilen, ob die Information das Anlageverhalten eines verständigen und mit dem Markt vertrauten Marktteilnehmers zu beeinflussen vermag. Die Beurteilung der Erheblichkeit basiert grundsätzlich auf der Marktsituation vor Bekanntwerden der Information.

Eine Empfehlung i.S.v. Art. 33e Abs. 1 Bst. c BEHG gilt als Insiderinformation i.S.v. Art. 2 Bst. f BEHG, sofern der Empfänger der Empfehlung weiss oder aufgrund der Umstände (bspw. besondere Kenntnisse oder Position des Empfehlenden) wissen muss, dass die Empfehlung auf einer Insiderinformation beruht.

IV. Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 33e BEHG)

Der Begriff der abgeleiteten Finanzinstrumente gemäss Art. 33e Abs. 1 BEHG umfasst auch nicht standardisierte OTC-Produkte. Ob eine Transaktion mit Finanzinstrumenten über eine Börse oder eine börsenähnliche Einrichtung oder ausserhalb derselben getätigt wird, spielt für die Erfüllung des Tatbestands keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Finanzinstrumente in der Schweiz oder im Ausland gehandelt werden, sofern sie von Effekten abgeleitet sind, die an einer Börse oder börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind.

Nicht als Ausnützen gelten Effektesgeschäfte, die trotz Kenntnis von vertraulichen preissensitiven Informationen nachweisbar nicht aufgrund derselben, sondern auch ohne diese durchgeführt worden wären.

Als Ausnützen einer Insiderinformation gilt auch das Ändern oder Stornieren eines Auftrags bezüglich einer Effekte oder daraus abgeleiteter Finanzinstrumente, auf die sich die Insiderinformation bezieht, sofern die ursprüngliche Auftragserteilung vor Erlangen der

Insiderinformation erfolgte.

Als Verstoß gegen Art. 33e Abs. 1 Bst. a BEHG gilt auch das Ausnützen der erwarteten Reaktion der Marktteilnehmer und der Effektenpreise im Wissen um eine bevorstehende Veröffentlichung von Anlageempfehlungen (*Scalping*), sofern die Empfehlungen geeignet sind, den Kurs von Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. f BEHG erheblich zu beeinflussen.

V. Marktmanipulation (Art. 33f BEHG)

Als öffentliche Verbreitung von Informationen gelten namentlich Bekanntmachungen über die in der Finanzbranche üblichen Informationskanäle, in den Medien allgemein sowie im Internet.

Ein Signal i.S.v. Art. 33f BEHG liegt vor, wenn es das Marktverhalten eines verständigen und mit dem Markt vertrauten Marktteilnehmers zu beeinflussen vermag.

Marktmanipulationen nach Art. 33f BEHG können auch bei der Verwendung algorithmischer Handelsprogramme, insbesondere im Rahmen algorithmischen Hochfrequenzhandels, begangen werden. Wer algorithmischen Handel betreibt, darf dadurch keine falschen oder irreführenden Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs für Effekten geben.

Gegen Art. 33f BEHG verstossen namentlich die folgenden beispielhaften Verhaltensweisen:

- Verbreitung falscher oder irreführender Angaben über Gegebenheiten, die für die Bewertung einer Effekte erheblich sind (z.B. über die Ertrags- oder Auftragslage eines Unternehmens, die Produktpipeline oder eine allgemeine Angebotsverknappung). 20
- Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, Gerüchte oder Nachrichten, die geeignet sind, Effektenpreise zu beeinflussen, um im Anschluss Nutzen aus der daraus resultierenden Kursbewegung zu ziehen. 21
- Eingabe von sukzessiv preislich höher gestellten, kleinvolumigen Kaufaufträgen, mit der Absicht, eine erhöhte Nachfrage bei steigenden Preisen vorzutauschen (*Painting the Tape*). 22
- Zeitgleiche Käufe und Verkäufe von denselben Effekten auf Rechnung ein und desselben wirtschaftlich Berechtigten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten zu geben (*Wash Trades*). 23
- Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen in denselben Effekten nach vorgängiger gegenseitiger Absprache mit der Absicht, Liquidität oder Preise zu verzerren (*Matched Orders*, *Daisy Chains* bei Koordination unter mehreren Parteien). 24

• Verengung des Marktes durch den Aufbau von grossen Positionen (<i>Cornering</i>) oder durch Deponierung von Effekten bei Dritten (<i>Parking</i>) mit der Absicht, Effektenpreise zu verzerren (Herbeiführen eines <i>Squeeze</i>).	25	• Effektengeschäften, die nachweislich einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten ökonomischen Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen und	38
• Kauf oder Verkauf von Effekten kurz vor Börsenschluss mit dem Ziel, Schlusspreise zu beeinflussen (<i>Marking the Close</i>).	26	• der Verwendung eines VWAP-Algorithmus (<i>Volume Weighted Average Price</i>) zur Tätigung von Rückkäufen während eines Rückkaufprogramms.	39
• Käufe oder Verkäufe von Effekten mit dem Ziel, die Preise zu bewegen (<i>Ramping</i>) oder auf einem bestimmten Niveau zu halten (bspw. <i>Capping, Pegging</i>), mit Ausnahme der Preisstabilisierung nach öffentlicher Effektenplatzierung gemäss Art. 55e BEHV.	27	Es wird vermutet, dass die an einer Preisstabilisierung im Rahmen einer öffentlichen Effektenplatzierung beteiligten Parteien nicht gegen Art. 33f BEHG verstossen, wenn die Emittentin, die selbst an der öffentlichen Effektenplatzierung nicht beteiligt ist, ihren Veröffentlichungspflichten gemäss Art. 55e Bst. e und f BEHV nicht nachkommt, sofern die übrigen beteiligten Parteien sämtliche weiteren Safe Harbour Regeln einhalten.	40
• Beeinflussung von Rohwarenpreisen mit der Absicht, dadurch falsche oder irreführende Signale für das Angebot und die Nachfrage von Effekten zu geben.	28	VI. Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten	
• Verursachen eines Überhangs an Kauf- oder Verkaufsaufträgen, durch die Erfassung umfangreicher, potenziell preisbeeinflussender Aufträge im Orderbuch mit dem Ziel, die Bewertung einer Effekte zu beeinflussen.	29	Zur Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der in Rz 4, 5 und 6 genannten Beaufsichtigten sowie mit Blick auf die Anwendung von Massnahmen gemäss Art. 29–37 FINMAG (SR 956.1) und Art. 35a BEHG gelten die Bestimmungen zum Umgang mit Insiderinformationen und zur Marktmanipulation (Kap. III–V dieses Rundschreibens) nicht nur hinsichtlich von an schweizerischen Börsen zum Handel zugelassenen Effekten, sondern sinngemäss insbesondere auch bezüglich	41
• Platzieren von Aufträgen im Handelssystem mit dem Ziel, den Anschein von Nachfrage oder Angebot zu erwecken und die Aufträge vor der Ausführung wieder zu löschen (<i>Spoofing, Layering</i>).	30	• des Effektenhandels im Primärmarkt,	42
Namentlich zulässige Effektengeschäfte und Verhaltensweisen sind:	31	• nur an einer ausländischen Börse oder börsenähnlichen Einrichtung zum Handel zugelassener Effekten und daraus abgeleiteter Finanzinstrumente sowie	43
• Market Making mit dem Ziel, gleichzeitig kauf- und verkaufsseitig Liquidität in einer Effekte bereitzustellen und gegebenenfalls die Geld- / Briefspanne zu verringern.	32	• der Geschäftstätigkeit in anderen Märkten als dem Effektenmarkt (bspw. Rohwaren-, Devisen- und Zinsmärkte), insbesondere im Zusammenhang mit Benchmarks.	44
• Das parallele Stellen von Kauf- und Verkaufsaufträgen in denselben oder verschiedenen Finanzinstrumenten (z.B. an verschiedenen Handelsplätzen) zum Zwecke der Arbitrage.	33	VII. Organisationspflichten	
• Das Anbieten von Liquidität (sog. Liquiditätsprovider wie z.B. algorithmischer Handel), solange mit den Orderbucheingaben und Abschlüssen keine irreführenden Signale für andere Marktteilnehmer erzeugt werden.	34	A. Umfang	
• Nostro-Nostro Inhouse Crosses, wenn die gegenläufigen Geschäfte unabhängig voneinander und ohne Absprache im Börsensystem zusammengeführt werden.	35	Die in Rz 4 und 5 genannten Beaufsichtigten erfüllen die in diesem Kapitel definierten Organisationspflichten nach Massgabe ihrer Risikosituation. Das Risiko bemisst sich nach spezifischer Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur. Die Organisationspflichten konkretisieren die in den Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Bewilligungsanforderungen hinsichtlich Gewähr und Organisation sowie die Auskunftspflicht von Art. 29 Abs. 2 FINMAG.	45
• Das Nicht-Löschen bereits gestellter Kurse während Handelsunterbrüchen im Zusammenhang mit Rückkäufen nach Art. 55b Abs. 2 Best. e BEHV und Kursstabilisierungen nach Art. 55e Bst. d BEHV.	36	Die Beaufsichtigten analysieren einmal jährlich sowie zusätzlich im Bedarfsfall die sich im Anwendungsbereich dieses Rundschreibens ergebenden Risiken. Gestützt auf die Risikoeinschätzung sind die zur Einhaltung dieses Rundschreibens erforderlichen	46
Es wird vermutet, dass kein Verstoss gegen Art. 33f BEHG vorliegt bei	37		

organisatorischen Massnahmen zu definieren. Die Risikoeinschätzung und die Massnahmen sind von den geschäftsleitenden Organen des Beaufsichtigten zu genehmigen.

B. Umgang mit marktmissbräuchlichen Geschäften

Bestehen offensichtliche Anzeichen, dass Effektengeschäfte für Kunden mit den Anforderungen von Art. 33e und Art. 33f BEHG bzw. den Kap. III–VI nicht zu vereinbaren sein könnten, haben Beaufsichtigte die Hintergründe abzuklären und sich gegebenenfalls der Mitwirkung am Effektengeschäft des Kunden zu enthalten; eine systematische Überwachung und Abklärung der Effektengeschäfte von Kunden ist nicht verlangt. Bei Effektengeschäften gemäss Art. 40 Abs. 2 bzw. 40a Abs. 2 BEHG bleibt aufgrund deren Qualifikation als Vortat zur Geldwäscherei Art. 19 GwV-FINMA (SR 955.033.0) vorbehalten.

Geschäfte, die mit Art. 33e oder Art. 33f BEHG im Widerspruch stehen und sich wesentlich auf die Risiken eines Beaufsichtigten oder des Finanzplatzes auswirken könnten, sind der FINMA zu melden (Art. 29 Abs. 2 FINMAG).

C. Informationsbarrieren / Vertraulichkeitsbereiche

Der Umgang mit Insiderinformationen ist so zu organisieren und zu überwachen, dass aufsichtsrechtlich unzulässiges Marktverhalten verhindert und aufgedeckt werden kann. Zu diesem Zweck müssen die Beaufsichtigten über eine angemessene und zweckmässige Organisation, Ausbildung und Kontrolle verfügen.

Beaufsichtigte stellen durch die Implementierung angemessener und wirksamer interner Vorkehrungen und Prozesse sicher, dass diejenigen natürlichen Personen, die über den Handel mit Effekten oder Finanzinstrumenten entscheiden, auf die sich die beim Beaufsichtigten befindlichen Insiderinformationen beziehen, keine Kenntnis von dieser Insiderinformation erlangen. Sie stellen zudem sicher, dass Personen, die Kenntnis von Insiderinformationen haben, den Entscheid über den Handel mit Effekten oder Finanzinstrumenten, auf die sich diese Insiderinformationen beziehen, nicht beeinflussen können.

Als angemessene und wirksame Vorkehrung gemäss Rz 50 gilt insbesondere das Ergreifen von räumlichen, personellen, funktionalen, organisatorischen und informationstechnologischen Massnahmen zur Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, in welchen Informationen isoliert und kontrolliert werden können. Entsprechende Vorkehrungen sind in internen Weisungen festzuhalten oder bei Bedarf ad hoc einzurichten. Die Einhaltung ist durch eine hierfür als verantwortlich bezeichnete und geeignete Stelle (z.B. Compliance-Funktion) zu überwachen.

Sind Insiderinformationen in Vertraulichkeitsbereichen isoliert, bleiben Effektengeschäfte in anderen Organisationseinheiten möglich.

D. Überwachung von Mitarbeitergeschäften

Die Beaufsichtigten sehen Massnahmen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte vor. Diese müssen namentlich geeignet sein, den Missbrauch von Insiderinformationen für eigene Transaktionen der Mitarbeiter zu verhindern bzw. aufzudecken. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei alle (beim Beaufsichtigten oder einem Drittinstitut geführten) Depot- und die damit in Verbindung stehenden Kontobeziehungen der Mitarbeiter sowie jene, an welchen die Mitarbeiter wirtschaftlich berechtigt sind oder bei welchen sie über eine Vollmacht verfügen.

Mitarbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind sämtliche Mitarbeiter des Beaufsichtigten ebenso wie die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und der Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.

Die Beaufsichtigten regeln die für sie angemessenen und geeigneten Überwachungsmassnahmen in einer internen Weisung. Nach Massgabe des Risikos für Missbräuche können für verschiedene Mitarbeiterkategorien oder Funktionen unterschiedlich weitgehende Überwachungsmassnahmen vorgesehen werden. Unbenommen von solchen Risikokategorien ist sicherzustellen, dass im Bedarfsfall in alle relevanten Depot- und Kontobeziehungen Einblick genommen werden kann.

E. *Watch List* und *Restricted List*

Beaufsichtigte führen eine *Watch List* und eine *Restricted List*.

Die *Watch List* enthält Angaben über die beim Beaufsichtigten vorhandenen Insiderinformationen über Emittenten sowie namentlich über Informationsträger und über den Zeitrahmen der Vertraulichkeit. Die Liste ist durch eine hierfür als verantwortlich bezeichnete und geeignete Stelle (z.B. Compliance-Funktion) zu führen.

Mit der *Restricted List* werden Verbote oder Beschränkungen von spezifischen Geschäftsaktivitäten wie namentlich Verbote von Geschäften in bestimmten Effekten, Transaktionssperren oder Publikationsrestriktionen für Finanzanalysen mitgeteilt. Die für die *Watch List* verantwortliche Stelle ist auch für die *Restricted List* zuständig.

F. Aufzeichnungspflichten

Geschäfte, die aufgrund offensichtlicher Anzeichen mit den Anforderungen von Art. 33e und Art. 33f BEHG bzw. den Kap. III–VI nicht vereinbar sein könnten, sind zu dokumentieren.

Die externen und internen Telefongespräche aller im Effektenhandel tätigen Mitarbeiter sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungspflicht gilt auch für Mobiltelefone. Die Verwendung von Kommunikationsmitteln, bei welchen die Aufzeichnung nicht sichergestellt

werden kann, ist zu untersagen. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zweier Jahre aufzubewahren und der FINMA bei Bedarf unverändert zugänglich zu machen.

Die elektronische Korrespondenz (E-Mail, Kommunikation über Bloomberg oder Reuters, etc.) und die Nachweise der über Geschäftelefone getätigten Verbindungen aller im Effektenhandel tätigen Mitarbeiter sowie derjenigen Mitarbeiter, die gemäss Risikoeinschätzung in besonderem Mass dem Erhalt von für die Marktaufsicht relevanten Informationen ausgesetzt sind, sind während mindestens zweier Jahre aufzubewahren und der FINMA bei Bedarf unverändert zugänglich zu machen.

G. Hochfrequenzhandel / Algorithmischer Handel

Beaufsichtigte, die algorithmischen Handel betreiben (vgl. Rz 18), müssen durch wirksame Systeme und Risikokontrollen sicherstellen, dass dadurch keine falschen oder irreführenden Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs für Effekten erfolgen können.

Beaufsichtigte müssen die wesentlichen Merkmale ihrer algorithmischen Handelsstrategien auf für Dritte nachvollziehbare Art und Weise dokumentieren.

H. Prüfung

Die Organisationspflichten für Beaufsichtigte sind Gegenstand der Prüfung nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und bei Börsen der gemäss Art. 17 BEHG beauftragten Prüfgesellschaften. Werden im Rahmen der Prüfung Verstösse gegen die Marktverhaltensregeln entdeckt, sind diese nach Massgabe von Art. 27 FINMAG bzw. Art. 30 VAG (SR 961.01) der FINMA zu melden und auch im Prüfbericht zu erwähnen.

VIII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens wird das FINMA-RS 08/38 „Marktverhaltensregeln“ aufgehoben.

Die Organisationspflichten sind bis am 1. Januar 2015 umzusetzen. Bis dahin gelten die Organisationspflichten gemäss FINMA-RS 08/38 „Marktverhaltensregeln“. Die erste Risikoeinschätzung gemäss Rz 46 ist spätestens bis am 1. April 2014 vorzunehmen.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
 Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
 Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
 Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Inhaltsverzeichnis

Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme

Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten

Referenz:	FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“
Erlass:	21. Oktober 2009
Inkraftsetzung:	1. Januar 2010
Letzte Änderung:	1. Juni 2012 [Änderungen sind am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3b–3g VAG Art. 22, 27 Abs. 1, 47, 67, 68, 75, 76 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a KAG Art. 13, 14 Abs. 1 Bst. c sowie dazu gehörende Verordnungsbestimmungen

		Adressaten																		
BankG		VAG		BEHG	KAG										GwG		Andere			
Banken																				
Finanzgruppen und -Kongl.																				
Andere Intermediäre																				
Versicherer																				
Vers.-Gruppen und -Kongl.																				
Vermittler																				
Börsen und Teilnehmer																				
Effekthändler																				
Fondsleitungen																				
SICAV																				
KG für KKA																				
SICAF																				
Depotbanken																				
Vermögensverwalter KKA																				
Vertriebssträger																				
Vertreter ausl. KKA																				
Andere Intermediäre																				
SRO																				
DUF																				
SRO-Beaufsichtigte																				
Prüfungsgesellschaften																				
Ratingagenturen																				

I. Ausgangslage	Rz 1–3
II. Geltungsbereich	Rz 4–10
III. Begriffe	Rz 11–15
IV. Grundsätze	Rz 16–74
Grundsatz 1: Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement	Rz 16–22
Grundsatz 2: Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet	Rz 23–26
Grundsatz 3: Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen	Rz 27–29
Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein	Rz 30–38
Grundsatz 5: Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt	Rz 39–43
Grundsatz 6: Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien	Rz 44–47
Grundsatz 7: Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken	Rz 48–56
Grundsatz 8: Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte	Rz 57–60
Grundsatz 9: Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik	Rz 61–71
Grundsatz 10: Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden	Rz 72–74

V. Umsetzung

Rz 75–80

VI. Übergangsbestimmungen

Rz 81–83

I. Ausgangslage

Das Vergütungssystem ist Bestandteil der Organisation eines Finanzinstituts und kann dessen Kapital-, Liquiditäts- und Risikosituation massgeblich beeinflussen. Zudem begründen Vergütungen Anreize. Solche Anreize dürfen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten. Vergütungssysteme sollen die von einem Finanzinstitut beschäftigten Personen vielmehr dazu veranlassen, den langfristigen Erfolg des Finanzinstituts und dessen Stabilität zu fördern. Die eingegangenen Risiken sind bei den Vergütungen zu berücksichtigen.

1

Dieses Rundschreiben definiert Mindeststandards für die Ausgestaltung, Umsetzung und Offenlegung von Vergütungssystemen bei Finanzinstituten. Bei der Anwendung dieses Rundschreibens ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Dabei sind die Komplexität, die Grösse und das Risikoprofil des Finanzinstituts und seiner verschiedenen Einheiten sowie die Funktionen, Tätigkeiten und Höhe der Vergütung der begünstigten Personen einzubeziehen.

2

Dieses Rundschreiben ergänzt für Finanzinstitute die Regeln des Obligationenrechts sowie die börsenrechtlichen Offenlegungsvorschriften zu Vergütungen, ersetzt sie aber nicht. Das Rundschreiben gilt unabhängig von der Rechtsform und einer allfälligen Börsenkotierung des Finanzinstituts.

3

II. Geltungsbereich

Adressaten des Rundschreibens sind alle der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate sowie Bewilligungsträger nach Art. 13 Abs. 2 und 4 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). Diese werden nachfolgend als Finanzinstitute bezeichnet.

4

Das Rundschreiben findet Anwendung auf konsolidierungspflichtige in- und ausländische Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen der Finanzinstitute. Sofern zwingende ausländische Vorschriften einer Anwendung des Rundschreibens entgegenstehen oder ein Finanzinstitut im ausländischen Arbeitsmarkt ernsthaft benachteiligt wird, informiert es die FINMA. Diese beurteilt die Situation und kann dabei ausländische Aufsichtsbehörden konsultieren. Die FINMA kann ein Finanzinstitut ganz oder teilweise von der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen in diesen ausländischen Arbeitsmärkten befreien.

5

Folgende Finanzinstitute müssen das Rundschreiben zwingend umsetzen:

- Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als Einzelinstitut oder auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erforderliche Eigenmittel (Mindestanforderungen gemäss Art. 7 ff. bzw. Art. 42 der Eigenmittelverordnung [ERV; SR 952.03]) von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen.
- Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, die als Versicherungsunternehmen oder auf Stufe der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats erforderliche Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a, Art. 199 bzw.

6

7

Art. 206 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen.

Finanzinstitute, welche unterhalb der Schwellenwerte von Rz 6 und 7 sind, müssen das vorliegende Rundschreiben nicht zwingend umsetzen. Ihnen wird jedoch empfohlen, die nachstehenden Grundsätze als Leitlinien für ihre Vergütungssysteme heranzuziehen.

Die FINMA kann ein Finanzinstitut unterhalb der Schwellenwerte von Rz 6 und 7 in begründeten Fällen verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen umzusetzen. Ein solches Vorgehen kann beispielsweise aufgrund des Risikoprofils, der Geschäftsaktivitäten oder der Geschäftsverbindungen des Finanzinstituts geboten sein, ferner wenn sein Vergütungssystem unangemessene Risiken begründet.

Das Rundschreiben erfasst alle Personen, welche vom Finanzinstitut oder von einer diesem nahestehenden Einheit in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und für eine gegenüber dem Finanzinstitut erbrachte Arbeitsleistung vergütet werden, einschliesslich der mit der Geschäftsführung betrauten Personen („Geschäftsleitung“). Das Rundschreiben erfasst auch die Personen, welche für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich sind („Verwaltungsrat“). Es findet dagegen keine Anwendung auf die Vergütung von unbeschränkt haftenden Teilhabern des Finanzinstituts sowie von Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals am Finanzinstitut beteiligt sind.

III. Begriffe

Gesamtvergütung:

Alle geldwerten Leistungen, welche das Finanzinstitut einer Person im Zusammenhang mit deren Arbeits- oder Organverhältnis direkt oder indirekt für die ihm gegenüber erbrachten Arbeitsleistungen ausrichtet, z.B. Barzahlungen, Sachleistungen, Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen, Renten, Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten sowie Verzicht auf Forderungen.

Variable Vergütung:

Teil der Gesamtvergütung, dessen Ausrichtung oder Höhe im Ermessen des Finanzinstituts steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt, einschliesslich leistungs- oder erfolgsabhängiger Vergütungen wie Provisionen und Kommissionen. Antritts- und Abgangsentschädigungen fallen ebenfalls unter den Begriff der variablen Vergütung.

Antrittsentschädigung:

Vergütung, die anlässlich des Abschlusses eines Anstellungsvertrages einmalig vereinbart wird. Als Antrittsentschädigung gilt auch eine Ersatzleistungen für verfallene Vergütungsansprüche gegenüber einem früheren Arbeitgeber.

Abgangsentschädigung:

Vergütung, die im Hinblick auf die Beendigung eines Anstellungsvertrages vereinbart wird.

Gesamtpool:

Summe aller variablen Vergütungen, die ein Finanzinstitut für ein Geschäftsjahr zuteilt, unabhängig ihrer Form, einer vertraglichen Zusage, des Zuteilungs- und Auszahlungszeitpunktes sowie allfälliger daran geknüpfter Bedingungen und Auflagen. Im betreffenden Geschäftsjahr geleistete Antritts- und Abgangsentschädigungen sind dem Gesamtpool zuzurechnen.

IV. Grundsätze

Grundsatz 1: Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement

Der Verwaltungsrat gestaltet die Vergütungspolitik des Finanzinstituts und trägt im Rahmen seiner Funktion als Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle die Verantwortung für deren Umsetzung.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Vergütungsreglement, welches alle vom Finanzinstitut beschäftigten Personen erfasst und den vorliegenden Grundsätzen und Bestimmungen entspricht. Er überprüft das Vergütungsreglement regelmässig.

Der Verwaltungsrat kann ein gruppenweit vorgegebenes Vergütungssystem grundsätzlich übernehmen, sofern dieses den Bestimmungen dieses Rundschreibens entspricht.

Der Verwaltungsrat genehmigt die Vergütungen der Geschäftsleitung sowie den Gesamtpool für das Finanzinstitut.

Je nach Grösse und Struktur des Finanzinstituts oder Komplexität von dessen Vergütungssystem setzt der Verwaltungsrat einen Entschädigungsausschuss ein. Dieser soll eine unabhängige und fachkundige Unterstützung des Verwaltungsrats sicherstellen.

Der Verwaltungsrat lässt sich regelmässig über die operative Umsetzung des Vergütungsreglements sowie über die Entwicklung der Vergütungen informieren.

Grundsatz 2: Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet

Das Vergütungssystem soll verständlich und nachvollziehbar sein. Die Elemente eines Vergütungssystems werden gegenüber den betroffenen Personen klar kommuniziert.

Das Vergütungssystem gewährleistet ein ausreichendes Mass an Kontinuität. Es ist so auszugestalten, dass es unabhängig vom Geschäftsgang des Finanzinstituts sinnvoll und tragbar ist.

Das Finanzinstitut stellt sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit den betroffenen Personen den Anforderungen dieses Rundschreibens sowie des Vergütungsreglements entsprechen. Soweit erforderlich sind Verträge anzupassen.

<p>Grundsatz 3: Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen</p> <p>Es ist eine unabhängige, objektive Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems sicherzustellen. Personalfachspezialisten und Kontrollfunktionen (z.B. Risikokontrolle oder Compliance) sind daher geschäftsbereichsübergreifend beizuziehen.</p> <p>In angemessenen Zeitabständen lässt der Verwaltungsrat durch eine unabhängige Funktion (z.B. interne Revision) überprüfen, ob die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und den Anforderungen des Rundschreibens entspricht.</p> <p>Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein</p> <p>Als Risiko im Sinne dieses Rundschreibens gilt jedes Risiko, welches das Finanzinstitut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingeht. Dazu gehören namentlich Markt-, Kredit-, und Liquiditätsrisiken, versicherungstechnische und operationelle Risiken, inklusive Rechts- und Compliancerisiken, sowie Reputationsrisiken.</p> <p>Je mehr strategische oder operative Verantwortung eine Person trägt, desto stärker muss auch ihre Vergütung die von ihr zu verantwortenden Risiken einbeziehen.</p> <p>Dabei sind alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen, welche dem Einflussbereich einer Person zuzurechnen sind. Dies betrifft auch Risiken, welche in den ihr unterstellten Organisationseinheiten entstehen.</p> <p>Risiken, welche in Höhe oder Eintrittswahrscheinlichkeit zum Voraus nur schwer zu bestimmen sind, müssen ebenfalls angemessen einbezogen werden.</p> <p>Die massgebliche Risikoeinschätzung wird von den für die Risikokontrolle des Finanzinstituts zuständigen Einheiten vorgenommen und überwacht.</p> <p>Vergütungen und die für deren Zuteilung massgeblichen Kriterien setzen keine Anreize, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten.</p> <p>Risiken sind namentlich dann unangemessen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht mit den strategischen oder operativen Zielen sowie der Risikotragfähigkeit des Finanzinstituts im Einklang stehen; • mit der vorhandenen Organisation, den Prozessen und Mitarbeitern nicht angemessen bewirtschaftet und kontrolliert werden können; • die Anspruchsgruppen des Finanzinstituts, einschliesslich dessen Kunden, ungebührlich benachteiligen können. 	<p>27</p> <p>28</p> <p>29</p> <p>30</p> <p>31</p> <p>32</p> <p>33</p> <p>34</p> <p>35</p> <p>36</p> <p>37</p>	<p>Die Vergütungsinstrumente, der Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung sowie das Verhältnis zwischen sofortiger und aufgeschobener Vergütung sind übereinstimmend mit den Anforderungen dieses Grundsatzes auszugestalten.</p> <p>Grundsatz 5: Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt</p> <p>Variable Vergütungen sind in die Kapital- und Liquiditätsplanung einzubeziehen. Sie dürfen das Erreichen der Kapitalziele nicht gefährden.</p> <p>Die Grösse des Gesamtpools ist abhängig vom langfristigen Erfolg des Finanzinstituts. Dabei sind die Nachhaltigkeit dieses Erfolgs sowie die eingegangenen Risiken zu berücksichtigen. Alle Kapitalkosten, einschliesslich der Eigenkapitalkosten, sind vollständig einzubeziehen. Die Kapitalkosten bilden das Risikoprofil des Finanzinstituts ab.</p> <p>Bei schlechtem Geschäftsverlauf wird der Gesamtpool massgeblich reduziert oder entfällt vollständig.</p> <p>Die Modelle und Prozesse, die ein Finanzinstitut zur Bestimmung der variablen Vergütungen auf Ebene des Gesamtinstituts sowie seiner Einheiten einsetzt, stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts.</p> <p>Grundsatz 6: Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien</p> <p>Die Zuteilung der variablen Vergütungen auf einzelne Einheiten und Personen hängt ab von nachhaltigen und nachvollziehbaren Kriterien, die der Geschäfts- und Risikopolitik des Finanzinstituts entsprechen.</p> <p>Der schwerwiegende Verstoss gegen interne oder externe Vorschriften führt zu einer Reduktion oder einer Verwirkung der variablen Vergütung.</p> <p>Antritts- und Abgangsentschädigungen sind nur in begründeten Fällen auszurichten. Sie sind im Vergütungsreglement zu regeln und ab einer festgelegten Höhe vom Verwaltungsrat zu genehmigen.</p> <p>Grundsatz 7: Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken</p> <p>Das Finanzinstitut richtet einen Teil der Vergütungen in aufgeschobener Form aus, soweit dies aufgrund seines Risikoprofils angezeigt ist.</p> <p>Eine aufgeschobene Vergütung ist eine Vergütung, über welche die begünstigte Person erst nach Ablauf einer Frist frei verfügen kann und deren Wert während dieser Frist ändert.</p> <p>Aufgeschobene Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts Rechnung tragen. Sie sind so zu strukturieren, dass sie das Risikobewusstsein der betreffenden Personen bestmöglich fördern und sie zu nachhaltigem Wirtschaften anhalten.</p>	<p>38</p> <p>39</p> <p>40</p> <p>41</p> <p>42</p> <p>43</p> <p>44</p> <p>45</p> <p>46</p> <p>47</p> <p>48</p> <p>49</p> <p>50</p> <p>51</p>
---	---	---	---

Die Frist soll sich am Zeithorizont der Risiken orientieren, welche die begünstigte Person verantwortet. Für Mitglieder der Geschäftsleitung und Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung sowie für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, beträgt die Frist mindestens drei Jahre. Während der Frist erfolgt die definitive Übertragung der Vergütung höchstens pro rata.

52

Je grösser die Verantwortung einer begünstigten Person und je höher ihre Gesamtvergütung, desto höher soll der Anteil der aufgeschobenen Vergütung sein. Für Mitglieder der Geschäftsleitung, für Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung und für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, ist ein bedeutender Teil der Vergütung aufgeschoben auszurichten. Einer Person kann die Vergütung ohne jeglichen Aufschub gewährt werden, sofern ein Aufschub je nach Funktion oder Höhe der Gesamtvergütung dieser Person nicht zweckmässig oder verhältnismässig ist.

53

Die Wertänderungen während der Frist sind symmetrisch zur Entwicklung klar definierter und objektiver Bemessungskriterien, welche Erträge, Aufwendungen und Kapitalkosten vollumfänglich berücksichtigen oder vom Unternehmenswert abhängig sind. Negative Entwicklungen dieser Bemessungskriterien müssen zu einer massgeblichen Wertreduktion bis hin zum vollständigen Wertverlust führen. Eine Wertsteigerung bei positiver Entwicklung der Bemessungskriterien darf nicht unverhältnismässig zur potentiellen Wertreduktion oder den Bemessungskriterien selber sein.

54

Wo für das Risikobewusstsein und die Nachhaltigkeit förderlich und verhältnismässig, sollen aufgeschobene Vergütungen ganz oder teilweise zurückgezogen werden können, wenn im Verantwortungsbereich der betreffenden Person Verluste erwirtschaftet werden.

55

Bei schlechtem Geschäftsverlauf, namentlich bei einem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Verlust, ist die Ausrichtung von variablen Vergütungen, die nicht aufgeschoben sind, auf ein Mindestmass zu reduzieren.

56

Grundsatz 8: Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte

57

Als Kontrollfunktionen im Sinne dieses Grundsatzes gelten namentlich alle Personen, welche für quantitatives und qualitatives Risikomanagement und Risikokontrolle, Recht, Compliance, Aktuariat, interne Revision oder interne Kontrollsysteme verantwortlich sind.

58

Das Vergütungssystem für Kontrollfunktionen darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben dieser Einheiten führen. Die Bemessung der variablen Vergütung dieser Personen darf nicht direkt vom Resultat der zu überwachenden Geschäftseinheiten, einzelner Produkte und Transaktionen abhängen.

59

Die Gesamtvergütung der Kontrollfunktionen muss genügen, um für qualifizierte und erfahrene Personen attraktiv zu sein.

60

Grundsatz 9: Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik

61

Der Verwaltungsrat fasst im Rahmen der Jahresberichterstattung einen Vergütungsbericht. Er erläutert darin die Umsetzung des Vergütungsreglements und seiner Vergütungspolitik.

62

Der Vergütungsbericht äussert sich zu folgenden Punkten:

- wichtigste Gestaltungsmerkmale und Funktionsweise des Vergütungssystems sowie Zuständigkeiten und Verfahren; 63
- Ausgestaltung, Bemessungskriterien, Bewertungsgrundlagen und Bewertung der verwendeten Vergütungsinstrumente; 64
- folgende Angaben zu Vergütungen für das betreffende Geschäftsjahr (ohne erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre), aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen, etc.):
 - Summe der Gesamtvergütungen; 65
 - Summe der variablen Vergütungen (Gesamtpool) und Anzahl begünstigte Personen; 66
- Summe der ausstehenden aufgeschobenen Vergütungen, aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen, etc.); 67
- erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften im Geschäftsjahr aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre; 68
- in Bezug auf den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat:
 - Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Antrittschädigungen und Anzahl begünstigte Personen; 69
 - Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Abgangschädigungen und Anzahl begünstigte Personen. 70

Die Offenlegung des Vergütungsberichts richtet sich nach den Vorschriften über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts. Sie erfolgt in jedem Fall gegenüber der FINMA. 71

Grundsatz 10: Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden 72

Das Finanzinstitut muss den einzelnen Sachverhalt begründen und in Ergänzung zu den Vorgaben von Grundsatz 9 offenlegen. Offenzulegen sind nebst der Begründung namentlich die Struktur, Form und Höhe der Vergütungen, welche in Abweichung der vorliegenden Bestimmungen geleistet werden, sowie die begünstigten Geschäftsbereiche und Funktionen des Finanzinstituts. 73

Die Vorschriften zur Berichterstattung und Offenlegung (Rz 61 bis 71) sind in jedem Fall einzuhalten. 74

Verzeichnis der Änderungen

V. Umsetzung

Die Finanzinstitute beurteilen die Umsetzung dieses Rundschreibens und die Einhaltung von dessen Vorschriften und berichten der FINMA bis spätestens am 30. April 2011 nach den Vorgaben der FINMA. Die Prüfgesellschaften haben diesen Bericht zu testieren.	75
Die FINMA behält sich vor, selber oder unter Beizug Dritter die Einhaltung der Vorschriften dieses Rundschreibens durch die Finanzinstitute zu kontrollieren. Diese Massnahmen treten an Stelle einer regelmässigen Prüfung durch die Prüfgesellschaften.	76
Die FINMA kann in begründeten Fällen Anforderungen an das Vergütungssystem eines Finanzinstituts stellen, die über diese Mindeststandards hinausgehen.	77
Die FINMA kann gegenüber einem von den Vorschriften dieses Rundschreibens abweichenden Finanzinstitut Massnahmen, insbesondere einen Eigenmittelzuschlag, anordnen.	78
Die FINMA behält sich vor, die Ausrichtung von variablen Vergütungen zu begrenzen, wenn diese die Einhaltung der angeordneten oder erwarteten Kapitalziele klar gefährden würde.	79
Die FINMA beurteilt die Wirksamkeit dieses Rundschreibens, beispielsweise aufgrund der Selbstbeurteilungen der Finanzinstitute, zusätzlicher Abklärungen und Quervergleiche. Die Beurteilung dient einer möglichen Weiterentwicklung des Rundschreibens, auch in Abstimmung mit internationalen Vorgaben.	80

VI. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens sind ab dem 1. Januar 2011 vollständig einzuhalten.	81
Die Offenlegungsbestimmungen von 65 bis 71 gelten erstmals für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2010.	82
Verhindern bestehende zwingende Verpflichtungen der Finanzinstitute die vollständige Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011, erstellt das Finanzinstitut einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung.	83

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
 Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
 Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
 Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung

Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard

Referenz: FINMA-RS 09/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“
 Erlass: 18. Dezember 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 30. Mai 2013 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BEHG Art. 11
 KAG Art. 3, 14, 20
 KKV Art. 27

Adressaten																	
BankG		VAG		BEHG		KAG						GwG		Andere			
Banken																	
Finanzgruppen und -kongl.																	
Andere Intermediäre																	
Versicherer																	
Vers.-Gruppen und -kongl.																	
Vermittler																	
Börsen und Teilnehmer																	
Effekthändler																	
Fondsleitungen																	
SICAV																	
KG für KKA																	
SICAF																	
Depotbanken																	
Vermögensverwalter KKA																	
Vertriebssträger																	
Vertreter ausl. KKA																	
Andere Intermediäre																	
SRO																	
DUFJ																	
SRO-Beaufichtigte																	
Prüfungsgesellschaften																	
Ratingagenturen																	

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Grundlagen	Rz	1–4
II. Geltungsbereich	Rz	5–6
III. Anerkennung von Verhaltensregeln	Rz	7–32
A. Vermögensverwaltungsauftrag	Rz	7.1–9
a) Allgemein	Rz	7.1–7.2
b) Form des Vertrags	Rz	8
c) Inhalt des Vertrags	Rz	9
B. Pflichten des Vermögensverwalters	Rz	10–26
a) Treuepflicht	Rz	11–14
b) Sorgfaltspflicht	Rz	15–21
c) Informationspflicht	Rz	22–26
C. Entschädigung des Vermögensverwalters	Rz	27–31
D. Kontrolle und Sanktionen	Rz	32
IV. Schlussbestimmung	Rz	33

I. Zweck und Grundlagen

Dieses Rundschreiben definiert die Eckwerte, welche die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA als Massstab anwendet, wenn eine Organisation der Vermögensverwaltungsbranche ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkennen lassen will. 1

Viele Branchenorganisationen vertreten die Interessen von Unternehmen (Einzelfirmen, Personen- oder Kapital-Gesellschaften), die in der Vermögensverwaltung tätig sind. Die FINMA will nicht einer davon ein Exklusivrecht gewähren, indem sie nur ihre Verhaltensregeln als Mindeststandard für die Branche anerkennt. Sie ist vielmehr offen, unterschiedliche Regelwerke als Mindeststandard zu anerkennen. Um aber eine minimale Gleichwertigkeit dieser Regelwerke zu gewährleisten, legt die FINMA in diesem Rundschreiben die Eckwerte fest, welche die betreffenden Verhaltensregeln mindestens konkretisieren müssen. Die Eckwerte bilden also eine Art „Mindeststandard für Mindeststandards“. 2

Bewilligungsträger gemäss Bankengesetz (BankG; SR 952.0) und Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) müssen Verhaltensregeln einhalten. Dies gilt ebenso für Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) und ihre Beauftragten. Die FINMA kann im Kollektivanlagenbereich Verhaltensregeln einer Branchenorganisation als Mindeststandards festlegen (Art. 20 Abs. 2 KAG). Weiter kann sie die Erteilung einer Bewilligung davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist (Art. 14 Abs. 2 KAG; Art. 27 Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311]). Als Mindeststandards kann die FINMA schliesslich auch Verhaltensregeln von Branchenorganisationen für unabhängige Vermögensverwalter anerkennen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG). 3*

Mehrere Selbstregulierungen dazu sind von der FINMA zur Zeit bereits als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). 4*

II. Geltungsbereich

Die FINMA betrachtet diese Eckwerte als Massstab für alle Selbstregulierungen, welche ihr Branchenorganisationen der Vermögensverwaltung (auch der Banken und Effektenhändler) zur Anerkennung als Mindeststandard unterbreiten. Soweit das BEHG und das KAG und die Ausführungsverordnungen dazu für beaufsichtigte Effektenhändler und Bewilligungsträger weitergehende Pflichten vorsehen, gehen diese vor. Die FINMA behält sich vor, Verhaltensregeln nicht zu anerkennen, wenn ihr die richtige Umsetzung der Verhaltensregeln durch die Branchenorganisation zweifelhaft erscheint. 5

Die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Vermögensverwalters zur Geldwäschereibekämpfung erfolgt im Rahmen der Aufsicht durch die im GwG für die Vermögensverwalter vorgesehenen Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Dieses Rundschreiben befasst sich nicht mit Selbstregulierungen nach GwG. 6

III. Anerkennung von Verhaltensregeln

Verhaltensregeln von Branchenorganisationen, deren Mitglieder im Bereich der Vermögensverwaltung tätig sind, müssen für die Anerkennung folgende Inhalte regeln sowie nachstehende Grundsätze berücksichtigen: 7

A. Vermögensverwaltungsauftrag

a) Allgemein

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kenntnisse der Kunden (Rz 23) ist ein Risikoprofil zu erstellen, das die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit der Kunden festhält. 7.1*

Gestützt auf das Risikoprofil, die Vermögensverhältnisse und die Anlagebeschränkungen ist mit den Kunden die Anlagestrategie zu definieren. 7.2*

b) Form des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. 8

c) Inhalt des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag oder dessen Anhänge enthalten namentlich Angaben zu folgenden Punkten: 9

- Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
- Anlageziele und -beschränkungen;
- Referenzwährung;
- Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber den Kunden;
- Entschädigung des Vermögensverwalters;
- Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte.

B. Pflichten des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter gewährleistet eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. 10

a) Treuepflicht

Der Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden. 11

Der Vermögensverwalter trifft die zweckdienlichen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Benachteiligung seiner Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, weist der Vermögensverwalter seine Kunden darauf hin. 12

Die Modalitäten der Entschädigung der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen vermeiden Anreize, die zu Konflikten mit der Treuepflicht führen können. 13

Anlagen und Transaktionen erfolgen im Interesse der Kunden. Der Vermögensverwalter unterlässt insbesondere: 14

- das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; „Churning“);

- das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Vorlaufen, Mitlaufen, Nachlaufen zu Kundengeschäften; „Front / Parallel / After Running“).

b) Sorgfaltspflicht

Der Vermögensverwalter passt seine Organisation an die Zahl seiner Kunden, das Volumen der von ihm verwalteten Vermögenswerte sowie die eingesetzten Anlagestrategien und gewählten Produkte an. 15

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die Anlagen dauernd mit dem Risikoprofil sowie den Anlagezielen und den Anlagebeschränkungen übereinstimmen. 16*

Der Vermögensverwalter überprüft periodisch die eingesetzten Anlagestrategien sowie, ob das Risikoprofil noch der aktuellen Situation der Kunden entspricht. Ist letzteres nicht mehr der Fall, sind die Kunden darauf aufmerksam zu machen und es ist dies schriftlich festzuhalten. 17*

Soweit es die Anlagestrategien erlauben, stellt der Vermögensverwalter sicher, dass eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist. 18

Sofern er nicht durch die FINMA als Bank oder Effektenhändler bewilligt ist, nimmt der Vermögensverwalter keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt auch keine Abwicklungskonti. Die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte werden bei einer Bank oder einem Effektenhändler deponiert und gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht verwaltet, deren Umfang klar definiert ist. 19

Soweit es im Interesse seiner Kunden liegt, kann der Vermögensverwalter Vermögensverwaltungsaufgaben an Beauftragte delegieren. Der Vermögensverwalter wählt, instruiert und kontrolliert den Beauftragten sorgfältig. Die delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten werden. Der Beauftragte muss über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten. Er muss Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind. Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-RS 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ zu beachten. 20

Der Vermögensverwalter trifft die erforderlichen Vorkehrungen für den Verhinderungs- oder Todesfall. 21

c) Informationspflicht

Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die Verhaltensregeln der Branchenorganisation hin, deren Mitglied er ist. 22

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden mit Blick auf ihre Erfahrungen und Kenntnisse in angemessener Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele, -beschränkungen und -strategien. Diese Information kann standardisiert erfolgen. 23*

Soweit diese nicht öffentlich bekannt sind, informiert der Vermögensverwalter seine Kunden über wichtige Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit sie die Kunden unmittelbar betreffen. 24

Verzeichnis der Änderungen

Der Vermögensverwalter legt regelmässig sowie auf Verlangen seiner Kunden Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Beauftragter ab. 25

Im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage hält der Vermögensverwalter die in der Branche verbreiteten Standards ein, namentlich hinsichtlich der angewendeten Berechnungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls der gewählten Vergleichsindizes. 26

C. Entschädigung des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter regelt in den schriftlichen Verträgen mit seinen Kunden (oder den Anhängen) Art, Modalitäten und Elemente seiner Entschädigung. 27

Der Vermögensverwaltungsvertrag hält fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im inneren Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält. 28*

Der Vermögensverwalter macht seine Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können. 29

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist. 30*

Auf Anfrage von seinen Kunden legt der Vermögensverwalter zudem die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter offen. 31*

D. Kontrolle und Sanktionen

Die Branchenorganisationen sehen für die nicht von der FINMA beaufsichtigten Mitglieder eine Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln sowie eine Sanktionierung bei Verstössen vor. 32

IV. Schlussbestimmung

Organisationen der Vermögensverwaltungsbranche, deren Verhaltensregeln von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind, haben ihre Verhaltensregeln bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen. 33*

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 30.5.2013 beschlossen und treten am 1.7.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	7.1, 7.2
Geänderte Rz	3, 4, 16, 17, 23, 28, 30, 31, 33

Teil F: Publikationen der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) sowie Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg)

I.	Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA (7. Oktober 2014)	.270
II.	Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen (22. Mai 2014)	.283
III.	Richtlinien über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (November 2013)	.297
IV.	Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie) (22. Mai 2014)	.303
V.	Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen (20. Juni 2008)	.309
VI.	Richtlinie für Geldmarktfonds (1. Juli 2013)	.323
VII.	Richtlinien zu den „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds (20. Januar 2012)	.330
VIII.	Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen (1. Juli 2013)	.364
IX.	Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen (20. April 2015)	.376
X.	Teilnahme an Sammelklagen (class actions) (22. April 2014)	.385
XI.	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (28. Oktober 2014)	.390
XII.	Fachinformation Kompensation von Kosten für die Anpassung des Fondsportefeuilles bei Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen (14. März 2007)	.395
XIII.	Richtlinie für die Immobilienfonds (20. April 2015)	.405
XIV.	Fachinformation Kennzahlen von Immobilienfonds (23. Oktober 2013)	.416
XV.	Fachinformation Ausgabe von Immobilienfondsanteilen (1. Juli 2013)	.429

Verhaltensregeln

Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA (Verhaltensregeln SFAMA)

7. Oktober 2014

I Rechtsgrundlage und Zielsetzungen

Die nachstehenden Verhaltensregeln sind vom Vorstand der SFAMA als von der Aufsichtsbehörde anerkannter Mindeststandard im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2, 14 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 124 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 27 und 128 Abs. 3 Bst. a KKV erlassen worden, dies im Bestreben,

- die Qualität und das Ansehen des schweizerischen Asset Management im In- und Ausland zu wahren und zu fördern;
- einen hohen Qualitätsstandard sowie Transparenz und Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen zu gewährleisten.

II Geltungsbereich, Verbindlichkeit

Die nachstehenden Verhaltensregeln gelten für

- Fondsleitungen und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) im Sinne von Art. 28ff. bzw. 36ff. KAG;
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KGK) im Sinne von Art. 98 ff. KAG;
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) im Sinne von Art. 110 ff. KAG;
- Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz im Sinne von Art. 18 ff. KAG (nachstehend „KAG-Vermögensverwalter“);
- Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 123 ff. KAG

nachstehend als „KAG-Institute“ bezeichnet.

Diejenigen Institute, welche die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios betreiben dürfen, beachten auch das FINMA-Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die Einhaltung des FINMA-Rundschreibens 2009/1 und allfällig weiterer Vorschriften für die Institute, die die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios betreiben, ist durch die Prüfungsgesellschaft zu prüfen.

Für KAG-Institute, kollektive Kapitalanlagen und besondere Themengebiete (z.B. Nettoinventarwert-Berechnung (NAV), Total Expense Ratio (TER)) kann die SFAMA ergänzende

Richtlinien erlassen. Zudem kann sie kollektive Kapitalanlagen, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse, welche sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten, ganz oder teilweise vom Geltungsbereich einzelner Richtlinien ausnehmen.

Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern (nicht qualifizierte und/oder qualifizierte) und der Aufsichtsbehörde. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem hält er im Vertrieb an Anleger (nicht qualifizierte und/oder qualifizierte) nach Massgabe seiner spezifischen Tätigkeit die gesetzlichen Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten nach Art. 20 Abs. 1 KAG sinngemäss ein. Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für nicht qualifizierte Anleger hat dabei die Regeln unter Abschnitt III B, C und D sinngemäss zu berücksichtigen. Der Vertreter für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausschliesslich für qualifizierte Anleger hat die Regeln unter Abschnitt III B und D sinngemäss zu berücksichtigen.

Allfällige strengere, für die KAG-Institute geltenden gesetzlichen, regulatorischen, selbstregulatorischen und/oder vertraglichen Bestimmungen bleiben vorbehalten, insbesondere die Aufsichtsregeln der FINMA zum Marktverhalten im Effektenhandel gemäss FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln.

Die Verhaltensregeln sind Standesregeln. Sie stützen sich ausschliesslich auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und das FINMA-RS 09/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den involvierten Parteien werden nicht berührt.

Die Einhaltung der vorliegenden Verhaltensregeln muss bei einer Delegation bzw. einer Weiterdelegation von Anlageentscheiden sowie von weiteren Teilaufgaben durch KAG-Institute gewährleistet bleiben. Demzufolge gelten die nachfolgenden, unter Abschnitt III aufgeführten Verhaltensregeln nicht nur für die KAG-Institute, sondern auch für deren Beauftragte¹ (bspw. Banken, Effekthändler etc.).

III Verhaltensregeln für KAG-Institute

Die KAG-Institute treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit² alle zur Erfüllung der nachstehenden Pflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG notwendigen Massnahmen.

Sie erfüllen diese Pflichten angepasst an ihre spezifische Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur sowie angepasst an die spezifischen Eigenschaften der von ihnen verwalteten, vertretenen bzw. vertriebenen offenen und/oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen.

- Art. 20 KAG Grundsätze
- ¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten erfüllen insbesondere die folgenden Pflichten:
- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
 - b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
 - c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten, verwahrten und vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen; sie legen sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anlegerinnen und Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
- ² Die FINMA kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards festlegen.
- ³ Die Bewilligungsträger treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.

¹ Regulatorische Grundlagen für die Delegation: Art. 31 KAG (Fondsleitung), Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG (fremd- und selbstverwaltete SICAV), Art. 119 Abs. 1 und 2 KKV (KGK), Art. 18b KAG sowie Art. 26 KKV (KAG-Vermögensverwalter) und FINMA-RS 2008/37 Delegation durch Fondsleitung/SICAV.

² Bei Zweigniederlassungen ist dies auf ihre Tätigkeit in der Schweiz beschränkt.

A Treuepflichten

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 KKV aufgeführten Treuepflichten ein. **20**

Art. 31 KKV Treuepflicht
¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.
² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.
³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahestehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.
⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:
 a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
 b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.
⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.
⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

21

1. Verbot des Haltens von Vermögenswerten im eigenem Namen durch den KAG-Vermögensverwalter

Dem KAG-Vermögensverwalter ist es in dieser Funktion nicht gestattet, ihm anvertraute Vermögenswerte in eigenem Namen zu verwahren. Er übt die Verwaltung aller bankmässig deponierten Vermögenswerte zu jeder Zeit nur gestützt auf eine schriftlich erteilte, auf Verwaltungs- und Liquidationshandlungen beschränkte Vollmacht aus. **22**

2. Vermögensanlage und finanzielle Anreize

Die KAG-Institute halten die Grundsätze von Art. 21 KAG zur Vermögensanlage ein. **23**

Art. 21 KAG Vermögensanlage
¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.
² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.
³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

24

Die Pflicht nach Art. 21 Abs. 1 KAG schliesst nicht aus, dass die KAG-Institute die für eine kollektive Kapitalanlage befolgte Anlagepolitik (im Rahmen des bestehenden Fondsvertrages bzw. Anlagereglements) jederzeit neu ausrichten können. **25**

Die KAG-Institute verwalten die von ihnen aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie verzichten darauf, bestimmte kollektive Kapitalanlagen und/oder Anlegergruppen zulasten anderer bevorzugt zu behandeln. Der vorhergehende Grundsatz hindert nicht an der unterschiedlichen Behandlung der kollektiven Kapitalanlage je nach Anlegerkreis, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse. **26**

3. Wahrung und Förderung der Marktintegrität

Die KAG-Institute unterlassen jegliche Handlungen, die eine transparente und marktconforme Preisbildung an den Anlagemärkten beeinträchtigen könnten. **27**

Die KAG-Institute unterlassen Anlagegeschäfte und führen keine Tätigkeiten aus, die eine Manipulation von Kursen bewirken könnten. **28**

Die KAG-Institute ergreifen die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um die Bevorzugung bestimmter Anleger und/oder Anlegergruppen zulasten anderer zu verhindern; sie halten die entsprechenden internen Anweisungen schriftlich fest. **29**

Solche organisatorische Massnahmen sind insbesondere erforderlich und in einer internen Allokationsweisung zu regeln: **30**

- bei der Zuteilung von Effektenhandelsgeschäften und ähnlichen Transaktionen, sofern der Vermögensverwalter Sammelaufträge vor der Zuteilung auf die einzelnen Anlagevermögen erteilt; **31**
- bei der Verrechnung von Kosten und Auslagen, die zusätzlich zum Honorar anfallen. **32**

4. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen

Bei der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen halten die KAG-Institute Art. 22 KAG ein. **33**

Art. 22 KAG Effektenhandelsgeschäfte
¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismissiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.
² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.
³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

34

Die KAG-Institute entscheiden über die Auswahl der Gegenparteien, über welche die Transaktionen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien, unter Wahrung der Interessen der Anleger. **35**

Die KAG-Institute wickeln Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktconformen Konditionen ab und gewähren dabei die Einhaltung von „Best Execution“. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln. **36**

Die KAG-Institute stellen sicher, dass Gebührenteilungsvereinbarungen sogenannte „commission sharing agreements“ und geldwerte Leistungen in Form von sogenannten „soft commissions“ bzw. damit abgeholte Leistungen direkt oder indirekt der kollektiven Kapitalanlage zugute kommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme). Dies verpflichtet sie dazu, **37**

- eine klare Politik bezüglich Verwendung von „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“ auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften zu formulieren und aktenkundig festzuhalten; **38**
- entsprechende schriftliche Regelungen mit den mit der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage beauftragten KAG-Vermögensverwaltern zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen; **39**
- eine transparente Offenlegung der Existenz von „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“ gegenüber dem Anleger sowie eine periodische Berichterstattung an die Kontrolleinheit der KAG-Institute vorzunehmen. **40**

5. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

Art. 32b KKV Interessenkonflikte

Die Bewilligungsträger müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

41

Die KAG-Institute treffen die nach ihrer Grösse und Struktur zweckdienlichen organisatorischen und administrativen Massnahmen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu verhindern, beizulegen und zu überwachen, z.B. durch die Regelung des Informationsflusses zwischen den KAG-Instituten und ihren Beauftragten sowie den KAG-Instituten und den Anlegern und unter mehreren Anlegern. Eine Benachteiligung einzelner kollektiver und/oder individueller Kapitalanlagen infolge solcher Interessenkonflikte ist grundsätzlich auszuschliessen. Wenn sich solche trotz des Treffens zumutbarer Vorkehrungen nicht vermeiden lassen, müssen sie den Anlegern gegenüber auf angemessene Weise offengelegt werden. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln.

42

Die KAG-Institute befolgen eine am Prinzip der Verhältnismässigkeit, ihrer Grösse und ihrem Risikoprofil angemessene Salär- und Vergütungspolitik, welche die Mitarbeitenden dazu veranlasst, den langfristigen Erfolg der kollektiven Kapitalanlagen zu fördern (analog der Mindeststandards im FINMA-Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme). Insbesondere verzichten sie auf finanzielle Anreize zu Verhalten, die dem Interesse der Anleger schaden könnten (z.B. Bonuszahlungen, die sich nach dem Volumen der getätigten Börsentransaktionen richten).

43

Die KAG-Institute erlassen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeitenden, die von beabsichtigten oder getätigten Transaktionen Kenntnis haben, geeignete Weisungen, die verhindern, dass

44

- Interessenkonflikte zwischen den den Anlegern entstehen;
- Mitarbeitende ihre beruflichen Kenntnisse oder Funktionen zur Erlangung von Vermögensvorteilen missbrauchen, wie z.B. durch
 - vorgängige, parallele oder unmittelbar danach anschliessende gleichlaufende Eigengeschäfte ("front running" "parallel running", "after running"),
 - Missbrauch von Insider-Informationen,
 - Manipulation der Zuteilungen bei Emissionen oder IPO;
- das Ansehen der KAG-Institute durch Eigengeschäfte der Mitarbeitenden beeinträchtigt wird.

45

46

47

Die KAG-Institute regeln schriftlich die Entgegennahme und die Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen (wie Einladungen etc. durch Mitarbeitende so, dass die Beeinflussung von deren Entscheiden ausgeschlossen werden kann. Sie verbieten die Umschichtung von Portfolios der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund ("churning").

48

6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die KAG-Institute halten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten Art. 23 KAG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 KKV ein.

49

Art. 23 KAG Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

²Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³Verwaltet eine Fondslieferung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92ff.

50

Sie regeln sowohl die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte als auch die Fälle, in denen darauf verzichtet werden darf in einer internen Weisung und gewährleisten die Transparenz, welche den Anlegern den Nachvollzug der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ermöglicht.

51

Namentlich bei anstehenden Routinegeschäften steht es ihnen frei, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten oder diese an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

52

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche die KAG-Institute als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, haben sie das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen. Sie dürfen sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Asset Manager, der Gesellschaft selbst oder Dritten erhalten oder aus den Medien erfahren haben.

53

7. Teilnahme an Sammelklagen (class actions)

Die KAG-Institute können im Interesse der Anleger an Sammelklagen teilnehmen, die mit den Anlagen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen verbunden sind. Dabei steht es ihnen frei, selbst teilzunehmen, einen Vertreter zu bestimmen oder den Anspruch abzutreten.

54

Nehmen die KAG-Institute an Sammelklagen teil, regeln sie das Vorgehen in einer internen Weisung.

55

B Sorgfaltspflichten

Die KAG-Institute halten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 1 KAG dauernd ein.

56

Art. 14 Abs. 1 KAG Bewilligungsvoraussetzungen

¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. die qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;
- d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;
- e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

57

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 33 KKV aufgeführten Sorgfaltspflichten ein.

58

Art. 33 KKV Sorgfaltspflicht

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.
² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

59

8. Organisatorische Massnahmen, insbesondere Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Compliance

Die KAG-Institute stellen durch interne Vorschriften und eine geeignete Organisation die Erfüllung ihrer gesetzlichen und zusätzlichen Pflichten gemäss interner Richtlinie sicher. In der Wahl der Organisation sind sie im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen je nach Betriebsstruktur und Grösse grundsätzlich frei.

60

Die KAG-Institute wählen für die Delegation von Aufgaben ausschliesslich solche Beauftragte aus, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sind.

61

Die KAG-Institute treffen die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages. Sie haben die delegierten Tätigkeiten in schriftlichen Verträgen festzuhalten und namentlich Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen angemessen zu regeln. Die KAG-Institute haben sich zudem die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen zu lassen.

62

Art. 12 KKV Betriebsorganisation
¹ Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.
² Die für den Bewilligungsträger unterschriftsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.
³ Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.
⁴ Er hat das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal zu beschäftigen.
⁵ Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.
⁶ Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

63

Art. 12a KKV Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance
¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.
² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.
³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).
⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

64

Die KAG-Institute halten die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Kontrollsystem und die Kompetenzverteilung in geeigneter Weise schriftlich fest.

65

Besondere Beachtung erfordern:

66

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle (z.B. massive Anteilsgaben und -rücknahmen, eingestellter Handel an Anlagemärkten, verunmöglichte Bewertung von Anlagen, Bewertungsdifferenzen);

67

- eine Regelung des Zugriffs auf die für die Bewertung, die Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software;

68

- ein adäquates Risikomanagement gemäss geltender Bestimmungen und periodische Information an die verantwortliche Stelle des KAG-Instituts;

69

- ein angemessenes Business Continuity Management (BCM) um bei massiven, einschneidenden internen oder externen Ereignissen die kritischen Geschäftsprozesse

70

aufrechterhalten zu können;

- die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen (z.B. zulässige Bewertungskurse, Protokollierung von Eingriffen, Plausibilisierung der Bewertungskurse), die weisungsunabhängig von den für die Anlageentscheide zuständigen Personen erfolgen muss;

71

- die ständige Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen sowie sämtlicher anderer anwendbarer Bestimmungen und regulatorischer Vorschriften (Compliance);

72

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass die KAG-Institute neben der Ausübung des Fondsgeschäfts gleichzeitig in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Aufbewahrung und technischen Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen tätig sind.

73

Die KAG-Institute arbeiten ausschliesslich mit einer Depotbank zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. Sie schliessen mit der Depotbank einen Vertrag ab, der namentlich die Schnittstellen und die Verantwortlichkeiten festhält.

74

Auch die Ausführung von Effektenhandelsaufträgen durch die Depotbank sowie die sonstigen von dieser für die KAG-Institute zu erbringenden Dienstleistungen sind vertraglich zu regeln.

75

C Informationspflichten

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 Abs. 1, 2 und 3 KKV aufgeführten Informationspflichten ein.

76

Art. 34 KKV Informationspflicht

¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.
² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) offen.
³ ...
⁴ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.
 ...

77

9. Kommunikation mit Anlegern

Die KAG-Institute erläutern für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen deren Anlagecharakter und Anlageeignung in kundengerechter (leserfreundlicher) Form und Sprache. Insbesondere weisen sie auf die mit einer bestimmten Anlageklasse verbundenen Risiken hin.

78

Die KAG-Institute können jedoch davon ausgehen, dass jeder Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist.

79

Die KAG-Institute gewährleisten eine konsistente Informationspolitik, die dem Risikopotential resp. der Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und es dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Entwicklung der kollektiven Kapitalanlagen bzw. ihrer Anteile zu machen. Die Wahl des Informationsumfanges und der Form der Informationsvermittlung bleiben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und selbstregulatorischen

80

Bestimmungen freigestellt.

Fondsleitung und SICAV gewährleisten, dass Anfragen um Auskunft bezüglich Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sowie des Risikomanagements oder Beschwerden rasch und professionell bearbeitet werden.

Die KAG-Institute halten sich für die Konkretisierung der Informationspflicht an die einschlägigen gesetzlichen und selbstregulatorischen Bestimmungen.

Art. 75 KAG Prospekt
¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt.
² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest, welche weiteren Angaben im Prospekt aufgeführt werden müssen.
³ Der Prospekt muss interessierten Personen auf Verlangen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Art. 76 KAG Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt
¹ Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein Dokument mit den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, für Immobilienfonds ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.
² Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.
³ Der vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospekts. Er muss leicht verständlich sein.
⁴ Der Bundesrat legt die wesentlichen Merkmale und Angaben fest. Die FINMA kann die wesentlichen Angaben unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.
⁵ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der vereinfachte Prospekt sind jeder interessierten Person vor der Zeichnung des Produkts und vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 77 KAG Gemeinsame Bestimmungen
¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.
² Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder der vereinfachte Prospekt und jede Änderung dieser Dokumente sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

Art. 84 KAG Recht auf Auskunft
¹ Die Fondsleitung und die SICAV erteilen Anlegerinnen und Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.
² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.
³ Die Anlegerinnen und Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung oder der SICAV verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

Art. 107a KKV Grundanforderungen
¹ Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen enthalten die Informationen gemäss Anhang 3.
² Die Fondsleitung und die SICAV datieren die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und reichen sie und jede Änderung unverzüglich der FINMA ein.

Bei der Publikation von Performancedaten für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten sich die KAG-Institute an die SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen.

Die KAG-Institute legen sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sowie bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen anfallenden Vergütungen und Nebenkosten offen. Sie gewährleisten eine angemessene Kostentransparenz und halten sich an die SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen.

10. Berichterstattungs- und Informationspflichten des KAG-Vermögensverwalters

Art. 25 KKV Vereinbarung
 Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen mit ihren Kundinnen und Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt.

Der KAG-Vermögensverwalter hält die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten gegenüber seinem Auftraggeber sowie allfälligen Dritten ein. **91**

Sofern der KAG-Vermögensverwalter bei der Berechnung (und der Publikation) von Performancedaten für die von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einbezogen ist, hält er sich an international anerkannte Standards bezüglich **92**

- Berechnungsmethode; **93**
- einer zweckmässigen Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre sowie seit der Lancierung); **94**
- der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks). **95**

Er legt Abweichungen vom Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unaufgefordert offen. **96**

Der KAG-Vermögensverwalter informiert seinen Auftraggeber in angemessener Weise über **97**

- potentielle Interessenkonflikte; **98**
- Anlageprozesse, Anlagestrategien, Risikofaktoren (z.B. allfällige Liquiditätsprobleme), Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten etc.;; **99**
- wesentliche Wechsel im Personal oder in der Organisation. **100**

Der KAG-Vermögensverwalter schliesst mit dem Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Rechte und Pflichten und die sonstigen Bedingungen der Leistungserbringung ab. **101**

Die schriftliche Vereinbarung enthält namentlich Angaben zu den folgenden Punkten: **102**

- Umfang und Befugnisse des KAG-Vermögensverwalters; **103**
- Anlageziele und –beschränkungen gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlagen; **104**
- Referenzwährung gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlage; **105**
- zulässige Anlagen, Anlagetechniken sowie Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten; **106**
- Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Auftraggeber; **107**
- Art, Modalitäten und Elemente der Entschädigung des KAG-Vermögensverwalters unter Beachtung von Art. 21 Abs. 2 KAG; **108**
- Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte. Dabei bleiben Art. 18b Abs. 3 KAG und Art. 26 KKV vorbehalten; **109**
- Meldepflichten (sofern notwendig und nicht bereits anderweitig geregelt). **110**

D Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Im Vertrieb halten die KAG-Institute die Bestimmungen von Art. 24 KAG i.V.m. Art. 34 Abs. 2^{2b} und 4 sowie Art. 34a KKV ein. 111

Art. 24 KAG Weitere Verhaltensregeln 112
¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.
² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.
³ Die Bewilligungsträger und die zum Vertrieb beigezogenen Dritten halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich fest. Dieses schriftliche Protokoll wird der Kundin oder dem Kunden übergeben.

Art. 34 Abs. 2^{2b} und 4 KKV Informationspflicht 113
^{2b} Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteile, mit denen die Tätigkeit des Vertriebssträgers entschädigt werden soll.
⁴ Die Fondsleitung sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Anteile einer von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlage für Kundinnen und Kunden erwerben, müssen diesen die dafür erhaltenen Leistungen offenlegen.

Art. 34a KKV Protokollierungspflicht 114
¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes gilt für Vertriebshandlungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes.
² Form und Inhalt des Protokolls richten sich nach den Verhaltensregeln einer Selbstregulierung, die von der FINMA nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 als Mindeststandard anerkannt sind.

Die Richtlinie zur Protokollierungspflicht der SBVg ist dabei einzuhalten. 115

Die KAG-Institute und alle sonstigen Finanzintermediäre vertreiben ihre kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich über Vertriebssträger, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. 116

Sofern sie Vertriebsentschädigungen bezahlen, wenden sie gegenüber den Vertriebssträgern ein Vergütungssystem an, welches eine einwandfreie Kundenberatung und die Pflege langfristiger Beziehungen fördert. 117

Die KAG-Institute und alle sonstigen Finanzintermediäre schliessen Vertriebsverträge ausschliesslich auf der Grundlage der von der SFAMA erlassenen Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen inkl. Anhang "Bestimmungen für die Vertriebssträger" sowie des jeweils geltenden Mustervertriebsvertrages ab. Sie regeln die Einzelheiten in einer internen Weisung. 118

IV Inkrafttreten

Diese Verhaltensregeln wurden am 7. Oktober 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. März 2009 für die schweizerische Fondswirtschaft und diejenigen vom 31. März 2009 für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Es besteht eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2015, während derer Fondsleitungen, SICAV, KGK, SICAF, KAG-Vermögensverwalter und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie deren Beauftragten die nötigen Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen haben. 119

INHALTSVERZEICHNIS

Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA (Verhaltensregeln SFAMA)	1
I Rechtsgrundlage und Zielsetzungen	1
II Geltungsbereich, Verbindlichkeit	1
III Verhaltensregeln für KAG-Institute	2
A Treuepflichten	3
1. Verbot des Haltens von Vermögenswerten im eigenem Namen durch den KAG-Vermögensverwalter	3
2. Vermögensanlage und finanzielle Anreize	3
3. Wahrung und Förderung der Marktintegrität	3
4. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen	4
5. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten	5
6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	5
7. Teilnahme an Sammelklagen (class actions)	6
B Sorgfaltspflichten	6
8. Organisatorische Massnahmen, insbesondere Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Compliance	7
C Informationspflichten	8
9. Kommunikation mit Anlegern	8
10. Berichterstattungs- und Informationspflichten des KAG-Vermögensverwalters	9
D Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen	11
IV Inkrafttreten	11

Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

22. Mai 2014

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die nachstehende Richtlinie soll am schweizerischen Markt für kollektive Kapitalanlagen einen hohen Qualitätsstandard in der Information und der Beratung der Anleger¹ gewährleisten. Sie ist Teil der schweizerischen Selbstregulierung der Fondsbranche und präzisiert und ergänzt die Bestimmungen der von der SFAMA erlassenen Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. **1**

Die Richtlinie gilt bezüglich kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich deren Teilvermögen und Klassen, die in der Schweiz vertrieben werden, für **2**

- Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, **3**
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, **4**
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und **5**
- Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG, **6**

im folgenden "Anbieter" genannt. **7**

Die im Anhang aufgeführten *Bestimmungen für die Vertriebsträger* sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge von Anbietern mit Vertriebsträgern in der Schweiz. In den Vertriebsverträgen sind die Vertriebsträger zu verpflichten, die *Bestimmungen für die Vertriebsträger* dauernd einzuhalten. **8**

Als „Vertriebsträger“ im Sinne dieser Richtlinie gelten sämtliche durch die Anbieter zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen beigezogenen Dritten im Sinne von Art. 24 Abs. 2 KAG. Sämtliche „Vertriebsträger“ im Sinne dieser Richtlinie haben mit den Anbietern schriftliche Vertriebsverträge (gemäss Ziff. 4 der Richtlinie) abzuschliessen. **9**

Demgemäss fallen unter den Begriff „Vertriebsträger“ im Sinne dieser Richtlinie: **10**

- a) sämtliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche (i) Anteile einer schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anleger bzw. (ii) Anteile einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und daher einer Vertriebsträgerbewilligung bedürfen (bewilligungspflichtige Vertriebsträger gemäss Art. 13 Abs. 1 bzw. Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG) (nachstehend „*bewilligungspflichtige Vertriebsträger*“); **11**
- b) die von der Bewilligungspflicht befreiten Institute gemäss Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV) (nachstehend „*befreite Vertriebsträger*“); **12**

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

c) sämtliche Personen, welche ausschliesslich Anteile einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage und nur an qualifizierte Anleger vertreiben und keiner Vertriebssträgerbewilligung bedürfen (da der diesbezügliche Vertrieb gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen, Rz 62, weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig ist) (nachstehend „*nicht bewilligungspflichtige Vertriebssträger*“); 13

d) Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG in Verbindung mit Art. 30a Abs. 1 KKV, welche ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertreiben (nachstehend „*ausländische Vertriebssträger*“). 14

Die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* sind auch durch die Anbieter einzuhalten, falls diese selber direkt im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen tätig sind. 15

Die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* finden sodann Anwendung auf Agenten einer Versicherungsgesellschaft, die nicht aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind. 16

II Richtlinie

A Auswahl und Zusammenarbeit mit Vertriebssträgern

Grundsatz

1. Die Anbieter arbeiten im Vertrieb der von ihnen verwalteten bzw. vertretenen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich mit Vertriebssträgern zusammen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. 17

Im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen dürfen Anbieter Aufgaben aus dieser Richtlinie an Dritte delegieren. 18

Auswahl der Vertriebssträger

2. Die Anbieter wählen die Vertriebssträger unter Beachtung des Grundsatzes gemäss Ziff. 1 sorgfältig aus. 19

3. Die Anbieter haben sicherzustellen, dass die Vertriebssträger ihnen die im Anhang unter IV. A festgelegten Nachweise erbringen. 20

Abschluss von Vertriebsverträgen

4. Die Anbieter schliessen Vertriebsverträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassungen der Mustervertriebsverträge der SFAMA ab. Die im Anhang wiedergegebenen *Bestimmungen für die Vertriebssträger* sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge. 21

5. Die Anbieter verpflichten die Vertriebssträger dazu, die im Anhang aufgeführten *Bestimmungen für die Vertriebssträger* dauernd einzuhalten. 22

Zusammenarbeit mit den Vertriebssträgern

6. Die Anbieter prüfen, ob die Vertriebssträger über die persönlichen und fachlichen Ressourcen für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen. Bei Bedarf gewährleisten sie eine angemessene Unterstützung, Schulung und Ausbildung der Vertriebssträger, die ihnen die dauernde Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* ermöglicht. 23

Überwachungspflichten

7. Die Anbieter treffen angemessene Vorkehrungen und Kontrollen, die es ihnen erlauben, wesentliche Veränderungen in der Rechtsform, Struktur (namentlich beim Einsatz von weiteren Beauftragten), personellen Situation, Geschäftstätigkeit und/oder im Geschäftsverhalten sowie in Bezug auf die Vertriebsmodalitäten der Vertriebssträger festzustellen. 24

8. Die Anbieter verpflichten die bewilligungspflichtigen Vertriebssträger die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* durch eine Prüfgesellschaft gemäss Anhang und Beilage 1 „Prüfung“ sowie die Einhaltung der Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG jährlich prüfen zu lassen. Sie überwachen den fristgerechten Eingang der entsprechenden Prüfberichte und werten diese systematisch aus. 25

Die Anbieter verpflichten die befreiten Vertriebssträger eine Prüfgesellschaft gemäss Anhang und Beilage 1 „Prüfung“ zu instruieren und den betroffenen Anbieter schriftlich zu informieren, wenn sie Verstösse gegen die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* feststellt, die zu einer Beanstandung im Bericht über die Aufsichtsprüfung führen. 26

Die Anbieter verpflichten die nicht bewilligungspflichtigen Vertriebssträger und die ausländischen Vertriebssträger zur jährlichen Abgabe einer schriftlichen Bestätigung gemäss Beilage 2 „Bestätigung“ des Anhangs. Bei Hinweisen, dass die Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, treffen die Anbieter angemessene Massnahmen. 27

9. Bei Kenntnis im Rahmen der ordentlichen Zusammenarbeit, beziehungsweise aufgrund der Meldung der Prüfgesellschaft von Verstössen gegen die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* oder gegen die Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG halten die Anbieter den Vertriebssträger an, unmittelbar angemessene Korrekturmassnahmen zu treffen (mit Vollzugsmeldung an den Anbieter). Bei wiederholten oder groben Verstössen ist der Vertriebsvertrag aufzulösen und die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren. 28

10. Im Falle einer Weiterdelegation an Untervertriebssträger verpflichtet der Anbieter den Vertriebssträger, die Untervertriebssträger zur Einhaltung der Pflichten gemäss Kapitel IV D des Anhangs zu verpflichten. 29

B Interne Weisung

Die Anbieter halten die Politik und die Grundsätze bezüglich Auswahl und laufender Betreuung/Überwachung von Vertriebssträgern in einer internen Weisung fest. Dabei regeln sie u.a. 30

- Auswahlkriterien und -verfahren; 31

- Zuständigkeiten für den Abschluss von Vertriebsverträgen sowie für die laufende Betreuung/Überwachung (Massnahmen zur Feststellung von wesentlichen Veränderungen und eines ungewöhnlichen Geschäftsverhaltens) der Vertriebsträger; 32
- Verhalten bei festgestellten Veränderungen (im Sinne von Ziff. 9) oder eines ungewöhnlichen Geschäftsverhaltens der Vertriebsträger sowie bei Verstössen gegen die *Bestimmungen für die Vertriebsträger*; 33

III Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10Selbstregulierung als Mindeststandard). 34

B Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 22. Mai 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA erlassen. Sie tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen von Art. 158d Abs. 4 KAG und 144c Abs. 5 KKV bleiben vorbehalten. 35

Bestehende Vertriebsverträge müssen bis spätestens 30. Juni 2015 angepasst werden. Die neuen Anforderungen gemäss Anhang sind erst einzuhalten, wenn die Vertriebsverträge angepasst wurden. 36

C Anhang

Bestimmungen für die Vertriebsträger 37

Anhang: Bestimmungen für die Vertriebsträger („Bestimmungen“)

I Zielsetzungen

Die nachstehenden Bestimmungen sollen im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz eine hinreichende Information und Beratung der Anleger gewährleisten. Adressaten von Vertriebshandlungen in der Schweiz sollen sich darauf verlassen können, dass die kollektiven Kapitalanlagen auf professionelle und transparente Weise vertrieben werden. 1

II Gültigkeit, Verbindlichkeit

Diese Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge von Anbietern mit Vertriebsträgern in der Schweiz. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich eingeschränkt oder spezifiziert, betreffen diese Bestimmungen sowohl den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger als auch den Vertrieb an qualifizierte Anleger durch folgende Vertriebsträger: 2

- a) sämtliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche (i) Anteile einer schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anleger bzw. (ii) Anteile einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und daher einer Vertriebsträgerbewilligung bedürfen (bewilligungspflichtige Vertriebsträger gemäss Art. 13 Abs. 1 bzw. Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG) (nachstehend „bewilligungspflichtige Vertriebsträger“); 3
- b) die von der Bewilligungspflicht befreiten Institute gemäss Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV) (nachstehend „befreite Vertriebsträger“); 4
- c) sämtliche Personen, welche Anteile einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und keiner Vertriebsträgerbewilligung bedürfen (da der diesbezügliche Vertrieb gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen, Rz 62, weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig ist) (nachstehend „nicht bewilligungspflichtige Vertriebsträger“); 5
- d) Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG in Verbindung mit Art. 30a Abs. 1 KKV, welche ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertreiben (nachstehend „ausländische Vertriebsträger“). 6

Die Bestimmungen betreffen ausschliesslich die Tätigkeit im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. Sie greifen nicht in andere Tätigkeiten des Vertriebsträgers ein und enthalten auch keine Bestimmungen zu anderen Funktionen wie beispielsweise der administrativen Abwicklung von Transaktionen oder zu Pflichten im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz oder mit steuerrechtlichen Obliegenheiten. 7

III Bestimmungen

A Organisation des Vertriebsträgers

1. Der Vertriebsträger trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, die ihm die dauernde Einhaltung dieser Bestimmungen ermöglichen. Der Vertriebsträger hat dem Anbieter sämtliche Informationen zu liefern, die dieser zur Wahrnehmung seiner Überwachungspflichten benötigt. **8**
2. Der Vertriebsträger beschäftigt in der auf kollektive Kapitalanlagen bezogenen Beratung nur Personen, die aufgrund ihrer Fachausbildung und ihrer Berufserfahrung in der Lage sind, den Grundsätzen der Bestimmungen zu genügen. **9**
3. Der Vertriebsträger erfüllt auch die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG. **10**

B Informationspflichten

4. Der Vertriebsträger wahrt ausschliesslich die Interessen der Anleger. **11**
5. Vertreibt der Vertriebsträger kollektive Kapitalanlagen im direkten Kontakt mit Anlegern, so sind, sofern eine individuelle Beratung erfolgt, folgende Grundsätze zu beachten: **12**
- 5.1 Im Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger und an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG (vermögende Privatpersonen), welche nicht auf die Beratung verzichten, beachtet der Vertriebsträger die individuellen Bedürfnisse der Anleger, insbesondere deren Risikobereitschaft und Risikofähigkeit. **13**
- 5.2 Im Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger informiert der Vertriebsträger die Anleger objektiv über den Anlagecharakter, die Chancen und Risiken der angebotenen kollektiven Kapitalanlagen. Diese Pflicht ist je nach Erfahrung und fachlichen Kenntnissen der Anleger sowie nach der Komplexität der kollektiven Kapitalanlage zu erfüllen. Der Vertriebsträger kann davon ausgehen, dass der Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist. **14**
- 5.3 Der Vertriebsträger beachtet betreffend Informations- und Offenlegungspflichten die jeweils gültige Transparenzrichtlinie. **15**
- 5.4 Im Übrigen beachtet der Vertriebsträger alle ihm obliegenden vertraglichen, gesetzlichen und selbstregulatorischen Pflichten, u.a. die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG sowie die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 KAG. **16**
6. Vertreibt der Vertriebsträger kollektive Kapitalanlagen über elektronische Kanäle oder in anderen Formen ohne direkten Kundenkontakt gemäss Ziff. 5, so sind folgende Grundsätze zu beachten: **17**
- 6.1 Der Vertriebsträger weist ausdrücklich auf den Beratungsausschluss hin. **18**
- 6.2 Der Vertriebsträger beachtet seine Informationspflicht gemäss Ziff. 5.2 sowie 5.3 sinngemäss. Dabei kann er diese standardisiert wahrnehmen. **19**

6.3 Den Vertriebsträger trifft keine Informationspflicht gemäss Ziff. 5.2 und 5.3, wenn der Anleger in einer schriftlichen Erklärung angibt, auf zusätzliche Informationen zu verzichten. **20**

Erteilt ein Anleger einen Zeichnungsauftrag für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen aus eigener Initiative oder verlangt er von sich aus Informationen über bestimmte kollektive Kapitalanlagen, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes B keine Anwendung. Die Kontaktaufnahme seitens des Anlegers ist zu dokumentieren. **21**

7. In Bezug auf den Vertrieb über das Internet beachtet der Vertriebsträger das FINMA-RS 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. **22**

8. Die dem Vertriebsträger vom Anbieter überlassenen Unterlagen sind den interessierten Anlegern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt namentlich für Prospekte, vereinfachte Prospekte bzw. wesentliche Informationen für die Anleger, Kollektivanlageverträge, Statuten, Anlagereglemente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der angebotenen kollektiven Kapitalanlagen. **23**

9. Auskünfte und Unterlagen des Vertriebsträgers müssen vollständig sowie in Wort und Schrift so gestaltet sein, dass sie für die Anleger jederzeit klar und verständlich sind. Unzulässig sind insbesondere irreführende Angaben sowie Renditeversprechen (dies gilt nicht für die Angabe indikativer Mindestpreise bei kollektiven Kapitalanlagen mit begrenzten Kursrisiken). Bei der Verwendung historischer Performancedaten ist darauf hinzuweisen, dass diese für die Zukunft nicht garantiert werden können. In den materiellen Aussagen zu einzelnen kollektiven Kapitalanlagen hat sich der Vertriebsträger an die Angaben in den ihm vom Anbieter zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten. **24**

10. Der Vertriebsträger verzichtet auf aggressive Vertriebspraktiken jeder Art, wie zum Beispiel das unerwünschte und aufdringliche Kontaktieren von potentiellen Kunden am Telefon („cold calling“) oder über elektronische Medien („spamming“). **25**

11. Empfehlungen, die vorab den Eigeninteressen des Vertriebsträgers zulasten der Anleger dienen, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für ein Verhalten, das Anleger zu einer unverhältnismässig grossen Anzahl von Portfeuilleumschichtungen ("portfolio churning") veranlasst. **26**

12. Der Vertriebsträger verzichtet auf jede Form des "front running". Damit gemeint sind Eigengeschäfte durch ihn oder seine Mitarbeiter, die in Antizipation von Wertpapiertransaktionen einer kollektiven Kapitalanlage (z.B. als Folge bedeutender Käufe oder Rückgabe von Anteilen durch Anleger) abgeschlossen werden. **27**

C Dokumentation des Vertriebsträgers

13. Der Vertriebsträger regelt bzw. dokumentiert schriftlich: **28**
- die erlassenen organisatorischen Massnahmen gemäss Ziff. 1; **29**
 - die Anforderungen an die Fachausbildung bzw. Berufserfahrung und die Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsmassnahmen gemäss Ziff. 2; **30**
 - die Beratung und, beim Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger, die Risikoaufklärung gemäss Ziff. 5 (z.B. in einer Besprechungsnotiz); **31**

- den Verzicht auf Information gemäss Ziff. 6.3 (z.B. in einer Notiz). 32

IV Übrige Bestimmungen

A Nachweise

Die Vertriebssträger haben dem Anbieter folgende Nachweise zu erbringen: 33

- Nachweis der Bewilligung der Aufsichtsbehörde als Vertriebssträger bzw. bei ausländischen Vertriebssträgern der Nachweis, dass er in seinem Sitzstaat zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen berechtigt ist (Art. 30a Abs. 1 KKV). Davon ausgenommen sind die *befreiten* sowie die *nicht bewilligungspflichtigen Vertriebssträger*; 34
- Angaben über die Organisation in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen. Davon ausgenommen sind die *befreiten Vertriebssträger*. 35

B Prüfung

Die *bewilligungspflichtigen Vertriebssträger* sowie die *befreiten Vertriebssträger* haben- unabhängig von ihrer Rechtsform - die Einhaltung dieser Bestimmungen in Bezug auf die jeweilige Vertriebsart durch eine Prüfgesellschaft prüfen zu lassen. Die Prüfgesellschaft prüft auch die Einhaltung von Art. 16 KAG durch den Vertriebssträger. Die Vertriebssträger geben die von ihnen mit der Prüfung beauftragte Person dem Anbieter bekannt. 36

Einzelheiten über die Prüfung sind in Beilage 1 „Prüfung“ konkretisiert. 37

C Bestätigung

Die *nicht bewilligungspflichtigen Vertriebssträger* sowie die *ausländischen Vertriebssträger* haben dem Anbieter unaufgefordert jährlich bis Ende Januar eine Bestätigung gemäss Beilage 2 „Bestätigung“ abzugeben. 38

D Weiterdelegation an Untervertriebssträger

Der Vertriebssträger kann die ihm durch den Anbieter delegierten Aufgaben mit dessen Zustimmung weiterdelegieren. Bei den beauftragten Untervertriebssträgern hat es sich um Vertriebssträger im Sinne der Definition unter Rz 10 ff. der Richtlinie zu handeln, wobei für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger nur *bewilligungspflichtige Vertriebssträger* sowie *befreite Vertriebssträger* als Untervertriebssträger bzw. weitere Vertriebssträger hinzugezogen werden dürfen. 39

Im Falle einer solchen Weiterdelegation verpflichtet sich der Vertriebssträger, dem Anbieter sämtliche Informationen zukommen zu lassen, damit dieser die Überwachungspflichten gemäss Rz 29 und 30 der Richtlinie wahrnehmen kann. 40

Der Vertriebssträger auferlegt den beauftragten Untervertriebssträgern die Pflicht zur Beachtung der vorliegenden Bestimmungen. Die beauftragten Untervertriebssträger sind zu verpflichten, die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* gemäss Anhang und 41

Beilage 1 „Prüfung“ sowie die Einhaltung der Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG jährlich prüfen zu lassen oder gegebenenfalls die Bestätigung gemäss Beilage 2 beizubringen. Die Vertriebssträger müssen, den fristgerechten Eingang der entsprechenden Prüfberichte beziehungsweise Bestätigungen überwachen und diese systematisch auswerten. Meldungen der Prüfgesellschaft und Kenntnisse im Rahmen der ordentlichen Zusammenarbeit zwischen Vertriebssträger und Untervertriebssträger über Verstösse gegen die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* oder gegebenenfalls gegen die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG müssen den Anbietern weitergeleitet werden. Bei wiederholten oder groben Verstössen hat der Vertriebssträger den Vertriebsvertrag mit dem Untervertriebssträger aufzulösen und den Anbieter und die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.

E Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden am 22. Mai 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA erlassen. Sie treten auf den 1. Juli 2014 unter Vorbehalt von Ziff. III B der Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen (Übrige Bestimmungen / Inkrafttreten) in Kraft. 42

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Bestimmungen als Anhang zur Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zustimmend zur Kenntnis genommen. 43

F Beilage

1. Prüfung der Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* gemäss Ziff. IV Bund der Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG vorstehend 44
2. Muster: Bestätigung betreffend Vertrieb an qualifizierte Anleger durch *nicht bewilligungspflichtige* oder *ausländische Vertriebssträger* gemäss Ziff. IV C vorstehend 45

Beilage 1: Prüfung

Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebssträger gemäss Ziff. IV B der Bestimmungen und der Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG

A Prüfung bei befreiten Vertriebssträgern (Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV)

Die Prüfgesellschaft prüft im Rahmen der Aufsichtsprüfung die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* aufgrund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde in den jeweiligen Rundschreiben der FINMA. 1

Sie hält das Prüfergebnis im Bericht über die Aufsichtsprüfung fest. Stellt sie Verstösse fest, die zu einer Beanstandung im Bericht über die Aufsichtsprüfung führen, informiert sie den betroffenen Anbieter schriftlich. 2

B Prüfung bei bewilligungspflichtigen Vertriebssträgern (Art. 13 Abs. 1 KAG)

Für die Prüfung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* sind zugelassen: 3

- Revisionsexperten nach Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG); 4
- Revisoren nach Art. 5 RAG; 5
- Revisionsunternehmen nach Art. 6 Abs. 1 RAG. 6

Der Vertriebssträger gibt dem Anbieter die mit der Prüfung beauftragte Person und allfällige Wechsel bekannt. 7

Die Prüfung der Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* hat jährlich zu erfolgen. Die Prüfberichte über die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstatten. 8

In Bezug auf Vertriebsverträge, die ausschliesslich den Vertrieb an qualifizierte Anleger betreffen, ist die Einhaltung folgender Punkte zu prüfen: 9

- a) die dauernde Einhaltung der für den Vertrieb an qualifizierte Anleger anwendbaren *Bestimmungen für die Vertriebssträger*; 10
- b) den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger und unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren regulatorischer und selbstregulatorischer Bestimmungen; 11
- c) [nur für ausländische kollektive Kapitalanlagen: die ausschliessliche Verwendung von Fondsdokumenten, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.] 12

Die mit der Prüfung beauftragte Person erstattet den Prüfbericht zuhanden des betreffenden Anbieters. Hält sie in ihrem Bericht Verstösse gegen die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* oder gegen die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG fest, so stellt sie eine Kopie des Prüfberichtes auch der FINMA zu. 13

Beilage 2: Bestätigung

Muster: Bestätigung betreffend Vertrieb an qualifizierte Anleger durch nicht bewilligungspflichtige oder ausländische Vertriebsträger gemäss Ziff. IV C der Bestimmungen

An Auswahltext [Firma des nicht bewilligungspflichtigen Vertriebsträgers] [Name des ausländischen Vertriebsträgers mit Sitz im Ausland] 1

Wir, die [Name bzw. Firma des Vertriebsträgers] („Vertriebsträger“) vertreiben Anteile von kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Vertriebsvertrag vom XXX 2

In diesem Zusammenhang bestätigen wir was folgt: 3

Wir [sowie die durch uns bestellten weiteren Vertriebsträger bzw. Untervertriebsträger] haben im vergangenen Kalenderjahr: 4

a) die auf den Vertrieb an qualifizierte Anleger anwendbaren *Bestimmungen für die Vertriebsträger* dauernd eingehalten; 5

b) die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger und unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren regulatorischer und selbstregulatorischer Bestimmungen vertrieben; 6

c) [nur für ausländische kollektive Kapitalanlagen: ausschliesslich Fondsdokumente verwendet, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.] 7

Bemerkungen: 8

[Ort] [Datum] [Unterschrift]: 9

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen	1
I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	1
II Richtlinie	2
A Auswahl und Zusammenarbeit mit Vertriebsträgern	2
Grundsatz	2
Auswahl der Vertriebsträger	2
Abschluss von Vertriebsverträgen	2
Zusammenarbeit mit den Vertriebsträgern	3
Überwachungspflichten	3
B Interne Weisung	3
III Übrige Bestimmungen	4
A Mindeststandard	4
B Inkrafttreten	4
C Anhang	4
Anhang: Bestimmungen für die Vertriebsträger („Bestimmungen“)	5
I Zielsetzungen	5
II Gültigkeit, Verbindlichkeit	5
III Bestimmungen	6
A Organisation des Vertriebsträgers	6
B Informationspflichten	6
C Dokumentation des Vertriebsträgers	7
IV Übrige Bestimmungen	8
A Nachweise	8
B Prüfung	8
C Bestätigung	8
D Weiterdelegation an Untervertriebsträger	8
E Inkrafttreten	9
F Beilage	9
Beilage 1: Prüfung	10
Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebsträger gemäss Ziff. IV B der Bestimmungen und der Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG	10
A Prüfung bei befreiten Vertriebsträgern (Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV)	10
B Prüfung bei bewilligungspflichtigen Vertriebsträgern (Art. 13 Abs. 1 KAG)	10
Beilage 2: Bestätigung	12
Muster: Bestätigung betreffend Vertrieb an qualifizierte Anleger durch nicht bewilligungspflichtige oder ausländische Vertriebsträger gemäss Ziff. IV C der Bestimmungen	12

- **SwissBanking**

November 2013

Richtlinien über die Protokollierungspflicht nach
Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die
kollektiven Kapitalanlagen (KAG)



Präambel

Die übrigen den Bewilligungsträgern obliegenden gesetzlichen, vertraglichen oder selbstregulatorischen Pflichten werden durch die in diesen Richtlinien statuierten Pflichten nicht tangiert.

Art. 1 Grundsatz

Diese Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung gelten für die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 KAG. Sie legen einen Mindeststandard fest, über den die einzelnen Bewilligungsträger hinausgehen können.

Diese Richtlinien regeln Form und Inhalt der Protokollierungspflicht. Die Protokollierungspflicht besteht ausschliesslich für die *individuelle* Beratung der Kundin oder des Kunden durch den Bewilligungsträger, d.h. wenn durch den Kundenberater oder die Kundenberaterin (hier-nach im Einzelnen „Kundenberater“) eine *persönliche Empfehlung* zum *Erwerb* einer oder mehrerer *kollektiven Kapitalanlagen* erfolgt („persönliche Empfehlung“).

Die Protokollierungspflicht besteht nur bei Vorliegen einer Vertriebstätigkeit im Sinne von Art. 3 KAG und Art. 3 KKV (vgl. ferner FINMA-RS Vertrieb Nr. 2013/9).

Keine Protokollierungspflicht besteht, wenn der Kundin oder dem Kunden eine persönliche Empfehlung zum *Halten* oder *Verkauf* einer kollektiven Kapitalanlage erteilt wird.

Art. 2 Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden

Das Protokoll enthält erhobene Angaben über die Anlageziele sowie einen Hinweis auf das Risikoprofil der Kundin oder des Kunden. Dazu können bestehende Informationen verwendet werden, welche die Kundin oder der Kunde der Bank bei der Erstellung des allgemeinen Anlageprofils zur Verfügung gestellt hat.

Art. 3 Gründe für die persönliche Empfehlung des Kundenberaters für den Erwerb einer kollektiven Kapitalanlage

Zusätzlich zu den bereits erhobenen oder vorhandenen Informationen nach Art. 2 sind die Gründe für die persönliche Empfehlung des Kundenberaters für den Erwerb einer oder mehrerer kollektiven Kapitalanlagen stets zu dokumentieren.

Art. 4 Form des Protokolls

Das Protokoll erfolgt auf einem Schriftstück oder einem anderen geeigneten Datenträger, welcher es erlaubt, das Protokoll jederzeit zugunsten der Kundin oder des Kunden in unveränderter Form als Schriftstück zu produzieren. Der Bewilligungsträger kann die Art der Aufzeichnung und den geeigneten Datenträger unter dieser Voraussetzung frei wählen.

Schriftlichkeit im Sinne von Art. 11 ff. OR ist dabei nicht erforderlich, d.h. weder der Bewilligungsträger noch die Kundin oder der Kunde müssen das Protokoll unterzeichnen.

Art. 5 Sprache

Das Protokoll erfolgt grundsätzlich in der Sprache, in welcher die Beratung stattgefunden hat. Alternativ kann es in der von der Kundin oder dem Kunden für den Bankversand gewählten Korrespondenzsprache erfolgen. In diesem Rahmen kann der Bewilligungsträger die Sprache wählen.

Art. 6 Information der Kundin oder des Kunden

Erteilt der Kundenberater der Kundin oder dem Kunden eine persönliche Empfehlung zum Erwerb einer kollektiven Kapitalanlage, ist die Kundin oder der Kunde über den Inhalt des Protokolls gemäss Art. 2-4 mittels Schriftstück zu informieren. Dieses kann der Kundin oder dem Kunden direkt übergeben oder per Brief, Fax, E-Mail oder Web-basiert zugestellt werden. Schriftlichkeit im Sinne von Art. 11 ff. OR ist nicht erforderlich.

Die Kundin oder der Kunde kann auf die Übergabe des Protokolls ausdrücklich verzichten. Dieser Verzicht ist klar festzuhalten.

Art. 7 Information der Kundin oder des Kunden bei schriftlicher Beratung

Findet die Beratung auf dem Korrespondenzweg statt, erübrigt sich die Abgabe eines Protokolls im Sinne von Art. 6 hiervor, wenn die wesentlichen Angaben nach Art. 2-3 bereits in der Korrespondenz des Bewilligungsträgers enthalten sind.

Art. 8 Verhältnis zum Zivilrecht

Diese Richtlinien regeln Form und Inhalt der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Dokumentierung. Die Frage der rechtlichen Wirksamkeit bzw. Gültigkeit des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind durch die FINMA als Mindeststandard im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 anerkannt worden. Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2015.

•SwissBanking

•Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org

Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie)

22. Mai 2014

I Zielsetzungen und Geltungsbereich

Diese Richtlinie soll die Informationspflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG konkretisieren. Sie verfolgt das Ziel, dass sich Anleger ein bedürfnisgerechtes Bild über die dem Fondsvermögen belasteten Gebühren und Kosten und deren Verwendung machen können. Diese Richtlinie soll auch zu einer relativen Gleichbehandlung der in Fonds investierten Anleger beitragen, wobei eine Quersubventionierung bestimmter privilegierter Anleger durch nicht privilegierte Anleger auszuschliessen ist. **1**

Sofern nicht anders vorgesehen, ist die Richtlinie für sämtliche Bewilligungsträger gemäss Art. 13 KAG und deren Beauftragte anwendbar. Diese Richtlinie gilt auch für ausländische Fonds, die in der Schweiz vertrieben werden, deren Vertreter und die Personen, welche diese Fonds in der Schweiz vertreiben. Bei allfälligen strengeren Regeln des ausländischen Rechts bezüglich des Vertriebs in der Schweiz, welche in den einschlägigen Fondsdokumenten dargestellt sind, ist sicherzustellen, dass auch Schweizer Anleger in deren Genuss kommen. Die relevanten Regeln sind abschliessend im Anhang zum Verkaufsprospekt explizit aufzuführen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für sämtliche Personen und Fonds nur in Bezug auf die relevanten Tätigkeiten in der Schweiz oder von der Schweiz aus. **2**

Diese Richtlinie beschränkt sich auf die anwendbaren Bestimmungen des KAG resp. der KKV. Sie hat keinen Einfluss auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen einem Bewilligungsträger resp. seinem Beauftragten und den Anlegern und sie soll in keiner Weise die mögliche Vertragsfreiheit zwischen den Parteien einschränken bzw. beeinflussen. **3**

Der Geltungsbereich der Richtlinie beschränkt sich auf das Fondsgeschäft. Nicht betroffen ist somit beispielsweise das Vermögensverwaltungsgeschäft für Nicht-Fonds-Anleger (individuelle Vermögensverwaltung) einer Schweizer Fondsleitung. **4**

II Richtlinie

A Informationspflicht im Zusammenhang mit der Belastung von Gebühren und Kosten

1. Festlegung und Bezeichnung der Gebühren und Kosten

Grundsätzlich legen die Bewilligungsträger die Art und Höhe der Gebühren fest und verhandeln die Kosten gemäss Fondsreglement, welche belastet werden. Dies betrifft namentlich: **5**

- die Kommissionen gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis d KKV; **6**

- die Nebenkosten gemäss Art. 37 Abs. 2 KKV; sowie
- im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme entstehende Kommissionen und Gebühren (Art. 38 KKV).

Die Bewilligungsträger haben das Recht, die Kommissionen und Kosten einzeln zu bezeichnen oder in einer oder mehreren Bezeichnungen zusammenzufassen (z.B. „All-in-fee“ oder „Pauschalkommission“). In letzterem Fall müssen die Bewilligungsträger die Bestimmungen von Art. 37 Abs. 4 KKV berücksichtigen. **7**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV können einen Schweizer Fonds mit verschiedenen Anteilsklassen mit unterschiedlichen Gebührensätzen (inkl. Anteilsklassen mit einer Verwaltungskommission von 0%) ausgestalten. In diesem Fall sind die Bedingungen für die Beteiligung an einer bestimmten Klasse nach objektiven Kriterien auszugestalten (z.B. Anteilsklasse für qualifizierte Anleger oder Anteilsklasse mit einem Mindestanlagevolumen) und in den Fondsdokumenten transparent offenzulegen. **8**

2. Generelle Informationspflicht

Die Bewilligungsträger legen die Informationen betreffend Belastung und Verwendung von Gebühren und Kosten gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG grundsätzlich in den Fondsdokumenten (z.B. Fondsvertrag, Anlagereglement, Prospekt oder Jahresbericht) transparent offen. **9**

Betreffend die Belastung von Gebühren und Kosten ist, vorbehältlich weitergehender Bestimmungen gemäss unten B, in den Fondsdokumenten¹ offenzulegen: **10**

- welche Gebühren und Kosten die Bewilligungsträger oder ihre Beauftragten dem Fonds belasten dürfen;
- wie hoch die Gebühren sind. Dabei können auch Bandbreiten oder Maximalsätze angegeben werden (in diesem Fall sind die effektiven Gebühren im Jahresbericht anzugeben);
- wie hoch die Gebühren und Nebenkosten in der letzten Berichtsperiode waren. Dabei ist eine Offenlegung im Umfang gemäss Art. 67 KKV-FINMA ausreichend. **11**

Betreffend die Verwendung von Gebühren und Kosten ist in den Fondsdokumenten offenzulegen: **12**

- ob die Gebühren an Dritte für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts geleistet werden dürfen, ohne dass dabei die Identität des Dritten respektive die Höhe der an ihn geleisteten Beträge offengelegt werden müssen (z.B. die Identität der Vertriebssträger respektive die Höhe einer an sie geleisteten Retrozession oder die Identität der Unterverwahrrstellen respektive die Höhe der an sie geleisteten Subcustody Gebühren); sowie
- für welche Dienstleistungen. **13**

3. Anlegerspezifische Informationspflicht

Zusätzlich zu den generellen Informationen sind die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten verpflichtet, berechnete Anfragen der Anleger kostenlos zu beantworten, solange die **14**

¹Für Schweizer Fonds ist dies im Wesentlichen der Fondsvertrag (Art. 35a Abs. 1 Bst. j KKV, Art. 37 Abs. 3 KKV sowie Art. 38 Abs. 2 KKV).

nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Auskunftsbeauftragte sind bestehende Anleger sowie ehemalige Anleger²; **15**
- Auskunftsverpflichtet sind die Parteien des Fondsvertrags (i.d.R. Fondsleitung und Depotbank) bzw. die SICAV respektive die SICAF betreffend die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen sowie deren Beauftragte, welche in einem direkten Vertragsverhältnis zum Anleger stehen, in Bezug auf die Gebühren, welche sie erhalten;
- Der Anleger muss sein berechtigtes Interesse geltend machen; insbesondere beschränkt sich die Auskunftsspflicht auf seine konkrete Investition und den Investitionszeitraum, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Verjährung und der Verhältnismässigkeit seines Auskunftsanliegens.

B Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Gebühren und Kosten (Retrozessionen und Rabatte)

1. Retrozessionen

Als Retrozessionen im Sinne dieser Richtlinie gelten Zahlungen und andere geldwerte Vorteile von Fondsleitung, SICAV und SICAF und deren Beauftragten für die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen. **16**

Retrozessionen werden normalerweise aus der Vermögensverwaltungskommission und/oder Vertriebskommission gestützt auf einen schriftlichen Vertrag bezahlt. **17**

Die Gewährung von Retrozessionen ist zulässig, unabhängig von der vertraglichen Beziehung zwischen dem Empfänger der Retrozession und dem Anleger (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Execution-Only) und unabhängig von der Qualifikation der Dienstleistung als Vertrieb oder Ausnahme vom Vertrieb im Sinne von Art. 3 KAG. **18**

Art. 34 Abs. 2^{bis} KKV i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KAG sieht eine Informationspflicht hinsichtlich Entschädigung vom Vertrieb vor. Diese Informationspflicht ist von den relevanten Bewilligungsträgern, die die Retrozessionen bezahlen, durch eine transparente Offenlegung der Retrozessionen zu erfüllen, indem sie in den Fondsdokumenten darüber informieren, dass Retrozessionen gezahlt werden und für welche Dienstleistungen, ohne die Dienstleister namentlich nennen zu müssen. **19**

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung. Sie informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten (z.B. über die Berechnungsparameter oder die Bandbreiten der Entschädigungen). Auf Anfrage legen sie die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen. **20**

Durch den Erhalt von Retrozessionen für eine Vertriebstätigkeit können Interessenskonflikte entstehen, beispielsweise wenn der Empfänger bereits für seine Dienstleistung entschädigt wurde. In diesem Fall ist das Bestehen der Interessenskonflikte sowie ihre Natur von dem Empfänger der Retrozessionen den Anlegern in angemessener Form sowie genügend konkret offenzulegen. **21**

Neben obigen Bestimmungen sind von den Bewilligungsträgern und deren Beauftragten sämtliche auf sie anwendbaren zivilrechtlichen Bestimmungen und relevanten Bestimmungen **22**

²In Bezug auf den Zeitraum, zu dem sie investiert waren.

gen des aktuell gültigen FINMA-RS Eckwerte zur Vermögensverwaltung, betreffend Offenlegung und gegebenenfalls Verzicht einzuhalten.

2. Rabatte

Als Rabatte im Sinne dieser Richtlinie gelten Zahlungen der Fondsleitung, der SICAV, der SICAF und deren Beauftragten direkt an Anleger aus der einem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte Höhe. **23**

Rabatte sind zulässig, sofern **24**

- die oben genannten Finanzintermediäre sie aus den ihnen zustehenden Gebühren bezahlen (und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten); **25**
- sie aufgrund von objektiven Kriterien (so wie unten aufgeführt) gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern (unabhängig davon, ob es qualifizierte Anleger sind oder nicht), welche gemäss diesen objektiven Kriterien qualifizieren und Rabatte verlangen, diese ebenfalls unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden und
- sie in den Fondsdokumenten³ transparent (so wie unten aufgeführt) offengelegt werden.

Objektive Kriterien sind bspw. das Anlagevolumen in einen Fonds respektive die Produktpalette eines Promotors von Kollektivanlagen, die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren, die erwartete Anlagedauer, die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Fonds. **26**

In den Fondsdokumenten ist offenzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen (objektive Kriterien) Anlegern Rabatte auf die Gebühren bzw. Kosten gewährt werden können. **27**

Auf Anfrage des Anlegers legen die oben genannten Finanzintermediäre die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten und deren entsprechende Höhe kostenlos offen. Die Namen der Personen, welche bereits Rabatte erhalten, müssen nicht offengelegt werden (Geschäftsgeheimnis). **28**

III Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 2008/10 Selbstregulierung als Mindeststandard). **29**

B Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 22. Mai 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. **30**

Fondsleitungen bzw. SICAV müssen der Aufsichtsbehörde die an diese Richtlinie angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente oder Verkaufsprospekte bis spätestens zum 1. **31**

³Für Schweizer Fonds ist dies der Prospekt (Anhang 1 Ziff. 1.12 KKV).

März 2015 zur Genehmigung einreichen. Die Vertreter ausländischer Fonds müssen der Aufsichtsbehörde die an diese Richtlinie angepassten Fondsverträge, Anlagereglement oder Verkaufsprospekte bis spätestens zum 1. Juni 2015 zur Genehmigung einreichen. Die Anforderungen zur Gewährung von Rabatten (siehe Rz 23 ff.) sind erst einzuhalten, wenn sie entsprechend im Fondsvertrag, im Anlagereglement oder im Verkaufsprospekt aufgenommen wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie)	1
I Zielsetzungen und Geltungsbereich	1
II Richtlinie	1
A Informationspflicht im Zusammenhang mit der Belastung von Gebühren und Kosten	1
1. Festlegung und Bezeichnung der Gebühren und Kosten	1
2. Generelle Informationspflicht	2
3. Anlegerspezifische Informationspflicht	2
B Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Gebühren und Kosten (Retrozessionen und Rabatte)	3
1. Retrozessionen	3
2. Rabatte	4
III Übrige Bestimmungen	4
A Mindeststandard	4
B Inkrafttreten	4

Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

20. Juni 2008

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondsbranche. Sie sind den von der SFA erlassenen "Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft" untergeordnet. **1**

Die Richtlinien sollen eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung der Nettoinventarwerte und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen sicherstellen. Sie enthalten allgemeine Grundsätze für die Behandlung von Bewertungsdifferenzen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen. **2**

Die Richtlinien gelten für schweizerische Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG bezüglich **3**

- Effektenfonds gemäss Art. 53 ff. KAG und **4**
- Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen gemäss Art. 68 ff. KAG. **5**

Die Richtlinien gelten für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG nur bezüglich der Bewertung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage für die Rechenschaftsablage (vgl. Art. 117 KAG). **6**

Die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien muss auch bei einer Delegation von Teilaufgaben gewährleistet bleiben. Die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF stellt sicher, dass die Beauftragten die Bestimmungen dieser Richtlinien bei der Wahrnehmung der übertragenen Funktionen vollumfänglich anwenden. **7**

II Richtlinien

A Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen

Grundsätze

1. Das Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen ist zum Verkehrswert zu bewerten. Dieser entspricht bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt (nachfolgend unter dem Begriff "Börse" zusammengefasst) gehandelten Anlagen dem Kurswert. Als solcher gilt grundsätzlich der zuletzt bezahlte Kurs. **8**

2.	Findet ein Handel an mehreren Börsen statt, so ist der am Hauptmarkt zuletzt bezahlte Kurs zu verwenden (Art. 88 Abs. 1 KAG).	9	<i>Hypothekaranlagen</i>	
	Wenn vom Hauptmarkt kein bezahlter Kurs vorliegt, kann auf den an einem repräsentativen Nebenmarkt bezahlten Kurs zurückgegriffen werden, wobei dieser mit dem am Hauptmarkt gestellten Geld- und Briefkurs zu plausibilisieren ist.	10		
	<u>Abweichungen / Spezialfälle</u>			
3.	Anlagen, für die kein zuverlässiger Kurs erhältlich ist oder die an keiner Börse gehandelt werden, sind zu einem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde (Art. 88 Abs. 2 KAG). Bei dessen Ermittlung kann u.a. nach den folgenden Methoden vorgegangen werden (unvollständige Aufzählung):	11		
	<i>Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte</i>			
	• Rückfragen bei verschiedenen, voneinander unabhängigen Brokern.	12		
	<i>Obligationen und andere Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Diskontpapiere)</i>			
	• Bewertung anhand eines aktuellen Kurses von bezüglich Laufzeit und Bonität vergleichbaren, an einer Börse gehandelten Papieren oder	13		
	• Bewertung anhand der aktuellen Marktrendite für vergleichbare Papiere.	14		
	<i>Wandel- und Optionsanleihen</i>			
	• Bewertung anhand des Kurses oder des berechneten Wertes der Einzelkomponenten.	15		
	<i>Anteile und Aktien von anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen mit täglicher Ausgabe und Rücknahme</i>			
	• Bewertung grundsätzlich zum Nettoinventarwert.	16		
	<i>Anteile und Aktien von anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen ohne tägliche Ausgabe und Rücknahme</i>			
	• Bewertung anhand des zuletzt ausgewiesenen Nettoinventarwertes unter Berücksichtigung der eingetretenen Marktschwankungen.	17		
	<i>Strukturierte Produkte</i>			
	• Bewertung anhand der Kurse der Basiswerte unter Anwendung angemessener und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle (Art. 28 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 KKV-EBK).	18		
	<i>Derivative Finanzinstrumente</i>			
	• Bewertung anhand der Kurse der Basiswerte unter Anwendung angemessener und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle (Art. 34 Abs. 2 KKV-EBK).	19		
			<i>Bestände des "Private Equity"</i>	
			• Bewertung anhand international anerkannter Standards für die Bewertung solcher Unternehmungen und Projekte (Art. 58 Abs. 1 KKV-EBK).	21
			<i>Geldmarktinstrumente (als solche gelten Instrumente mit einer ursprünglichen Laufzeit oder Zinsanpassungsfrist von bis zu 12 Monaten)</i>	
			• Bewertung anhand des Anschaffungswertes mit auf das Verfallsdatum hin linear abgegrenzter Differenz zum Rückzahlungspreis. Bei stärkeren Änderungen der Marktverhältnisse oder bei einer Veränderung der Bonität der Anlage ist die Bewertung entsprechend anzupassen.	22
			<i>Andere zum Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage gehörende Anlagen und Verbindlichkeiten</i>	
			• Bankguthaben auf Sicht und Zeit (einschliesslich Treuhandanlagen), Forderungen usw. sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten. Bei einer Veränderung der Bonität der Anlage ist die Bewertung entsprechend anzupassen. Aufgelaufene Marchzinsen sind auf jeden Bewertungstag hin abzugrenzen.	23
			• Verbindlichkeiten (z.B. Sollzinsen) und aufgelaufene Kosten sind auf jeden Bewertungstag hin abzugrenzen.	24
			4. Für die Umrechnung von Anlagen in fremden Währungen sind die von einem anerkannten Kursmeldedienst gelieferten Devisenmittelkurse zu verwenden.	25
			<u>Organisatorische Massnahmen</u>	
			5. Die Bewertung der Anlagen hat durch eine von der Vermögensverwaltung und dem Handel mit Anlagen der kollektiven Kapitalanlage unabhängige Stelle zu erfolgen (vgl. Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft).	26
			6. Die für die Bewertung verwendeten Kurse müssen von einer externen, von der Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF und ihren Beauftragten unabhängigen, anerkannten Quelle bezogen werden. Die einmal gewählte Quelle für Kurslieferungen und der Zeitpunkt der Erfassung der Kurse dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen geändert werden. Abweichungen müssen jederzeit nachvollziehbar sein und protokolliert werden.	27
			7. Bei Anlagen, die mittels externer Quellen und den unter Ziff. 3 erwähnten Methoden nicht befriedigend bewertet werden können, kann in begründeten Ausnahmefällen und für einen geringfügigen Anteil des Vermögens einer kollektiven Kapitalanlage auf eine Bewertung durch den Vermögensverwalter zurückgegriffen werden. Bewertungen durch den Vermögensverwalter müssen jederzeit für die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF nachvollziehbar sein und sind protokollarisch festzuhalten. Bei Zukäufen und teilweisen Verkäufen ist der vom Vermögensverwalter gelieferte und bisher verwendete Bewertungskurs mit dem effektiven Transaktionskurs zu vergleichen und gegebenenfalls anzupassen.	28

8. Die von externen Quellen bezogenen Kurse sind vor der Durchführung der Berechnung der Nettoinventarwerte auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere bei nicht kotierten und/oder selten gehandelten Anlagen. Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der gelieferten Kurse stellt die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF u.a. auf folgende Kriterien ab (die in Klammer aufgeführten Sachverhalte können Hinweise auf fehlerhafte oder für eine Bewertung ungeeignete Kurse geben):
- Kursabweichungen gegenüber dem Vortag sowie gegenüber effektiven Preisen bei Zukäufen und teilweisen Verkäufen (die Abweichungen überschreiten bestimmte Toleranzgrenzen oder der gemeldete Kurs ist seit mehreren Tagen unverändert);
 - Aktualität des zuletzt bezahlten Kurses (Datum des gemeldeten Kurses liegt bereits mehrere Tage zurück).
- Stellt die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF mögliche Fehlmeldungen fest oder erachtet sie die von der externen Quelle bezogenen Kurse aus anderen Gründen für die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen als nicht adäquat, kann sie die Kurse selber nach einer anerkannten Methode (Beispiele gemäss Ziff. 3) festlegen. Sämtliche Abweichungen von den extern bezogenen Kursen müssen jederzeit nachvollziehbar sein und sind entsprechend zu protokollieren.

B Berechnung der Nettoinventarwerte von offenen kollektiven Kapitalanlagen

Grundsatz

9. Der Nettoinventarwert pro Anteil ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile (Art. 83 Abs. 2 KAG). Bei der Berechnung sind sämtliche, im entsprechenden Zeitpunkt zum Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage gehörende Anlagen und Verbindlichkeiten einzubeziehen. Abgeschlossene, aber noch nicht abgerechnete Transaktionen und pendente Verwaltungshandlungen (Corporate Actions) sind adäquat zu berücksichtigen.

Organisatorische Massnahmen

10. Die berechneten Nettoinventarwerte bzw. die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sind vor der Veröffentlichung systematisch zu überprüfen (validieren). Zur Feststellung von Fehlern dienen u.a. folgende Massnahmen:
- Plausibilisierung des berechneten Nettoinventarwertes, z.B. durch einen Vergleich mit der vorangegangenen Berechnung (bei nicht plausiblen Veränderungen ist auch die frühere Bewertung zu überprüfen!);
 - regelmässiger Abgleich der Bestände mit der Depotbank.

C Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anwendung des Systems des "Forward Pricing" bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

11. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ist das System des "Forward Pricing" anzuwenden. Dabei rechnet die Fondsleitung bzw. SICAV die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Schlusszeit) eingegangenen Aufträge zum Erwerb und zur Rückgabe von Anteilen zu einem Nettoinventarwert ab, den sie anhand von Marktkursen ermittelt, die nach der Schlusszeit bezahlt wurden. Anlagen, für die keine zuverlässigen Marktkurse erhältlich sind, sind zur Ermittlung des Nettoinventarwertes ebenfalls für einen Zeitpunkt **nach** der Schlusszeit gemäss Ziff. 3 dieser Richtlinien zu bewerten.

Bei Festlegung der Schlusszeit trägt die Fondsleitung bzw. SICAV den Handelszeiten an den Börsenplätzen der Anlagen des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage Rechnung.

Sie bewertet das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage zu Marktkursen, die **nach** der Schlusszeit bezahlt wurden.

Fällt das Ende der Handelszeit eines Börsenplatzes nach Schweizer Zeit auf den Vormittag bzw. frühen Nachmittag, darf die Fondsleitung bzw. SICAV für die Bewertung auf Kurse zurückgreifen, die zur Schlusszeit für die Entgegennahme von Aufträgen bereits bekannt waren. Betragen die so bewerteten Anlagen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mehr als 25% ihres Vermögens, so hat die Fondsleitung bzw. SICAV die Bewertung an die inzwischen bekannt gewordenen Entwicklungen, welche den Nettoinventarwert relevant (siehe Ziff. 13 und 15) beeinflussen können, anzupassen.

Abweichende Regelungen (bspw. sog. "Historic Pricing") sind nur bei offenen kollektiven Kapitalanlagen, deren Portefeuille auf Ebene der offenen kollektiven Kapitalanlage mit einer effektiven Gesamtduration bis höchstens 12 Monaten angelegt ist, zulässig. Vorbehalten bleiben markante Änderungen der Zins- und Bonitätsrisiken (vgl. Ziff. 3 Geldmarktinstrumente).

Die Fondsleitung bzw. SICAV erläutert im Prospekt die Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Grundsätze für die Bewertung des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage.

"Exchange traded funds"

12. Bei "Exchange traded funds" hat die Fondsleitung bzw. SICAV einen Market Maker zu verpflichten, welcher dafür sorgen muss, dass die Differenz zwischen dem fortlaufend neu berechneten Nettoinventarwert und dem aktuellen Börsenkurs eine gewisse Bandbreite nicht übersteigt.

Aufschub der Rückzahlung / Einstellung der Ausgabe von Anteilen

13. In Anwendung von Art. 110 Abs. 1 KKV kann in den im Fondsreglement vorgesehenen Fällen die Rückzahlung vorübergehend aufgeschoben werden, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens einer offenen kollektiven Kapitalanlage nicht mehr

bewertet werden kann. In den Fällen von Bst. a – c ist auch auf die Ausgabe von Anteilen zu verzichten. Je nach Ursache der Unmöglichkeit der Berechnung eines Nettoinventarwerts ist dabei zu unterscheiden zwischen:

ordentlichen Situationen wie

- reguläre Börsenfeiertage in einem oder mehreren Anlageländern, sofern keine besonderen politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen vorliegen, die eine erhebliche Veränderung der Kurse nach Wiederaufnahme des Handels erwarten lassen, und **45**

ausserordentlichen Situationen wie

- eine voraussichtlich länger dauernde Schliessung eines Marktes in einem oder mehreren Anlageländern, Beschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs oder anderweitig gestörte Marktverhältnisse. **46**

14. In ordentlichen Situationen kann die Fondsleitung bzw. SICAV die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen so lange aufrecht erhalten, als die wertmässige Mehrheit der Anlagen regulär bewertet werden kann. Die Ermittlung der wertmässigen Mehrheit der Anlagen ist auf den letzten Zeitpunkt zu beziehen, zu dem das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage noch regulär bewertet werden konnte. **47**

15. In ausserordentlichen Situationen hat die Fondsleitung bzw. SICAV von Fall zu Fall über einen Aufschub der Rückzahlung und eine Einstellung der Ausgabe von Anteilen zu entscheiden. Als Faustregel gilt, dass die Rückzahlung und die Ausgabe von Anteilen dann aufzuschieben bzw. einzustellen ist, wenn die nicht bewertbaren Anlagen mehr als 10% des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage ausmachen. Die Ermittlung der 10% des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage ist auf den letzten Zeitpunkt zu beziehen, zu dem das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage noch regulär bewertet werden konnte. **48**

Für solche Situationen bereitet die Fondsleitung bzw. die SICAV zusammen mit der Depotbank gezielte Massnahmen vor, die ihr ein rasches, im Interesse der Anleger liegendes Handeln und die Erfüllung der Informationspflichten ermöglichen. **49**

D Verhalten bei Bewertungsfehlern (siehe Beilagen 1 und 2)

Definition

16. Grundsätzlich gilt jede Differenz zwischen einem veröffentlichten und dem im Nachhinein festgestellten, korrekten Nettoinventarwert als Fehler, wenn sie in einem anderen gemäss Fondsreglement gerundeten Nettoinventarwert resultiert hätte. Werden bei der Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise Nebenkosten der offenen kollektiven Kapitalanlage für den Erwerb oder den Verkauf von Anlagen zu- bzw. abgeschlagen, bezieht sich die Differenz auf diese Preise. **50**

Organisatorische Massnahmen

17. Die Fondsleitung bzw. SICAV trifft zweckdienliche organisatorische Massnahmen, die es ihr erlauben, Fehler bei der Bewertung der Vermögen und bei der Berechnung der Nettoinventarwerte bzw. der Ausgabe- und Rücknahmepreise der

offenen kollektiven Kapitalanlagen möglichst rasch festzustellen (vgl. Ziff. 10) und deren Ursachen zu beheben.

Die Fondsleitung bzw. SICAV hält sämtliche eingetretenen Fehler, die mit der Berechnung der Nettoinventarwerte unmittelbar zusammenhängen sowie die zur Vermeidung einer Wiederholung des gleichen Fehlers getroffenen Massnahmen protokollarisch fest. Sie gewährt der Depotbank und Revisionsstelle jederzeit Einblick in die Fehlerprotokolle. **52**

Die im Zusammenhang mit einem Fehler zu treffenden Massnahmen können aus Beilage 1 abgeleitet werden. **53**

Beurteilung der Wesentlichkeit

18. Der Entscheid über die bei eingetretenen Fehlern zu treffenden Massnahmen hängt primär davon ab, ob der Fehler als unwesentlich oder als wesentlich eingestuft wird. **54**

Ein Fehler gilt als wesentlich, wenn die prozentuale Differenz zwischen dem zuerst ermittelten und dem im Nachhinein festgestellten, korrekten, gerundeten Nettoinventarwert bzw. Ausgabe- oder Rücknahmepreis folgende Grenzwerte¹ übertrifft (in % des korrekten Wertes bzw. Preises). **55**

Offene kollektive Kapitalanlagen nach Art der Anlage	Anlagen mehrheitlich in etablierten Märkten	Anlagen mehrheitlich in "Emerging Markets"	56
Geldmarktfonds	0,25%	0,375%	
Obligationenfonds	0,5%	0,75%	
Aktienfonds	1,0%	2,0%	
Wandelobligationenfonds sowie Anlagestrategiefonds mit weniger als 50% Aktienanteil	0,75%	1,375%	
Anlagestrategiefonds mit mehr als 50% Aktienanteil	1,0%	2,0%	

Bei übrigen Fonds für alternative Anlagen legt die Fondsleitung bzw. SICAV den Massstab für die Beurteilung der Wesentlichkeit in der internen Weisung (vgl. Ziff. 24) fest. **57**

Massnahmen bei als unwesentlich eingestuften Fehlern

19. Bei einem als unwesentlich eingestuften Fehler trifft die Fondsleitung bzw. SICAV die in der internen Weisung vorgesehenen Massnahmen. Wiederholt auftretende Fehler, während längerer Zeit unbemerkt gebliebene Fehler und Fehler ab einer bestimmten Grösse sind auf formellem Weg von der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen. **58**

¹ Bei den unter Ziff. 18 aufgeführten Grenzwerten wurden u.a. das Chancen-/Risikoprofil, die tägliche Kursvolatilität sowie die übliche Spanne zwischen Geld- und Briefkursen an den betreffenden Anlagemärkten berücksichtigt.

Massnahmen bei als wesentlich eingestuften Fehlern

20. Jeder als wesentlich eingestufte Fehler ist unverzüglich der Depotbank, der Revisionsstelle sowie der Aufsichtsbehörde zu melden. In der Meldung orientiert die Fondsleitung bzw. SICAV namentlich über **59**
- Umfang und Ursache der Fehlbewertung; **60**
 - die getroffenen Korrekturmassnahmen bzw. Antrag betr. Korrekturmassnahmen; **61**
 - die eingetretene Schädigung der offenen kollektiven Kapitalanlage einerseits und von Anlegern andererseits. **62**
- Die Informationspflicht gegenüber ausländischen Aufsichtsbehörden in Ländern, in denen die betroffene offene kollektive Kapitalanlage zum Vertrieb zugelassen ist, sowie gegenüber den Anlegern und Vertriebsträgern ist je nach Umfang der Fehlbewertung und der dadurch entstandenen Schäden zu erfüllen. **63**
21. Sofern zum falsch berechneten Nettoinventarwert **keine** Anteilausgaben und/oder -rücknahmen stattgefunden haben, beschränken sich die zu treffenden Massnahmen auf die Erstellung eines Fehlerprotokolls und die Meldepflicht gemäss Ziff. 20 Abs. 1. **64**
22. Sofern zum falsch berechneten Nettoinventarwert Anteilausgaben und/oder -rücknahmen stattgefunden haben, hat die Fondsleitung bzw. SICAV mindestens sämtliche Transaktionen, die zum falschen Nettoinventarwert zu Ungunsten von Anlegern abgerechnet wurden, zu stornieren und mit dem korrigierten Nettoinventarwert neu abzurechnen. Unter Vorbehalt von Ziff. 23 hält sie sowohl die betroffenen Anleger als auch die betroffene offene kollektive Kapitalanlage schadlos. **65**
23. Bei Bagatellfällen, bei denen der Differenzbetrag pro Anleger weniger als 50 Franken ausmacht, kann die Fondsleitung bzw. SICAV bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Pflicht zur Stornierung der betroffenen Abrechnungen beantragen. Die betroffene offene kollektive Kapitalanlage ist jedoch in jedem Fall schadlos zu halten. **66**

E Interne Weisung

24. Die Fondsleitung bzw. SICAV hält die an ihre Organisationsstruktur und an ihr Fondsangebot angepassten Grundsätze und die Ablauforganisation für die Bewertung der Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlagen in einer internen Weisung fest. Dabei regelt sie mindestens: **67**
- Aufbauorganisation und Betriebsabläufe, Kontrollmechanismen (Ziff. 5); **68**
 - Zugriff auf die für die Bewertung und Verbuchung eingesetzte Software; **69**
 - die massgebenden Hauptmärkte und die zu verwendenden Kursquellen (Ziff. 1 und 6); **70**
 - Kriterien für die Plausibilisierung der Bewertungskurse (inkl. Toleranzgrenzen bei Kursabweichungen gegenüber dem Vortag, max. toleriertes "Alter" von Kursen) (Ziff. 8); **71**

- Festlegen der Kadenz der regelmässigen Abgleiche der Bestände mit der Depotbank (Ziff. 10); **72**
- Massnahmen, Entscheidungskompetenzen und Protokollierung bei notwendigen Abweichungen von den standardmässig verwendeten externen Kursquellen (Ziff. 7 und 8); **73**
- Methoden für die Bewertung von Positionen, die mittels externer Quellen nicht befriedigend bewertet werden können (Ziff. 3); **74**
- Festlegen von Grenzwerten für stärkere Änderungen der Marktverhältnisse oder eine Veränderung der Bonität bei Geldmarktinstrumenten (Ziff. 3); **75**
- Kriterien für einen Aufschub der Rückzahlung und die Einstellung der Ausgabe von Anteilen, entsprechende Verhaltensmassnahmen und Entscheidungskompetenzen unter besonderer Beachtung der Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle, Depotbank, Vermögensverwalter, Vertriebsträgern und Anlegern (Ziff. 13 ff.); **76**
- Massnahmen und Entscheidungskompetenzen bei eingetretenen Fehlern (u.a. Protokollierung, internes Meldewesen) sowie Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle, Depotbank, Vertriebsträgern und Anlegern (Ziff. 17 und 19 ff); **77**
- Konkretisierung von wiederholt auftretenden Fehlern, während längerer Zeit unbemerkt gebliebenen Fehlern und Fehlern ab einer bestimmten Grösse (Ziff. 19); **78**
- Massstab für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Bewertungsfehlern bei übrigen Fonds für alternative Anlagen (Ziff. 18). **79**

III Übrige Bestimmungen**A Anwendung durch die Depotbank**

Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung bzw. SICAV bei der Berechnung der Nettoinventarwerte der Anteile Gesetz, Fondsreglement und die vorliegenden Richtlinien einhält. **80**

B Mindeststandard

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (EBK-RS 04/2 Selbstregulierung als Mindeststandard). **81**

C Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

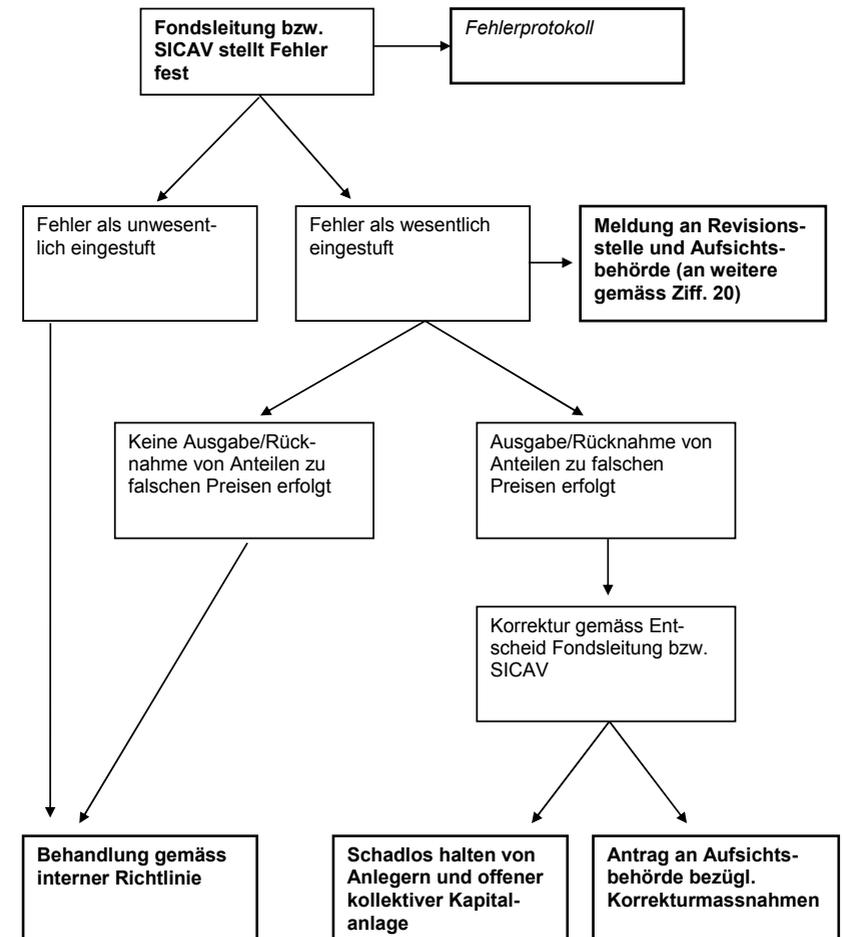
Diese Richtlinien wurden am 20. Juni 2008 vom Vorstand der Swiss Funds Association SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft. **82**

Für Ziff. 11 gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Richtlinien. **83**

Bestehende interne Weisungen gemäss Ziff. 24 sind innert 6 Monaten ab Inkrafttreten an die geänderten Bestimmungen dieser Richtlinien anzupassen. **84**

Beilage 1 Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

Massnahmen bei fehlerhaften Preisen (Ergänzungen zu Ziff.17 ff.)



Beilage 2 Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

Raster zur Beurteilung von Korrekturmassnahmen bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten (Ergänzung zu Ziff. 23)

	Massnahmen gegenüber Anleger	Massnahmen gegenüber offener kollektiver Kapitalanlage	Schadenausgleich durch Fondsleitung bzw. SICAV
<u>NAV zu hoch</u> Anteil-Ausgaben	Rückerstattung des zuviel bezahlten Betrages	Belastung der Rückvergütung an Anleger	—
Anteil-Rücknahmen	Rückforderung (Belastung) des zuviel vergüteten Verkaufserlöses	Gutschrift der Rückvergütungen von Anlegern und Fondsleitung bzw. SICAV	unverzügliche Vergütung des nicht durch Rückforderungen an Anleger gedeckten Betrages
<u>NAV zu tief</u> Anteil-Ausgaben	Nachbelastung des zu wenig belasteten Betrages	Gutschrift der Nachzahlungen von Anlegern und Fondsleitung bzw. SICAV	unverzügliche Vergütung des nicht durch Nachzahlungen der Anleger gedeckten Betrages
Anteil-Rücknahmen	Rückerstattung des zuwenig erhaltenen Verkaufserlöses	Belastung der Rückerstattungen an Anleger	—

Bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten zugunsten von Anlegern (NAV bei Anteils-Ausgaben zu tief bzw. bei Anteils-Rücknahmen zu hoch) darf auf Korrekturmassnahmen gegenüber dem Anleger verzichtet werden. Die offene kollektive Kapitalanlage ist aber in jedem Fall schadlos zu halten.

INHALTSVERZEICHNIS

I	Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	1
II	Richtlinien	1
A	Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen	1
	Grundsätze	1
	Abweichungen / Spezialfälle	2
	Organisatorische Massnahmen	3
B	Berechnung der Nettoinventarwerte von offenen kollektiven Kapitalanlagen	4
	Grundsatz	4
	Organisatorische Massnahmen	4
C	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	5
	Anwendung des Systems des "Forward Pricing" bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	5
	"Exchange traded funds"	5
	Aufschub der Rückzahlung / Einstellung der Ausgabe von Anteilen	5
D	Verhalten bei Bewertungsfehlern (siehe Beilagen 1 und 2)	6
	Definition	6
	Organisatorische Massnahmen	6
	Beurteilung der Wesentlichkeit	7
	Massnahmen bei als unwesentlich eingestuften Fehlern	7
	Massnahmen bei als wesentlich eingestuften Fehlern	8
E	Interne Weisung	8
III	Übrige Bestimmungen	9
A	Anwendung durch die Depotbank	9
B	Mindeststandard	9
C	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	9
	Beilage 1: Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen	11
	Massnahmen bei fehlerhaften Preisen (Ergänzungen zu Ziff. 17 ff.)	11
	Beilage 2: Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen	12
	Raster zur Beurteilung von Korrekturmassnahmen bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten (Ergänzung zu Ziff. 23)	12

Richtlinie

Richtlinie für Geldmarktfonds

6. Juni 2012

(Stand am 4. Mai 2016)

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die Richtlinie ist Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondsbranche. Sie ist den von der SFAMA erlassenen „Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA“ (Verhaltensregeln SFAMA) untergeordnet. **1**

Die Richtlinie bezweckt eine Konkretisierung des gesetzlichen Schutzes der Anlegerinnen und Anleger, insbesondere vor Verwechslung oder Täuschung (Art. 12 Abs. 1 KAG), indem sich nur solche kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts als „Geldmarktfonds“ bezeichnen dürfen, welche die nachstehende Richtlinie einhalten. **2**

Dabei soll unterschieden werden zwischen Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit einerseits, die eine sehr kurze gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity, WAM) und Laufzeit (Weighted Average Life, WAL) aufweisen, und Geldmarktfonds mit einer längeren WAM und WAL andererseits. **3**

Die Richtlinie gilt für schweizerische Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG bezüglich sämtlicher kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, welche als Fonds vertrieben werden, welche ähnliche Ziele verfolgen wie Geldmarktfonds, d.h. darauf abzielen **4**

- das Kollektivanlagenkapital zu erhalten, und
- tägliche Liquidität zu bieten, und
- eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite anzustreben;

oder welche die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ (oder eine entsprechend äquivalente Bezeichnung, bspw. „liquid“ „cash“) tragen, d.h. sowohl für **4a**

- Effektenfonds gemäss Art. 53 ff. KAG als auch für
- Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gemäss Art. 68 ff. KAG.

Die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie muss auch bei einer Delegation von Teilaufgaben gewährleistet bleiben. Die Fondsleitung oder SICAV stellt sicher, dass die Beauftragten die Bestimmungen dieser Richtlinie bei der Wahrnehmung der übertragenen Funktionen vollumfänglich einhalten. **5**

II Richtlinie

Grundsätze

A Allgemeine Bestimmungen

1. Jede schweizerische kollektive Kapitalanlage, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt (RZ 4f), muss diese Richtlinie einhalten. **6**
2. Ein Geldmarktfonds muss – unbesehen seiner Bezeichnung – in seinem Prospekt sowie im Fondsvertrag bzw. Anlagereglement und - soweit von Gesetzes wegen vorgeschrieben - im vereinfachten Prospekt bzw. in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (Key Investor Information Document, KIID) angeben, ob es sich um einen „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit“ oder einen „Geldmarktfonds“ handelt. **7**
3. Jeder Geldmarktfonds muss den Anlegerinnen und Anlegern Angaben zum Risiko/Rendite-Profil der kollektiven Kapitalanlage machen, damit diese allfällige, mit der Anlagestrategie der kollektiven Kapitalanlage einhergehende spezifische Risiken erkennen können. **8**

Bewertung der Anlagen

4. Das Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen ist zum Verkehrswert zu bewerten. Dieser entspricht bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt (nachfolgend unter dem Begriff "Börse" zusammengefasst) gehandelten Anlagen dem Kurswert. Als solcher gilt grundsätzlich der zuletzt bezahlte Kurs. **8a**
5. Findet ein Handel an mehreren Börsen statt, so ist der am Hauptmarkt zuletzt bezahlte Kurs zu verwenden (Art. 88 Abs. 1 KAG). **8b**

Wenn vom Hauptmarkt kein bezahlter Kurs vorliegt, kann auf den an einem repräsentativen Nebenmarkt bezahlten Kurs zurückgegriffen werden, wobei dieser mit dem am Hauptmarkt gestellten Geld- und Briefkurs zu plausibilisieren ist. **8c**

Abweichungen / Spezialfälle

6. Anlagen, für die kein zuverlässiger Kurs erhältlich ist oder die an keiner Börse gehandelt werden, sind zu einem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde (Art. 88 Abs. 2 KAG). Bei dessen Ermittlung kann u.a. nach den folgenden Methoden vorgegangen werden (unvollständige Aufzählung): **8d**

Obligationen und andere Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Diskontpapiere) sowie Geldmarktinstrumente (als solche gelten Instrumente mit einer ursprünglichen Laufzeit oder Zinsanpassungsfrist von bis zu 12 Monaten) **8e**

- Bewertung anhand eines aktuellen Kurses von bezüglich Laufzeit und Bonität vergleichbaren, an einer Börse gehandelten Papieren oder

- Bewertung anhand der aktuellen Marktrendite für vergleichbare Papiere.
- Substitutiv Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit Laufzeit bis zu 90 Tagen anhand des Anschaffungswertes mit auf das Verfallsdatum hin linear abgegrenzter Differenz zum Rückzahlungspreis.

Bei stärkeren Änderungen der Marktverhältnisse oder bei einer Veränderung der Bonität der Anlage ist die Bewertung entsprechend anzupassen.

Wird ein wesentlicher Teil des Vermögens in so bewertete Geldmarktinstrumente investiert, stellt die Fondsleitung oder SICAV mittels Limiten und Eskalationsprozessen zudem sicher, dass unmittelbar Korrekturmassnahmen ergriffen werden können, für den Fall, dass die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten keine verlässliche Näherung an den Wert der Geldmarktpapiere mehr gewährleistet und auf Basis des gesamten Portfolios eine Abweichung von 10 Basispunkten überschreiten würde.

Liquiditätsmanagement

7. Zwecks Sicherstellung täglicher Rücknahmen von Anteilen (vorbehältlich wöchentlicher Rücknahmen von Anteilen bei Übrigen Fonds für traditionelle Anlagen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde) hält die Fondsleitung oder SICAV ein Minimum an liquiden Anlagen. **8f**
8. Die Fondsleitung oder SICAV bestimmt den Anteil an liquiden Anlagen, insbesondere hinsichtlich Anforderungen an tägliche/wöchentliche Fälligkeiten. **8g**
- Sie trägt bei der Bestimmung des Anteils sowohl den möglichen Einzel- und Folgerücknahmen von Anteilen als auch den spezifischen Begebenheiten einzelner Märkte Rechnung. **8h**
- Die Fondsleitung oder SICAV führt regelmässig angemessene Stresstests durch, um die Liquidität unter verschiedenen hypothetischen oder historischen Ereignissen wie zum Beispiel Anstieg der kurzfristigen Zinssätze, zahlreiche Anteilrücknahmen, Verschlechterung der Bonität der Anlagen oder Schuldnerausfälle zu überprüfen. Die Fondsleitung oder SICAV ergreift entsprechende Massnahmen, sollte sich die Liquidität unter diesen Stresstests als ungenügend erweisen. **8i**
9. Um erhebliche und unerwartete Anteilrücknahmen abfangen zu können, ist im Fondsvertrag bzw. in den Statuten zudem vorzusehen, dass die Rückzahlung vorübergehend und ausnahmsweise aufgeschoben wird, wenn zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können. **8j**

B Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit

- Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit muss (Ziff. 1-3 und 5-13) bzw. darf (Ziff. 4): **9**
1. als Hauptanlageziel den Erhalt des Kollektivanlagenkapitals haben und eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite anstreben; **10**

2. in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben auf Sicht und Zeit anlegen, welche die Anforderungen nach Art. 74 KKV bzw. Art. 70 Abs. 1 Bst. e KKV erfüllen. Diese gelten analog für diejenigen Geldmarktfonds, welche keine Effektenfonds sind; **11**
3. sicherstellen, dass die Geldmarktinstrumente, in welche die kollektive Kapitalanlage investiert, von der Fondsleitung oder SICAV als erstklassig eingestuft werden. Bei dieser Einstufung sind eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere: **12**
- die Bonität des Instruments,
 - die Art der durch das Instrument verkörperten Anlageklasse,
 - bei strukturierten Finanzinstrumenten das dem strukturierten Finanzgeschäft innewohnende operationelle Risiko und Gegenparteirisiko und
 - das Liquiditätsprofil;
4. im Sinne von Ziff. 3 Bst. a ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig einstufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat und das nach Art, Umfang und Komplexität des Geldmarktfonds ausgestaltete interne Rating-Verfahren der Fondsleitung oder SICAV die Bonität ebenfalls als gleichwertig einstuft, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung oder SICAV als gleichwertig eingestuft wird; **13**
5. Anlagen in Wertpapieren auf diejenigen beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben; **14**
6. die tägliche Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) und der Anteilpreise sowie die tägliche Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sicherstellen, vorbehältlich wöchentlicher Zeichnung und Rücknahme von Anteilen bei Übrigen Fonds für traditionelle Anlagen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde; **15**
7. sicherstellen, dass das Portfolio eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) von höchstens 60 Tagen hat; **16**
8. sicherstellen, dass das Portfolio eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen hat; **17**
9. bei der Berechnung der WAL für Wertpapiere, strukturierte Finanzinstrumente inbegriffen, die Fälligkeitsberechnung auf die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Instruments basieren. Wenn jedoch eine Put-Option in einem Finanzinstrument eingebettet ist, kann der Ausübungstermin der Put-Option anstelle der Restlaufzeit nur dann benutzt werden, wenn die folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind: **18**
- die Put-Option kann von der Fondsleitung oder SICAV an deren Ausübungstermin frei ausgeübt werden,
 - der Basispreis der Put-Option bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am nächsten Ausübungstermin, und
 - die Anlagestrategie der kollektiven Kapitalanlage schliesst ein, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Option zum nächsten Ausübungstermin ausgeübt wird;

10. für die Berechnung der WAL als auch der WAM die Auswirkung von derivativen Finanzinstrumenten, Einlagen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigen; **19**
11. kein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen eingehen, auch nicht über Derivate, und Derivate nur entsprechend der Geldmarktanlagestrategie der kollektiven Kapitalanlage einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Anlage in nicht auf die Basiswährung lautenden Wertpapieren ist gestattet, sofern das Währungsrisiko voll abgesichert ist; **20**
12. die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) auf diejenigen beschränken, die der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit entsprechen; **21**
13. einen veränderlichen Nettoinventarwert haben. **22**

C Geldmarktfonds

Ein Geldmarktfonds muss: **23**

1. den Ziff. 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10 und 11 der vorstehenden Kriterien für Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit entsprechen. **24**

Darüber hinaus kann (Ziff. 2) bzw. muss (Ziff. 3-6) bzw. darf (Ziff. 7) ein Geldmarktfonds: **25**

2. als Ausnahme von der Anforderung in Ziff. 4 von Teil II B staatliche Emissionen mit mindestens Investment Grade-Qualität halten. Als „Staatliche Emissionen“ sind gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. a-i KKV Geldmarktinstrumente zu verstehen, die emittiert oder garantiert sind von: **26**
- a. der Schweizerischen Nationalbank,
 - b. der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 - c. der Europäischen Zentralbank,
 - d. der Europäischen Union,
 - e. der Europäischen Investitionsbank,
 - f. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD),
 - g. einem anderen Staat einschliesslich dessen Gliedstaaten,
 - h. einer internationalen Organisation öffentlichrechtlichen Charakters, der die Schweiz oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört,
 - i. einer öffentlichrechtlichen Körperschaft;
3. einen veränderlichen Nettoinventarwert haben; **27**

4. Anlagen in Wertpapieren auf diejenigen beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 2 Jahren haben, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage. Zinsvariable Wertpapiere sollten an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst werden; **28**
5. sicherstellen, dass sein Portfolio eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) von höchstens 6 Monaten hat; **29**
6. sicherstellen, dass sein Portfolio eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) von höchstens 12 Monaten hat; **30**
7. nur in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, welche ihrerseits der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen. **31**

III Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 2008/10 Selbstregulierung als Mindeststandard). **32**

B Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungen dieser Richtlinie wurden am 4. Mai 2016 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft. **33**

[aufgehoben] **34**

Für schon vor dem 1. Oktober 2016 gehaltene Geldmarktpapiere mit Laufzeiten über 90 Tage ist die Randziffer 8e – unter Wahrung der Interessen der Anleger – innerhalb einer angemessenen Frist, längstens 300 Tage nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, vollständig einzuhalten. **34a**

Anhang

Definitionen

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity, WAM): Die WAM ist ein Mass für die durchschnittliche Restlaufzeit aller von einer kollektiven Kapitalanlage gehaltenen Wertpapiere, gewichtet nach dem relativen Bestand in jedem Instrument. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Restlaufzeit eines zinsvariablen Instruments die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin an den Geldmarktsatz und nicht die verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung des Kapitalbetrags des Wertpapiers ist. In der Praxis wird die WAM zur Messung der Sensitivität eines Geldmarktfonds gegenüber Veränderungen der Geldmarktsätze eingesetzt. **35**

Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average Life, WAL): Die WAL ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit aller von einer kollektiven Kapitalanlage gehaltenen Wertpapiere, das heisst die Zeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitals (ohne Berücksichtigung von Zinsen und ohne Abzinsung). Im Gegensatz zur Berechnung der WAM dürfen bei der Berechnung der WAL für zinsvariable Wertpapiere und strukturierte Finanzinstrumente keine Zinsanpassungstermine berücksichtigt werden, und die WAL wird stattdessen nur unter Berücksichtigung des Endfälligkeitstermins eines Wertpapiers berechnet. Mit der WAL lässt sich das Kreditrisiko messen, denn je länger die Kapitalrückzahlung hinausgeschoben wird, desto höher ist das Kreditrisiko. Die WAL wird auch zur Begrenzung des Liquiditätsrisikos benutzt. **36**

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinie für Geldmarktfonds.....	1
I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	1
II Richtlinie	2
Grundsätze.....	2
A Allgemeine Bestimmungen	2
Bewertung der Anlagen	2
Abweichungen / Spezialfälle.....	2
Liquiditätsmanagement	3
B Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit.....	3
C Geldmarktfonds	5
III Übrige Bestimmungen.....	6
A Mindeststandard	6
B Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6
Anhang	7
Definitionen	7

Richtlinien zu den „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds

20. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I	Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	3
II	Regeln zur Verwendung der einfachen und verständlichen Sprache und zur übersichtlichen Gestaltung des KIID	3
A	Einführung	3
B	Klare und verständliche Sprache	4
C	Verfassen des KIID	6
D	Anleitungen für jeden Abschnitt des KIID	7
III	Vorlage für das KIID	12
IV	Regeln zur Methodik der Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils im KIID	15
A	Hintergrund	15
B	Generelle Methodik zur Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils	16
C	Bestimmung der Volatilitätsklassen zum Zwecke der Risikoklassifizierung der kollektiven Kapitalanlage	17
D	Überprüfung des Synthetischen Indikators – Regeln zur Bestimmung eines Wechsels der Risikoklasse	17
E	Besondere Regeln zur Berechnung der Volatilität	18
i)	Market Funds mit ungenügenden historischen Wertentwicklungsdaten	18
ii)	Absolute Return Funds	19
iii)	Total Return Funds	19
iv)	Life Cycle Funds	20
v)	Strukturierte kollektive Kapitalanlagen	21
V	Regeln zur Methodik der Berechnung der laufenden Kosten im KIID	23
A	Einleitung	23
B	Methodik für die Berechnung der laufenden Kosten	23
i)	Die Zusammensetzung der zu veröffentlichenden laufenden Kosten	23
ii)	Regeln für die Berechnung der laufenden Kosten (ausser bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen)	26
iii)	Regeln für die Berechnung der laufenden Kosten (bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen)	27
VI	Regeln zur Auswahl und Präsentation der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung im KIID für strukturierte kollektive Kapitalanlagen	27
A	Hintergrund	27
B	Anwendungsbereich	28
C	Auswahl der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage	28
D	Darstellung der Szenarien	29
E	Beispiele	30
i)	Auswahl an Szenarien	30
ii)	Darstellung mit Hilfe von Tabellen	30
iii)	Darstellung mit Hilfe von Grafiken	31
VII	Übrige Bestimmungen	33
A	Mindeststandard	33
B	Inkrafttreten	33

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2011 die Einführung der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“¹ (nachfolgend KIID genannt als Abkürzung für Key Investor Information Document) beschlossen und im Rahmen der Änderung der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend KKV genannt) auf den 15. Juli 2011 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 107a KKV haben die Fondsleitungen und die SICAV für schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen unter Beachtung der Übergangsfristen ein KIID zu erstellen. Inhaltlich sind die Vorgaben des Anhangs 3 zur KKV zu beachten.

Das KIID soll einen standardisierten Überblick über die wichtigsten Aspekte einer Anlage in Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen (nachfolgend kollektive Kapitalanlagen genannt) geben und zudem dazu beitragen, dass diese kollektiven Kapitalanlagen auf einfache Art und Weise vergleichbar sind. Dies soll es dem Anleger ermöglichen, einen fundierten Anlageentscheid zu fällen. Zu diesem Zweck müssen sich Inhalt und Aufbau des KIID an klare und verbindliche Vorgaben orientieren, die für alle KIID gleichermassen zur Anwendung gelangen.

Um dies sicherzustellen, hat die Swiss Funds Association SFA die vorliegenden Richtlinien erarbeitet. Sie wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 21. Dezember 2011 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 FINMAG und Art. 20 Abs. 2 KAG als Mindeststandard anerkannt. Grundlage bilden die Vorschriften gemäss Anhang 3 zur KKV. Bei der Ausgestaltung der Detailregelungen wurden die in Europa gültigen Standards berücksichtigt.

Die Richtlinien enthalten die folgenden Kapitel:

- Regeln zur Verwendung der einfachen und verständlichen Sprache und zur übersichtlichen Gestaltung des KIID (Rzn 5-55);
- Vorlage für das KIID (Rzn 56-58);
- Regeln zur Methodik der Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils im KIID (Rzn 59-93);
- Regeln zur Methodik der Berechnung der laufenden Kosten im KIID (Rzn 94-111);
- Regeln zur Auswahl und Präsentation der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung im KIID für strukturierte kollektive Kapitalanlagen (Rzn 112-145).

II Regeln zur Verwendung der einfachen und verständlichen Sprache und zur übersichtlichen Gestaltung des KIID

A Einführung

Die Fondsleitungen und SICAV dürfen nur Informationen in das KIID gemäss Anhang 3 KKV aufnehmen, welche sich auf die entsprechenden Titel beziehen. Andere Informati-

onen dürfen nicht aufgenommen werden. Die Beschränkung des Umfangs des KIID auf zwei DIN A4-Seiten (drei DIN A4-Seiten für strukturierte kollektive Kapitalanlagen) bringt dabei zum Ausdruck, dass

- nur Informationen aufgenommen werden dürfen, welche erforderlich sind, damit sich die Anleger ein Urteil über die kollektive Kapitalanlage bilden können;
- die aufgenommenen Informationen klar und verständlich sein müssen; und
- die Informationen inhaltlich mit den wesentlichen Aussagen des vollständigen Prospekts sowie dem Fondsreglement („Fondsreglement“ entspricht beim vertraglichen Anlagefonds dem Fondsvertrag und bei der SICAV den Statuten und dem Anlagereglement) übereinstimmen müssen.

Die Beschränkung des Umfangs soll weder durch eine enge oder kleine Schrift noch durch Verweise auf andere Dokumente umgangen werden. Das KIID muss also so gestaltet sein, dass es den Leser anspricht und nicht abschreckt. Um dies zu erreichen, sollten die Textstellen nicht aus dem Prospekt resp. Fondsreglement kopiert werden. Vielmehr ist das KIID als eigenständiges Dokument zu erstellen.

B Klare und verständliche Sprache

Schreiben Sie für den Leser

Die meisten kollektiven Kapitalanlagen werden an Anleger mit unterschiedlichsten Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzmarktes vertrieben. Die wenigsten Anleger sind Juristen oder haben Kenntnisse von Finanzanlagen und selbst jene, welche über Erfahrung in Finanzanlagen verfügen, werden einen klaren Aufbau der Dokumente und eine klare Sprache begrüßen. Entsprechend empfiehlt es sich davon auszugehen, dass der Leser das erste Mal über eine kollektive Kapitalanlage liest. Ist ein Dokument schwer verständlich, wird es wohl falsch oder gar nicht verstanden. Das kann nicht im Sinne der Anleger und der Fondsleitung resp. der SICAV sein.

Was heisst eine klare und verständliche Sprache?

Eine klare und verständliche Sprache wird nicht einfach dadurch erreicht, dass auf Fachausdrücke verzichtet wird. Vielmehr wird sie dadurch erreicht, dass das KIID mit dem Ziel geschrieben wird, dass interessierte und potentielle Anleger es auf Anhieb verstehen, und zwar so, wie es die Fondsleitung oder die SICAV meint.

Eine klare und verständliche Sprache wird auch nicht einfach dadurch erreicht, dass komplexe Konzepte vermieden werden. Vielmehr bedeutet es, dass

- die Leser nicht durch technische oder verheissungsvolle Ausdrücke bzw. gewundene Satzkonstruktionen abgeschreckt werden;
- schwer verständliche Informationen in einfachen Worten erläutert werden.

Ziel muss es sein, dass der Publikumsanleger das KIID auf Anhieb, also beim ersten Lesen versteht.

Die Verwendung einer klaren und verständlichen Sprache bedeutet, dass unter Umständen auf Gewohnheiten verzichtet wird, welche im Rahmen des Verfassens herkömmlicher Dokumente kollektiver Kapitalanlagen gewonnen wurden. Die erhoffte

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Präzision juristischer, technischer oder komplexer Ausdrücke wird verfehlt, wenn der Leser diese Ausdrücke nicht versteht oder durch sie in die Irre geführt wird.

Die Fachausdrücke

Die Erfahrung zeigt, dass in der Finanzindustrie oftmals Fachausdrücke und ungewöhnliche Ausdrücke verwendet werden, wie z.B. „negatives Wachstum“. Der Begriff „negatives Wachstum“ wäre zum Beispiel insofern verwirrend, als er kein Wachstum sondern eine negative Entwicklung beschreibt. Es würde damit das genaue Gegenteil von Wachstum umschrieben. Dadurch kann es für den Anleger missverständlich sein. **12**

Die mit Fachausdrücken verbundene Problematik kann vermieden werden, indem **13**

- überhaupt keine Fachausdrücke verwendet werden, z.B. indem Ausdrücke nur umschrieben werden. Z.B. der Ausdruck „sogenannt“ weist oftmals gerade auf einen solchen Ausdruck hin, wie er zu vermeiden ist;
- Fachausdrücke bei ihrer ersten Verwendung in Klammern erläutert werden;
- Fachausdrücke in einer Fussnote erläutert werden;
- für Fachausdrücke auf ein Glossar in einem anderen Dokument verwiesen wird. Sollte dies aber zu mehreren Verweisen führen, ist dieses Vorgehen zu hinterfragen;
- bei der Verwendung von Verweisen mit grafischen Hervorhebungen gearbeitet wird.

Ausdrücke, welche normalerweise eine andere Bedeutung haben

Die Finanzindustrie tendiert überdies dazu, Ausdrücke anders zu verwenden, als sie der Publikumsanleger versteht. Wörterbücher geben zudem vielen Ausdrücken oftmals eine andere Bedeutung, als die Fondsleitung oder die SICAV dies beabsichtigt. Solche Ausdrücke sind zu vermeiden. **14**

Beispiele hierzu sind: Liquidität, Duration, Gates, Side-Pockets.

Andere Hindernisse einer klaren und verständlichen Sprache

Die Vermeidung von Fach- und missverständlichen Ausdrücken alleine ist noch keine Garantie dafür, dass die verwendete Sprache klar und verständlich ist. Vielmehr gibt es noch andere Hindernisse, wie z.B. juristische Ausdrücke oder auch fremdsprachige Ausdrücke, sofern es eine angemessene Alternative in der deutschen Sprache gibt. Ein formeller und unpersönlicher Schreibstil kann zu überflüssigen Wörtern führen und für den Leser abtossend wirken. **15**

Kurze Sätze

Eine klare Sprache führt in der Regel zu kürzeren und verständlichen Sätzen. Versuchen Sie, die Sätze möglichst kurz zu halten und 25 Wörter nicht zu überschreiten. **16**

Übersichtliche Gestaltung

Eine klare und verständliche Sprache muss durch eine übersichtliche Gestaltung des Dokumentes unterstützt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, Fussnoten zu **17**

benutzen. Nur zwingend notwendige Erklärungen dürfen in einer Fussnote eingesetzt werden.

C Verfassen des KIID

Das KIID muss für den Publikumsanleger sowohl wichtig wie auch ansprechend wirken. Nur so kann erreicht werden, dass es auch gelesen wird. Das bedeutet, dass es von anderen Dokumenten klar unterschieden werden kann und einfach lesbar ist. Vergleicht man das KIID mit Marketingunterlagen, sollte es nicht als Rechtsdokument erscheinen, wie z.B. der Fondsvertrag einer vertraglichen kollektiven Kapitalanlage. **18**

Auch wenn die Struktur und Länge des KIID vorgegeben sind, ist auf einen übersichtlichen Aufbau zu achten, wie unter Rzn 25-55 beschrieben. Ein übersichtlicher Aufbau macht ein Dokument leserlicher und verständlicher. **19**

Schriftart

Verwenden Sie eine Schriftart, welche einfach lesbar ist, wie z.B. Arial oder Times New Roman. **20**

Schriftgrösse

Wählen Sie eine Schriftgrösse, welche im Verhältnis zur Breite der Zeilen und zum Zeilenabstand ausgewogen erscheint. **21**

- Breite Zeilen mit kleiner Schriftgrösse sind für das Auge schwer zu lesen. Es sollte versucht werden, in einer mindestens 10-Punkte-Zeile zu schreiben. Zu diesem Zweck können sowohl „Spalten“ oder breite Ränder verwendet werden;
- Es können verschiedene Schriftarten verwendet werden. Aber wenn die ganze Breite eines A4-Papiers zur Verfügung steht, sollte mindestens die Schriftgrösse 11 für „Serif“-Schriftarten wie bspw. Times New Roman oder eine Schriftgrösse 10 für „Sans Serif“-Schriftarten wie z.B. Arial verwendet werden; eine etwas kleinere Schriftgrösse kann verwendet werden, wenn Sie schmale Spalten benutzen;
- Halten Sie den Raum zwischen den Zeilen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Schriftgrösse.

Titel

Eine klare Hierarchie bei der Verwendung von Titeln und Untertiteln ist unbedingt zu beachten. Dies kann z.B. durch Fettdruck, Schattierungen, Farben oder verschiedene Schriftgrössen unterstützt werden. Die Hierarchie ist in Anhang 3 KKV und unter Rzn 25-55 vorgegeben. **22**

Seitengestaltung

Maximieren Sie die „weisse Fläche“, indem Sie **23**

- kurze Abschnitte schreiben;
- im Spaltenformat schreiben, wo dies angebracht ist;

- in Aufzählungszeichen schreiben statt im Fliesstext (wo dies angebracht ist);
- zwischen den Absätzen klare Unterbrüche haben.

Farben und Schattierungen

Farben sind visuell attraktiv, aber es gilt zu beachten, dass das KIID oftmals in schwarz-weiss ausgedruckt oder kopiert wird. Es muss auch in diesen Fällen gut lesbar sein. Farben sollten darum zurückhaltend verwendet werden und es sollte beachtet werden, dass genügend Kontrast zwischen dem Text und dem Hintergrund besteht – man erreicht einen grösseren Effekt, wenn der Text dunkel und der Hintergrund hell ist. Aus diesem Grund ist es besser, Schattierungen zu verwenden.

D Anleitungen für jeden Abschnitt des KIID

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen im Anhang 3 KKV verwiesen. **25**

a) Titel und Inhalt des Dokuments (Ziff. 1 Anhang 3 KKV)

Der Titel „Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ ist hinreichend markant zu platzieren, so dass er jedem Leser ins Auge sticht. **26**

Die erklärenden Sätze sind obligatorisch (Ziff. 1.2, 1.6 und 1.7 Anhang 3 KKV), ebenso der Name und der ISIN-Code der kollektiven Kapitalanlage/des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse (wenn anwendbar) und der Name der Fondsleitung, sofern anwendbar. Ziff. 1.7 Anhang 3 KKV wird im Abschnitt „Praktische Informationen“ angegeben. **27**

b) Titel – Anlageziele und Anlagepolitik (Ziff. 2 Anhang 3 KKV)

In diesem Abschnitt des KIID ist dem Publikumsanleger zu erläutern, **28**

- was die Anlageziele der kollektiven Kapitalanlage sind, ob Kapitalgewinne, Erträge oder eine Kombination davon angestrebt werden;
- mit welcher Anlagepolitik die kollektive Kapitalanlage die Anlageziele zu erreichen versucht, so dass der Anleger eine fundierte Entscheidung fällen kann. Juristische Ausdrücke und technische Texte, welche kaum verstanden werden, sind zu vermeiden.

Anlageziele und Anlagepolitik können in einem Absatz beschrieben werden, sofern dies angemessen erscheint. Sofern dies jedoch zu einem langen, schwer lesbaren Absatz führt, können Anlageziele und Anlagepolitik in unterschiedlichen Absätzen und allenfalls unter entsprechenden Untertiteln beschrieben werden. **29**

Die Ausführungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik sollten nicht aus dem Fondsreglement oder aus dem Prospekt kopiert werden, ausser diese Textpassagen sind bereits klar und verständlich formuliert. Es ist nämlich gut möglich, dass einige Elemente des Fondsreglements oder des Prospekts: **30**

- für ein zusammenfassendes Dokument wie das KIID unwesentlich sind; oder
- im KIID in andere Abschnitte fallen. So gehören bspw. die Ausführungen zu den Risiken einer Anlage im KIID in den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“.

Es bleibt aber stets zu beachten, dass Anlageziele und Anlagepolitik in ausgewogener Form zu beschreiben sind. Unter Umständen kann der Beschrieb weiter gehen als im Prospekt und Fondsreglement und/oder Elemente aufnehmen, welche im Prospekt und Fondsreglement an anderen Stellen beschrieben sind. **31**

Der von der Fondsleitung und der SICAV gewählte Ansatz hängt massgeblich von der Länge und der Komplexität des Inhalts des Prospektes ab. Eine klare und verständliche Sprache soll kürzere Sätze ermöglichen, ohne dass Elemente ausgelassen werden. So ist darauf zu achten, dass **32**

- überflüssige Wörter vermieden werden;
- ein persönlicher Stil gewählt wird, indem „Sie“ anstelle von „der potentielle Anleger“, „der Anteilsinhaber“ und „wir“ anstelle von „ABC Fondsleitung (Switzerland) AG“ verwendet wird;
- unnötiger und selbstverständlicher Text vermieden wird, wie z.B. „soweit Gesetz, Prospekt und Fondsreglement dies zulassen“;
- unklare Ausdrücke vermieden werden wie z.B. „die kollektive Kapitalanlage strebt langfristig eine ausgewogene Rendite an“.

Sofern, nach Befolgung der obenstehenden Ausführungen, der Text nach wie vor zu lang ist, ist jede Ausführung auf ihre Notwendigkeit kritisch zu hinterfragen. Sofern z.B. die Möglichkeit besteht, in ein breites Spektrum an Anlagen auf verschiedenen Märkten zu investieren, ist deren Aufzählung aufgrund der gemachten Erfahrung und der beabsichtigten Anlagen zu prüfen. **33**

Besondere Ausführungen zu strukturierten kollektiven Kapitalanlagen („Structured Funds“)

Es sind mindestens drei Wertentwicklungsszenarien zu beschreiben (siehe Ziff. 2.10 Anhang 3 KKV). **34**

Strukturierte kollektive Kapitalanlagen können unterschiedlichste Formeln für die Berechnung der Auszahlung am Ende der Laufzeit haben. Es ist sicherzustellen, dass die Formel(n) neutral beschrieben wird (werden), ohne dass die Möglichkeit positiver Resultate überbewertet wird. **35**

Beim Beschrieb der Formel(n) ist auf folgendes zu achten: **36**

- Es ist klarzustellen, dass die Strukturierung der kollektiven Kapitalanlage das Risiko- und Ertragsprofil gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert verändert;
- Es ist klarzustellen, dass ein reduziertes Risiko durch ein reduziertes Ertragspotential ausgeglichen wird;
- Sofern keine rechtlich durchsetzbare Garantie besteht, kann sich der Anleger bei Verwendung des Ausdrucks „Garantie“ bezüglich der Sicherheit der Rückzahlung seiner Einlage in falscher Sicherheit wiegen lassen;
- Sofern an einem Stichtag das Risiko eines Totalverlusts besteht, ist dies im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ klarzustellen. Ebenso ist auch die Tatsache zu erwähnen, dass die Einlage des Anlegers nicht garantiert ist;

- Sofern weniger als 100% der Einlage eines Anlegers garantiert ist, sind Ausdrücke wie „Teil-Garantie für 90% des investierten Kapitals“ zu vermeiden. Vielmehr ist klarzustellen, dass die Einlage nicht vollumfänglich garantiert ist. Sofern keine rechtlich vollstreckbare Garantie vorliegt, ist klarzustellen, dass die Einlage nicht gesichert ist;
 - Wo die Formel einer kollektiven Kapitalanlage an die durchschnittliche Wertentwicklung eines Index oder an eine gekappte Wertentwicklung des Index gebunden ist, ist der Grad der Indexierung zusammen mit den entsprechenden Auswirkungen zu erläutern;
 - Es sind stets positive Ausdrücke zu verwenden, wie z.B. „sofern der Index um mehr als 30% fällt“ anstelle von „sofern die Entwicklung des Index unter -30% liegt“;
 - Wo strukturierte kollektive Kapitalanlagen an mehreren aufeinanderfolgenden Daten ausgegeben werden, ist auf die Wiederholung gleicher Textstellen zu verzichten. So sind z.B. anstelle von „Ausgabedatum“ und „Enddatum“ die entsprechenden Daten zu verwenden.
- c) Titel – Risiko- und Ertragsprofil (Ziff. 3 Anhang 3 KKV), siehe auch Rzn 59 ff.**
- Der Abschnitt zum Risiko- und Ertragsprofil hat einen ausgewogenen Beschrieb der Möglichkeiten für einen Gewinn und einen Verlust zu enthalten. **37**
- Dabei ist auch zu beachten, welchen Eindruck der Name einer kollektiven Kapitalanlage beim Anleger hinterlässt. Ausdrücke wie „balanced“, „total return“ oder „absolute return“ suggerieren dem Anleger Aussagen über das Risiko der Anlage und sind somit zu erläutern. Es empfiehlt sich, die Art der Anlagen der kollektiven Kapitalanlage zu beschreiben (oder zumindest auf die Ausführungen im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu verweisen), so dass die Ausführungen im richtigen Kontext gelesen werden. **38**
- Der synthetische Risiko- und Ertragsindikator (nachfolgend „Synthetischer Indikator“ genannt)
- Für die Berechnung des Synthetischen Indikators wird auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen. **39**
- Ziff. 3.1 Anhang 3 KKV enthält Ausführungen zu den Erklärungen, welche zwingend dem Synthetischen Indikator beizufügen sind. Diese Erklärungen müssen Ausführungen zu denjenigen Risiken beinhalten, welche im Risikoindikator nicht oder nicht vollumfänglich berücksichtigt sind. **40**
- Ziel ist, dass der Anleger die mit der Anlage in eine kollektive Kapitalanlage verbundenen Unsicherheiten kennt, und zwar sowohl in Bezug auf Gewinne wie auch auf Verluste. Aus diesem Grund hat dieser Abschnitt stets zwei Elemente: **41**
- den Synthetischen Indikator und seine Erläuterungen;
 - einen Beschrieb der Risiken, welche im Synthetischen Indikator nicht berücksichtigt sind.
- Es ist zu erläutern, dass der Synthetische Indikator keine Garantie für das Risiko eines **42**

Kapitalverlustes darstellt, sondern die vergangenen Wertveränderungen der kollektiven Kapitalanlage misst. Bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen ist zu erläutern, wie der Synthetische Indikator berechnet wurde. Für strukturierte kollektive Kapitalanlagen ist zu erklären, dass der Synthetische Indikator die Wahrscheinlichkeit eines Kapitalverlustes am Ende der Laufzeit der kollektiven Kapitalanlage aufzeigt.

Ausführungen zu den Risiken, welche im Synthetischen Indikator nicht angemessen berücksichtigt sind

Bei allen Ausführungen zum Risiko hat man sich stets vor Augen zu halten, was „Risiko“ genau bedeutet. **43**

- Rendite als Abgeltung des Risikos **44**

Dieser Abschnitt hat sowohl Ausführungen zum Risiko wie auch zum Ertrag zu enthalten und sollte darum nicht nur Ausführungen über die negativen Auswirkungen auf die kollektive Kapitalanlage und deren Vermögen enthalten. Vielmehr ist zu erläutern, warum ein bestimmtes Risiko eingegangen wird.

- Risiko ist als Ausdruck der Unsicherheit zu betrachten **45**

Es sind nur die Unwägbarkeiten zu beschreiben, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage auswirken können.

Der komplette oder teilweise Verlust der Einlage als vorhersehbare Konsequenz des Handelns der Anleger, z.B. als Element der Anlage in die kollektive Kapitalanlage, qualifiziert nicht als Risiko. Soweit solche Konsequenzen substantiell sind, sind sie vielmehr an anderen Stellen im KIID zu erläutern, wo sie auch in den richtigen Kontext gestellt werden können, z.B. ist die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes bei vorzeitiger Rückgabe der Anteile einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu erläutern.

Der Abzug der Rücknahmekommission und der damit verbundene Verlust ist im Abschnitt „Kosten“ zu erläutern.

- Risiken werden aufgrund ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen gemessen. **46**

Es sind nicht einfach nur die Auswirkungen eines Risikos zu beschreiben. Vielmehr ist das Risiko auch zu analysieren. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Teil des Fondsvermögens einem bestimmten Risiko ausgesetzt ist, mit welcher Wahrscheinlichkeit das Risiko eintritt und welches dessen Auswirkungen sein können. Allenfalls sind Ausführungen hilfreich, wie Risiken minimiert werden können.

- Auswirkungen von Garantien **47**

Sofern eine rechtlich vollstreckbare Garantie vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko dadurch reduziert wird. Ebenso sind die Risiken zu erläutern, welche mit einer Rücknahme der Anteile ausserhalb der für Rücknahmen vorgesehenen Termine verbunden sind.

Im Rahmen der Analyse der Volatilität der vergangenen fünf Jahre ist leicht feststellbar, welche Risiken im Synthetischen Indikator berücksichtigt sind. **48**

Typischerweise sind die folgenden Risiken im Synthetischen Indikator nicht berücksichtigt: Gegenpartierisiko, Default, mangelnde Liquidität, operationelle Risiken wie auch die typischen Risiken von Schwellenländern.

- Soweit ein Risiko für den Anleger wichtig ist, ist es klar zu erläutern, zusammen mit seiner Eintretenswahrscheinlichkeit. Dabei nützt der technische Ausdruck selbst wenig, das Risiko ist vielmehr in einer für den Publikumsanleger verständlichen Form zu beschreiben. Dies kann z.B. im Rahmen einer Aufzählung erfolgen;
- Nicht relevante Risiken sind nicht in das KIID aufzunehmen, selbst wenn Platz dafür vorhanden ist;
- Anstelle einer reinen Aufzählung können die Risiken auch anhand der Anlagen oder der Strategie gruppiert werden, wie z.B. die mit Anlagen in Emerging Markets oder in Schuldverschreibungen verbundenen Anlagen;
- Bei Umbrella-Strukturen ohne getrennte Haftung der einzelnen Teilvermögen sind die Auswirkungen im Abschnitt „Praktische Informationen“ aufzuführen, nicht im Risiko- und Ertragsprofil.

Ausführungen zu den steuerlichen Auswirkungen gehören in den Abschnitt „Praktische Informationen“, nicht in das Risiko- und Ertragsprofil.

d) Titel – Kosten (Ziff. 4 Anhang 3 KKV), siehe auch Rzn 94 ff.

Die Kosten sind zwingend in dem in Ziff. 4.1 Anhang 3 KKV vorgeschriebenen Raster aufzuführen und anschliessend zu erläutern. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Sofern erforderlich ist darauf hinzuweisen, dass sich detaillierte Informationen zu den Kosten im Prospekt finden;
- Bei den Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind die Maximalansätze zu nennen, welche erhoben werden können. Den Anlegern ist zu empfehlen, einen Berater zu konsultieren, sofern bestimmte Kosten reduziert werden können;
- Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmekommission muss jedwelche Differenzen zwischen dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abdecken;
- Für den Fall, dass die laufenden Kosten aus dem Vermögen und nicht aus den Erträgen des Fonds gedeckt werden und Sie die Auswirkungen auf die endgültige Rendite als materiell betrachten, erklären Sie dieselben im Abschnitt "Kosten" und nicht im Abschnitt "Risiko und Ertragsprofil";
- Fachausdrücke wie z.B. High Watermark sind zu vermeiden;
- Sofern die Kosten für den Umtausch von einem Teilvermögen zu einem anderen höher sind als die reinen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, ist dies zu erläutern;
- Sofern bestimmte, im Raster vorgesehene Kosten nicht erhoben werden, ist dies explizit festzuhalten, z.B. indem eine „0%“ eingesetzt wird.

Die Information bezüglich der Umtauschkommissionen sollte man unter dem Abschnitt „Kosten“ oder an einer anderen geeigneten Stelle des KIID einsetzen.

49

e) Titel – Bisherige Wertentwicklung (Ziff. 5 Anhang 3 KKV)

Dieser Abschnitt ist bei KIID von strukturierten kollektiven Kapitalanlagen nicht erforderlich. **53**

Dieser Abschnitt enthält ein Balkendiagramm, welches nicht grösser als eine halbe A4-Seite sein darf, mit gut sichtbaren, erläuternden Ausführungen (siehe Ziff. 5.2 Anhang 3 KKV). **54**

f) Titel – Praktische Informationen (Ziff. 6 Anhang 3 KKV)

Die Erklärungen gemäss Ziff. 1.7 und 6.4 Anhang 3 KKV sind zwingend. **55**

III Vorlage für das KIID

Das KIID gemäss Anhang 3 KKV orientiert sich an der nachfolgenden Vorlage. **56**

Textpassagen, welche in der nachstehenden Form zu übernehmen sind, finden sich in Kursivschrift. Sie sind im KIID nicht in Kursivschrift wiederzugeben. Textpassagen, welche nicht zwingend einzufügen sind, finden sich in [eckigen Klammern]. Textstellen, welche ergänzt werden müssen, sind in Grossbuchstaben geschrieben. **57**

Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger über diese kollektive Kapitalanlage. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieser kollektiven Kapitalanlage und die Risiken einer Anlage zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

123 Kollektive Kapitalanlage [, ein Teilvermögen des 123 Umbrella Fonds, Klasse A] (ISIN: xxxxyyyyyzzz)

Fondsleitung: ABC Fondsleitung (Schweiz) AG [, eine Gesellschaft ABC Gruppe]

Anlageziele und Anlagepolitik

Beschrieb der Anlageziele und der Anlagepolitik in klarer und verständlicher Sprache (es wird empfohlen, diesen Text nicht aus dem Prospekt zu kopieren).

Es sind die wesentlichen Aspekte der kollektiven Kapitalanlage zu beschreiben:

- Hauptkategorien der für die Anlage in Frage kommenden Finanzinstrumente;
- Hinweis auf das Kündigungsrecht des Anlegers unter Angabe der Rücknahmefrequenz;
- Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage ein bestimmtes Ziel in Bezug auf einen branchenspezifischen, geografischen oder anderen Marktsektor oder in Bezug auf spezifische Anlageklassen verfolgt;
- Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage die Anlageentscheide nach freiem Ermessen treffen kann und ob ein Referenzwert herangezogen wird;
- Angabe, ob die Erträge der kollektiven Kapitalanlage ausgeschüttet oder thesauriert werden.

Weitere Informationen, sofern anwendbar:

- werden besondere Anlagetechniken

verwendet, wie z.B. „hedging“, „arbitrage“ oder „leverage“, so sind deren Auswirkungen auf die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage anzugeben;

- investiert die kollektive Kapitalanlage in Schuldtitel, sind diese zu beschreiben;
- nach welchen Kriterien die Anlagen ausgewählt werden, z.B. nach „Wachstum“, „Wert“ oder „hohe Dividenden“ mit Erläuterung dieser Kriterien;
- bei strukturierten kollektiven Kapitalanlagen die Faktoren, welche die Ausschüttungen sowie die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beeinflussen;
- dass die Transaktionskosten zu Lasten des Fondsvermögens gehen und somit den Ertrag der kollektiven Kapitalanlage schmälern;
- sofern im Prospekt oder anderweitig eine Mindesthaltedauer empfohlen wird, ist der folgende Wortlaut beizufügen: „Empfehlung: Diese kollektive Kapitalanlage ist unter Umständen für Anlegerinnen und Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von [...] aus der kollektiven Kapitalanlage wieder zurückziehen wollen.“;
- bei Dachfonds ist anzugeben, nach welchen Kriterien die Zielfonds ausgewählt werden.

Risiko- und Ertragsprofil

← Geringes Risiko höheres Risiko →
Typischerweise geringe Rendite typischerweise höhere Rendite

1 2 3 4 5 6 7

Folgende Erläuterungen sind anzubringen:

- dass der Indikator keine zuverlässige Aussage über die zukünftige Wertentwicklung enthält;
- dass die Risikokategorie Veränderungen unterliegen und über die Jahre variieren kann;
- dass die geringste Risikokategorie nicht einer risikofreien Anlage entspricht;
- warum die kollektive Kapitalanlage in die entsprechende Risikokategorie eingeteilt ist;
- Einzelheiten zur Wesensart, Dauer und Tragweite einer Kapitalgarantie und eines Kapitalschutzes.

Ausserdem sind die folgenden, für die kollektive Kapitalanlage wesentlichen Risiken zu erläutern:

- das Kreditrisiko, sofern ein wesentlicher Teil des Vermögens in Schuldtitel angelegt wird;
- das Liquiditätsrisiko, sofern ein wesentlicher Teil des Vermögens in Anlagen angelegt ist, welche u.U. ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können;
- das Ausfallrisiko, wenn die kollektive Kapitalanlage durch die Garantie einer Drittperson oder Verträgen mit einer Drittperson einem wesentlichen Gegenparteirisiko ausgesetzt ist;
- operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten;
- Auswirkungen von Finanztechniken wie Derivaten.

58

Kosten

Die Kosten werden für den Betrieb der kollektiven Kapitalanlage verwendet, einschliesslich der Vermarktung und des Vertriebs. Diese Kosten reduzieren das potenzielle Wachstum Ihrer Anlage.

Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger

Ausgabekommission [] %

Rücknahmekommission [] %

Dabei handelt es sich um den höchsten Prozentsatz, der vom Zeichnungsbetrag des Anlegers in Abzug gebracht werden darf.

Kosten zulasten des Fondsvermögens im Laufe des Jahres

Laufende Kosten [] %

Kosten zulasten des Fondsvermögens unter bestimmten Bedingungen

An die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundene Gebühren [] % *

* pro Jahr einer jeden von der kollektiven Kapitalanlage erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert für diese Gebühren [Referenzwert einfügen]

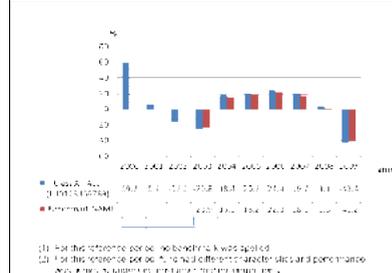
Bei der **Ausgabe- und Rücknahmekommission** handelt es sich um Höchstwerte, in einigen Fällen können die Anleger weniger bezahlen. Für die aktuelle Höhe der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen konsultieren Sie Ihren Finanzberater.

Die **laufenden Kosten** basieren auf dem am [MONAT/JAHR] endenden Vorjahr und können von Jahr zu Jahr schwanken. Ausgeschlossen sind:

- die an die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundenen Gebühren;
- die Transaktionskosten, ausgenommen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an Zielfonds stehen.

Für weitere Informationen zu den Kosten wird auf die S. [Y-Z] des Prospektes verwiesen.

Bisherige Wertentwicklung



Das Balkendiagramm wird ergänzt durch Angaben zu:

- der beschränkten Aussagekraft des Diagramms auf die zukünftige Wertentwicklung;
- den Kosten, welche berücksichtigt wurden und welche nicht;
- dem Erstaussagejahr der kollektiven Kapitalanlage;
- der Währung, in welcher die bisherige Wertentwicklung berechnet ist.

Praktische Informationen

- Firma der Depotbank
- Angabe, wo das Fondsreglement, der Prospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bezogen werden können und in welchen Amtssprachen sie vorliegen.
- Angabe, wo weitere praktische Informationen, einschliesslich der aktuellen Anteilspreise erhältlich sind.
- [Den Namen der SICAV oder der Fondsleitung einfügen] kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Fondsreglements und des Prospekts vereinbar ist.
- Hinweis bei Umbrella-Fonds, dass sich die Angaben in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger nur auf das Teilvermögen 123 beziehen, nicht aber auch auf die anderen Teilvermögen des 123 Umbrella-Fonds.
- Angabe, dass die Teilvermögen des 123 Umbrella-Fonds rechtlich voneinander getrennt sind und nicht gegenseitig haften und eine Erklärung, wie sich dies auf die Anleger auswirkt.
- Angabe, ob die Anteile eines anderen Teilvermögens getauscht werden können und wo Informationen zum Anteilstausch erhältlich sind.
- Angabe zu den verfügbaren Anteilsklassen.

Diese kollektive Kapitalanlage ist von der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt und beaufsichtigt. Diese wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG.

IV Regeln zur Methodik der Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils im KIID

A Hintergrund

Diese Richtlinien dienen dazu, basierend auf den nachfolgenden Kriterien einheitliche Regeln für die Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils festzulegen:

- Den Anlegern soll eine sinnvolle Indikation des allgemeinen Risiko- und Ertragsprofils der kollektiven Kapitalanlage gewährt werden;
- Die kollektiven Kapitalanlagen sollen über das gesamte Risiko- und Ertragspektrum angemessen verteilt sein;
- Der Synthetische Indikator soll auf die kollektiven Kapitalanlagen anwendbar sein;
- Der Synthetische Indikator soll keinen Raum für Manipulationen und Beschönigungen bieten;
- Der Synthetische Indikator soll für die Fondsleitung und die SICAV einfach und kostengünstig einzuführen und aufrechtzuerhalten sein;
- Der Synthetische Indikator soll für alle Marktteilnehmer einfach verständlich sein;
- Der Synthetische Indikator soll durch die Prüfgesellschaft einfach und effizient überwacht werden können;
- Der Synthetische Indikator soll im Rahmen der normalen Marktschwankungen eine stabile Risiko-Klassifikation ermöglichen.

Wichtig ist, dass der Synthetische Indikator genau nach diesen Regeln berechnet wird. Denn nur mit einer einheitlichen Anwendung kann sichergestellt werden, dass dieser Synthetische Indikator einen aufschlussreichen Vergleich zwischen den verschiedenen kollektiven Kapitalanlagen zulässt (siehe Rz 2).

Der Synthetische Indikator basiert auf der Volatilität der wöchentlichen oder monatlichen Erträge der letzten fünf Jahre. Gestützt auf dieser errechneten Volatilität ist die kollektive Kapitalanlage in einer numerischen Skala von 1 bis 7 einzuordnen. Diese Richtlinien regeln die Intervalle der Volatilitätsklassen und liefern auch detaillierte Regeln in Bezug auf die Umklassifizierung einer kollektiven Kapitalanlage. Besondere Bestimmungen gelten für sog. „Absolute Return Funds“ (siehe Rzn 78-82), „Total Return Funds“ (siehe Rzn 83-85), „Life Cycle Funds“ (siehe Rzn 86-89) und strukturierte kollektive Kapitalanlagen („Structured Funds“) (siehe Rzn 90-93). Im Falle von strukturierten kollektiven Kapitalanlagen ist der Synthetische Indikator auf der Basis einer annualisierten Volatilität bei einem Value-at-Risk (VaR)-Ansatz und einem Konfidenzintervall von 99% am Ende der Laufzeit zu berechnen.

59

60

61

B Generelle Methodik zur Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils

Der Synthetische Indikator basiert auf der Volatilität der vergangenen Wertveränderungen der kollektiven Kapitalanlage.

62

Die Volatilität ist gestützt auf die vergangenen wöchentlichen Wertveränderungen der kollektiven Kapitalanlage zu errechnen. Wo keine Angaben zu den wöchentlichen Erträgen vorhanden sind, ist auf die vergangenen monatlichen Wertveränderungen abzustellen.

63

Bei der Berechnung der Volatilität sind die letzten fünf Jahre zu berücksichtigen. Bei Ausschüttungen sowohl von Kapitalgewinnen wie auch von Dividenden sind diese in die Berechnung miteinzubeziehen. Da die Berechnungsweise auf die wöchentlichen, respektive monatlichen Wertveränderungen fokussiert, hat dieses Vorgehen lediglich einen Einfluss auf die Ertragsentwicklung derjenigen Zeitperiode (Woche/Monat), in welcher die Ausschüttung stattfindet. Obwohl die Ausschüttung beim entsprechenden Nettoinventarwert (NAV) berücksichtigt wird, hat dies keine Korrektur des NAV selbst zur Folge (d.h. keine Reinvestition). Das nachfolgende Beispiel veranschaulicht die Berücksichtigung von Ausschüttungen bei der Berechnung der wöchentlichen Wertveränderung:

64

Woche	1	2	3	4	5
NAV	100	96	89	86	90
Ausschüttungen	keine	keine	5	keine	keine
Wöchentliche Wertveränderung		- 4.0%	- 2.08%	- 3.37%	4.65%
Details der Berechnung		(96-100)/100	((89+5)-96)/96	(86-89)/89	(90-86)/86

Die Volatilität der kollektiven Kapitalanlage ist gestützt auf die folgende Formel, die auf annualisierter Basis auszuweisen ist, zu berechnen, wobei die Erträge der kollektiven Kapitalanlage über T sich nicht überlappende Perioden berechnet werden, welche eine Dauer von 1/m Jahre aufweisen.

65

$$\text{Volatilität} = \sigma_f = \sqrt{\frac{m}{T-1} \sum_{t=1}^T (r_{f,t} - \bar{r}_f)^2}$$

Das bedeutet bei wöchentlichen Erträgen:

$$\begin{aligned} m &= 52 \text{ (da jedes Jahr 52 Wochen zählt)} \\ T &= 260 \text{ (da eine 5-Jahresperiode } 5 \times 52 = 260 \text{ Wochen zählt)} \end{aligned}$$

und bei monatlichen Erträgen:

$$\begin{aligned} m &= 12 \text{ (da jedes Jahr 12 Monate zählt)} \\ T &= 60 \text{ (da eine 5-Jahresperiode } 5 \times 12 = 60 \text{ Monate zählt)} \end{aligned}$$

wobei $r_{f,t}$ die Erträge des Fonds für die Dauer von 1/m Jahre sind;

wobei \bar{r}_f das arithmetische Mittel der Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage über die Periode T ist:

$$\bar{r}_f = \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T r_{f,t}$$

Der Synthetische Indikator wird immer ganzzahlig ausgewiesen. Bruchteile oder halbe Werte sind ausgeschlossen. Die Skala kennt nur die Zahlen von 1 bis 7, andere Klassifizierungen sind nicht zulässig. Eine Klassifizierung von 7 entspricht dabei der höchsten, eine Klassifizierung von 1 der geringsten Volatilität.

Die Darstellung des Synthetischen Indikators erfolgt in folgender Form:

	Grafische oder visualisierte Erläuterung								
Beispiel einer kollektiven Kapitalanlage, die in die Kategorie 2 fällt:	Risiko- und Ertragskala	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7			

Die Fondsleitung und die SICAV haben den Synthetischen Indikator einer jeden kollektiven Kapitalanlage und mithin auch die Risikoklassifikation im Rahmen der Prozesse des Risiko Managements zu berechnen. Sie haben sicherzustellen, dass die Berechnung regelmässig überprüft wird. Ein laufendes Monitoring des Indikators im Rahmen der Prozesse des Risiko Managements ist unabdingbar.

Die Berechnung des Synthetischen Indikators wie auch jede Überarbeitung sind genau zu dokumentieren. Die Fondsleitung und die SICAV haben diese Berechnungsunterlagen während mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Im Falle von strukturierten kollektiven Kapitalanlagen beschränkt sich die Aufbewahrungspflicht auf fünf Jahre nach Ende der Laufzeit.

C Bestimmung der Volatilitätsklassen zum Zwecke der Risikoklassifizierung der kollektiven Kapitalanlage

Die Einordnung einer kollektiven Kapitalanlage in die Risikoklassen hat nach dem folgenden Raster gemäss den annualisierten Volatilitätsintervallen zu erfolgen. Eine höhere Klasse geht dabei mit einer höheren Volatilität und einem höheren Risikolevel der kollektiven Kapitalanlage einher.

Risikoklasse	Volatilität gleich oder mehr	Volatilität tiefer als
1	0.0%	0.5%
2	0.5%	2.0%
3	2.0%	5.0%
4	5.0%	10.0%
5	10.0%	15.0%
6	15.0%	25.0%
7	25.0%	

D Überprüfung des Synthetischen Indikators – Regeln zur Bestimmung eines Wechsels der Risikoklasse

Grundsätzlich gilt, dass bei jeder materiell relevanten Veränderung des Risiko- und Ertragsprofils einer kollektiven Kapitalanlage das KIID und somit auch der Synthetische Indikator zu überprüfen ist. Dies gilt insbesondere, wenn sich die allgemeinen Bedingungen in denjenigen Marktsegmenten, welche für die kollektive Kapitalanlage relevant sind, substantiell verändert haben.

Der Synthetische Indikator ist im KIID anzupassen, sobald die kollektive Kapitalanlage

66

an jedem wöchentlichen/monatlichen Referenzpunkt der vergangenen vier Monate ausserhalb ihrer ursprünglichen Risikoklassifizierung gemäss dem Raster in Rz 70 fällt.

67

In Anlehnung an die obigen Randziffern soll zudem, wenn sich der Synthetische Indikator der kollektiven Kapitalanlage über die letzten vier Monate betrachtet zu mehr als nur einer neuen Risikoklasse verändert hat, als neue Klasse diejenige verwendet werden, in welche der Synthetische Indikator in der Mehrheit der wöchentlichen oder monatlichen Perioden gefallen ist.

73

68

Der Synthetische Indikator ist in jedem Fall zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, wenn der Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des KIID aufgrund einer aktiven und substantiellen Veränderung der Anlagestrategie oder des Anlagezieles der kollektiven Kapitalanlage überarbeitet wird.

74

E Besondere Regeln zur Berechnung der Volatilität

i) *Market Funds mit ungenügenden historischen Wertentwicklungsdaten*

69

Market Funds sind kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss ihrer Anlagepolitik und Anlagestrategie das Risiko- und Ertragsprofil eines spezifischen Segments des Kapitalmarktes, wie z.B. eines spezifischen Industriesektors, eines spezifischen geographischen Raums etc. ganz oder überwiegend abzubilden versuchen.

75

70

Die Berechnung der Volatilität und die daraus folgende Risikoklassifizierung eines Market Funds hat dann besonderen Regeln zu folgen, wenn die kollektive Kapitalanlage noch nicht über ausreichend historische Daten für die Periode gemäss Rz 64 verfügt. Dies gilt insbesondere für kollektive Kapitalanlagen, die erst aufgelegt wurden, und für solche, deren Anlagepolitik erst kürzlich substantiell überarbeitet wurde. Fehlende Ertragswerte sollten für Market Funds kein Problem darstellen. Eine solche Anlagepolitik und Anlagestrategie lässt es normalerweise zu, dass ein Referenzportfolio, ein Referenzwert oder eine Target Asset Allocation etc. identifiziert werden kann, auf welche zurückgegriffen werden kann.

76

71

Für Market Funds, welche nicht über die erforderlichen Wertentwicklungsdaten gemäss Rz 64 verfügen, ist die Methodik für die generelle Berechnung des Synthetischen Indikators gemäss den nachfolgenden Regeln anzupassen:

77

- Ausgangspunkt sind die vorhandenen Wertentwicklungszahlen der kollektiven Kapitalanlage;
- Dazu ist ein Referenzportfolio, ein Referenzwert oder eine Target Asset Allocation etc. der kollektiven Kapitalanlage zu bestimmen, welche so weit als möglich der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage entspricht;
- Für die Periode, für welche keine Wertentwicklungszahlen der kollektiven Kapitalanlage vorhanden sind, sind die Wertentwicklungszahlen des Referenzportfolios, der Referenzwert etc. zu berechnen – unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten. Dabei sind die fiktiven Kosten der kollektiven Kapitalanlage für diese Periode in die Berechnung mit einzubeziehen, allerdings nur dann, wenn erwartet werden kann/muss, dass diese Kosten auf die Volatilitätsberechnungen einen materiellen Einfluss ausüben;
- Die Ertragszeitreihe des Referenzportfolios, der Referenzwert etc. sind mit der

72

vorhandenen Ertragszeitreihe der kollektiven Kapitalanlage zu verbinden;

- Die annualisierte historische Volatilität ist in Anwendung der allgemeinen Formel zu berechnen.

ii) Absolute Return Funds

Absolute Return Funds sind kollektive Kapitalanlagen, welche eine flexible Vermögensallokation über verschiedene Asset-Klassen, unter Einhaltung einer vorgegebenen Risikolimite, basierend z.B. auf einer Volatilität oder VaR-Kennzahl, anstreben. Dieses „Risiko-Budget“ ist zentral und muss in den Synthetischen Indikator einfließen.

Somit ist der Synthetische Indikator von Absolute Return Funds nach folgender Regel zu berechnen:

- Sofern Wertentwicklungsdaten über die gesamte, in Rz 64 vorgesehene Periode vorhanden sind, ist zur Berechnung des Synthetischen Indikators jeweils das Maximum der folgenden Positionen zu verwenden:
 - die effektive, annualisierte jährliche Volatilität und
 - die Volatilität, welche mit den Risikobeschränkungen der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt;
- Für kollektive Kapitalanlagen, welche noch nicht die ganze Periode gemäss Rz 64 abdecken und für solche, welche erst kürzlich ihre Anlagepolitik substantiell geändert haben, ist auf die annualisierte Volatilität abzustützen, welche der Risikobeschränkung der kollektiven Kapitalanlage entspricht.

Die Volatilität gemäss Rz 79 Bst. b entspricht der Risikolimite der kollektiven Kapitalanlage, sofern letztere auch diese Risikovorgabe verfolgt oder wenn diese basierend auf dem VaR-Ansatz durch eine Rückrechnung („Reverse Engineering“) der VaR-Kennzahl und unter der Annahme der Risikoneutralität berechnet wird.

Wenn die Risikolimite eines Absolute Return Fund auf einer VaR-Kennzahl basiert, so ist die Volatilitätskennzahl für die Risikoklassifizierung über ein adäquates und einheitliches Reverse Engineering der VaR-Kennzahl unter Beachtung der Risikoneutralität herzuleiten.

Beispiel: Bei einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von T-Perioden von 1/m Jahre ist die Volatilität nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$VaR = - \left(r_{1/m} - \frac{\sigma^2}{2} \right) \times T + 2.33 \times \sigma_{1/m} \times \sqrt{T};$$

$$\sigma_A = \sigma_{1/m} \times \sqrt{m}$$

wobei $r_{1/m}$ der risikofreie Zinssatz im Zeitpunkt der Berechnung einer jeden der T-Perioden/Intervalle während der ganzen Haltedauer darstellt.

iii) Total Return Funds

Total Return Funds sind kollektive Kapitalanlagen, welche vordefinierte Ertragsziele auf-

grund einer flexiblen Allokation von Anlagen in verschiedenen Asset-Klassen (bspw. in Beteiligungs- wie auch in Forderungswertpapieren) verfolgen. Das Spektrum an Total Return Funds ist sehr breit und kann auch kollektive Kapitalanlagen umfassen, welche eine Art Kapitalschutz beinhalten, wie z.B. Constant Proportion Portfolio Insurance-Strukturen oder Variable Proportion Portfolio Insurance-Strukturen.

Der Synthetische Indikator von Total Return Funds ist nach folgenden Regeln zu berechnen:

- Sofern Wertentwicklungsdaten über die gesamte, in Rz 64 vorgesehene Periode vorhanden sind, ist zur Berechnung des Synthetischen Indikators jeweils das Maximum der folgenden Positionen zu verwenden:
 - die historische, annualisierte Volatilität und
 - die annualisierte Volatilität einer pro-forma-Asset-Allokation, welche der Referenzallokation der kollektiven Kapitalanlage im Zeitpunkt der Berechnung entspricht, und
 - der Volatilität, welche auf den Vorgaben von Rz 79 Bst. b basiert und den Risikobeschränkungen der kollektiven Kapitalanlage sofern vorhanden entspricht;
- Für neue kollektive Kapitalanlagen, welche nicht über genügend Wertentwicklungsdaten verfügen, wie auch für kollektive Kapitalanlagen, welche ihre Anlagepolitik während der Periode von Rz 64 substantiell geändert haben, ist nur auf die Maxima gemäss Rz 84 Bst. b und c abzustützen.

Diese Punkte machen deutlich, dass sich die Portfoliozusammensetzung eines Total Return Funds sowohl hinsichtlich der Anlagen wie auch der verschiedenen Asset Klassen schnell ändern kann. Aus diesem Grund ist der Synthetische Indikator unter Berücksichtigung der Volatilitätskennzahlen (i) über die ganze Berechnungsperiode gemäss Rz 64, (ii) der zuletzt verwendeten Portfoliozusammensetzung (Rz 84 Bst. b) und (iii) gemessen an den Risikobeschränkungen in deren Rahmen die kollektive Kapitalanlage verwaltet wird (Rz 84 Bst. c), zu berechnen.

iv) Life Cycle Funds

Life Cycle Funds sind kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und Anlagestrategie vorsehen, dass die Vermögensallokation im Verlauf der Zeit nach vorgegebenen Kriterien defensiver wird und dabei das Portfolio von Beteiligungswertpapieren in Forderungswertpapiere umgeschichtet wird. Aufgrund dieses substantiellen Wechsels in der Portfoliozusammensetzung ist es möglich, dass nicht alle historischen Wertentwicklungszahlen als repräsentative Grundlage für das aktuelle Risikoprofil dienen können.

Aus diesem Grund ist bei Life Cycle Funds die Methodik zur Berechnung des Synthetischen Indikators so zu ändern, dass die Veränderungen in der Portfoliozusammensetzung angemessen berücksichtigt werden. Der Synthetische Indikator ist mithin aufgrund folgender Regeln zu berechnen:

- sofern Wertentwicklungsdaten über die gesamte, in Rz 64 vorgesehene Periode vorhanden sind und sich die Zielallokation im Verlauf dieser Periode nicht geändert hat, ist auf die Volatilität dieser historischen Wertentwicklungsdaten abzustellen;

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

- für neue kollektive Kapitalanlagen, welche nicht über genügend historische Wertentwicklungsdaten verfügen und für kollektive Kapitalanlagen, deren Zielallokation sich während der Berechnungsperiode substantiell geändert hat:
 - a. ist von den vorhandenen Wertentwicklungsdaten auszugehen,
 - b. dazu ist ein repräsentativer Referenzwert, ein Referenzportfolio etc. zu bestimmen, wobei deren Wertentwicklungsdaten gemäss Rz 77 zu berechnen sind,
 - c. die beiden Wertentwicklungsserien sind anschliessend so zu kombinieren, dass eine repräsentative, annualisierte Volatilität simuliert werden kann.

Substantielle Veränderungen in der Portfoliozusammensetzung und mithin im Risiko- und Ertragsprofil eines Life Cycle Fund sind typisch. Darum ist der Synthetische Indikator von Life Cycle Funds um eine Erklärung zu ergänzen, welche die Anleger genau über diese Veränderungen informiert.

Die Verfügbarkeit eines repräsentativen Referenzwertes oder eines Referenzportfolios bzw. von entsprechenden Wertentwicklungsdaten ist nicht immer gewährleistet. In solchen Fällen ist es zulässig, die entsprechenden Daten zu simulieren. Dabei sind alle vorhandenen Informationen unter Anwendung von adäquaten Risikomodellen sowie der Annahme der Risikoneutralität zu berücksichtigen.

v) Strukturierte kollektive Kapitalanlagen

Als strukturierte kollektive Kapitalanlagen gelten diejenigen kollektiven Kapitalanlagen, die an vordefinierten Daten Ausschüttungen leisten, deren Höhe von einem Algorithmus abgeleitet wird und die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen von Vermögenswerten, Indizes oder Referenzportfolios oder an die Entwicklung anderer kollektiver Kapitalanlagen mit ähnlicher Anlagestrategie gebunden sind.

Der Synthetische Indikator für strukturierte kollektive Kapitalanlagen ist aufgrund der annualisierten Volatilität, die einem 99%-VaR-Ansatz am Ende der Laufzeit entsprechen würde, nach der folgenden Formel zu berechnen. Ziel ist es, die möglichen Verluste zu errechnen, welche die kollektive Kapitalanlage am Ende der Laufzeit unter verschiedenen Szenarien erleiden kann.

$$\ln(R_{fund}) \sim N\left(\left(rf_w - \frac{w}{2}\right) \times T; \sigma_w \sqrt{T}\right); R_{fund} = \frac{NAV^T}{NAV_0}$$

wobei:

T entspricht der Anzahl Wochen in der Halteperiode der kollektiven Kapitalanlage, welche auch der Laufzeit entspricht, auf die sich der Algorithmus der Anlagepolitik bezieht;

rf_w entspricht dem während der gesamten Halteperiode der kollektiven Kapitalanlage durchschnittlichen wöchentlichen risikofreien Zinssatz im Zeitpunkt der Berechnung;

σ_w entspricht der Volatilität der logarithmierten wöchentlichen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage.

Das mit einem Konfidenzintervall von 99% berechnete Risikomass am Ende der Laufzeit

einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage, deren Auszahlungen an die Anleger an die Wertentwicklung vorbestimmter Referenzwerte (nachfolgend XYZ-Index) gebunden sind, ist nach den nachfolgenden Vorgaben zu errechnen:

- a) Die Veränderungen im XYZ-Index sind für jede der T-Wochen der Halteperiode zu bestimmen. Sind nicht genügend Daten vorhanden, so kann dies in Anwendung der Ausführungen von Rz 77 durch Rückwärtssimulation hergeleitet werden;
- b) Die (logarithmische) Wertentwicklung am Ende der Laufzeit der kollektiven Kapitalanlage, welche den in Rz 92 Bst. a bestimmten Veränderungen entspricht, ist zu simulieren. Wenn es der Algorithmus zulässt, dass Dividenden ausgeschüttet oder Erträge vorhergesagt werden können, so sind diese Ausschüttungen und Erträge am Ende der Laufzeit (d.h. am Ende der Halteperiode T) in Anwendung des risikofreien Zinssatzes im Zeitpunkt der Simulation zu kapitalisieren;
- c) Die 1%-Überschreitungswahrscheinlichkeit der Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gemäss Rz 92 Bst. b ist zu isolieren. Diese Überschreitungswahrscheinlichkeit, mit umgekehrtem Zeichen gemäss internationalen Standards, entspricht der historischen VaR-Simulation mit einem Konfidenzintervall von 99%;
- d) Steht der 99%-VaR-Ansatz am Ende der Laufzeit fest, ist die annualisierte Volatilität nach folgenden Regeln zu berechnen:
 - i. rf_w als durchschnittlicher, wöchentlicher risikoloser Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung für die Haltedauer der kollektiven Kapitalanlage ist zu bestimmen. Dieser Satz ist zu schätzen, sofern er von der Zins-Swap-Kurve nicht hergeleitet werden kann,
 - ii. Durch eine Rückwärtsrechnung des vorstehenden Modells ist die Volatilität der wöchentlichen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage (σ_w) zu errechnen. Diese entspricht der VaR-Kennzahl nach obenstehender Darstellung. Dies kann durch Auflösung der nachfolgenden Formel nach σ_w erfolgen:

$$VaR = -\left(rf_w - \frac{w}{2}\right) \times T + 2.33 \times \sigma_w \times \sqrt{T}$$

- e) Die Volatilität ist nach folgender Quadratwurzel-Regel zu annualisieren:

$$\sigma_A = \sigma_w \times \sqrt{52}$$

Eine spezifische historische Zeitperiode für die Berechnung des Synthetischen Indikators kann das Resultat dieser Rechnung wegen der potentiellen Abweichung des zugrundeliegenden Index beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung ist durch die Fondsleitung und die SICAV angemessen zu korrigieren. Diese Regelung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn das Risikoprofil aufgrund eines solchen Verzerrungseffektes zu positiv dargestellt würde.

93

V Regeln zur Methodik der Berechnung der laufenden Kosten im KIID

A Einleitung

Das Ziel dieser Richtlinien besteht darin, vereinheitlichte Regeln für die Berechnung und Darstellung der einer kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren und Kosten festzulegen. Das soll es dem Anleger ermöglichen, die sog. „laufenden Kosten“ kollektiver Kapitalanlagen auf einfache Art zu vergleichen. Dabei wird insbesondere geregelt, welche Kosten und Gebühren bei der Berechnung der laufenden Kosten zu berücksichtigen sind. Dabei gilt die Vermutung, dass alle Kosten und Gebühren, welche dem Fondsvermögen belastet werden, in den laufenden Kosten zu berücksichtigen sind, ausser sie werden explizit davon ausgenommen. Dies gilt z.B. für Gebühren, welche an die Wertentwicklung einer kollektiven Kapitalanlage gebunden sind (nachfolgend „Performance Fee“) wie auch für Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, welche vom Anleger zu tragen sind. Unter Berücksichtigung von Rz 106 sollte, wenn immer möglich, eine ex-post Berechnung auf geprüften Zahlen durchgeführt werden.

94

B Methodik für die Berechnung der laufenden Kosten

Fondsleitung und SICAV sind verantwortlich dafür, dass:

95

- die laufenden Kosten korrekt berechnet und im KIID veröffentlicht werden;
- Prozesse für die Berechnung der laufenden Kosten bestehen, welche diesen Richtlinien entsprechen, und diese Prozesse angemessen dokumentiert sind;
- die Unterlagen für die Berechnung der laufenden Kosten aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre, beginnend am letzten Tag, an welchem das betreffende KIID zuletzt für die Verteilung an die Anleger zur Verfügung stand.

j) Die Zusammensetzung der zu veröffentlichenden laufenden Kosten

Unter die „laufenden Kosten“ gemäss diesen Richtlinien fallen alle Zahlungen, welche während einer bestimmten Periode aus dem Fondsvermögen getätigt werden und gemäss Gesetz, Verordnung, Fondsreglement oder Prospekt auch getätigt werden durften. Davon ausgenommen sind die Zahlungen gemäss Rz 99.

96

Die laufenden Kosten umfassen ein breites Spektrum an Kosten im Zusammenhang mit der kollektiven Kapitalanlage. Es kann sich dabei um Kosten handeln, mit welchen nötige Dispositionen abgegolten werden oder aber um Entschädigungen von Dienstleistungserbringern, wie z.B. der Vermögensverwalter oder die Prüfgesellschaft. Die Art, wie diese Kosten berechnet werden, ist unmassgeblich.

97

Die nachfolgende Liste enthält eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung der Kosten, welche unter die laufenden Kosten fallen – sofern sie dem Fondsvermögen belastet werden:

98

- Alle Zahlungen an die nachfolgenden Personen, wie auch an solche Personen, denen die nachfolgenden Personen Aufgaben delegiert haben:
 - die Fondsleitung und die SICAV

- die Verwaltungsräte der SICAV

- die Depotbank

- der Vermögensverwalter und der Anlageberater;

b) Zahlungen für Dienstleistungen, welche Personen gemäss Rz 98 Bst. a zu-lässigerweise delegiert haben:

- Fondsbuchhaltung, Administration und Bewertung

- Führung des Anteilsregisters und Erbringung anderer Dienstleistungen für die Anlegerinnen und Anleger;

c) Aufsichtsgebühren und ähnliche Abgaben;

d) Prüfkosten der kollektiven Kapitalanlage;

e) Kosten für die Rechtsberatung;

f) Vertriebskosten jeder Art;

g) Gebührenteilungsvereinbarungen;

Sofern die Fondsleitung oder die SICAV im Rahmen von Gebührenteilungsver- einbarungen Erträge erhält, welche nicht vollumfänglich dem Fondsvermögen gutgeschrieben werden, ist der an die Fondsleitung oder die SICAV fallende An- teil als Kosten bei der Berechnung der laufenden Kosten der kollektiven Kapital- anlage zu berücksichtigen. Darunter fallen z.B. Retrozessionen auf Brokergebüh- ren oder Erträge, welche im Zusammenhang mit Kommissionen aus der Effek- tenleihe anfallen. Ebenso sind diejenigen Anteile von Retrozessionen auf Ziel- fonds zu berücksichtigen, welche die Fondsleitung oder die SICAV auf eigene Rechnung zurückbehält.

Kosten im Zusammenhang mit Gebührenteilungsvereinbarungen, welche von den laufenden Kosten schon erfasst werden, sind nicht nochmals zu berücksich- tigen.

Die folgenden Kosten fallen nicht unter die laufenden Kosten:

99

a) Ausgabe- und Rücknahmekommissionen und andere Kosten, welche direkt dem Anleger belastet oder aber von der Zahlung in Abzug gebracht werden, welche dem Anleger ausbezahlt werden;

b) an die Wertentwicklung einer kollektiven Kapitalanlage gebundene Gebühr (Per- formance Fee);

c) Darlehenszinsen;

d) Zahlungen an Drittpersonen welche für den Erwerb von Anlagen für das Fonds- vermögen oder für den Verkauf von Anlagen aus dem Fondsvermögen erforder- lich sind, wobei es sich um ausdrückliche Kosten (wie z.B. Brokerage-Gebühren, Steuern oder Abgaben) oder um implizite Kosten (wie z.B. Kosten des „market impact“) handeln kann;

- e) Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Halten von derivativen Finanzinstrumenten stehen (wie z.B. Kosten für margin calls);
- f) Der Wert von Sachen und Dienstleistungen, welche die Fondsleitung, die SICAV oder eine Person, der von der Fondsleitung oder der SICAV Dienstleistungen delegiert wurden, als Gegenleistung für die Platzierung von Transaktionen etc. erhalten haben (soft commissions und ähnliches).
- Die Ausnahme gemäss Rz 99 Bst. d bezieht sich nicht auf: **100**
- a) Transaktionsabhängige Zahlungen an eine Person gemäss Rz 98 Bst. a und b;
- b) Kosten, welche im Zusammenhang mit der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen stehen. Diese Kosten sind in Anwendung von Rz 101 bei der Berechnung der laufenden Kosten zu berücksichtigen.
- Sofern eine kollektive Kapitalanlage einen wesentlichen Teil in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, so sind die laufenden Kosten, welche auf der Ebene des Zielfonds anfallen, in den laufenden Kosten der investierenden kollektiven Kapitalanlage zu berücksichtigen. Dies hat folgendermassen zu erfolgen: **101**
- a) Sofern der Zielfonds die laufenden Kosten nach der vorliegenden Richtlinie oder gleichwertigen Regeln veröffentlicht, so ist auf die neueste Veröffentlichung der laufenden Kosten dieses Zielfonds abzustützen;
- b) Sofern der Zielfonds von der gleichen Fondsleitung oder SICAV wie die investierende kollektive Kapitalanlage oder von einer mit ihr verbundenen Gesellschaft verwaltet wird, aber nicht unter Rz 101 Bst. a fällt, so hat die Fondsleitung oder die SICAV die laufenden Kosten aufgrund aller vorhandenen Informationen zu schätzen;
- c) Sofern der Zielfonds weder unter Rz 101 Bst. a noch unter Rz 101 Bst. b fällt und keine laufenden Kosten nach diesen Richtlinien oder gleichwertigen Regeln veröffentlicht, so hat sich die Fondsleitung oder die SICAV auf andere vorhandene, zuverlässige Daten abzustützen wie z.B. die Total Expense Ratio oder andernfalls die Daten gestützt auf den Prospekt, den Jahresbericht und andere Veröffentlichungen bestmöglich zu schätzen;
- d) Sofern die Zielfonds gemäss Rz 101 Bst. c weniger als 15% des Vermögens der investierenden kollektiven Kapitalanlage betragen, müssen die laufenden Kosten dieser Zielfonds nicht gemäss Rz 101 Bst. c berechnet oder geschätzt werden; vielmehr genügt es, die Verwaltungskommission dieser Zielfonds beizuziehen;
- e) In jedem Fall sind die laufenden Kosten um den Betrag zu reduzieren, den die Fondsleitung oder die SICAV von den Zielfonds oder deren Dienstleistungserbringern in Form von Rückvergütungen, Retrozessionen und dergleichen erhält. Diese sind nämlich dem Fondsvermögen gutzuschreiben;
- f) Sofern für die Anlage in oder die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen zu zahlen sind, ist der Geldwert dieser Kommissionen für die Berechnungsperiode der laufenden Kosten zu berechnen und bei der Berechnung dieser laufenden Kosten zu berücksichtigen.
- Bei kollektiven Kapitalanlagen, die als Umbrella-Fonds strukturiert sind, ist für die **102**

Berechnung der laufenden Kosten jedes Teilvermögen als separate Einheit zu betrachten. Kosten, welche dem Umbrella-Fonds als Ganzem belastet werden, sind nach einem für alle Anleger fairen Ansatz auf die einzelnen Teilvermögen zu verteilen.

ii) Regeln für die Berechnung der laufenden Kosten (ausser bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen)

Die laufenden Kosten errechnen sich als das Verhältnis zwischen der Summe aller Kosten gemäss Rzn 96-102 und dem durchschnittlichen Nettovermögen der kollektiven Kapitalanlage. Die Verhältniszahl ist als Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen auszudrücken. **103**

Die laufenden Kosten sind mindestens einmal jährlich ex post zu berechnen, d.h. unter Berücksichtigung der abgelaufenen Berechnungsperiode. Sofern die ex-post-Betrachtung z.B. aufgrund einer materiellen Kostenveränderung (z.B. der Erhöhung der Verwaltungskommission) nicht sinnvoll ist, kann auf eine Schätzung abgestellt werden, bis eine verlässliche ex-post Betrachtung möglich ist, in der die materielle Veränderung berücksichtigt ist. **104**

Sofern eine kollektive Kapitalanlage über mehrere Anteilsklassen verfügt, sind die laufenden Kosten für jede Anteilsklasse separat zu berechnen. Verfügt eine kollektive Kapitalanlage jedoch über mehrere Anteilsklassen, deren Kosten proportional verlaufen, kann auch nur auf eine einzige Detail-Berechnung abgestellt werden. **105**

Die ex-post-Berechnung hat auf den neuesten vorhandenen Daten zu basieren, welche die Fondsleitung oder die SICAV als zu diesem Zweck am aufschlussreichsten betrachtet. Dies sind grundsätzlich die im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht, je nach dem, welcher aktueller ist, veröffentlichten Kennzahlen; sind diese nicht aussagekräftig, ist eine Berechnung aufgrund der während der letzten 12 Monate belasteten Kosten zu erstellen. Dabei ist auf die Bruttokosten abzustellen, also unter Einbezug allfälliger Steuern. **106**

Das durchschnittliche Nettovermögen gemäss Rz 103 ist für die gleiche Periode zu berechnen wie die Summe aller Kosten gemäss Rz 103. Dabei ist auf das Nettovermögen an jedem Bewertungstag abzustellen. Als Bewertungstag gilt jeder Bankarbeitstag, ausser der Prospekt würde die Bewertung nur in geringerem Rhythmus vorschreiben. **107**

Bei Dachfonds, bei welchen die laufenden Kosten der Zielfonds in Anwendung von Rz 101 zu berücksichtigen sind, ist folgendes zu beachten: **108**

a) Die laufenden Kosten der Zielfonds bzw. deren vergleichbare Zahlen sind nur für den Teil des Nettovermögens einer kollektiven Kapitalanlage zu berücksichtigen, welcher am Stichtag in den entsprechenden Zielfonds investiert ist. Als Stichtag gilt derjenige Tag, für welchen die laufenden Kosten der investierenden kollektiven Kapitalanlage berechnet werden;

b) Die laufenden Kosten der Zielfonds sind zu den laufenden Kosten der investierenden kollektiven Kapitalanlage zu addieren. Dies führt zu einem synthetischen Total der laufenden Kosten.

Die laufenden Kosten für vergangene Berechnungsperioden sind an der Stelle zu publizieren, welche im KIID unter den Praktischen Informationen für allgemeine Angaben zur kollektiven Kapitalanlage angegeben ist (i.d.R. die Website der Fondsleitung oder der SICAV). **109**

iii) Regeln für die Berechnung der laufenden Kosten (bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen)

Grundsätzlich finden bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen die gleichen Regeln Anwendung wie bei bereits seit längerem aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen. Es gelten jedoch die folgenden Abweichungen:

- Die Rzn 106 und 107 finden keine Anwendung. Dafür ist auf Schätzwerte abzustellen;
- Sofern die Fondsleitung oder die SICAV der Ansicht ist, dass die Veröffentlichung von auf zwei Dezimalstellen gerundeten laufenden Kosten den Verdacht einer verfälschten Genauigkeit aufkommen lassen, so genügt es, auf nur eine Dezimalstelle gerundete laufende Kosten zu veröffentlichen;
- Vereinbarungen über Ermässigungen und Gebührenverzicht zugunsten der kollektiven Kapitalanlage sind im KIID auszuweisen. Fehlen entsprechende Angaben, ist davon auszugehen, dass keine solchen vereinbart wurden.

Die Fondsleitung und die SICAV haben die geschätzten laufenden Kosten konstant auf ihre Aussagekraft zu überwachen. Sie haben selbst festzulegen, wann es angemessen ist, auf die ex-post-Berechnung zu wechseln. Spätestens 12 Monate nach Lancierung der kollektiven Kapitalanlage sind die Schätzwerte aber aufgrund einer ex-post-Berechnung auf ihre Exaktheit zu überprüfen.

VI Regeln zur Auswahl und Präsentation der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung im KIID für strukturierte kollektive Kapitalanlagen

A Hintergrund

Ziff. 5.9 Anhang 3 KKV bestimmt für strukturierte kollektive Kapitalanlagen, dass deren KIID keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung enthalten darf. In Anwendung von Ziff. 2.10 Anhang 3 KKV ist vielmehr eine Illustration von mindestens drei Szenarien der potenziellen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beizufügen. Dabei sind zweckmässige Szenarien zu wählen, unter denen mit der Formel eine niedrige, mittlere oder hohe und gegebenenfalls auch eine negative Rendite für die Anlegerinnen und Anleger erwirtschaftet wird.

Diese Szenarien stützen sich auf vernünftige und konservative Annahmen über künftige Marktbedingungen und Preisbewegungen. Setzt die Formel die Anlegerinnen und Anleger dem Risiko erheblicher Verluste aus, wie z.B. eine Kapitalgarantie, die nur unter Umständen durchsetzbar ist, sind diese Verluste angemessen zu erläutern, selbst wenn die entsprechenden Marktbedingungen nur ein geringes Risiko vermuten lassen.

Den Szenarien ist eine Erklärung beizufügen, dass es sich dabei um Beispiele handelt, die zur Verdeutlichung der Formel aufgenommen wurden und keine Prognose künftiger Wertentwicklungen darstellen. Auch ist klar zu machen, dass die dargestellten Szenarien nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

B Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet nur auf strukturierte kollektive Kapitalanlagen (Rz 90) Anwendung. **115**

Zu den strukturierten kollektiven Kapitalanlagen gehören gewisse Typen kollektiver Kapitalanlagen mit Kapital- oder anderen Garantien. Diese kollektiven Kapitalanlagen haben oftmals ein schwer verständliches Risikoprofil, weswegen sinnvollerweise Grafiken verwendet werden, um den Anlegerinnen und Anlegern die Strategie der jeweiligen strukturierten kollektiven Kapitalanlage verständlich zu machen. **116**

C Auswahl der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage

Bei der Auswahl, Darstellung und Erläuterung der Szenarien hat sich die Fondsleitung und die SICAV am Prinzip der fairen, klaren und nicht irreführenden Information zu orientieren. **117**

Die Fondsleitung und die SICAV hat mindestens drei Szenarien der potenziellen Wertentwicklung zu wählen, um zu illustrieren, wie das Auszahlungsschema unter verschiedenen Marktbedingungen funktioniert. **118**

Die Szenarien haben folgendes zu illustrieren: **119**

- Das Funktionieren der Formel unter Marktbedingungen, welche zu einem unvorteilhaften, zu einem vorteilhaften und zu einem mittleren Resultat für den Anleger führen;
- Besonderheiten der Formel, wie z.B. eine limitierte Wertentwicklung oder der Einsatz von Leverage;
- Situationen, in welchen die Mechanismen der Formel einen vorteilhaften oder einen unvorteilhaften Einfluss auf die finale Wertentwicklung haben.

Je nach Formel (z.B. Knock-out, bedingte Garantien etc.) können mehr als drei Szenarien erforderlich sein, um alle möglichen Resultate darzustellen. **120**

Die Beispiele, welche für die verschiedenen Szenarien gewählt werden, haben auf vernünftigen Annahmen zukünftiger Marktentwicklungen und Preisbewegungen zu basieren. **121**

Das unvorteilhafte Szenario ist stets als erstes darzustellen. **122**

Die ausgewählten Szenarien haben einen Beschrieb der Vor- und Nachteile der Formel zu enthalten, soweit diese nicht schon im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ enthalten sind. **123**

Die Szenarien sollen Informationen widerspiegeln, welche ergänzend und konsistent sind mit den Informationen in anderen Abschnitten des KIID. **124**

Sofern relevant sind die Szenarien zu aktualisieren: **125**

- wenn sich die Marktverhältnisse seit der Auflegung der kollektiven Kapitalanlage substantiell verändert haben,

• zumindest einmal jährlich,		hängt.	
• um die zeitliche Abhängigkeit der Wertentwicklung darzustellen (z.B. wenn der jährliche Stichtag vergangen ist).		Die beispielhaft dargelegten Erträge sind als jährliche Wertentwicklung auszuweisen und als solche zu erklären. Daneben darf auch die Gesamtwertentwicklung ausgewiesen werden.	133
Ein Anleger erlangt oftmals ein besseres Verständnis der Vorteile und Beschränkungen von strukturierten kollektiven Kapitalanlagen, wenn er Antworten auf „was wenn?“-Fragen erhält.	126	Um das Verständnis der Tabellen und Grafiken sicherzustellen, sollte folgendes unterlassen werden:	134
Das Beispiel mit einem geringen Ertrag soll ein unvorteilhaftes Szenario darstellen.	127	• doppelte Skalen (mit je einer Skala links und rechts);	
• Sofern keine Garantie besteht, hat das Szenario darzulegen, dass ein Anleger einen Verlust erleiden kann und wie gross dieser Verlust sein kann;		• grafische Besserstellung der positiven Wertentwicklung gegenüber den negativen Wertentwicklungsszenarien;	
• Sofern eine rechtlich vollstreckbare Garantie besteht, hat das Szenario den Fall zu beschreiben, in welchem die Garantie zur Anwendung kommt und die Formel ausser Kraft setzt (Ertrag gleich Null);		• nicht lineare Skalen;	
• Sofern z.B. ein bedingter Kapitalschutz besteht, ist es angebracht, mit einem zusätzlichen Beispiel klarzumachen, wie extreme Umstände die Schwelle überschreiten und zu einem Verlust des Kapitals führen können. Damit soll sicher gestellt werden, dass der Anleger realisiert, dass er einen substantiellen Verlust erleiden kann.		• unterschiedliche Skalen je nach Szenario.	
Das Beispiel des hohen Ertrages soll ein für den Anleger positives Resultat widerspiegeln. Es darf jedoch nicht auf unvernünftig optimistischen Annahmen basieren, welche das wahrscheinliche Potential der kollektiven Kapitalanlage übertreiben.	128	Die Erläuterungen haben darauf hinzuweisen, dass ein Anleger seine Anteile auch vor Ablauf der Laufzeit zurückgeben kann. Die Auswirkungen auf die Wertentwicklung sind klar und deutlich darzustellen, da der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall nicht von der Formel abhängt, sondern vom Marktwert des Basiswertes.	135
Das Beispiel mit dem mittleren Ertrag soll einen moderaten Kapitalgewinn widerspiegeln.	129	Die Erläuterungen haben überdies speziell darauf hinzuweisen, was der Anleger nicht erwartet oder für ihn ungewöhnlich ist. Dies gilt z.B. bei kollektiven Kapitalanlagen, deren Wertentwicklung sich an der durchschnittlichen Wertentwicklung von Basiswerten orientiert, da in diesem Fall sowohl die positive wie auch die negative Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beschränkt sind.	136
Ein viertes Szenario kann erforderlich sein, um auf einen speziellen Aspekt der Formel hinzuweisen, wie das z.B. bei einer Knock-out-Struktur der Fall ist, wenn die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage eine bestimmte Schwelle erreicht.	130	E Beispiele	
D Darstellung der Szenarien		Die nachfolgenden Beispiele dienen ausschliesslich der Illustration der Vorgaben gemäss diesen Richtlinien. Sie sind nicht als Beispiele in das KIID zu übernehmen.	137
Die Szenarien sind mit dem Titel „Beispiele von Wertentwicklungsszenarien“ zu bezeichnen. Die Erläuterungen dazu haben klarzustellen, dass es sich dabei nicht um Vorhersagen der Kursentwicklung der kollektiven Kapitalanlage handelt und dass diese Szenarien nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten müssen.	131	i) Auswahl an Szenarien	
Die Szenarien sind entweder in der Form von Tabellen oder von Grafiken darzustellen, je nach dem, was für die Szenarien übersichtlicher und verständlicher ist. Für jedes Szenario ist eine Tabelle bzw. eine Grafik zu erstellen.	132	Eine kollektive Kapitalanlage, welche die durchschnittliche Wertentwicklung eines Referenzwertes nachbildet, hat die folgenden Szenarien darzustellen:	138
• Tabellen sind geeignet, wenn die Anlagestrategie und die Formel einfach zu erläutern sind oder wenn die Auszahlung von der Wertentwicklung einer Mehrzahl von Wertpapieren abhängt, wie z.B. bei einem Index;		• die Auszahlung unter günstigen Bedingungen, also wenn der Referenzwert und somit auch die kollektive Kapitalanlage seit Auflegung an Wert gewonnen hat;	
• Grafiken sind geeignet, wenn das Auszahlungsdiagramm mit einer Tabelle nicht sinnvoll dargestellt werden kann. Dies gilt z.B. für kollektive Kapitalanlagen mit einem pfadabhängigen Auszahlungsdiagramm oder für ein Auszahlungsdiagramm, welches von der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Index ab-		• den positiven Effekt der Formel, wenn der Referenzwert gegen Ende der Laufzeit an Wert verliert;	
		• den negativen Effekt der Formel, wenn der Referenzwert gegen Ende der Laufzeit stark an Wert zulegt.	
		ii) Darstellung mit Hilfe von Tabellen	
		Tabellen eignen sich vor allem für strukturierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Auszahlungsdiagramm, welches sich an der durchschnittlichen Wertentwicklung einer Mehrzahl an Wertpapieren über eine bestimmte Zeitperiode orientiert. Beispiel: Eine kollektive Kapitalanlage mit der Strategie, den Jahresertrag eines Korbes von fünf	139

Aktien, berechnet über zwei Jahre, auszuzahlen.

Die Auszahlung am Ende der Laufzeit besteht in der durchschnittlichen Wertentwicklung einer jeden Aktie im Korb. Die Wertentwicklung berechnet sich nach dem zugrundeliegenden Wert jeder Aktie im Korb über eine Periode von zwei Jahren, welche aber bei 9.5% limitiert ist. Dabei besteht eine rechtlich durchsetzbare Garantie des Ertrages auf dem investierten Betrag.

Ungünstige Bedingungen (geringer Ertrag)				
Aktie	Zugrundeliegende Wertentwicklung	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage		
1	- 4.0%	- 4.0%	Durchschnittliche Wertentwicklung des Korbes aller Aktien	- 8.2%
2	- 2.0%	- 2.0%	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage	0.0%
3	- 12.0%	- 12.0%	Prozentualer Jahresertrag	0.0%
4	- 23.0%	- 23.0%		
5	- 0.0%	- 0.0%		

Am Ende der Laufzeit beträgt die durchschnittliche Wertentwicklung -8.2%. Somit kommt die Garantie zum Tragen.

Bei Rückgabe der Anteile vor dem Ende der Laufzeit: Der Wert berechnet sich nach dem Marktwert der derivativen Finanzinstrumente, welche die kollektive Kapitalanlage zum Zwecke der Nachbildung des Referenzwertes erworben hat und nicht nach dem Wert der zugrundeliegenden Aktien.

Günstige Bedingungen (hoher Ertrag)				
Aktie	Zugrundeliegende Wertentwicklung	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage		
1	10%	9.5%	Durchschnittliche Wertentwicklung des Korbes aller Aktien	11.2%
2	11%	9.5%	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage	9.5%
3	12%	9.5%	Prozentualer Jahresertrag	4.65%
4	10%	9.5%		
5	13%	9.5%		

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, dass der Wertpapierkorb eine höhere Rendite als die strukturierte kollektive Kapitalanlage hat. Eine Anlage, welche bis zum Ende der Laufzeit gehalten wird, würde zu einem ausbezahlten Ertrag von 9.5% führen.

Mittlere Bedingungen (mittlerer Ertrag)				
Aktie	Zugrundeliegende Wertentwicklung	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage		
1	2.0%	2.0%	Durchschnittliche Wertentwicklung des Korbes aller Aktien	3.2%
2	0.0%	0.0%	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage	2.9%
3	8.0%	8.0%	Prozentualer Jahresertrag	1.44%
4	- 5.0%	- 5.0%		
5	11.0%	9.5%		

Am Ende der Laufzeit beträgt die durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes 3.2%, die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage aber nur 2.9%, wegen der Beschränkung, welche bei einer der Aktien im Korb zur Anwendung kam.

Bei diesen Szenarien wäre die Darstellung mittels Grafiken schwierig, da für jede Aktie eine Grafik gezeichnet werden müsste.

iii) Darstellung mit Hilfe von Grafiken

Für eine strukturierte kollektive Kapitalanlage mit einem Anlagehorizont von 8 Jahren, aber mit einem „kick-out“.

Wenn zu einem gegebenen jährlichen Stichtag der Eurostoxx Index mindestens auf der gleichen Höhe liegt wie zu Beginn der Laufzeit, so erfolgt eine Auszahlung der ursprünglichen Einlage zuzüglich 8% pro Jahr für jedes Jahr seit Auflegung. Sofern dies am Stichtag des zweiten oder eines nachfolgenden Jahres erfolgt, so beträgt der ent-

sprechende jährliche Ertrag weniger als 8%.

Sofern der Wert des Eurostoxx Index an jedem jährlichen Stichtag unter seinem Wert zu Beginn der Laufzeit liegt, so bestimmt sich die Auszahlung nach Ablauf der Laufzeit von 8 Jahren nach dem CAC 40 Index.

- Wenn der CAC 40 Index seit Beginn der Laufzeit um 50% oder weniger gefallen ist, so entspricht die Auszahlung der Einlage;
- Wenn der CAC 40 Index seit dem Beginn der Laufzeit um mehr als 50% gefallen ist, so reduziert sich die Auszahlung der Einlage um die entsprechende prozentuale Reduktion des Eurostoxx Index.

Die Einlage des Anlegers ist somit im Risiko und nicht gesichert.

Sehr ungünstige Bedingungen (sehr geringer Ertrag)	
<p>Der Eurostoxx Index liegt unter dem Level, den er zu Beginn der Laufzeit hatte. Es gibt also keine vorzeitige Auszahlung.</p> <p>Nach 8 Jahren liegt der CAC 40 Index unter seinem Wert zu Beginn der Laufzeit. Dies bedeutet, dass die Auszahlung unter dem ursprünglich investierten Betrag liegt.</p>	
Ungünstige Bedingungen (geringer Ertrag)	
<p>Der Eurostoxx Index liegt unter dem Level, den er zu Beginn der Laufzeit hatte. Es gibt also keine vorzeitige Auszahlung.</p> <p>Nach 8 Jahren hat sich der CAC 40 Index gegenüber dem Beginn der Laufzeit um weniger als 50% reduziert. Die Auszahlung entspricht somit dem ursprünglich investierten Betrag.</p>	
Günstige Bedingungen (hoher Ertrag)	
<p>Der Eurostoxx Index überschreitet seinen Anfangswert erstmals am vierten Stichtag.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt wird der ursprünglich investierte Betrag plus 32% (4 x 8%) ausbezahlt. Eine Anfangsanlage von CHF 1'000 wird also auf ca. CHF 1'320 wachsen.</p>	

140

141

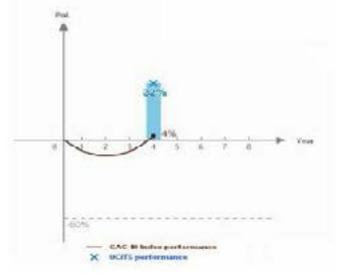
144

145

142

143

Die jährliche Rendite entspricht 7.18%.



Bei der Rückgabe der Anteile vor dem Ende der Laufzeit: Der Wert berechnet sich nicht nach der oben dargelegten Formel sondern nach dem NAV der kollektiven Kapitalanlage, d.h. nach dem Marktwert der verwendeten derivativen Finanzinstrumente.

VII Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Der Verwaltungsrat der FINMA hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (FINMA-Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). **146**

B Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 20. Januar 2012 vom Vorstand der Swiss Funds Association SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Februar 2012 in Kraft. **147**

Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen

16. Mai 2008

(Ausgabe 1. Juli 2013)

I. Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Gemäss den Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft der SFAMA halten sich Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG (nachstehend "Bewilligungsträger kollektiver Kapitalanlagen" genannt) bei der Publikation von Performancedaten an international anerkannte Standards. 1

Diese Richtlinie soll eine einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung sicherstellen und damit zu einer 2

- möglichst hohen Transparenz und Vergleichbarkeit der am schweizerischen Markt dem Publikum angebotenen kollektiven Kapitalanlagen, 3
- objektiven und seriösen Information der Anleger und 4
- hohen Glaubwürdigkeit der am Markt stark beachteten Performance-Informationen 5

beitragen.

Die Richtlinie ist auf alle in der Schweiz genehmigten kollektiven Kapitalanlagen anzuwenden. 6

Materiell orientiert sich diese Richtlinie an internationalen Standards (z.B. Global Investment Performance Standards, GIPS). 7

II. Richtlinie

Einleitung

Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich auf wesentliche Aspekte. Wo keine Regelungen getroffen sind, haben die Bewilligungsträger kollektiver Kapitalanlagen die Informationen im Sinne der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele zu gestalten. 8

A Berechnung

1. Grundsatz

Die Performance einer kollektiven Kapitalanlage entspricht mit Ausnahme der unter Ziff. 3 genannten Fälle dem auf einem Anteil innerhalb einer bestimmten Periode erzielten Gesamterfolg (total return) in der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage. Sie wird in Prozenten des Nettoinventarwertes je Anteil zu Beginn des Betrachtungszeitraums ausgedrückt und berechnet sich wie folgt: 9

Kollektive Kapitalanlagen ohne Ausschüttung im Betrachtungszeitraum 10

- Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil 11

Kollektive Kapitalanlagen mit Ausschüttung im Betrachtungszeitraum 12

- Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil unter der Annahme, dass 13

der Bruttobetrag der Ertrags- und/oder Kapitalgewinnausschüttungen unmittelbar und ohne Abzüge (Steuern, Kommissionen usw.) wieder in der kollektiven Kapitalanlage angelegt wird. 14

Schweizerische kollektive Kapitalanlagen mit Ertragsthesaurierung 15

- Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil unter der Annahme, dass 16

die abgelieferte eidg. Verrechnungssteuer unmittelbar und ohne Abzüge (Steuern, Kommissionen usw.) wieder in der kollektiven Kapitalanlage angelegt wird. 17

2. Allgemeine Berechnungsformel

$$\text{Performance \%} = \left\{ \frac{\text{NAV}_{\text{Ende P}} \times f_1, f_2, \dots, f_n}{\text{NAV}_{\text{Beginn P}}} - 1 \right\} \times 100 \quad 18$$

NAV_{Ende P} Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Betrachtungszeitraums 19

NAV_{Beginn P} Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Betrachtungszeitraums (d.h. letzter Wert des vorangegangenen Betrachtungszeitraums)

f₁, f₂,...f_n Adjustierungsfaktoren für Ausschüttungen wobei:

$$f = \frac{\text{NAV}_{\text{ex}} + \text{Bruttoausschüttung}}{\text{NAV}_{\text{ex}}} \quad 20$$

NAV_{ex} Nettoinventarwert nach Abgang der Ausschüttung 21

Bruttoaus- Bruttobetrag der Ertrags- und Kapitalgewinnausschüttungen je Anteil schüttung an Anleger in der Schweiz (bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Affidavit)

Eine über mehrere Jahre hinweg kumulierte Performance errechnet sich aus der geometrischen Verknüpfung der in den einzelnen Jahren bzw. Betrachtungszeiträumen erzielten Performance; der jährliche Durchschnittswert aus einer über mehrere Jahre hinweg kumulierten Gesamtpomformance entspricht dem geometrischen Durchschnitt. 22

Die Performance ist immer auf mindestens eine Stelle nach dem Komma genau auszuweisen. **23**

3. Ausnahmefälle

Bei kollektiven Kapitalanlagen ohne tägliche Ausgabe und Rücknahme, deren Anteile jedoch an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt regelmässig gehandelt werden (z.B. schweizerische Immobilienfonds), ist die Performance gemäss obiger Formel und unter Verwendung der an diesem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt notierten Kurse zu berechnen. Ist eine Wiederanlage zum tieferen Nettoinventarwert möglich, so ist dieser auch bei der Berechnung des Adjustierungsfaktors zu verwenden. **24**

4. Umrechnung in andere Währungen

Die Performance kann auch auf Nettoinventarwerten, welche nicht auf die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage lauten, berechnet werden. In diesem Fall ist anzugeben, dass es sich um eine Umrechnung aus der zu nennenden Rechnungseinheit handelt. Dabei muss klar ersichtlich sein, in welcher Währung die Performance gerechnet wird. Zudem ist der Nettoinventarwert am Anfang und Ende des Betrachtungszeitraums zu dem von einem anerkannten Kursmeldedienst als Schlusskurs des betreffenden Tages gelieferten Devisenkurs umzurechnen. **25**

B Publikation von Performancedaten

5. Zeitperioden und Aktualität

Historische Performancedaten müssen für mindestens folgende Betrachtungszeiträume veröffentlicht werden: **26**

- für das vergangene Kalenderjahr einzeln und **27**
entweder
 - für die vergangenen drei Kalenderjahre oder **28**
 - für die vergangenen fünf Kalenderjahre oder **29**
 - seit Gründung der kollektiven Kapitalanlage **30**
entweder
 - für jedes Jahr einzeln, **31**
 - als kumulierter Gesamtwert für mehrere Kalenderjahre oder **32**
 - als jährlicher Durchschnittswert für mehrere Kalenderjahre. **33**

Zusätzlich dürfen historische Performancedaten für das laufende Kalenderjahr einzeln veröffentlicht werden. Die Performance für das laufende Kalenderjahr ist auf ein Monatsende hin zu berechnen, das längstens 60 Tage vor dem Erscheinungsdatum der Veröffentlichung liegt. Die für Zeiträume von weniger als einem Jahr berechnete **34**

Performance darf nicht annualisiert werden.

Zusätzlich zu den Angaben für die vergangenen Kalenderjahre kann die Performance ausgehend vom letzten Stichtag für rollierende Zeitperioden (z.B. jeweils September - September) veröffentlicht werden. Zur Berechnung der Performance der rollierenden Perioden dürfen jeweils nur Monatsendwerte verwendet werden. **35**

Es muss klar ersichtlich sein, in welcher Währung die Performance gerechnet wird. **36**

6. Vergleiche mit Indices

Weist eine kollektive Kapitalanlage im Prospekt einen Index als Benchmark aus, so darf nur dieser für vergleichende Darstellungen verwendet werden. Enthält der Prospekt keinen Benchmark, darf zum Vergleich ein Index (oder eine andere geeignete Vergleichsgrösse) verwendet werden. Dieser muss für die Anlagepolitik und den -charakter der kollektiven Kapitalanlage möglichst repräsentativ sein und genau benannt werden. **37**

Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) sind in der gleichen Währung wie die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und für den gleichen Betrachtungszeitraum wie die Performance der kollektiven Kapitalanlage anzugeben. Werden im Betrachtungszeitraum Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) geändert, so **38**

- sind die zuvor verwendeten Werte unverändert beizubehalten; **39**
- dürfen die Datenreihen verknüpft werden (verknüpfter Benchmark); **40**
- ist das Datum der Änderung anzugeben; **41**
- ist die Bezeichnung des zuvor verwendeten Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) anzugeben (siehe Beispiel in der Beilage). **42**

Handelt es sich beim Benchmark/Index (bzw. der Vergleichsgrösse) um einen nicht anerkannten oder einen nicht öffentlich zugänglichen Index eines bestimmten Anlagemarktes, so ist dessen Zusammensetzung sowie der bzw. die unabhängigen Provider im Jahres- und Halbjahresbericht der kollektiven Kapitalanlage offen zu legen. Im Prospekt ist in diesem Fall auf diese Offenlegung hinzuweisen. Bei jeder Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, wo sich die Anleger über die Zusammensetzung des Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) informieren können. **43**

Wird kein Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) ausgewiesen, so ist dies zu begründen. **44**

7. Vergleiche mit Durchschnittswerten von Kategorien kollektiver Kapitalanlagen

Vergleiche mit Durchschnittswerten von Kategorien kollektiver Kapitalanlagen (z.B. kollektive Kapitalanlagen mit einer vergleichbaren Anlagepolitik) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: **45**

- die Vergleichsdaten müssen zeitlich exakt übereinstimmen; **46**
- die Kategorie muss eine repräsentative Auswahl darstellen und die betreffende **47**

kollektive Kapitalanlage sowie mindestens vier weitere kollektive Kapitalanlagen beinhalten, die über eine vergleichbare Anlagepolitik verfügen (z.B. gleiche Kategorie bei Swiss Fund Data AG); sind weniger als vier vergleichbare kollektive Kapitalanlagen in einer Kategorie, so dürfen diese nicht zu Vergleichszwecken beigezogen werden;

- die Performance der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen muss auf die gleiche Art und Weise berechnet werden; **48**
- die Bezeichnung der Kategorie und die Quelle der Vergleichsdaten müssen genannt werden. **49**

8. Disclaimer

Bei jeder Publikation von Performancedaten ist darauf hinzuweisen, dass **50**

- die historische Performance keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance darstellt und **51**
- die Performancedaten die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt lassen. **52**

Dieser Disclaimer ist deutlich sichtbar anzubringen. **53**

9. Unzulässigkeit von Performanceversprechen

Nicht garantierte Performanceversprechen sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Veröffentlichung indikativer Mindestpreise bei kollektiven Kapitalanlagen mit begrenzten Kursrisiken. **54**

10. Performancedaten von Anlagemärkten oder anderen Portefeuilles

Bei neuen kollektiven Kapitalanlagen kann die historische Entwicklung indikativ anhand der Performance des der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage entsprechenden Anlagemarktes oder eines vergleichbaren (echten oder simulierten) Portefeuilles dargestellt werden. Solche Daten dürfen längstens während zweier Jahre mit verwendet werden. **55**

Werden Marktindices, die Daten des vergleichbaren Portefeuilles oder andere Daten zur Illustration einer hypothetischen, historischen Performance herbeigezogen, so sind diese klar und in deutlicher Schrift entsprechend zu benennen. Sie sind getrennt von der Performance der kollektiven Kapitalanlage darzustellen und dürfen auf keinen Fall mit letzterer verknüpft werden, so dass der Eindruck eines längerfristigen Track Records für die kollektive Kapitalanlage erweckt wird. Auch ist darauf hinzuweisen, dass solche Angaben rein indikativen Charakter haben und dass daraus keine Schlüsse auf die zukünftige Performance der kollektiven Kapitalanlage gezogen werden können. **56**

Die vom Vermögensverwalter einer kollektiven Kapitalanlage in anderen verwalteten Portefeuilles erzielte Performance darf zu informativen Zwecken in Publikationen der kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht werden, sofern die Angaben mit internationalen Standards (wie GIPS) übereinstimmen. Auch diese Angaben sind klar und in deutlicher Schrift entsprechend zu benennen. Sie sind getrennt von der Performance der kollektiven **57**

Kapitalanlage darzustellen und dürfen auf keinen Fall mit letzterer verknüpft werden.

11. Repositionierung (Änderung der Anlagepolitik)

Wird die Anlagepolitik nachhaltig geändert und verändert sich somit der Anlagecharakter weitgehend, so ist dies in geeigneter Weise offenzulegen. **58**

12. Umstrukturierungen / Vereinigungen von kollektiven Kapitalanlagen

Bei Umstrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen dürfen historische Performancedaten nur dann weiter verwendet werden, wenn die Anlagepolitik und der -charakter der kollektiven Kapitalanlage sowie die belasteten Kommissionen und Kosten weitestgehend unverändert bleiben. **59**

Bei einer Vereinigung ist zu wählen, ob der Track Record der "übernehmenden" oder jener der "eingebrachten", grösseren kollektiven Kapitalanlage weitergeführt werden soll. Vorausgesetzt ist, dass die vereinigte kollektive Kapitalanlage weiterhin weitestgehend nach bisherigen Grundsätzen und im gleichen Stil wie zuvor verwaltet wird und die zu übernehmende historische Performance auch für die neue kollektive Kapitalanlage repräsentativ ist. **60**

Die Übernahme des Track Records ist auch im Falle einer Repatriierung (grenzüberschreitende Vereinigungen) möglich. Die vorstehenden Voraussetzungen gelten analog. **61**

13. Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen

Wenden kollektive Kapitalanlagen für einzelne Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionen und Kosten zulasten ihres Vermögens an, so ist für jede Anteilsklasse die Performance separat auszuweisen. In Werbe- und Marketingunterlagen sind die Daten der für das angesprochene Zielpublikum konzipierten Anteilsklasse zu verwenden. **62**

Haben kollektive Kapitalanlagen Währungsanteilklassen, deren Referenzwährung von der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und/oder Anlagewährung abweichen, muss die Performance mindestens in der entsprechenden Referenzwährung der Anteilsklasse ausgewiesen werden. **63**

14. Publikation der Performance im vereinfachten Prospekt

Die Publikation der Performance im vereinfachten Prospekt richtet sich nach den dafür jeweils massgebenden Bestimmungen. **64**

15. Zusätzliche Kennzahlen

Für einzelne kollektive Kapitalanlagen bzw. Arten von kollektiven Kapitalanlagen können zusätzliche Ertrags- oder RenditeKennzahlen (z.B. Ausschüttungsrendite, Kapitalrendite) veröffentlicht werden. Dafür massgebend sind allfällige, von der SFA im Rahmen der Selbstregulierung festgelegte Definitionen und Berechnungsformeln. **65**

Werden solche Kennzahlen publiziert, so sind diese klar von der Performance abzugrenzen. **66**

III. Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10 Selbstregulierung als Mindeststandard). **67**

B Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 16. Mai 2008 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft. **68**

Beilage: Beispiel zur Berechnung der Performance und Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen **69**

Beilage Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen

A Beispiel zur Berechnung der Performance

1. Ausgangslage

2003: Nettoinventarwert am Jahresende (NAV _{Beginn P})	350 RE	1
2004: Ertrags- und Kapitalgewinnausschüttungen Nettoinventarwert am Jahresende	8 + 10 RE; NAV _{ex} 348 RE 357 RE	2
2005: Ertragsausschüttung Nettoinventarwert am Jahresende	8 RE; NAV _{ex} 335 RE 340 RE	3
2006: "Split" der Anteile Ertragsausschüttung Nettoinventarwert am Jahresende	1 : 5 1.50 RE; NAV _{ex} 77 RE 79 RE	4
2007: Nettoinventarwert am 30.06.	81 RE	5

2. Berechnung der Performance für einzelne Jahre

2004:

$$\text{Performance } r_1 = \left\{ \frac{357 \text{ RE} \times 1.051724}{350 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = 7.2759 \% \text{ bzw. } 7.3 \% \quad \mathbf{6}$$

Berechnung des Adjustierungsfaktors f
(in den Folgejahren gleich vorgehen): **7**

$$f = \frac{348 + 8 + 10 \text{ RE}}{348 \text{ RE}} = 1.051724$$

2005:

$$\text{Performance } r_2 = \left\{ \frac{340 \text{ RE} \times 1.023881}{357 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = -2.4875 \% \text{ bzw. } -2.5 \% \quad \mathbf{8}$$

2006:

$$\text{Performance } r_3 = \left\{ \frac{79 \text{ RE} \times 5 \times 1.019481}{340 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = 18.4397 \% \text{ bzw. } 18.4 \% \quad \mathbf{9}$$

2007 (bis 30.06.):

$$\text{Performance } r_4 = \left\{ \frac{81 \text{ RE}}{79 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = 2.5316 \% \text{ bzw. } 2.5 \% \quad \mathbf{10}$$

3. Berechnung der kumulierten Performance für die Jahre 2004-2006 (zwei Möglichkeiten)

a) durch Anwendung der allgemeinen Formel: 11

$$\text{Performance \%} = \left\{ \frac{\text{NAV}_{\text{Ende P}} \times f_1 \times f_2 \dots \times f_n}{\text{NAV}_{\text{Beginn P}}} - 1 \right\} \times 100 \quad 12$$

Berechnung

$$r_{3 \text{ Jahre}} = \left\{ \frac{79 \text{ RE} \times 1.051724 \times 1.023881 \times 5 \times 1.019481}{350 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = 23.8965 \% \text{ bzw. } 23.9 \% \quad 13$$

b) durch geometrische Verknüpfung der in Teilperioden erzielten Performance gemäss folgender Formel: 14

$$r_{\text{kumul n \%}} = \left\{ \left(1 + \frac{r_{P1}}{100} \right) \times \left(1 + \frac{r_{P2}}{100} \right) \times \dots \times \left(1 + \frac{r_{Pn}}{100} \right) - 1 \right\} \times 100 \quad 15$$

$r_{\text{kumul n}}$ Für n Perioden kumulierte Performance 16

$r_{P1} \dots r_{Pn}$ Performance für Teilperiode 1...n 17

Berechnung

$$r_{\text{Jahre 1-3}} = \left\{ \left(1 + \frac{7.2759}{100} \right) \times \left(1 + \frac{-2.4875}{100} \right) \times \left(1 + \frac{18.4397}{100} \right) - 1 \right\} \times 100 = \quad 18$$

$$\left\{ 1.072759 \times 0.975125 \times 1.184397 - 1 \right\} \times 100 = 23.8967 \% \text{ bzw. } 23.9 \%$$

4. Berechnung der durchschnittlichen Jahresperformance

Allgemeine Formel: 19

$$\text{Durchschnittliche Performance p.a. \%} = \left\{ \sqrt[n]{1 + \frac{r_{\text{kumul n}}}{100}} - 1 \right\} \times 100 \quad 20$$

Berechnung

$$\text{Durchschnittliche Performance p.a. \%} = \left\{ \sqrt[3]{1 + \frac{23.8966}{100}} - 1 \right\} \times 100 = 7.4038 \% \text{ bzw. } 7.4 \% \quad 21$$

B Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen

1. 2007 und 2006 und für jedes weitere Kalenderjahr einzeln 22

XYZ-Fonds - Performance				
Berechnet in RE	2007 01.01. - 30.06.	2006	2005	2004
XYZ-Fonds	2.5 %	18.4 %	- 2.5 %	7.3 %
Vergleichsindex	2.6 %	18.9 %	- 2.9 %*	7.1 %

* bis 30.06.2005 Index (Bezeichnung des zuvor verwendeten Vergleichsindex)

2. 2007 und 2006 und jährlicher Durchschnitt der letzten 3 und 5 Jahre 23

XYZ-Fonds - Performance				
Berechnet in RE	2007 01.01. - 30.06.	2006	2004 – 2006 Durchschnitt p.a.	2002 – 2006 Durchschnitt p.a.
XYZ-Fonds	2.5 %	18.4 %	7.4 % p.a.	10.6 %*
Vergleichsindex		18.9 %	7.3 %*	9.9 %

* bis 30.06.2005 Index (Bezeichnung des zuvor verwendeten Vergleichsindex)

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. 24

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen	1
I. Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	1
II. Richtlinie	1
Einleitung	1
A Berechnung	2
1. Grundsatz	2
2. Allgemeine Berechnungsformel	2
3. Ausnahmefälle	3
4. Umrechnung in andere Währungen	3
B Publikation von Performancedaten	3
5. Zeitperioden und Aktualität	3
6. Vergleiche mit Indices	4
7. Vergleiche mit Durchschnittswerten von Kategorien kollektiver Kapitalanlagen ..	4
8. Disclaimer	5
9. Unzulässigkeit von Performanceversprechen	5
10. Performancedaten von Anlagemärkten oder anderen Portefeuilles	5
11. Repositionierung (Änderung der Anlagepolitik)	6
12. Umstrukturierungen / Vereinigungen von kollektiven Kapitalanlagen	6
13. Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilklassen	6
14. Publikation der Performance im vereinfachten Prospekt	6
15. Zusätzliche Kennzahlen	6
III. Übrige Bestimmungen	7
A Mindeststandard	7
B Inkrafttreten	7
Beilage Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen	8
A Beispiel zur Berechnung der Performance	8
1. Ausgangslage	8
2. Berechnung der Performance für einzelne Jahre	8
3. Berechnung der kumulierten Performance für die Jahre 2004-2006	9
4. Berechnung der durchschnittlichen Jahresperformance	9
B Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen	10
1. 2007 und 2006 und für jedes weitere Kalenderjahr einzeln	10
2. 2007 und 2006 und jährlicher Durchschnitt der letzten 3 und 5 Jahre	10

Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen

16. Mai 2008

(Stand: 20. April 2015)

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Gemäss den Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA gewährleisteten Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG in der Schweiz eine Kostentransparenz, die internationalen Standards entspricht. **1**

Diese Richtlinie soll eine einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung in Bezug auf die bei der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen angefallenen Vergütungen (Kommissionen) und Nebenkosten sicherstellen und damit zu einer möglichst hohen Preistransparenz zu den am schweizerischen Markt angebotenen kollektiven Kapitalanlagen beitragen. Sie sind für alle in der Schweiz genehmigten kollektiven Kapitalanlagen, mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und der Immobilienfonds, anzuwenden. **2**

Materiell orientiert sich die vorliegende Richtlinie an internationalen Standards. **3**

II Richtlinie

A Standardkennziffer

1. Grundsatz

Die bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage angefallenen Vergütungen und Nebenkosten sind in der international unter dem Begriff "Total Expense Ratio (TER)" bekannten Kennziffer offen zu legen. Diese Kennziffer drückt die Gesamtheit derjenigen Vergütungen und Nebenkosten, die laufend dem Vermögen der Kollektivanlage belastet werden (Betriebsaufwand), retrospektiv in einem %-Satz des Nettovermögens aus und ist grundsätzlich nach folgender Formel zu berechnen: **4**

$$\text{TER \%} = \frac{\text{Total Betriebsaufwand in RE}^*}{\text{Durchschnittliches Nettovermögen in RE}^*} \times 100 \quad \mathbf{5}$$

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage

2. Aktualität

Die TER ist mit jedem Jahres- bzw. Halbjahresabschluss für die jeweils letzten 12 Monate **6**

zu berechnen, d.h. entweder

- für das letzte Rechnungsjahr oder **7**
- für die erste Hälfte des laufenden und die zweite Hälfte des vorangegangenen Rechnungsjahres. **8**

Grundlage für die Berechnung sind die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Vergütungen und Nebenkosten. **9**

Bei neu gegründeten kollektiven Kapitalanlagen und bei Umstrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen richtet sich die Berechnung nach Ziff. 8 resp. 9. **10**

3. Betriebsaufwand

In der TER sind sämtliche, in der Berichtsperiode der Erfolgsrechnung der kollektiven Kapitalanlage belasteten Vergütungen und Nebenkosten zu erfassen **11**

- Verwaltungskommission der Fondsleitung / SICAV / SICAF bzw. Verwaltungsgesellschaft für die Vergütung derer Tätigkeit; **12**
 - Verwahrungskommission und andere Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwahrter; **13**
 - Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen; **13a**
 - Vertriebskommission für die Vergütung der Vertriebssträger Tätigkeit; **13b**
 - Nebenkosten, welche gemäss Fondsreglement dem Fondsvermögen belastet werden können, sofern nicht in obigen Vergütungen enthalten; **14**
- [aufgehoben] **15-24**
- Steuern und Abgaben (z.B. taxe d'abonnement); **25**

bzw. alternativ:

- «All-in-fee» an die Fondsleitung / SICAV / SICAF bzw. Verwaltungsgesellschaft; einschliesslich sämtlicher Nebenkosten; **26**
- «Pauschalkommission» an die Fondsleitung / SICAV / SICAF bzw. Verwaltungsgesellschaft zuzüglich allfällige, nicht darin enthaltene Vergütungen und Nebenkosten. **27**

Grundsätzlich entspricht der Betriebsaufwand der Aufwandseite der Erfolgsrechnung einer kollektiven Kapitalanlage ohne negative Anlageerträge (wie z.B. Passivzinsen) und Abgrenzungsposten (wie z.B. Auszahlung laufender Erträge). Zum Betriebsaufwand gehörende Vergütungen und Nebenkosten dürfen nicht mit Anlageerträgen verrechnet werden. **28**

Nicht zum Betriebsaufwand gehören die Nebenkosten, die der kollektiven Kapitalanlage beim Kauf und Verkauf von Anlagen erwachsen (Ausnahme bei «All-in-fee»). Diese bilden **29**

Teil der Gesteungskosten der Anlagen und fliessen beim Verkauf in die realisierten Kapitalgewinne/-verluste.

4. Durchschnittliches Nettovermögen

Als durchschnittliches Nettovermögen gilt der arithmetische Durchschnitt des Nettovermögens von jedem Bewertungstag. Es berechnet sich gemäss folgender Formel:

$$\emptyset \text{ Nettovermögen in RE}^* = \frac{\sum \text{Nettovermögen von n Bewertungstagen}}{n} \quad 31$$

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage

B Sonderfälle

5. Kollektive Kapitalanlagen mit erfolgsabhängiger Kommission an den Vermögensverwalter

Gelangt eine erfolgsabhängige Kommission an den Vermögensverwalter zur Anwendung, ist diese in die TER einzubeziehen und gesondert als prozentualer Anteil des durchschnittlichen Nettovermögens auszuweisen. 32

6. Zusammengesetzte (synthetische) TER beim Erwerb von Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds)

Investiert eine kollektive Kapitalanlage als Dachfonds mindestens 10 % ihres Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), welche eine TER im Sinne dieser Richtlinie veröffentlichen, so ist per Stichtag des Jahres- oder Halbjahresabschlusses eine zusammengesetzte (synthetische) TER des Dachfonds zu berechnen. Diese entspricht der Summe 33

- der anteilmässigen TER der einzelnen Zielfonds, gewichtet nach deren Anteil am Nettovermögen des Dachfonds per Stichtag, 34
- der effektiv bezahlten Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds und 35
- der TER des Dachfonds abzüglich der in der Berichtsperiode vereinnahmten Retrozessionen und Rabatte von Zielfonds. 36

Veröffentlicht einer der Zielfonds keine TER nach dieser Richtlinie, so ist bei der Offenlegung der Kosten des Dachfonds wie folgt zu verfahren: 37

- Es ist darauf hinzuweisen, dass für diesen Teil der Anlage des Dachfonds keine zusammengesetzte (synthetische) TER ermittelt werden kann. 38
- Für die insgesamt erwarteten Kosten des Dachfonds ist ein zusammengesetzter (synthetischer) Wert anzugeben. Dazu 39
- wird eine verkürzte zusammengesetzte (synthetische) TER errechnet, die - nach dem Anteil der Anlage des Dachfonds gewichtet - die TER aller Zielfonds, für die die TER nach dieser Richtlinie ermittelt wird (Zielfonds mit TER), ein- 40

schliesst, und

- werden für jeden der anderen Zielfonds die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zuzüglich einer möglichst genauen Bewertung der Obergrenze der für die TER in Frage kommenden Kosten hinzugerechnet (Zielfonds ohne TER). Dies hat - nach dem Anteil der Anlage des Dachfonds gewichtet - die maximale Verwaltungskommission und die aktuellste für diesen Zielfonds vorliegende erfolgsabhängige Kommission einzuschliessen. 41

Investiert eine kollektive Kapitalanlage gemäss Art. 68 bzw. 110 KAG einen wesentlichen Teil ihres Nettovermögens in Zielfonds, welche keine TER nach dieser Richtlinie veröffentlichen oder von welchen keine aktuelle TER erhältlich ist (z.B. Hedge Fonds), so darf auf eine Berechnung verzichtet werden und es ist eine entsprechende Erläuterung zu publizieren. 42

7. Änderung des %-Ansatzes der Vergütungen

Wurde während der Berichtsperiode sowie zwischen dem Ende der Berichtsperiode und der Veröffentlichung der TER eine der Vergütungen gemäss Randziffern 12-13b geändert, so ist in einer Fussnote ein entsprechender Vermerk anzubringen. 43

8. Erstmalige Publikation der TER bei neu gegründeten kollektiven Kapitalanlagen

Bei neu gegründeten kollektiven Kapitalanlagen ist die TER erstmals anhand der im ersten Jahres- oder Halbjahresbericht publizierten Erfolgsrechnung zu berechnen. Gegebenenfalls ist der Betriebsaufwand auf eine 12-Monatsperiode umzurechnen. Als Durchschnittswert für das Nettovermögen gilt das Mittel der Monatsend-Werte der Berichtsperiode. 44

$$\text{Annualisierter Betriebsaufwand in RE}^* = \frac{\text{Betriebsaufwand in n Monaten}}{n} \times 12 \quad 45$$

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage

9. Umstrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen

Bei der Umstrukturierung einer kollektiven Kapitalanlage ist die historische TER nur dann zu übernehmen, wenn auch historische Performance-Daten publiziert werden. Sinngemäss ist bei einer Vereinigung von kollektiven Kapitalanlagen die TER für diejenige kollektive Kapitalanlage zu berechnen, deren historische Performance übernommen wird. 46

Resultiert aus der Umstrukturierung oder Vereinigung eine neue kollektive Kapitalanlage, für die keine aussagekräftigen, historischen Performance-Daten ausgewiesen werden können, so ist auch auf die Berechnung der TER zu verzichten, bis für die entsprechende kollektive Kapitalanlage erstmals ein Halb- bzw. Jahresabschluss erstellt wird. 47

10. Kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen (Umbrellafonds)

Bei einem Umbrellafonds ist die TER für jedes Teilvermögen gemäss dieser Richtlinie zu berechnen und zu publizieren. 48

11. Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen

Wenden kollektive Kapitalanlagen für die einzelnen Anteilsklassen unterschiedliche Vergütungen und Nebenkosten zulasten ihres Vermögens an, so ist für jede Anteilsklasse die TER separat auf Basis der für die betreffende Klasse ausgewiesenen Erfolgsrechnung zu berechnen.

49

[12.-14. aufgehoben]

50-56

C. Publikation15. Publikation der TER im Jahres- und Halbjahresbericht

Die TER ist im Jahres- und Halbjahresbericht zu publizieren, dies gegebenenfalls mit Hinweis auf eine Änderung des %-Ansatzes der Vergütungen (siehe Ziffer 7).

57

16. Offenlegung der Vergütungen und Nebenkosten im Fondsreglement, Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger („KIID“)

Die Offenlegung der Vergütungen und Nebenkosten in diesen Fondsdokumenten richtet sich nach den dafür massgebenden Bestimmungen.

58

III Übrige Bestimmungen**A Mindeststandard**

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10 Selbstregulierung als Mindeststandard).

59

B Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie wurden am 20. April 2015 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft.

60

Beilage: Berechnungsbeispiel - Berechnung und Publikation der TER

61

Beilage zur Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen**Beispiel: Berechnung und Publikation der TER****Ausgangslage**

Jahresabschluss der kollektiven Kapitalanlage:	30. Juni	1
Verwaltungskommission der Fondsleitung / SICAV / SICAF:	bis 30.06.07: 1.5 % ab 01.07.07: 2.0 %	2
Durchschnittliches Nettovermögen für die Periode 31.12.06 - 31.12.07:	77'142'857 RE*	3

Auszug aus der Erfolgsrechnung

Aufwand (in 1000 RE*)	31.12.06 Halbjahresb.	30.06.07 Jahresbericht	31.12.07 Halbjahresb.	4
Verwaltungskommission der Fondsleitung/SICAV/SICAF	500	1'200	650	
Erfolgsabhängige Kommissionen des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen (performance fee)	0	100	0	
Verwahrungskommission der Depotbank	75	160	80	
Weitere Aufwendungen	50	120	70	
Steuern	12	25	13	
Total Betriebsaufwand	637	1'605 (2. Halbj.: 968)	813	

Berechnung der TER für 12 Monate vom 31.12.06 bis 31.12.07

TER inkl. erfolgsabhängige Kommission 5

$$\text{TER \%} = \frac{(968'000 \text{ RE}^* + 813'000 \text{ RE}^*)}{77'142'857 \text{ RE}^*} \times 100 = 2.31 \%$$

6

Erfolgsabhängige Kommission als prozentualer Anteil des durchschnittlichen Nettovermögens 7

$$\% = \frac{(100'000 \text{ RE}^* + 0 \text{ RE}^*)}{77'142'857 \text{ RE}^*} \times 100 = 0.13 \%$$

8

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage

Publikation der TER

Zu publizieren und zu erläutern ist die TER inkl. erfolgsabhängiger Kommission zusammen mit dem Datum (per 31.12.07) als auch dem Hinweis auf die per 01.07.07 erfolgte Erhö-

9

hung der Verwaltungskommission der Fondsleitung / SICAV / SICAF von 1.5% auf 2.0%. Zudem ist die erfolgsabhängige Kommission gesondert als prozentualer Anteil des durchschnittlichen Nettovermögens auszuweisen.

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen	1
I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit.....	1
II Richtlinie.....	1
A Standardkennziffer.....	1
1. Grundsatz.....	1
2. Aktualität.....	1
3. Betriebsaufwand.....	2
4. Durchschnittliches Nettovermögen.....	3
B Sonderfälle.....	3
5. Kollektive Kapitalanlagen mit erfolgsabhängiger Kommission an den Vermögensverwalter.....	3
6. Zusammengesetzte (synthetische) TER beim Erwerb von Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).....	3
7. Änderung des %-Ansatzes der Vergütungen.....	4
8. Erstmalige Publikation der TER bei neu gegründeten kollektiven Kapitalanlagen ..	4
9. Umstrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen.....	4
10. Kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen (Umbrellafonds).....	4
11. Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen.....	5
[12.-14. aufgehoben].....	5
C. Publikation.....	5
15. Publikation der TER im Jahres- und Halbjahresbericht.....	5
16. Offenlegung der Vergütungen und Nebenkosten im Fondsreglement, Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger („KIID“).....	5
III Übrige Bestimmungen.....	5
A Mindeststandard.....	5
B Inkrafttreten.....	5
Beilage zur Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen	6
Beispiel: Berechnung und Publikation der TER.....	6

Teilnahme an Sammelklagen (class actions)

22. April 2014

I Ausgangslage

Die Fondsleitung und die SICAV sind gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG im Rahmen ihrer Treuepflichten dazu verpflichtet, unabhängig zu handeln und ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren. Rz 17ff. der Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft konkretisieren die Treuepflichten aus dem KAG und der KKV und halten in Rz 40f. fest, dass die Fondsleitung und die SICAV im Interesse der Anleger an Anlegerschutzklagen oder Auszahlungsverfahren nach Abschluss von Sammelklagen, die mit Anlagen der verwalteten Fonds verbunden sind, teilnehmen können. Dabei steht es ihnen frei, selbst teilzunehmen, d.h. die Ansprüche wahrzunehmen, einen Vertreter dafür zu bestimmen oder den Anspruch gegen Entgelt oder zum Zwecke der Geltendmachung abzutreten. **1**

II Zweck

Die vorliegende Fachinformation soll als Leitfaden bei der Umsetzung von Rz 40 und 41 der Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft verstanden werden und bezieht sich ausschliesslich auf die Verwaltung von offenen kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Art. 8 KAG. **2**

Diese Fachinformation beschränkt sich insbesondere auf den Umgang mit der passiven Teilnahme an Sammelklagen gemäss der nachfolgenden Definition in Rz 5. Es steht der Fondsleitung bzw. SICAV frei, sich auch aktiv an einer Sammelklage zu beteiligen. **3**

III Definition des Begriffs Sammelklagen (class actions)

Die nachfolgende Definition des Begriffs Sammelklagen (class actions) beschränkt sich auf diejenigen Begriffsmerkmale, die aus schweizerischer Sicht relevant sein können. **4**

Mit Sammelklagen werden im traditionellen Sinne solche Klagen bezeichnet, die in einer repräsentativen Art Ansprüche einer bestimmbarer Gruppe (der „Class“) geltend machen, ohne dass der einzelne Betroffene einer solchen Sammelklage zustimmt oder sich aktiv daran beteiligt. Ursprünglich stammen Sammelklagen aus den USA. Die aktive Teilnahme an einer Sammelklage bedeutet in der Regel, dass man sich als „Lead Plaintiff“ zur Verfügung stellt, um das Verfahren vor Gericht zu führen und zu kontrollieren. Die Teilnahme an passiven Sammelklagen bedeutet keine gerichtliche Handlung, sondern nur die Anmeldung von entsprechenden Auszahlungsanträgen im Rahmen der „Claims Administration“ was als „passive Teilnahme“ zu sehen ist. Bei der passiven Teilnahme an Sammelklagen kann unterscheiden werden zwischen der „Teilnahme an Sammelklagen“ (als „Co-Plaintiff“) sowie der „Teilnahme an Auszahlungsverfahren aus Sammelklagevergleichen“ (Geltendmachung einer Forderung im Anschluss an eine Klage). **5**

6 Im US-Amerikanischem Recht werden beispielsweise Sammelklagen gemäss Rule 23 Federal Rules of Civil Procedures von einem oder mehreren geeigneten und repräsentativen Vertretern (sog. „Lead Plaintiff[s]“) geführt und in einer überwiegenden Mehrzahl in Vergleichen („Settlements“) enden. Nach Abschluss eines Vergleiches (oder auch nach einem entsprechenden, die Klage bestätigenden Urteil) wird dieser durch ein Gericht genehmigt und den aktiven und den stillschweigend Beteiligten eine Frist („Opt Out Period“) eingeräumt, sich von der Bindungswirkung eines solchen Sammelklagevergleiches (oder – urteils) zu befreien. Dies wird in der Regel nur dann gemacht, wenn der einzelne Betroffene seine Ansprüche getrennt geltend machen und nicht an den Vergleich gebunden sein will (sog. „Opt Out“). In anderen Jurisdiktionen können andere Regelwerke bestehen.

7 Bezüglich einer Teilnahme an Vergleichen aus einer Sammelklage muss eine aktive Entscheidung getroffen werden. Nur so kann die Fondsleitung an dem Auszahlungsverfahren (sog. „Claims Administration“) teilnehmen. Ohne aktive Geltendmachung bzw. Anmeldung von Ansprüchen wird die Fondsleitung bzw. die SICAV keine Auszahlung erhalten.

IV Pflicht zur Vornahme einer Interessenabwägung

8 Rz 41 der Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft ist dahingehend zu verstehen, dass die Fondsleitung bzw. SICAV in jedem Falle eine Interessenabwägung vornehmen und prüfen muss, ob es aufgrund der Interessen der Anleger und der möglichen Kostenfolgen angemessen erscheint, im konkreten Fall an einer Sammelklage teilzunehmen. Ein genereller Entscheid der Fondsleitung bzw. der SICAV, nicht an Sammelklagen teilzunehmen, ist nicht zulässig. Im Rahmen der Interessenabwägung können die Fondsleitung bzw. die SICAV jedoch darauf verzichten, in einem konkreten Fall an einer Sammelklage teilzunehmen.

V Interne Regelung der Teilnahme an Sammelklagen

9 Die Fondsleitung bzw. SICAV halten die für die Teilnahme an Sammelklagen geltenden Grundsätze in einer internen Richtlinie oder im Rahmen der Regelung der übrigen Treuepflichten fest. Dabei regeln sie insbesondere folgende Punkte:

- Kriterien für die Interessenabwägung für die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme;
- Festlegung der operationellen und technischen Abläufe im Zusammenhang mit Sammelklagen;
- Festlegung der Zuständigkeiten und Kompetenzen;
- Festlegung der Überwachung und Kontrollprozesse;
- Allokation und Verbuchung allfälliger Entschädigungen bei bestehenden, liquidierten und vereinigten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen;
- Zuweisung der internen und externen Kosten, die im Zusammenhang mit Sammelklagen entstehen, auf die erhaltene Entschädigung oder die einzelnen kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen;
- Dokumentation im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sammelklagen.

VI Wichtige Themen im Zusammenhang mit Sammelklagen

Allokation und Verbuchung bei Liquidation und Vereinigungen

Interessenabwägung bei Liquidation

13 Die Fondsleitung bzw. SICAV haben im Fall der Eröffnung des Liquidationsverfahrens eines sich in einer Sammelklage befindlichen Teilvermögens die Interessen bezüglich des geführten gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahrens neu zu beurteilen und abzuwägen. Sie haben dabei die Möglichkeit, die Teilnahme an der Sammelklage zurückzuziehen oder die Ansprüche daraus gegen eine angemessene Entschädigung an eine dritte Partei abzutreten.

Zahlungen, welche nach Vereinigung oder Fondsleitungswechsel eingehen

14 Zahlungen, welche für ein Teilvermögen eingehen, welches mit einem anderen Anlagefonds oder Teilvermögen vereinigt wurde oder welches nicht mehr von der Fondsleitung verwaltet wird bzw. nicht mehr Bestandteil der SICAV ist, sind zugunsten des weiter bestehenden Teilvermögens zu verbuchen bzw. an die neue Fondsleitung oder SICAV weiterzuleiten.

Zeitpunkt für den Anspruch auf Erlös

15 Anspruch auf Erlös aus einer Sammelklage haben diejenigen Anleger eines Teilvermögens, die im Zeitpunkt der Verbuchung der Entschädigung aus einer Sammelklage an die Fondsleitung bzw. SICAV im anspruchsberechtigten Teilvermögen investiert sind. Die Fondsleitung bzw. SICAV stellen sicher, dass die Auszahlung innerhalb von fünfzehn Bankwerktagen nach dem Eingang der Entschädigung verbucht wird.

16 Weitere Regeln sind in der internen Richtlinie festzuhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Teilnahme an Sammelklagen (class actions).....	1
I Ausgangslage	1
II Zweck	1
III Definition des Begriffs Sammelklagen (class actions)	1
IV Pflicht zur Vornahme einer Interessenabwägung	2
V Interne Regelung der Teilnahme an Sammelklagen.....	2
VI Wichtige Themen im Zusammenhang mit Sammelklagen	3
Allokation und Verbuchung bei Liquidation und Vereinigungen	3
Interessenabwägung bei Liquidation	3
Zahlungen, welche nach Vereinigung oder Fondsleitungswechsel eingehen.....	3
Zeitpunkt für den Anspruch auf Erlös.....	3

Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

27. Juli 2012

(Stand 28. Oktober 2014)

I Absicht

- Wahrung der Anlegerinteressen; 1
- Schutz der Fondsleitung bzw. SICAV vor Schadenfall resp. Reputationsverlust. 2

II Unabhängige Wahrnehmung im Anlegerinteresse / Auskunftserteilung

Die Fondsleitung bzw. SICAV üben die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Anlegerinteresse aus. Sie müssen in der Lage sein, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Auskunft zu geben. 3

Bei allen Traktanden, welche die Anlegerinteressen nachhaltig tangieren, haben die Fondsleitung bzw. SICAV die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte, welche ihnen als Aktionäre bzw. Gläubiger zustehen, selber auszuüben oder einem Dritten, wie z.B. der Depotbank, dem Vermögensverwalter oder dem Stimmrechtsvertreter, ausdrückliche Weisung zu erteilen. 4

Gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) unterliegen Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes in bestimmten Fällen einer Stimm- und Offenlegungspflicht bezüglich der von ihnen direkt gehaltenen Aktien von börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften (Art. 22 ff VegÜV). Sofern von diesen Vorsorgeeinrichtungen indirekt, im Rahmen von kollektiven Kapitalanlagen Schweizerischen Rechts, solche Aktien gehalten werden, sind die Stimm- und Offenlegungspflichten nur auszuüben, wenn diese Aktien in einem Einanlegerfonds gemäss Art. 7 Abs. 3 KAG gehalten werden. Die Stimm- und Offenlegungspflichten gemäss VegÜV sind ab 1. Januar 2015 einzuhalten. 5

Ausdrückliche Weisung können die Fondsleitung bzw. SICAV dem beauftragten Dritten erteilen durch: 6

- Konkrete Instruktionen, wie dieser ein bestimmtes Mitgliedschafts- oder Gläubigerrecht auszuüben hat (z.B. an der General- bzw. Gläubigerversammlung); 7
- Generelle Weisung(en), welche z.B. in einer Stimmrechtspolitik festgehalten ist und welche die Prinzipien und Vorgaben zur Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte soweit vorschreiben, dass diese vom Dritten ohne weiteres im konkreten Fall und ohne weiteren Instruktionsbedarf der Fondsleitung bzw. SICAV umgesetzt werden können. 8

Die Fondsleitung bzw. SICAV stellen sicher, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben, anstelle ausdrücklicher Weisungen an Dritte, selbst über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu entscheiden bzw. diese auszuüben. 9

Die Fondsleitung bzw. SICAV legen in einer generellen Politik fest, in welchen Fällen die Anlegerinteressen nachhaltig tangiert sind. Dabei geht es in erster Linie um finanzielle Interessen der Anlegerinnen und Anleger, es sei denn, dass explizit (z.B. im Prospekt) etwas anderes festgelegt wurde. 10

Bei Routinegeschäften, d.h. bei Geschäften welche die Anlegerinteressen nicht nachhaltig tangieren, steht es der Fondsleitung bzw. SICAV frei, die Mitgliedschafts- bzw. Gläubigerrechte selber auszuüben, die Ausübung an Dritte zu delegieren oder jene Rechte nicht wahrzunehmen. 11

Eine Delegation an Dritte kann sowohl bei nachhaltigen als auch bei Routinegeschäften nur erfolgen, wenn dadurch keine mit den Anlegerinteressen divergierenden relevanten Interessenkonflikte bestehen. Das Abklären entsprechender Interessenkonflikte kann in allgemeiner Form erfolgen. 12

Liegen sachliche, im Anlegerinteressen stehende Gründe vor, kann die Fondsleitung bzw. SICAV Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte für verschiedene kollektive Kapitalanlagen unterschiedlich ausüben. 13

III Massnahmen / Hinweise

A. Stimmrechtspolitik

- Generelle Politik bezüglich Stimmverhalten festlegen (gilt grundsätzlich für Beteiligungen an schweizerischen und ausländischen Unternehmen); 14
- Vorgehen regeln (z.B. Informationsfluss von Portfolio Manager zur Fondsleitung bzw. SICAV, Entscheidungskompetenzen, Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts); 15
- Sicherstellen, dass Titel auch beim Securities Lending im Bedarfsfall rechtzeitig zurückgerufen werden können. 16

B. Auskunftserteilung und Dokumentation

- Betroffene Entscheide sowie Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts müssen dokumentiert sein und im Bedarfsfall ist darüber den Anlegerinnen und Anlegern Auskunft zu geben. 17

C. Bei einer Delegation an Dritte

- Art und Umfang der Delegation regeln (z.B. Delegation an Depotbank oder Portfolio Manager bzw. Stimmrechtsvertreter), evtl. bezüglich Routinegeschäften Stimmenthaltung festlegen; 18

- Abklärung allfälliger relevanter Interessenkonflikte des für die Delegation vorgesehenen Dritten (in allgemeiner Form ausreichend). 19

D. Nachhaltige Beeinflussung der Anlegerinteressen

Die Anlegerinteressen können namentlich nachhaltig tangiert sein: 20

- Beim Überschreiten einer bestimmten Mindestschwelle (z.B. Prozentsatz des Fondsvermögens bzw. von Stimmrechten an Gesellschaften); 21
- Bei besonders umstrittenen Geschäften und Traktanden; 22
- Bei gewichtigen Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen, Veräusserung von Teilbereichen und Änderungen in der Kapital- und Stimmrechtsstruktur von Unternehmen bzw. Doppelmandaten von Organen. 23

E. Gläubigerrechte

- Massgebliche Gläubigerrechte sind bei (drohendem) Teil-/ Ausfall eines Schuldners durch die Fondsleitung bzw. SICAV im Anlegerinteresse wahrzunehmen. 24

INHALTSVERZEICHNIS

Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	1
I Absicht	1
II Unabhängige Wahrnehmung im Anlegerinteresse / Auskunftserteilung	1
III Massnahmen / Hinweise	2
A. Stimmrechtspolitik	2
B. Auskunftserteilung und Dokumentation	2
C. Bei einer Delegation an Dritte	2
D. Nachhaltige Beeinflussung der Anlegerinteressen	3
E. Gläubigerrechte	3

Fachinformation

Kompensation von Kosten für die Anpassung des Fondsportefeuilles bei Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen

14. März 2007

I Zweck

Beim Kauf und Verkauf von Effekten und anderen Anlagen (Transaktionen) entstehen dem Anlagefonds (Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen, nachfolgend "Anlagefonds" genannt) Nebenkosten (Transaktionskosten). Die im Zusammenhang mit der Anpassung des Fondsportefeuilles bei Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen anfallenden Nebenkosten können entweder dem Fondsvermögen belastet oder auf diejenigen Anleger überwältzt werden, die mit ihrem Ein- und Aussteigen in bzw. aus dem Anlagefonds die Transaktionen verursachen. **1**

Somit können durch Mittelzu- und -abflüsse ausgelöste Transaktionskosten die Performance von Anlagefonds beeinträchtigen. **2**

Daher ist es angezeigt zu prüfen, wie die Interessen der langfristig im Anlagefonds investierten Anleger vor negativen Auswirkungen häufiger bzw. hoher Anteilsgaben und -rücknahmen wirksam geschützt werden können. **3**

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die heute international üblichen Methoden, mit denen diese Performance-Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert werden kann. Sie stellen keine Empfehlung für eine bestimmte Methode dar. **4**

Im Prospekt und Fondsvertrag des betreffenden Anlagefonds sind die gewählte(n) Methode(n) offen zu legen. **5**

Die Wahl der Methode(n) ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Anlageuniversum eines Anlagefonds, Art des Vertriebs und der Kunden, Zeichnungs- und Rücknahmevolumen sowie die ermittelten Kosten beeinflussen den Entscheid. Über eine Palette von Anlagefonds bzw. in einem Anlagefonds mit Teilvermögen und/oder Anteilsklassen dürfen mehr als eine Methode angewendet werden. **6**

II Transaktionskosten und Fondsperformance**Definition der Transaktionskosten**

Beim Kauf und Verkauf von Effekten und anderen Anlagen (Transaktionen) entstehen dem Anlagefonds Nebenkosten (Transaktionskosten). Diese entsprechen der Differenz zwischen **7**

a) dem Bewertungskurs der betreffenden Anlage zum Zeitpunkt des Anlageentschei- **8**

des bzw. am Stichtag bei Abrechnung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und	
b) dem effektiven Kurswert inkl. Geld/Brief-Spanne (Spread), Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, zu dem der Kauf oder Verkauf der betreffenden Anlage letztlich abgewickelt wurde.	9
Bei Fixed Income-Produkten fallen in der Regel keine zusätzlichen Kommissionen oder Courtagen an. Diese Kosten sind in der Geld/Brief-Spanne (Spread) enthalten.	10
Bei Aktienanlagen fallen in der Regel Courtagen, Kommissionen und Steuern an, die beim Kauf oder Verkauf zusätzlich belastet werden.	11
Letztlich hängen die Transaktionskosten von der Anlagekategorie (Aktien, Obligationen, Anlagefonds, Derivate etc.) und vom Anlagemarkt (Schweiz, UK, USA, Emerging Markets etc.) ab.	12

Ermittlung der Transaktionskosten

Die Transaktionskosten können auf unterschiedliche Art ermittelt werden:	13
• Ermittlung der tatsächlich angefallenen Transaktionskosten (Effektivtransaktionskosten)	14
• Ermittlung der durchschnittlichen Transaktionskosten über einen bestimmten Zeitraum (Pauschaltransaktionskosten)	15

Unterschiedlicher Hintergrund von Transaktionen

Je nach ihrem Hintergrund können Transaktionen durch zwei verschiedene Faktoren ausgelöst werden:	16
• Einerseits gibt es Transaktionen, die im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens aus marktbedingten oder anlagepolitischen Überlegungen und unabhängig von Mittelzuflüssen und -abflüssen durchgeführt werden. Die damit verbundenen Kosten wirken sich über die Performance auf alle im Anlagefonds investierten Anleger gleichermaßen aus.	17
• Andererseits gibt es Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Anpassung des Fondsportefeuilles bei Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen stehen, indem neue Mittel investiert oder Anlagen zur Finanzierung von Anteilrückgaben verkauft werden müssen. Die damit verbundenen Transaktionskosten können entweder dem Fondsvermögen belastet oder wie nachfolgend beschrieben auf diejenigen Anleger überwältigt werden, die mit ihrem Ein- und Aussteigen in bzw. aus dem Anlagefonds die Transaktion verursachen.	18

Performanceeffekt von Anteilausgaben und -rücknahmen

Werden die Transaktionskosten für die Anpassung des Fondsportefeuilles bei Anteilausgaben und -rücknahmen dem Fondsvermögen belastet, so wirkt sich dies direkt auf die Performance des Anlagefonds und damit auf die im Anlagefonds investierten Anleger aus.	19
--	----

Anleger, die Anteile erwerben, tragen die bei der Anlage der zugeflossenen Mittel anfallenden Transaktionskosten ebenso mit, wie die bereits im Anlagefonds investierten Anleger. Die Transaktionskosten verteilen sich auf eine höhere Anzahl von Anteilen und beeinflussen daher die Performance weniger stark als bei Anteilrücknahmen.

Indessen können Anleger, die durch die Rückgabe von Anteilen Transaktionskosten verursachen, von den induzierten Auswirkungen auf die Performance verschont bleiben. Dies in jenen Fällen, wo Rücknahmen aus dem Cash finanziert werden und die entsprechenden Transaktionskosten im Anlagefonds erst einen Tag später ausgelöst werden.

Bei jeweils gleichen Beträgen beeinträchtigen Mittelrückzüge die Performance stärker, da die angefallenen Transaktionskosten auf eine kleinere Anzahl von Anteilen umgelegt werden. Besonders nachteilig für die Performance sind daher fortgesetzte Anteilrückgaben sowie insbesondere grosse Transaktionsvolumen.

III Massnahmen gegen eine Performance-Beeinträchtigung

Verursachergerechte Überwälzung der Kosten auf die in den Anlagefonds eintretenden bzw. aus dem Anlagefonds austretenden Anleger

In folgenden Situationen (Aufzählung nicht abschliessend) sind Anlagefonds gegenüber einer potentiellen Beeinträchtigung der Performance als Folge von Anteilausgaben und -rücknahmen besonders exponiert:

• Die Anpassungen des Portefeuilles verursachen höhere Kosten wie z.B. bei Anlagefonds, die ihr Vermögen in Märkten mit geringen Handelsvolumen (Schwellenländer; Titel von kleinen Gesellschaften, Emerging Market Debt usw.) anlegen, komplexe Derivatstrukturen einsetzen, hohen zusätzlichen Steuern (z.B. UK stamp duty) ausgesetzt sind oder auf alternative Anlagen fokussiert sind.	25
• Zwischen der Fondspersformance und einer Benchmarkrendite werden nur minimale Abweichungen toleriert, wie z.B. bei Indexfonds.	26
• Neu lancierte Anlagefonds, die rasch wachsen.	27
• Anlagefonds, die aufgrund eines langfristigen Trends konstant anwachsen bzw. konstante Abflüsse verzeichnen.	28
• Anlagefonds, die verstärkt in Vermögensverwaltungsmandaten oder Dachfonds eingesetzt werden und dementsprechend höheren Zu- oder Abflüssen ausgesetzt sind.	29
• Anlagefonds, die sowohl Retail- als auch institutionelle Anleger haben und bei denen der überwiegende Anteil der Transaktionen durch institutionelle Anleger ausgelöst wird.	30

Diese Situationen erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Frage, wie die Interessen der im Anlagefonds investierten Anleger vor negativen Einflüssen durch Fluktuationen im Anteilbestand geschützt werden können.

Das Problem von Performance-Beeinträchtigungen bei Mittelzuflüssen und -abflüssen liesse sich korrekt nur lösen, wenn die dadurch entstandenen Transaktionskosten verursachergerecht auf die in den Anlagefonds eintretenden bzw. aus dem Anlagefonds aus-

tretenden Anleger umgelegt würden. Dies ist bei Anlagefonds, für welche öffentlich erworben werden darf, jedoch praktisch nicht durchführbar. Zusätzlich zur Möglichkeit, die Transaktionskosten dem Fondsvermögen zu belasten, gibt es derzeit folgende pragmatische Methoden:

1. **“Titelankaufsspesen bzw. –verkaufsspesen“** - Für Rechnung des Anlagefonds werden bei der Ausgabe und/oder Rücknahme fixe oder variable Beträge erhoben. **33**
2. **“Swinging Single Pricing“** - Variable Anpassung des Nettoinventarwerts bei Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen. **34**
3. **“Dual Pricing“** - Berechnung von unterschiedlichen Nettoinventarwerten für die Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen anhand der Geld- bzw. Briefkurse der Anlagen +/- Courtagen und andere Nebenkosten. **35**

Bei allen Systemen wirken ausschliesslich die mit dem Fondsvermögen verrechneten Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. Zuschläge und Abzüge einer Beeinträchtigung der Performance entgegen. Die von der Fondsleitung resp. SICAV, der Depotbank, den Vertriebs-trägern oder anderen Parteien erhobenen und nicht dem Fondsvermögen zufließenden Kommissionen kompensieren weder die Transaktionskosten noch beeinflussen sie die Performance der Anleger im Anlagefonds. **36**

1. “Titelankaufsspesen bzw. –verkaufsspesen“

Bei diesem System basieren der Ausgabe- und Rücknahmepreis auf dem gleichen, jeweils anhand der Schlusskurse der Anlagen berechneten Nettoinventarwert. Die Transaktionskosten werden mittels Anpassung des Nettoinventarwertes den ein- und aussteigenden Anlegern belastet. **37**

- Bei der Ausgabe von Anteilen wird zu Gunsten des Anlagefonds ein Zuschlag in Höhe der durchschnittlichen prozentualen “Nebenkosten“ (d.h. die Kosten, die dem Anlagefonds bei der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen) erhoben. **38**
- Bei der Rücknahme von Anteilen wird zu Gunsten des Anlagefonds ein Abschlag in Höhe der durchschnittlichen prozentualen “Nebenkosten“ (d.h. die Kosten, die dem Anlagefonds beim Verkauf von Anlagen erwachsen) verrechnet. **39**

Partei	Ausgabe von Anteilen	Rücknahme von Anteilen	
Anlagefonds	Nettoinventarwert		40
	Zuschlag in Höhe der Transaktionskosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt bei der Anlage des zugeflossenen Betrages erwachsen	Abzug in Höhe der Transaktionskosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt beim Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen	
Fondsleitung/SICAV, Depotbank und/oder Vertriebssträger	Ausgabekommission	Rücknahmekommission	
Anleger	Ausgabepreis	Rücknahmepreis	

Als Variante der Titelankaufs- bzw. –verkaufsspesen ist die sogenannte **“Dilution Levy“**-Methode zu erwähnen. Diese Methode charakterisiert sich in erster Linie dadurch, dass ein Grenzwert für die Belastung der “Levy“ festgelegt wird. Die Belastung der “Levy“ erfolgt, wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen den festgelegten Grenzwert übersteigen. Dieser Grenzwert kann als Netto-Betrag oder als Prozentwert des Fondsvermögens ausgedrückt werden. Es können je nach Anlagefonds unterschiedliche Grenzwerte festgelegt werden. Am häufigsten wird die “Dilution Levy“ auf der Rücknahmeseite angewandt (Dilution = Verwässerung). **41**

Hauptmerkmale: **42**

- Es wird nur ein Nettoinventarwert berechnet. **43**
- Die Belastung der Nebenkosten erfolgt durch separat ausgewiesene Zu- bzw. Abschläge zum Nettoinventarwert. **44**
- Stellt eine Annäherung an das unter “Dual-Pricing“ beschriebene System dar. **45**
- Der Zuschlag bzw. Abzug von Nebenkosten wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhoben. **46**
- Bei der “Dilution Levy“-Methode kommt in der Regel ein Grenzwert zur Anwendung. **47**

Verbreitung/Anwendung: **48**

- Die Methode der Titelankaufs- bzw. –verkaufsspesen findet häufig bei Indexfonds oder bei institutionellen Anlagefonds Anwendung. **49**
- Das System der “Dilution Levy“ ist in Grossbritannien relativ stark verbreitet. Diese Methode kommt häufig bei Produkten zur Anwendung, wo eine Beeinträchtigung aufgrund grosser Transaktionen vermieden werden soll. **50**

2. “Swinging Single Pricing“

Beim Swinging Single Pricing werden die Transaktionskosten mittels einer Anpassung des Nettoinventarwertes dem ein- bzw. austretenden Anleger “belastet“. **51**

- Überwiegen an einem Bewertungstag die Anteilausgaben, so wird der Nettoinventarwert um die Transaktionskosten, die dem Anlagefonds bei der Anlage der zugeflossenen Mittel im Durchschnitt oder effektiv erwachsen (sog. “Swing Faktor“), erhöht. **52**
- Überwiegen an einem Bewertungstag die Anteilrückgaben, so wird der Nettoinventarwert um die Transaktionskosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt oder effektiv beim Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, reduziert. **53**

Partei	Ausgabe von Anteilen	Rücknahme von Anteilen	54
Anlagefonds	Nettoinventarwert vor Anpassung		
	Situativ: Zuschlag in Höhe der Transaktionskosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt (oder effektiv) bei der Anlage des zugeflossenen Betrages erwachsen	Situativ: Abzug in Höhe der Transaktionskosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt (oder effektiv) beim Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen	
	Nettoinventarwert nach Anpassung		
Fondsleitung/SICAV, Depotbank und/oder Vertriebssträger	Ausgabekommission	Rücknahmekommission	
Anleger	Ausgabepreis	Rücknahmepreis	

Die Anpassung des Nettoinventarwertes mittels Swinging Single Pricing kann entweder anlässlich jeder Anteilsausgabe bzw. -rücknahme oder bei Erreichen eines vordefinierten Grenzwertes erfolgen. Im ersten Fall wird die Methode als **“Full Swing”**-Methode bezeichnet. Im zweiten Fall, bei der **“Partial Swing”**-Methode, kann als auslösender Tatbestand ein bestimmter Grenzwert für Nettoausgaben oder -rücknahmen festgelegt werden. Dieser Grenzwert kann als Netto-Betrag oder als Prozentwert des Fondsvermögens ausgedrückt werden.

Hauptmerkmale:

- Es wird nur ein Nettoinventarwert berechnet. **57**
- Die Belastung der Nebenkosten ist in die Berechnung des Nettoinventarwertes integriert. **58**
- Der berechnete und durch den Swing Faktor angepasste Inventarwert gilt am entsprechenden Tag für alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen. **59**

Verbreitung/Anwendung:

- Swinging Single Pricing gelangt heute in Europa v.a. in Grossbritannien und in Luxemburg zur Anwendung. **61**

3. “Dual Pricing”

Bei diesem System werden für die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen zwei unterschiedliche Nettoinventarwerte (“Bottom-up”) berechnet: **62**

- Die Zeichnungen eines Handelstages werden zu Briefkursen abgerechnet und die Rücknahmen zu Geldkursen. **63**
- Die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) entspricht den ermittelten Transaktionskosten des jeweiligen Anlagefonds. **64**

Partei	Ausgabe von Anteilen	Rücknahme von Anteilen	65
Anlagefonds	Nettoinventarwert berechnet anhand der Brief-Kurse der Anlagen und/oder	Nettoinventarwert berechnet anhand der Geld-Kurse der Anlagen und/oder	
	Kosten und Kommissionen, die dem Anlagefonds beim Kauf von Anlagen entstehen	Kosten und Kommissionen, die dem Anlagefonds beim Verkauf von Anlagen entstehen	
Fondsleitung/SICAV, Depotbank und/oder Vertriebssträger	Ausgabekommission	Rücknahmekommission	
Anleger	Ausgabepreis	Rücknahmepreis	

Eine Variante des “Dual Pricings” stellt die sogenannte **“Spread-Netting”**-Methode dar. Hier wird die Geld-/Briefspanne aufgrund des Verhältnisses der Zu- oder Abflüsse verändert. **66**

Hauptmerkmale:

- Es werden zwei Nettoinventarwerte gerechnet und publiziert. **68**
- Die Transaktionskosten sind als Spread definiert. **69**
- Beim sog. „Spread-Netting“ wird der Spread nicht nur durch die Höhe der Transaktionskosten sondern auch durch das Verhältnis der Zeichnungen zu Rücknahmen bestimmt. **70**
- Die beiden Nettoinventarwerte gelten jeweils für alle an einem Tag abgerechneten Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen. **71**
- Beim System des “Dual Pricing” können die berechneten Nettoinventarwerte je nach Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen der Anlagen erheblich voneinander abweichen. **72**

Verbreitung/Anwendung:

- Die “Dual-Pricing”-Methode findet insbesondere in Grossbritannien bei Unit Trusts Anwendung. **74**

Zusammenfassende Beurteilung der Methoden

Mit den in dieser Fachinformation beschriebenen Methoden kann die durch Transaktionen verursachte Performance-Beeinträchtigung vermindert werden, falls dies für notwendig erachtet wird. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Transaktionskosten dem Fondsvermögen zu belasten. **75**

Wie erwähnt, gibt es kein Patentrezept in Form einer einzigen, absolut verursachergerechten Lösung. Die dargestellten Methoden unterscheiden sich nach der grundsätzlichen Preisgestaltung (ein oder zwei Nettoinventarwerte, zusätzlich zum Nettoinventarwert oder integriert), möglichen Varianten (mit oder ohne Grenzwert) und der Komplexität (effektive oder durchschnittliche Kosten, fixer Spread oder “Spread-Netting”). **76**

Aufgrund einer Analyse der Fondspalette (Anlageklassen, tägliche Volumen, Kosten), der Art des Vertriebs (Inhouse, extern), der Kunden (Retail, Institutionell, Fund-of-Funds) und der internen Möglichkeiten (Administration, Systeme) kann die Wahl auf eine oder aber auch mehrere der erwähnten Methoden fallen. **77**

Jedes verursachergerechte Umlagen der durch Mittelzuflüsse und –abflüsse induzierten Kosten auf die in den Anlagefonds eintretenden bzw. aus dem Anlagefonds austretenden Anleger erhöht oder reduziert den Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis von Fondsanteilen. Dies wird von Anlegern oft als nachteilig empfunden, obwohl die getroffenen Massnahmen gerade dem Anleger dienen. Selbst wenn Anleger nur wenige Jahre in einem Anlagefonds investiert bleiben, können die während dieser Zeit vermiedenen Performance-Einbussen den bei Erwerb oder Rückgabe von Anteilen erhobenen Zuschlag bzw. Abzug bereits ausgleichen. **78**

Disclaimer

79

Die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) hat noch nicht entschieden, welche Methoden sie mit Bezug auf Art. 83 Abs. 3 KAG als zulässig erachtet.

Die EBK wird erst im Rahmen von konkreten Gesuchen Stellung beziehen.

INHALTSVERZEICHNIS

I	Zweck.....	1
II	Transaktionskosten und Fondperformance.....	1
III	Massnahmen gegen eine Performance-Beeinträchtigung.....	3
	1. "Titelankaufsspesen bzw. –verkaufsspesen".....	4
	2. "Swinging Single Pricing".....	5
	3. "Dual Pricing".....	6
	Zusammenfassende Beurteilung der Methoden.....	7

Richtlinie für die Immobilienfonds

2. April 2008

(Stand 20. April 2015)

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die nachstehende Richtlinie konkretisiert in spezifischen Belangen die Sorgfalts-, Treue- und Informationspflichten der Immobilienfondsleitungen und Immobilien-SICAV sowie Vertreter ausländischer Immobilienfonds mit dem Ziel, die hohe Qualität der Immobilienfonds in der Schweiz sicherzustellen. Sie enthält Grundsätze zur einheitlichen Bewertung und Information der Anleger und soll durch Schaffung von Standards eine grösstmögliche Transparenz im Angebot dieser Produkte gewährleisten. 1

Die Richtlinie ist Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondswirtschaft. Sie stützt sich auf Abschnitt II der für alle Fondsleitungen und SICAV sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen geltenden Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA ("Verhaltensregeln"). 2

Die Richtlinie gilt für 3

- schweizerische Fondsleitungen von Immobilienfonds und Immobilien-SICAV (gemäss Art. 58 ff. KAG); 4
- Vertreter ausländischer Immobilienfonds (gemäss Art. 119 ff. KAG) in Bezug auf Bst. D und E dieser Richtlinie. 5

Vorbehalten bleiben die von der Aufsichtsbehörde bewilligten Ausnahmen für Immobilienfonds, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter} und 4 KAG offenstehen. 6

II Richtlinie

A Sorgfaltspflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV

1. Gewährleistung einer zweckmässigen Organisation

Die Fondsleitung bzw. die SICAV trifft die gemäss den Verhaltensregeln erforderlichen organisatorischen Massnahmen (inkl. internes Kontrollsystem), die ihr eine einwandfreie Führung des Immobilienfondsgeschäftes ermöglichen. Mindestens beachtet sie eine ausreichende Funktionentrennung zwischen den Tätigkeiten 7

- des Entscheidens (insbesondere über Käufe, Verkäufe und den Unterhalt von Immobilien) und 8
- des Kontrollierens (z.B. von Schätzungen, Ausführung delegierter Aufgaben und der 9

Immobilien Gesellschaften).

Sie überträgt leitende Funktionen bezüglich der Führung von Immobilienfonds ausschliesslich an Personen, die sich über eine mehrjährige, adäquate Erfahrung im Immobilien- und je nach Aufgabe auch im Geschäft mit Kollektivanlagen ausweisen können. **10**

2. Immobilien Gesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören

Die Fondsleitung bzw. die SICAV sorgt dafür, dass für die zum Immobilienfonds gehörenden Immobilien Gesellschaften die gleichen Grundsätze und Standards zur Anwendung gelangen wie für sie selber. Insbesondere gelten bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung die gleichen Anforderungen wie für leitende Organe der Fondsleitung bzw. der SICAV. **11**

3. Delegation von Teilaufgaben (Art. 31 Abs. 1 KAG)

Im Falle der Delegation von Teilaufgaben gemäss Art. 31 Abs. 1 KAG schliesst die Fondsleitung bzw. die SICAV mit dem oder den Beauftragten einen Vertrag ab, in dem namentlich der erteilte Auftrag, dessen Abwicklung unter Vermeidung potentieller Interessenkonflikte, die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Haftungsfragen und das Honorar geregelt sind. Sofern das Fondsreglement nichts anderes vorsieht, trägt die Fondsleitung bzw. das Unternehmersegment der SICAV das Honorar der Beauftragten. **12**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV stellt sicher, dass die Beauftragten die Bestimmungen dieser und anderer einschlägiger Richtlinien kennen und sich vertraglich zur vollumfänglichen Einhaltung verpflichten. **13**

4. Verhältnis zur Depotbank

Die Fondsleitung bzw. die SICAV schliesst mit der Depotbank einen Vertrag ab, in dem die gegenseitigen Verantwortlichkeiten, Abwicklungen und Schnittstellen geregelt werden. **14**

5. Verhältnis zu den unabhängigen Schätzungsexperten

Pro Immobilienfonds sind von der Fondsleitung bzw. der SICAV mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, die mit den einschlägigen Immobilienmärkten vertraut sind, als unabhängige Schätzungsexperten zu beauftragen. Der Auftrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. **15**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV ernennt ausschliesslich Schätzungsexperten, welche insbesondere die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen betreffend Unabhängigkeit, Ausbildung, Erfahrung und Marktkenntnisse erfüllen. **16**

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich im Hinblick auf die Abwicklung, Verantwortlichkeiten und das Honorar, sind in einem Vertrag zu regeln. **17**

Im Vertrag ist, unter Wahrung der Unabhängigkeit des Schätzungsexperten, auch die Bewertungsmethode festzulegen, gemäss welcher der Schätzungsexperte seine Schätzungen in der Regel durchführt. **18**

B Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte der Grundstücke und anderen Anlagen

6. Verkehrswert

Der Verkehrswert eines Grundstückes entspricht dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. **19**

7. Ermittlung des Verkehrswertes

Die Ermittlung des Verkehrswertes der Grundstücke soll mit Hilfe einer dynamischen Ertragswertmethode erfolgen. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis der herangezogenen Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse zu ermitteln. **20**

Unter Vorbehalt der nachgenannten Ausnahmen sind alle Grundstücke eines Immobilienfonds nach der gleichen dynamischen Ertragswertmethode zu bewerten (Standardschätzungsmethode). **21**

Bei denjenigen Grundstücken, die nur mit einer abweichenden Bewertungsmethode bewertet werden können (wie z.B. unbebautes Bauland oder Abbruchobjekte), ist im Schätzungsbericht die Wahl der abweichenden Bewertungsmethode zu begründen und die Methode zu umschreiben (siehe Ziff. 16). **22**

8. Dynamische Ertragswertmethode

Als dynamische Ertragswertmethode werden anerkannt die Barwert-Methode, die Discounted Cashflow-Methode (DCF) und andere anerkannte dynamische Ertragswertmethoden. **23**

9. Individuelle (objektspezifische) Schätzung

Um den Ertragswert eines Grundstückes festzustellen, bedarf es in jedem Fall einer individuellen Schätzung, bei der alle Umstände, die im Zeitpunkt der Schätzung erfahrungsgemäss auf den Verkaufspreis einwirken, zu berücksichtigen sind, wie namentlich die Marktverhältnisse und die Beschaffenheit des betreffenden Grundstückes. **24**

10. Marktverhältnisse

Massgebend sind die aktuellen und die erwarteten Marktverhältnisse. Die Marktverhältnisse bestimmen sich nach der Gesamtheit der im Zeitpunkt der Bewertung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für Angebot und Nachfrage massgebenden Umstände, wie namentlich die allgemeine Wirtschaftssituation, der Kapitalmarkt und Entwicklungen, die objektspezifisch zu betrachten sind. Dabei dürfen ungewöhnliche oder spekulative Konstellationen nur herangezogen werden, wenn sie nachhaltigen Charakter aufweisen und deren Auswirkungen auf die Bewertung quantitativ erfasst werden können. **25**

Nicht zu berücksichtigen ist die Marktverfassung, die sich allenfalls ergeben könnte, wenn alle Liegenschaften eines oder aller Immobilienfonds auf einmal am Markt angeboten würden. **26**

11. Beschaffenheit

Die Beschaffenheit eines Grundstückes bestimmt sich insbesondere durch die Lagemerkmale, Grundstückgrösse, Grundstückgestalt, Nutzbarkeit, privat- oder öffentlichrechtliche Rechte oder Lasten, Ausbau, Baumaterialien, Alter, Zustand, Vermietungsstand, Vermietungsmöglichkeiten, Mietzinseinnahmen, Mietzinsreserven etc. **27**

Lagemerkmale von Grundstücken sind insbesondere die Verkehrsanbindung, Nachbarschaft, Wohn- und Geschäftslage sowie Umwelteinflüsse. **28**

12. Durchführung der Schätzungen

Die Fondsleitung bzw. die SICAV stellt alle für die Bewertung des Grundstückes relevanten Unterlagen, welche die Schätzungsexperten für ihre Schätzungstätigkeit benötigen, zusammen und übergibt diese den Schätzungsexperten. **29**

Im Hinblick auf die Überprüfung der Verkehrswerte gemäss Art. 93 bzw. Art. 97 Abs. 3 KKV muss die Fondsleitung bzw. die SICAV alle notwendigen Daten liefern, die sich seit der letzten Schätzung verändert haben. Sie ist für die Kontrolle bzw. Plausibilisierung der Schätzungsergebnisse verantwortlich. **30**

13. Schätzungsbericht

Die Fondsleitung bzw. die SICAV ist dafür besorgt, dass jede Schätzung in einem Schätzungsbericht so protokolliert wird, dass sie von einem Fachmann ohne weiteres nachvollzogen werden kann. Der Schätzungsbericht ist vom jeweiligen Schätzungsexperten zu unterzeichnen. **31**

Die Höhe der Diskontsätze und anderer Parameter der DCF-Schätzungspraxis sowie deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist zu begründen und zu plausibilisieren. **32**

14. Umstellung der Bewertungsmethode

Stellt die Fondsleitung bzw. die SICAV die Bewertungsmethode um, besichtigen die Schätzungsexperten sämtliche Grundstücke. **33**

Die Umstellung der Bewertungsmethode ist den Anlegern im voraus anzukündigen mit dem Hinweis, dass diese sowohl zu einer Höher- wie zu einer Tieferbewertung führen kann. Zudem ist die Aufsichtsbehörde im voraus darüber zu informieren. **34**

15. Bewertung von anderen Anlagen

Die Fondsleitung bzw. die SICAV bewertet Effekten, flüssige Mittel und andere Anlagen gemäss der Richtlinie der SFAMA für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen. **35**

16. Interne Weisung zur Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Fondsleitung bzw. die SICAV hält die für die Bewertung des Fondsvermögens geltenden Grundsätze, Abläufe und Zuständigkeiten in einer internen Weisung fest. Dabei regelt sie mindestens: **36**

- die Umschreibung der standardmässig angewendeten Schätzungsmethode; **37**
- die Umschreibung der Fälle, in denen von der standardmässig angewendeten Schätzungsmethode abgewichen wird und die Umschreibung der Methoden (siehe Ziff. 7); **38**
- die Schnittstellen, Prozesse und Verantwortlichkeiten gegenüber den Schätzungsexperten; **39**
- Massnahmen zur Plausibilisierung der Schätzungswerte der Schätzungsexperten und Vorgehen, wenn die Fondsleitung bzw. die SICAV diese nicht zu übernehmen beabsichtigt; **40**
- Zuständigkeit zur Validierung des ermittelten Nettoinventarwertes innerhalb der Fondsleitung bzw. der SICAV; **41**
- den internen Informationsfluss (Vermeidung von Interessenkonflikten). **42**

17. Ausgabe von Anteilen (Art. 66 KAG i.V.m. Art. 97 KKV)

Die Fondsleitung bzw. die SICAV berücksichtigt bei der Ausgabe von Anteilen die einschlägige Fachinformation der SFAMA. **43**

C Treuepflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV

Vermeidung von Interessenkonflikten

18. Geschäfte mit nahestehenden Personen

[aufgehoben] **44-51**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV stellt sicher, dass sie Immobilienwerte für Rechnung des Immobilienfonds ausschliesslich von Personen erwirbt bzw. an solche veräussert, welche nicht als nahestehende Personen im Sinne von Art. 91a KKV qualifizieren. Sie schliesst Geschäfte im Sinne von Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG mit nahestehenden Personen nur ab, wenn eine Ausnahmebewilligung der Aufsichtsbehörde vorliegt (Art. 32a KKV). **52**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV schliesst Mietverträge mit nahestehenden Personen zu marktüblichen Bedingungen ab. Sie lässt sich dies jährlich vom zuständigen Schätzungsexperten bestätigen. **53**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV führt alle anderen Geschäfte mit nahestehenden Personen ebenfalls zu marktüblichen Bedingungen (at arm's length) durch. **54**

19. Geschäfte zwischen Immobilienfonds

Verwaltet eine Fondsleitung bzw. eine SICAV mehrere Immobilienfonds, ist bei allen Geschäften zwischen solchen Immobilienfonds sicherzustellen, dass die involvierten Immobilienfonds gleich behandelt werden und keiner zu Lasten anderer bevorzugt wird. **55**

20. Eigengeschäfte für Mitarbeiter

Die Fondsleitung bzw. die SICAV erlässt im Sinne der Verhaltensregeln geeignete Bestimmungen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeiter in Anteilen des Immobilienfonds. **56**

Anlage des Fondsvermögens21. Grundsatz

Die Fondsleitung bzw. die SICAV verwaltet die von ihr aufgelegten Immobilienfonds unter Beachtung der für die einzelnen Immobilienfonds definierten Anlagepolitik und -bedürfnisse. Sie verzichtet darauf, bestimmte Immobilienfonds und/oder Anlegergruppen zu Lasten anderer bevorzugt zu behandeln (z.B. bei der Zuteilung neuerwerbener Objekte). **57**

22. Unterhalt und Renovationen

Die Fondsleitung bzw. die SICAV ist für einen ausreichenden und regelmässigen Unterhalt der Grundstücke besorgt. Sie erteilt Aufträge unabhängig und nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien, die Gewähr für aus Gesamtsicht bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und qualitativer Hinsicht bieten. Sie verwendet erhaltene Rückvergütungen und Rabatte ausschliesslich zugunsten des Immobilienfonds. Sind mehrere Immobilienfonds beteiligt, ist eine anteilmässige Zuteilung vorzunehmen. **58**

23. Gemeinsame Bauprojekte

Realisiert die Fondsleitung bzw. die SICAV für Rechnung des Immobilienfonds zusammen mit der Depotbank oder einer nahestehenden Person gemeinsam ein Bauprojekt, so stellt sie sicher, dass daraus resultierende Vorteile (z.B. günstige Konditionen bei einem Grossauftrag) anteilmässig dem Immobilienfonds zugute kommen. **59**

24. Provisionen aus Liegenschaftsgeschäften

Die Fondsleitung bzw. die SICAV lässt sich Provisionen aus Liegenschaftsgeschäften durch Vermittlung nahestehender Personen auf die ihr aufgrund des Fondsreglementes zustehende Vergütung anrechnen. **60**

25. Andere Anlagen

Nimmt die Fondsleitung bzw. die SICAV für Rechnung des Immobilienfonds bei der Depotbank Darlehen auf oder legt sie bei ihr flüssige Mittel an, stellt sie regelmässig durch Konkurrenzvergleiche sicher, dass die Verzinsung marktüblichen Bedingungen entspricht. **61**

D Informationspflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV26. Anlagecharakter und -eignung des Immobilienfonds

Die Fondsleitung bzw. die SICAV erläutert in den Verkaufsunterlagen Anlagecharakter und -eignung sowie die Merkmale des freien Handels der Fondsanteile (Agio/Disagio) in kundengerechter (leserfreundlicher) Form und Sprache. Sie verzichtet auf Angaben zur zukünftigen Ertragsentwicklung des Immobilienfonds. Als Verkaufsunterlagen gelten Emissionsprospekte und Marketingunterlagen, die ausführlich und im Sinne eines Werbemittels über den Immobilienfonds informieren. **62**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV kann jedoch davon ausgehen, dass der Anleger mit den Grundeigenschaften einer Immobilienanlage vertraut ist. Die Informationspflicht bezieht sich deshalb vor allem auf spezifische Eigenschaften und Risiken der Immobilienfonds wie z.B. **63**

- Abhängigkeit der Erträge von der (regionalen) konjunkturellen Entwicklung; **64**

- regionale Schwerpunkte. **65**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV legt im Jahres- und Halbjahresbericht die Mieter, auf die am jeweiligen Stichtag mehr als 5% der gesamten Mieteinnahmen des Immobilienfonds entfallen, offen. Erreicht kein Mieter diese 5%-Grenze, weist sie auf diesen Umstand hin. **66**

27. Offenlegung der Bewertungsmethode

Die Fondsleitung bzw. die SICAV informiert im Jahres- und Halbjahresbericht über die zur Bewertung der Grundstücke angewendete Methode. Sie gibt im Jahresbericht den zur Anwendung gebrachten durchschnittlichen Diskontfaktor bekannt und erläutert die wesentlichen Merkmale der gewählten Methode. **67**

Die Informationspflichten bei einer allfälligen Umstellung der Bewertungsmethode richten sich nach Ziff. 14. **68**

28. Standardisierte Kennzahlen

Die Fondsleitung bzw. die SICAV publiziert in den Jahres- und Halbjahresberichten mindestens folgende Kennzahlen: **69**

- Mietzinsausfall- (Ertragsausfall-)quote
- Ausschüttungsrendite **70**

- Fremdfinanzierungsquote
- Ausschüttungsquote **71**

- Betriebsgewinnmarge (EBIT-Marge)
- Agio bzw. Disagio **72**

- Fondsbetriebsaufwandquote (TER_{REF})
- Performance **73**

- Eigenkapitalrendite (ROE)
- Anlagerendite **74**

Es steht der Fondsleitung bzw. der SICAV frei, zusätzlich u.a. folgende Kennzahlen zu veröffentlichen: **75**

- Nettorendite der fertigen Bauten **76**
- Durchschnittsalter der fertigen Bauten **77**
- Fremdkapitalquote **78**
- Rendite des investierten Kapitals (ROIC) **79**
- Kurs-/Gewinnverhältnis (P/E ratio) **76**
- Kurs-/Cashflowverhältnis **77**
- Börsenkapitalisierung **78**

Die erwähnten Bezeichnungen dürfen ausschliesslich für Kennzahlen verwendet werden, die exakt den in der SFAMA-Fachinformation "Kennzahlen von Immobilienfonds" aufgeführten Definitionen entsprechen und die auch gemäss dieser Broschüre berechnet wurden. Eine Verwendung der Begriffe für andere oder für anders berechnete Kennzahlen ist nicht zulässig. **80**

Im Sinne der Kontinuität der Information der Anleger publiziert die Fondsleitung bzw. die SICAV in weiteren Veröffentlichungen (z.B. Fact Sheets, Quartalsberichte) die gleichen Kennzahlen. Dabei kann sie sich auf die wichtigsten Kennzahlen beschränken, behält aber die einmal gewählten Kennzahlen über eine längere Zeitperiode bei. **81**

29. Bekanntgabe von kursrelevanten Veränderungen

Die Fondsleitung bzw. die SICAV orientiert die Anleger offen über Veränderungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Preisgestaltung der Anteile am freien Markt haben könnten. Sie trifft die notwendigen Vorkehrungen, um einem Insiderhandel vorzubeugen. **82**

Die Fondsleitung bzw. die SICAV stellt sicher, dass kursrelevante Informationen an die mit dem Handel beauftragten Stellen der Depotbank nur weitergegeben werden, wenn sie gleichzeitig zu Händen der Anleger veröffentlicht werden. **83**

Als kursrelevante Veränderungen im Sinne dieser Ziffer gelten u.a.: **84**

- Veränderungen des Nettoinventarwertes der Anteile gegenüber dem zuletzt publizierten Wert von mehr als 5%; **85**
- Unerwartete Ereignisse, welche die Ertragsrechnung wesentlich beeinflussen (z.B. beim Ausfall eines wichtigen Mieters oder beim Anfall eines grossen, ungeplanten Sanierungsbedarfs); **86**
- Entscheide der zuständigen Organe zu einer Umstrukturierung, Vereinigung oder Liquidation des Immobilienfonds; **87**
- Kündigung von Anteilen im Ausmass von mehr als 20% des Nettofondsvermögens. **88**

Bei kotierten Immobilienfonds beachtet die Fondsleitung bzw. die SICAV die Vorschriften der SIX Swiss Exchange zur Bekanntgabe von kursrelevanten Tatbeständen (Ad hoc-Publizität gemäss Art. 72 Kotierungsreglement) und zur Handelseinstellung. **89**

Bei nicht kotierten Immobilienfonds weist die Fondsleitung bzw. die SICAV im Prospekt bzw. Anhang darauf hin, wie sie kursrelevante Veränderungen den Anlegern zur Kenntnis bringt. **90**

E **Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen**

30. Anwendung der Richtlinie der SFAMA für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Verträgt die Fondsleitung bzw. die SICAV die von ihr verwalteten Immobilienfonds über Vertriebssträger, so wendet sie die Bestimmungen der Richtlinie der SFAMA für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen an. **91**

III **Übrige Bestimmungen**

A **Mindeststandard**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10 Selbstregulierung als Mindeststandard). **92**

B **Inkrafttreten**

Diese geänderte Richtlinie wurde am 20. April 2015 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft. **93**

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinie für die Immobilienfonds	1
I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	1
II Richtlinie	1
A Sorgfaltspflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV	1
1. Gewährleistung einer zweckmässigen Organisation	1
2. Immobiliengesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören	2
3. Delegation von Teilaufgaben (Art. 31 Abs. 1 KAG)	2
4. Verhältnis zur Depotbank	2
5. Verhältnis zu den unabhängigen Schätzungsexperten	2
B Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte der Grundstücke und anderen Anlagen	3
6. Verkehrswert	3
7. Ermittlung des Verkehrswertes	3
8. Dynamische Ertragswertmethode	3
9. Individuelle (objektspezifische) Schätzung	3
10. Marktverhältnisse	3
11. Beschaffenheit	4
12. Durchführung der Schätzungen	4
13. Schätzungsbericht	4
14. Umstellung der Bewertungsmethode	4
15. Bewertung von anderen Anlagen	4
16. Interne Weisung zur Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes	5
17. Ausgabe von Anteilen (Art. 66 KAG i.V.m. Art. 97 KKV)	5
C Treuepflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV	5
Vermeidung von Interessenkonflikten	5
18. Geschäfte mit nahestehenden Personen	5
19. Geschäfte zwischen Immobilienfonds	6
20. Eigengeschäfte für Mitarbeiter	6
Anlage des Fondsvermögens	6
21. Grundsatz	6
22. Unterhalt und Renovationen	6
23. Gemeinsame Bauprojekte	6
24. Provisionen aus Liegenschaftsgeschäften	6
25. Andere Anlagen	6
D Informationspflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV	7
26. Anlagecharakter und -eignung des Immobilienfonds	7
27. Offenlegung der Bewertungsmethode	7
28. Standardisierte Kennzahlen	7
29. Bekanntgabe von kursrelevanten Veränderungen	8
E Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen	9
30. Anwendung der Richtlinie der SFAMA für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen	9
III Übrige Bestimmungen	9
A Mindeststandard	9
B Inkrafttreten	9

Fachinformation Kennzahlen von Immobilienfonds

23. Oktober 2013

I. Einleitung

Die Selbstregulierung in der schweizerischen Fondswirtschaft verpflichtet Fondsleitungen und SICAV von Immobilienfonds sowie Vertreter ausländischer Immobilienfonds dazu, in den Fondsinformationen einheitliche Kennzahlen zu verwenden. Dabei haben sie sich an die in der vorliegenden Publikation festgelegten Begriffe und Definitionen zu halten und in den Jahres- und Halbjahresberichten mindestens die nachfolgend in **fetter Schrift** hervorgehobenen Kennzahlen offen zu legen. Grundlage für die Ermittlung der Kennzahlen ist eine minimale Harmonisierung der Rechnungslegung. Wir verweisen diesbezüglich auf die in Art. 68 KKV-FINMA für die Immobilienfonds festgelegte Mindestgliederung der Vermögens- und Erfolgsrechnung. **1**

Mit dem Erlass dieser Bestimmungen will die SFAMA eine einheitliche und vergleichbare Information der Anleger sicherstellen und zu einer möglichst hohen Transparenz zum Produktangebot am schweizerischen Fondsmarkt beitragen. **2**

Die wichtigsten, hier aufgeführten Kennzahlen sind auch in der Unternehmens- und Aktienanalyse gebräuchlich. Damit vereinfachen sie einen Vergleich der Anteile von Immobilienfonds mit Aktien von Immobiliengesellschaften. **3**

II. Kennzahlen zum Immobilienbestand des Anlagefonds

1. Mietzinsausfall-(Ertragsausfall-)quote

Die Mietzinsausfall-(Ertragsausfall-)quote ist ein wichtiger Indikator für die Vermietungssituation bei fertigen Bauten des Fonds. **4**

Definition: **5**

Mietzinsausfälle (Minderertrag Leerstand und Inkassoverluste auf Mietzinsen) in % der Soll-Nettomietzinsen

Als Mietzinsausfälle gelten: **6**

Leerstandsverluste (bewertet zum letztbezahlten Mietzins) auf Mietzinsen, plus

- Inkassoverluste auf Mietzinsen

Formel:

$$\text{Mietzinsausfallquote \%} = \frac{\text{Mietzinsausfälle}}{\text{Soll-Nettomietzinsen}} \times 100 \quad \mathbf{7}$$

2. Nettoertragsrendite der fertigen Bauten

Die Nettoertragsrendite der fertigen Bauten ist ein wichtiger Indikator für die Ertragskraft der zum Fonds gehörenden fertigen Bauten. **8**

Definition: **9**

Im Berichtsjahr erzielter Nettoertrag der fertigen Bauten in % des Verkehrswertes der fertigen Bauten am Ende der Berichtsperiode

Als Nettoertrag gilt: **10**

Mietzinseinnahmen (inkl. Baurechtszinsenerträge), minus

- Baurechtszinsen
- Aufwand für Unterhalt und Reparaturen exkl. Instandsetzungen
- Liegenschaftsaufwand
- Verwaltungsaufwand
- Liegenschaftssteuern (Objektsteuern)

Erträge von fertigen Bauten, die in der Berichtsperiode veräussert wurden, sind bei der Berechnung völlig zu eliminieren. **11**

Der Nettoertrag von fertigen Bauten, die in der Berichtsperiode erworben wurden, ist auf 12 Monate hoch zu rechnen. **12**

Formel:

$$\text{Nettoertragsrendite \%} = \frac{\text{Nettoertrag}}{\text{Verkehrswert der fertigen Bauten am Ende der Berichtsperiode}} \times 100 \quad \mathbf{13}$$

3. Durchschnittsalter der fertigen Bauten

Das Durchschnittsalter der fertigen Bauten ist anhand des wirtschaftlichen Alters anzugeben. Wird dieses angegeben, sind die Grundsätze der Berechnung zu erläutern. **14**

III. Kennzahlen zur Vermögensrechnung des Fonds

4. Fremdfinanzierungsquote

Die Fremdfinanzierungsquote zeigt den Grad der Fremdfinanzierung der Grundstücke auf. **15**

Definition: **16**

Zur Finanzierung aufgenommene fremde Mittel in % des Verkehrswertes der Grundstücke

Als aufgenommene Fremdmittel gelten: **17**

Hypothekarschulden (inkl. hypothekarisch gesicherte Darlehen), plus

- alle anderen, zu verzinsenden Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Dritten

Formel:

$$\text{Fremdfinanzierungsquote \%} = \frac{\text{Aufgenommene Fremdmittel}^*}{\text{Verkehrswert der Grundstücke}^*} \times 100 \quad \mathbf{18}$$

* am Ende der Berichtsperiode

5. Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote ist ein wichtiger Indikator für die Bilanz-Struktur des Fonds. Sie gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtfondsvermögen ist. **19**

Definition: **20**

Fremdkapital in % des Gesamtfondsvermögens

Als Fremdkapital gilt: **21**

Hypothekarschulden (inkl. hypothekarisch gesicherte Darlehen), plus

- Sonstige Verbindlichkeiten
- Geschätzte Liquidationssteuern

Formel:

$$\text{Fremdkapitalquote \%} = \frac{\text{Fremdkapital}^*}{\text{Gesamtfondsvermögen}^*} \times 100 \quad \mathbf{22}$$

* am Ende der Berichtsperiode

IV. Kennzahlen zur Erfolgsrechnung des Fonds

6. Betriebsgewinnmarge (EBIT-Marge)

Die Betriebsgewinnmarge zählt zu den wichtigsten in der Unternehmensanalyse verwendeten Kennzahlen. Sie kann für einen Fonds genau so wie für eine Immobiliengesellschaft berechnet und verglichen werden. **23**

Definition: **24**

Betriebsgewinn in % der Netto-Mietzinseinnahmen

Als Betriebsgewinn gilt: **25**

Mietzinseinnahmen, plus

- Erträge der Post- und Bankguthaben
- Erträge der kurzfristigen festverzinslichen Effekten
- Aktivierte Bauzinsen
- Sonstige Erträge

minus

- Baurechtszinsen
- Aufwand für Unterhalt und Reparaturen exkl. Instandsetzungen
- Liegenschaftsaufwand
- Verwaltungsaufwand
- Liegenschaftssteuern (Objektsteuern)
- Schätzungs- und Prüfaufwand
- Abschreibungen und Rückstellungen (soweit betriebswirtschaftlich begründet)
- Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung resp. den Unternehmeraktionär
- Reglementarische Vergütungen an die Depotbank
- Reglementarische Vergütungen an den Immobilienverwalter
- Sonstige Aufwendungen

Formel:

$$\text{Betriebsgewinnmarge \%} = \frac{\text{Betriebsgewinn}}{\text{Mietzinseinnahmen}} \times 100 \quad \mathbf{26}$$

7. Fondsbetriebsaufwandquote (TER_{REF})

Die TER_{REF} (TER_{Real Estate Funds}) lehnt sich an die TER von Wertschriftenfonds an und ist ein Indikator für die Belastung des Fonds durch den Betriebsaufwand. Die Belastung ist sowohl ins Verhältnis zum Gesamtfondsvermögen (GAV: Gross Asset Value) als auch zum Nettofondsvermögen (NAV: Net Asset Value) zu stellen. **27**

Definition: **28**

Fondsbetriebsaufwand in % des durchschnittlichen Gesamtfondsvermögens (Summe aller Aktiven) und in % des durchschnittlichen Nettofondsvermögens (Summe aller Aktiven abzüglich Fremdkapital)

Als Betriebsaufwand des Fonds gilt: **29**

Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung und Depotbank, plus

- Sonstige Aufwendungen (sofern diese den Fonds betreffen, wie z.B. Kosten für Publikationen und Rechts- und Steuerberatung, Werbung, externer Beratungsaufwand, Handelsregistergebühren etc.)
- Gebühren für die Aufsicht über den Anlagefonds
- Vergütungen an den Immobilienverwalter
- Schätzungs- und Prüfaufwand

Für Immobilienfonds, welche in andere Immobilienfonds investieren, kommt zum eigenen Betriebsaufwand der anteilmässige Betriebsaufwand der Immobilienfonds, an denen sie beteiligt sind, hinzu. **30**

Nicht unter den Betriebsaufwand fallen insbesondere Erstvermietungshonorare, Baukommissionen, welche direkt den Immobilien belastet werden können, sowie Kaufs- und Verkaufskommissionen. **31**

Formeln:

$$\text{TER}_{\text{REF}} (\text{GAV}) \% = \frac{\text{Betriebsaufwand}}{\text{durchschnittliches Gesamtfondsvermögen}} \times 100 \quad \mathbf{32}$$

$$\emptyset \text{ Gesamtfondsvermögen} * = \frac{\sum \text{Gesamtfondsvermögen an n Stichtagen}}{n} \quad \mathbf{33}$$

$$\text{TER}_{\text{REF}} (\text{NAV}) \% = \frac{\text{Betriebsaufwand}}{\text{durchschnittliches Nettofondsvermögen}} \times 100 \quad \mathbf{34}$$

$$\emptyset \text{ Nettofondsvermögen} * = \frac{\sum \text{Nettofondsvermögen an n Stichtagen}}{n} \quad \mathbf{35}$$

Existieren innerhalb des Fonds verschiedene Teilvermögen mit unterschiedlichen

Kostenbelastungen, so ist die TER_{REF} (NAV) für diese gesondert auszuweisen.

- * Die Wahl der Anzahl Messpunkte zur Ermittlung des durchschnittlichen Gesamt- und Nettofondsvermögens ist grundsätzlich frei, hat jedoch bei der Berechnung der TER_{REF} (GAV) und der TER_{REF} (NAV) übereinzustimmen.

8. Eigenkapitalrendite "Return on Equity" (ROE)

Die Eigenkapitalrendite zählt zu den wichtigsten, in der Unternehmensanalyse verwendeten Kennzahlen. Sie kann für einen Fonds genau so wie für eine Immobiliengesellschaft berechnet und verglichen werden. **36**

Definition: **37**

Gesamterfolg in % des Nettofondsvermögens am Ende der Berichtsperiode

Formel:

$$\text{ROE} \% = \frac{\text{Gesamterfolg}}{\text{Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode}} \times 100 \quad \mathbf{38}$$

Anmerkung zum Nettofondsvermögen: **39**

Der "Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilen" bzw. die "Ausrichtung laufender Erträge bei der Rücknahme von Anteilen" gewährleisten eine direkte Vergleichbarkeit des Gesamterfolgs mit dem Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode.

9. "Return on invested capital" (ROIC)

Diese Kennzahl gibt über die Rendite des Gesamtfondsvermögens Auskunft. **40**

Definition: **41**

Bereinigter Gesamterfolg zuzüglich Zinsaufwand (Hypothekarzinsen und Zinsen aus hypothekarisch gesicherten Verbindlichkeiten sowie sonstige Passivzinsen) in % des durchschnittlichen Gesamtfondsvermögens

Als bereinigter Gesamterfolg gilt: **42**

Gesamterfolg, plus

- Ausrichtung laufender Erträge bei der Rücknahme von Anteilen

minus

- Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilen

Formel:

$$\text{ROIC} \% = \frac{\text{Bereinigter Gesamterfolg} + \text{Zinsaufwand}}{\text{Durchschnittliches Gesamtfondsvermögen}} \times 100 \quad \mathbf{43}$$

Das durchschnittliche Gesamtfondsvermögen ist analog den Ausführungen zur TER_{REF} zu berechnen. **44**

V. Kennzahlen zu den Anteilen

Die nachfolgenden Kennzahlen zu den Anteilen lehnen sich so weit wie möglich an die in der Finanzanalyse gebräuchlichen Indikatoren an. Sie erleichtern einen Vergleich von Anteilen von Immobilienfonds mit Aktien von Immobiliengesellschaften. **45**

10. Ausschüttungsrendite

Definition: **46**

Letzter pro Anteil ausgeschütteter Bruttobetrag in % des Börsen- bzw. Marktkurses

Formel: **47**

$$\text{Ausschüttungsrendite \%} = \frac{\text{Bruttoausschüttung effektiv}^*}{\text{Börsen- bzw. Marktkurs der Anteile Ende Periode}} \times 100$$

* Erwirtschaftete Bruttoausschüttung des abgeschlossenen Rechnungsjahres

11. Ausschüttungsquote (Payout ratio)

Die Ausschüttungsquote zeigt den Anteil der Ertragsausschüttung am erwirtschafteten Nettoertrag, bereinigt um Rückstellungen für künftige Reparaturen. In erster Linie dient sie zur Beurteilung der Ausschüttungs- und Finanzierungspolitik eines Unternehmens bzw. Immobilienfonds. **48**

Definition: **49**

Gesamtbetrag der ausgeschütteten Erträge in % des Nettoertrages, bereinigt um Rückstellungen für künftige Reparaturen

Formel: **50**

$$\text{Ausschüttungsquote \%} = \frac{\text{Gesamtbetrag der ausgeschütteten Erträge}}{\text{Nettoertrag, bereinigt um Rückstellungen für künftige Reparaturen}} \times 100$$

12. Agio/Disagio

Definition: **51**

Agio: Positive Differenz zwischen Börsen- bzw. Marktkurs und Nettoinventarwert je Anteil in % des Nettoinventarwertes je Anteil

Disagio: Negative Differenz zwischen Börsen- bzw. Marktkurs und Nettoinventarwert je Anteil in % des Nettoinventarwertes je Anteil **52**

Formeln:

$$\text{Agio \%} = \left\{ \frac{\text{Aktueller Börsen- bzw. Marktkurs der Anteile}}{\text{Nettoinventarwert pro Anteil}} - 1 \right\} \times 100 \quad \mathbf{53}$$

$$\text{Disagio \%} = \left\{ 1 - \frac{\text{Aktueller Börsen- bzw. Marktkurs der Anteile}}{\text{Nettoinventarwert pro Anteil}} \right\} \times 100 \quad \mathbf{54}$$

13. Performance

Definition: **55**

Die Performance eines Immobilienfonds entspricht dem auf einem Anteil innerhalb einer bestimmten Periode erzielten Gesamtertrag. Sie wird in Prozenten des Börsen- bzw. Marktkurses der Anteile zu Beginn der Berichtsperiode ausgedrückt und berechnet sich wie folgt:

- Veränderung des Börsen- bzw. Marktkurses unter der Annahme, dass
- der Bruttobetrag von Ertrags- und/oder Kursgewinnausschüttungen unmittelbar und ohne Abzüge wieder im Fonds zum Börsenkurs der Anteile angelegt wird.

Formel:

$$\text{Performance \%} = \left\{ \frac{\text{Börsenkurs}_{\text{Ende P}} \times f}{\text{Börsenkurs}_{\text{Beginn P}}} - 1 \right\} \times 100 \quad \mathbf{56}$$

Der Adjustierungsfaktor f berechnet sich nach folgender Formel:

$$f = \frac{\text{Börsenkurs}_{\text{ex}} + \text{Bruttoausschüttung}}{\text{Börsenkurs}_{\text{ex}}} \quad \mathbf{57}$$

Im Falle einer Änderung der Kapitalbasis (Bsp. Kapitalerhöhung) oder eines Splittings von Anteilen während der Berichtsperiode sind die Börsenkurse vor der Kapitalerhöhung ($\text{Börsenkurs}_{\text{Beginn P}}$) und unter Umständen auch $\text{Börsenkurs}_{\text{ex}}$) um einen Faktor zu korrigieren. **58**

$$\text{Korrekturfaktor} = \frac{\text{BV} \times \text{CP} + \text{BP}}{(\text{BV} + 1)} / \text{CP}$$

wobei BV Bezugsverhältnis alt zu neu
CP Closing Price am Vortag der Kapitalerhöhung
BP Bezugspreis

Die bei der Ausgabe und/oder Rücknahme der Fondsanteile erhobenen Kommissionen sind in der Berechnung der Performance nicht zu berücksichtigen. **59**

Eine über mehrere Jahre hinweg kumulierte Gesamtperformance errechnet sich aus der geometrischen Verknüpfung der in den einzelnen Jahren bzw. Teilperioden erzielten **60**

Performance; der jährliche Durchschnittswert aus einer über mehrere Jahre hinweg kumulierten Gesamtleistung entspricht dem geometrischen Durchschnitt.

Bei der Publikation von Performancedaten sind die Bestimmungen der Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Fondsperformance zu beachten. 61

14. Anlagerendite

Die Anlagerendite eines Immobilienfonds entspricht der 62

- Veränderung des Nettoinventarwertes der Anteile unter der Annahme, dass
- der Bruttobetrag von Ertrags- und/oder Kursgewinnausschüttungen unmittelbar und ohne Abzüge wieder im Fonds zum Nettoinventarwert der Anteile angelegt wird.

Formel:

$$\text{Anlagerendite \%} = \left\{ \frac{\text{Inventarwert}_{\text{Ende P vor Ausschüttung}} \times f}{\text{Inventarwert}_{\text{Beginn P vor Ausschüttung}}} - 1 \right\} \times 100 \quad 63$$

Der Adjustierungsfaktor f berechnet sich nach folgender Formel:

$$f = \frac{\text{Inventarwert}_{\text{ex Beginn Periode}} + \text{Bruttoausschüttung}}{\text{Inventarwert}_{\text{ex Beginn Periode}}} \quad 64$$

Nach erfolgter Kürzung ergibt sich folgende vereinfachte Formel für die Anlagerendite: 65

$$\text{Anlagerendite \%} = \left\{ \frac{\text{Inventarwert}_{\text{Ende P vor Ausschüttung}}}{\text{Inventarwert}_{\text{ex Beginn Periode}}} - 1 \right\} \times 100$$

Als Inventarwert_{ex} gilt der Inventarwert nach Abgang der Ausschüttung. 66

Anmerkung zum Adjustierungsfaktor f : 67

Der Adjustierungsfaktor f kann alternativ wie folgt ermittelt werden, sofern der Inventarwert_{ex} am Ausschüttungstag zur Verfügung steht:

$$f = \frac{\text{Inventarwert}_{\text{ex Ausschüttungstag}} + \text{Bruttoausschüttung}}{\text{Inventarwert}_{\text{ex Ausschüttungstag}}}$$

Eine über mehrere Jahre hinweg kumulierte Gesamt-Anlagerendite errechnet sich aus der geometrischen Verknüpfung der in den einzelnen Jahren erzielten Anlagerenditen; der jährliche Durchschnittswert aus einer über mehrere Jahre hinweg kumulierten Gesamt-Anlagerendite entspricht dem geometrischen Durchschnitt. 68

Bei der Publikation von Daten zur Anlagerendite sind die Bestimmungen der Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Fondsperformance sinngemäss zu beachten. 69

15. Kurs/Gewinnverhältnis (P/E ratio)

Das Kurs/Gewinnverhältnis ist eine der wichtigsten, in der Finanzanalyse verwendeten Kennzahl zur Bewertung einer Aktie. Sie zeigt an, wie viel Mal höher der Kurs einer Aktie oder eines Anteils ist als der bereinigte Gesamterfolg je Aktie bzw. Anteil (Kehrwert der "Gewinnrendite"). Das Kurs/Gewinnverhältnis ist auf der Basis des jeweils im letzten Geschäftsjahr ausgewiesenen Gesamterfolgs zu berechnen. 70

Definition: 71

Börsenkurs dividiert durch den bereinigten Gesamterfolg je Anteil

Als bereinigter Gesamterfolg gilt: 72

Gesamterfolg, plus

- Ausrichtung laufender Erträge bei Rücknahme von Anteilen

minus

- Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilen

Als durchschnittliche Anzahl der ausstehenden Anteile gilt: 73

das arithmetische Mittel zwischen der Anzahl der ausstehenden Anteile am Ende der Vorperiode und am Ende der Berichtsperiode. Erfolgte innerhalb der Berichtsperiode eine Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen von mehr als 5%, so ist ein gewichteter Durchschnitt (Berechnung analog zu den Ausführungen zur TER_{REF}) zu verwenden.

Formel:

$$\text{Kurs/Gewinnverhältnis} = \frac{\text{Börsenkurs des Anteils}}{\text{Bereinigter Gesamterfolg je Anteil}} \quad 74$$

Der Gesamterfolg je Anteil berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Gesamterfolg je Anteil} = \frac{\text{Bereinigter Gesamterfolg}}{\text{Durchschnittliche Anzahl der ausstehenden Anteile}} \quad 75$$

16. Kurs/Cashflowverhältnis (P/CF ratio)

Definition: 76

Börsenkurs dividiert durch Cashflow je Anteil

Berechnung: 77

Nach gleichen Regeln wie das Kurs-/Gewinnverhältnis

17. Börsenkapitalisierung

Die Börsenkapitalisierung zeigt den auf der Basis der Börsenkurse der Anteile berechneten Wert des Fonds an. **78**

Definition: **79**

Anzahl ausgegebener Anteile multipliziert mit dem aktuellen Börsenkurs

Formel:

Anzahl ausgegebene Anteile x Börsenkurs je Anteil **80**

INHALTSVERZEICHNIS

Fachinformation Kennzahlen von Immobilienfonds.....	1
I. Einleitung.....	1
II. Kennzahlen zum Immobilienbestand des Anlagefonds.....	1
1. Mietzinsausfall-(Ertragsausfall-)quote.....	1
2. Nettorendite der fertigen Bauten.....	2
3. Durchschnittsalter der fertigen Bauten.....	2
III. Kennzahlen zur Vermögensrechnung des Fonds.....	3
4. Fremdfinanzierungsquote.....	3
5. Fremdkapitalquote.....	3
IV. Kennzahlen zur Erfolgsrechnung des Fonds.....	4
6. Betriebsgewinnmarge (EBIT-Marge).....	4
7. Fondsbetriebsaufwandquote (TER _{REF}).....	5
8. Eigenkapitalrendite "Return on Equity" (ROE).....	6
9. "Return on invested capital" (ROIC).....	6
V. Kennzahlen zu den Anteilen.....	7
10. Ausschüttungsrendite.....	7
11. Ausschüttungsquote (Payout ratio).....	7
12. Agio/Disagio.....	7
13. Performance.....	8
14. Anlagerendite.....	9
15. Kurs/Gewinnverhältnis (P/E ratio).....	10
16. Kurs/Cashflowverhältnis (P/CF ratio).....	10
17. Börsenkapitalisierung.....	11



Fachinformation

Fachinformation Ausgabe von Immobilienfondsanteilen

25. Mai 2010

(Ausgabe 1. Juli 2013)

1. Zielsetzungen und Geltungsbereich

Die nachstehende Fachinformation soll als Leitfaden für Fondsleitungen bzw. SICAV bei der Planung und Durchführung von Emissionen von Immobilienfondsanteilen dienen und zu einer konsistenten Handhabung von Emissionen im schweizerischen Immobilienfondsmarkt beitragen. Gemäss Ziff. 17 der Richtlinie für die Immobilienfonds vom 2. April 2008 berücksichtigt die Fondsleitung bzw. die SICAV bei der Ausgabe von Anteilen die einschlägige Fachinformation der SFAMA. 1

Die Fachinformation richtet sich an schweizerische Fondsleitungen bzw. SICAV von Immobilienfonds gemäss Art. 58ff KAG und deren Depotbanken. Für börsennotierte Immobilienfonds gelten überdies die Kotierungsbestimmungen der SIX Swiss Exchange, die nicht Gegenstand dieser Fachinformation sind. 2

2. Voraussetzungen für eine Emission

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Emission von neuen Anteilen ist in Art. 66 KAG und Art. 97 KKV geregelt. Danach können jederzeit neue Anteile ausgegeben werden (Art. 97 Abs. 1 KKV). Neue Anteile müssen immer zuerst den bisherigen Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden (Bezugsrechtsemission, Art. 66 Abs. 1 KAG). 3

Die Fondsleitung bzw. SICAV entscheidet über die Durchführung einer Emission und bestimmt die Emissionsbedingungen (Art. 97 Abs. 2 KKV). Die Durchführung der Emission obliegt der Depotbank (Art. 73 Abs. 1 KAG). 4

2.2 Marktumfeld

Die folgenden Aspekte bezüglich des Marktumfeldes zum Emissionszeitpunkt beeinflussen den Entscheid zur Durchführung einer Emission und die Planung des Emissionsvolumens: 5

- Erwartete Entwicklung auf den Kapital- und Finanzmärkten; 6
- Einschätzung der relevanten Immobilienmarktsegmente; 7
- Agio. 8

2.3 Aktualität der Verkehrswertschätzungen

Zur Berechnung des Inventarwertes und zur Festlegung des Ausgabepreises müssen die Schätzungsexperten die Verkehrswerte aller Grundstücke überprüfen (Art. 97 Abs. 3 KKV). Eine Überprüfung der Verkehrswerte ist jedoch gemäss Praxis der FINMA nicht erforderlich, wenn eine Emission bis längstens 60 Tage nach der Frist zur Veröffentlichung des Jahresberichtes (also höchstens 6 Monate nach dem Abschluss des Rechnungsjahres des Immobilienfonds) durchgeführt wird.

9

3. Bestimmung des Emissionsbetrages

3.1 Feste Anzahl neuer Anteile

Die Fondsleitung bzw. die SICAV gibt vor Beginn der Bezugsfrist die geplante Anzahl der zu emittierenden Anteile sowie das entsprechende Bezugsverhältnis bekannt. Nicht gezeichnete Anteile können nach dem Ende der Bezugsfrist durch die Fondsleitung bzw. die SICAV übernommen und anschliessend zusammen mit der Depotbank oder Dritten mit der gebotenen Sorgfalt im Markt platziert werden. Nach dem Ende der Bezugsfrist kann die Fondsleitung bzw. die SICAV die Anzahl der neu zu emittierenden Anteile bekannt geben.

10

3.2 Variable Anzahl neuer Anteile (Best effort-Emission)

Die Fondsleitung bzw. die SICAV gibt vor Beginn der Bezugsfrist die geplante maximale Anzahl der zu emittierenden Anteile sowie das entsprechende Bezugsverhältnis bekannt. Die Best effort-Emission muss gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern klar als solche kommuniziert werden. Nicht gezeichnete Anteile werden nicht emittiert, wodurch sich der Emissionsbetrag reduziert. Nicht gezeichnete Anteile können nach dem Ende der Bezugsfrist durch die Fondsleitung bzw. die SICAV übernommen und anschliessend zusammen mit der Depotbank oder Dritten mit der gebotenen Sorgfalt im Markt platziert werden. Nach dem Ende der Bezugsfrist gibt die Fondsleitung bzw. die SICAV die Anzahl der effektiv neu zu emittierenden Anteile bekannt.

11

4. Emissionsmethoden

Die folgenden zwei Emissionsmethoden können wahlweise angewandt werden:

12

4.1 Emission mit Börsenhandel der Bezugsrechte

Die Bezugsrechte werden für die Bezugsfrist an der SIX Swiss Exchange kotiert und in diesem Zeitraum frei gehandelt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen am Ende der Bezugsfrist wertlos.

13

4.2 Emission ohne Börsenhandel der Bezugsrechte

Während der Bezugsfrist findet kein offizieller Bezugsrechtshandel statt. Nach Abschluss der Bezugsfrist werden sämtliche während der Bezugsfrist präsentierten und nicht ausgeübten Bezugsrechte sowie nicht präsentierte Bezugsrechte von bei Banken deponierten Anteilen zu einem Einheitspreis vergütet. Während der Bezugsfrist nicht

14

präsentierte Bezugsrechte von nicht bei Banken deponierten Anteilen verfallen am Ende der Bezugsfrist wertlos. Der Einheitspreis der Bezugsrechte wird gemäss einer im Emissionsprospekt definierten Formel berechnet.

5. Berechnung des Emissionspreises

Der zur Festlegung des Emissionspreises (siehe § 17 Ziff. 3 des Musterfondsvertrages eines schweizerischen Immobilienfonds) verwendete aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil basiert auf dem Nettoinventarwert per letztem Jahresabschluss zuzüglich der aufgelaufenen bzw. budgetierten Erträge des laufenden Geschäftsjahres bis zum Liberierungsdatum.

15

Schliesslich werden die Ausgabekommission sowie allenfalls die Nebenkosten gemäss dem jeweiligen Fondsreglement addiert. Der Emissionspreis wird gemäss Fondsreglement gerundet.

16

6. Ablauf und Publikationspflichten

6.1 Vorinformation von Anlegerinnen und Anlegern

Zur Ermittlung des Emissionsvolumens kann die Fondsleitung bzw. die SICAV frühzeitig Anlegerinnen und Anleger über eine geplante Emission, den ungefähren Emissionsbetrag und den ungefähren Zeitraum der Bezugsfrist informieren (ohne Bekanntgabe der detaillierten Emissionskonditionen).

17

Zeitpunkt: ca. 20 – 30 Werktage vor Beginn der Bezugsfrist
Publikationspflicht: Optional

18

6.2 Veröffentlichung der Emissionskonditionen

Die detaillierten Emissionskonditionen werden zur gleichzeitigen Information aller Anlegerinnen und Anleger publiziert. Die publizierten Emissionskonditionen umfassen mindestens die folgenden Angaben:

19

- Geplante (maximale) Anzahl neue Anteile; 20
- Geplantes Bezugsverhältnis; 21
- Bezugspreis; 22
- Daten für Beginn und Ende der Bezugsfrist; 23
- Daten für den Börsenhandel der Bezugsrechte (nur bei Emission mit Börsenhandel der Bezugsrechte); 24
- Berechnungsformel für den Bezugsrechtspreis (nur bei Emission ohne Börsenhandel der Bezugsrechte); 25
- Liberierungsdatum; 26

- Verwendung des Emissionserlöses. **27**
- Zeitpunkt: ca. 0 – 10 Werktage vor Beginn der Bezugsfrist **28**
 Publikationspflicht: Pflichtpublikationsinserate, Pressemitteilung

6.3 Veröffentlichung des Emissionsprospektes

Der Emissionsprospekt dient der detaillierten Information bisheriger und potenzieller neuer Anlegerinnen und Anleger über die Emission. Der Prospekt enthält mindestens die folgenden Informationen: **29**

- Detaillierte Emissionskonditionen (Bezugsangebot); **30**
 - Hinweis auf variable Anzahl neuer Anteile (nur bei Best effort-Emission); **31**
 - Allgemeine Angaben über den Immobilienfonds (geplante Verwendung des Emissionserlöses, Fondsportrait, Anlageziele, Anlegerkreis (bei Immobilienfonds für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger), Kapitalveränderungen mindestens über die letzten 3 Jahre vor der Emission, Kursentwicklung mindestens über die letzten 3 Jahre vor der Emission, Ausschüttungsentwicklung mindestens über die letzten 3 Jahre vor der Emission, Portfolioveränderungen seit dem letzten Abschluss); **32**
 - Jahresbericht des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres oder Auszüge aus der Jahresberichterstattung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (mindestens enthaltend Angaben zur Organisation, Jahresrechnung, Liegenschaftsverzeichnis, Käufe und Verkäufe von Grundstücken, Stellungnahme der Prüfgesellschaft); **33**
 - Immobilienfondsreglement. **34**
- Zeitpunkt: Vor Beginn der Bezugsfrist **35**
 Publikationspflicht: Auf Verlangen an bisherige und potenzielle neue Anleger, Informationsexemplar an die FINMA

6.4 Bezugsfrist

Während der Bezugsfrist werden Bezugsrechte zur Zeichnung neuer Anteile eingereicht oder zum Verkauf angemeldet. Im Falle eines Börsenhandels werden zum Verkauf angemeldete Bezugsrechte an der Börse gehandelt. Bei Emission ohne Börsenhandel werden sie der Depotbank übergeben, die sie entweder zum Einheitspreis vergüten oder allenfalls weiterverkaufen kann. **36**

Dauer der Bezugsfrist: ca. 5 – 10 Werktage **37**

6.5 Liberierung

Am Liberierungstag müssen alle Anlegerinnen und Anleger, die neue Anteile gezeichnet haben, den entsprechenden Betrag leisten. Danach überweist die Depotbank am Liberierungstag den Emissionserlös an die Fondsleitung bzw. die SICAV. Im Falle einer Übernahme von nicht gezeichneten Anteilen durch die Fondsleitung bzw. die SICAV übernimmt diese am Liberierungstag die entsprechenden Anteile auf eigene Rechnung. **38**

Zeitpunkt: ca. 5 – 10 Werktage nach Ende der Bezugsfrist **39**

6.6 Bekanntgabe des Emissionsresultates

Nach Abschluss der Emission kann die Fondsleitung bzw. die SICAV die Anzahl der neu zu emittierenden Anteile publizieren. Im Falle einer Best effort-Emission gibt die Fondsleitung bzw. die SICAV die Anzahl der effektiv neu zu emittierenden Anteile bekannt. **40**

Zeitpunkt: Gleichzeitig mit der Liberierung; im Falle der Best effort-Emission nach Abschluss der Bezugsfrist **41**
 Publikationspflicht: Optional; im Falle der Best effort-Emission Pflichtpublikationsinserate in den vorgesehenen Pflichtpublikationsorganen

INHALTSVERZEICHNIS

Fachinformation Ausgabe von Immobilienfondsanteilen	1
1. Zielsetzungen und Geltungsbereich	1
2. Voraussetzungen für eine Emission	1
2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen	1
2.2 Marktumfeld	1
2.3 Aktualität der Verkehrswertschätzungen	2
3. Bestimmung des Emissionsbetrages	2
3.1 Feste Anzahl neuer Anteile	2
3.2 Variable Anzahl neuer Anteile (Best effort-Emission)	2
4. Emissionsmethoden	2
4.1 Emission mit Börsenhandel der Bezugsrechte	2
4.2 Emission ohne Börsenhandel der Bezugsrechte	2
5. Berechnung des Emissionspreises	3
6. Ablauf und Publikationspflichten	3
6.1 Vorinformation von Anlegerinnen und Anlegern	3
6.2 Veröffentlichung der Emissionskonditionen	3
6.3 Veröffentlichung des Emissionsprospektes	4
6.4 Bezugsfrist	4
6.5 Liberierung	4
6.6 Bekanntgabe des Emissionsresultates	5

Teil G: Praxishilfen

- I. Übersicht über bewilligungs-, genehmigungs- und meldepflichtige Tatbestände für kollektive Kapitalanlagen und bewilligte Institute in der Schweiz438

Praxishilfen

I. Übersicht über bewilligungs-, genehmigungs- und meldepflichtige Tatbestände für kollektive Kapitalanlagen und bewilligte Institute in der Schweiz

1. Ziel

Diese Aufstellung fasst die bewilligungs-, genehmigungs- und meldepflichtigen Tatbestände in übersichtlicher Form zusammen. Sie soll den betroffenen Parteien die leichte Überwachung ihrer Pflichten ermöglichen.

2. Schweizerische Anlagefonds: Genehmigungspflichtige Tatbestände

	Inhalt	Grundlage	Frist
2.1	Genehmigungspflichten		
2.1.1	Genehmigungspflichten bei Errichtung des Fondsvertrages		
	Schaffung des Anlagefonds (Effektenfonds, Übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen) mit/ohne Teilvermögen	Art. 26 Abs. 1 KAG; Art. 15 Abs. 1 lit. a KAG; Art. 27 Abs. 1 KAG	Vor Erstemission
	Schaffung von Teilvermögen	Art. 26 Abs. 1 KAG; Art. 15 Abs. 2 KAG	Vor Erstemission
	Schaffung eines Master- und/oder Feeder-Fonds	Art. 57 KKV-FINMA; Art. 73a KKV	Vor Erstemission
	Einsatz des Modell-Ansatzes als Risikomessverfahren	Art. 33 Abs. 2 KKV-FINMA	Vor Anwendung im Rahmen der Genehmigung des Fondsvertrages
	Beauftragung von ständigen und unabhängigen Schätzungsexperten bei Immobilienfonds	Art. 64 Abs. 1 KAG	Vor Erstemission im Rahmen der Genehmigung des Fondsvertrages
2.1.2	Genehmigungspflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit		
	Änderung des Fondsvertrages bei Anlagefonds mit/ohne Teilvermögen	Art. 27 Abs. 1 KAG; Art. 16 KAG	Vor Änderung (mit Ausnahme von Art. 14 Abs. 2 lit c KKV)

Änderung des Modell-Ansatzes als Risikomessverfahren bzw. am Backtesting und an den Stresstests	Art. 43 Abs. 3 KKV-FINMA	Vor Änderung am bewilligten Verfahren, Vorgängige Genehmigung der FINMA
Vereinigung von Anteilsklassen im Rahmen einer Fondsvertragsänderung	Art. 27 Abs. 1 KAG; Art. 40 Abs. 3 KKV	Vor Vereinigung
Wechsel von Schätzungsexperten bei Immobilienfonds	Art. 64 Abs. 1 KAG	Vor Beauftragung
Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bei Immobilienfonds	Art. 63 Abs. 4 KAG; Art. 32a Abs. 1 und 91a KKV	Vor Abschluss des Geschäfts
Fristverlängerung für die Lancierung des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens bei einem Umbrella-Fonds	Art. 35 Abs. 3 KKV	Vor Ablauf der einjährigen Frist seit Genehmigung
Fristverlängerung für die Einhaltung der Anlagebeschränkungen	Art. 67 Abs. 3, 4 und 5 KKV	Vor Ablauf der Frist von sechs Monaten für Effekten- und übrige Fonds bzw. von zwei Jahren für Immobilienfonds ab Lancierung
Fristerstreckung für das Erreichen des Mindestnettofondsvermögens (Anlagefonds und/oder Teilvermögen)	Art. 35 Abs. 3 KKV	Vor Ablauf der Frist von einem Jahr seit Lancierung des Anlagefonds und/oder Teilvermögens
Befristeter Aufschub für die Rückzahlung von Anteilen (in aussergewöhnlichen Verhältnissen)	Art. 81 Abs. 1 KAG Art. 110 Abs. 2 KKV	Sobald aussergewöhnliche Verhältnisse auftreten an FINMA und Prüfgesellschaft
Befreiung von der Pflicht zur Schadloshaltung von Anlegern in Bagatellfällen nach falsch abgerechneten Anteilen bei Ausgabe und/oder Rücknahme	<i>Richtlinie für die Berechnung der Inventarwerte Ziffer 23</i>	Nach Feststellung der Wesentlichkeit
Schlusszahlung an die Anleger nach Liquidation des Anlagefonds	Art. 116 Abs. 3 KKV	Vor Schlusszahlung
Schlusszahlung des Master-Fonds	Art. 63 Abs. 2 KKV-FINMA	Vorgängig Genehmigung durch FINMA; Ausnahme im Fall von Art. 63 Abs. 1 lit. b-c KKV-FINMA, wenn die Anlage des Liquidationserlöses bis zum Zeitpunkt der Genehmigung ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements
Einreichung eines allfällig notwendigen Gesuchs des Feeder-Fonds bei der FINMA betreffend Änderung des Fondsvertrages oder des Anlagereglements (SICAV)	Art. 64 Abs. 2 KKV-FINMA	Gleichzeitig mit Meldung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a-d KKV-FINMA

Rückgabe der Anteile am Master-Fonds durch den Feeder-Fonds im Fall der Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung	Art. 64 Abs. 3 KKV-FINMA	Sofort; Ausnahme im Fall, dass Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung des Master-Fonds vor der Genehmigung des Gesuchs gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c-d KKV-FINMA (Wechsel zum anderen Master-Fonds oder Umwandlung in Nicht-Feeder-Fonds) erfolgt, Rückgabe nur dann möglich, wenn die Anlage des Liquidationserlöses bis zum Inkrafttreten der Änderungen ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements	Information übriger Anleger bei Aufnahme in Master-Fonds von Master-Feeder-Konstrukten durch Fondsleitung oder SICAV	Art. 56 KKV-FINMA	Vorgängige Information
			Information an FINMA über die Anteile am Master-Fonds haltenden Feeder-Fonds	Art. 59 Abs. 1 KKV-FINMA	Unverzüglich
			Zur Verfügung stellen aller gesetzlich oder vertraglich notwendigen Informationen durch Master-Fonds an Feeder-Fonds, dessen Depotbank und Prüfungsgesellschaft sowie FINMA	Art. 59 Abs. 3 KKV-FINMA	Sofort
			Mitteilung aller notwendigen Informationen betreffend den Master-Fonds durch den Feeder-Fonds an dessen Depotbank	Art. 60 Abs. 1 KKV-FINMA	Sofort
			Nach Auflösungsbeschluss des Master-Fonds Aufschieben der Rückzahlungen des Feeder-Fonds und Gesuch über a) Auflösung Feeder-Fonds, b) Änderung des Fondsvertrages oder Anlagereglements (SICAV) aufgrund (1) Wechsel des Master-Fonds oder (2) Umwandlung in einen Nicht-Feeder-Fonds	Art. 63 Abs. 1 lit. a-c KKV-FINMA	Unverzüglich Aufschieben und Gesuch innert eines Monats nach Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds an FINMA
			Beschluss des Master-Fonds über Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung	Art. 64 Abs. 1 KKV-FINMA	Sofort

3. Schweizerische Anlagefonds : Meldepflichtige Tatbestände

3.1 Meldepflichten

3.1.1 Meldepflichten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Geschäftsbetrieb bzw. im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit

Prospekt	Art. 77 Abs. 2 KAG; Art. 15 Abs. 3 KKV Art. 106 Abs. 2 und 3 KKV	Unverzüglich vor oder nach Änderung und/oder Veröffentlichung, mindestens einmal jährlich
Aufdatierte wesentliche Informationen für den Anleger (KIID) für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen sowie vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds	Art. 77 Abs. 2 KAG; Art. 15 Abs. 3 KKV Art. 107 Abs. 2 und 3 KKV Art. 107a Abs. 2 KKV Art. 107d Abs. 1 und 2 KKV Art. 107e KKV	Unverzüglich vor oder nach Änderung und/oder Veröffentlichung, mindestens jährlich
Vereinigung von Anlagefonds und/oder Teilvermögen	Art. 115 Abs. 4 KKV	Nach Durchführung (Abschluss) der Vereinigung
Auflösungsbeschluss für Anlagefonds und/oder Teilvermögen (Liquidation)	Art. 96 Abs. 4 KAG	Unverzüglich nach Beschlussfassung

3.1.2 Rechenschaftsablage

Jahresbericht	Art. 89 Abs. 4 KAG	Spätestens gleichzeitig mit Veröffentlichung innerhalb von 4 Monaten nach Jahresabschluss
Halbjahresbericht	Art. 89 Abs. 4 KAG	Spätestens gleichzeitig mit Veröffentlichung innerhalb von 2 Monaten nach Halbjahresabschluss

3.1.3 Zusätzliche Meldepflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit

Nichterreichung und/oder späteres Unterschreiten des Mindestnettofondvermögens (Anlagefonds und/oder Teilvermögen)	Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 KKV	Vor Ablauf der Frist von einem Jahr bzw. unverzüglich
--	-----------------------------	---

Aufschub der Rückzahlung durch die Fondsleitung (sofern im Fondsvertrag vorgesehen); Meldung an FINMA, Depotbank, Vertriebssträger, Prüfgesellschaft und Anleger	Art. 110 Abs. 2 KKV; <i>Richtlinie für die Berechnung der Inventarwerte, Ziff. 13</i>	Ordentliche Situation: Vorgängig zum Aufschub Ausserordentliche Situation: Unverzüglich					Änderung des Modell-Ansatzes als Risikomessverfahren bzw. am Backtesting und an den Stresstests	Art. 43 Abs. 3 KKV-FINMA	Vor Änderung am bewilligten Verfahren, Vorgängige Genehmigung der FINMA
Meldung bei wesentlichen Bewertungsfehlern (Umfang und Ursache der Fehlbewertung, getroffene Korrekturmaassnahmen oder Antrag dazu, eingetretener Schaden für Fonds, und/oder Anleger) an FINMA, Depotbank und Prüfgesellschaft	<i>Richtlinie für die Berechnung der Inventarwerte, Ziff. 20</i>	Unverzüglich					Vereinigung von Anteilsklassen	Art. 61 Abs. 1 KAG ; Art. 40 Abs. 3 KKV	Vor Vereinigung
Änderungen am Risikomess-Modell, am Backtesting oder an den Stresstests	Art. 42 Abs. 3 KKV-FINMA	Vorgängige Genehmigung der FINMA					Wechsel von Schätzungsexperten bei Immobilien-SICAV	Art. 64 Abs. 1 KAG	Vor Beauftragung
Statistische Meldungen an SNB (Kollektivanlagenstatistik durch Fondsleitungen schweizerischer Fonds, schweizerische Gesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nach KAG)	Art. 14, 15 NBG; Art. 5 NBV mit Anhang	Spätestens 20 Tage nach Quartalsende Gemäss Vorgaben der SNB					Fristverlängerung für die Lancierung der SICAV bzw. deren Teilvermögen bei einer Umbrella-SICAV	Art. 35 Abs. 3 KKV	Vor Ablauf der einjährigen Frist seit Genehmigung
							Fristverlängerung für die Einhaltung der Anlagebeschränkungen	Art. 67 Abs. 5 KKV ; Art. 67 Abs. 3, 4 KKV	Vor Ablauf der Frist von sechs Monaten für Effekten- und übrige Fonds, bzw. zwei Jahre für Immobilienfonds ab Lancierung/Liberierung
							Fristverlängerung für das Erreichen des Mindestnettofondsvermögens (SICAV und/oder Teilvermögen)	Art. 53 KKV; Art. 35 Abs. 3 KKV	Vor Ablauf der Frist von einem Jahr seit Lancierung der SICAV/ und/oder Teilvermögens
							Befristeter Aufschub für die Rückzahlung von Anteilen (in aussergewöhnlichen Verhältnissen)	Art. 81 Abs. 1 KAG; Art. 110 Abs. 2 KKV	Sobald aussergewöhnliche Verhältnisse auftreten an FINMA und Prüfgesellschaft
							Befreiung von der Pflicht zur Schadloshaltung von Anlegern in Bagatellfällen nach falsch abgerechneten Anteilen bei Ausgabe und/oder Rücknahme	<i>Richtlinie für die Berechnung der Inventarwerte, Ziff. 23</i>	Nach Feststellung der Wesentlichkeit
							Schlusszahlung an die Anleger nach Liquidation des SICAV	Art. 116 Abs. 3 KKV	Vor Schlusszahlung

4. Schweizerische SICAV : Bewilligungs- und genehmigungspflichtige Tatbestände

4.1	Bewilligungs- und Genehmigungspflichten								
4.1.1	Bewilligungs- und Genehmigungspflichten bei Errichtung der SICAV								
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als SICAV mit/ohne Teilvermögen	Art. 13 Abs. 2 lit. b KAG	Vor Gründung						
	Genehmigung von Statuten und Anlagereglement	Art. 15 Abs. 1 lit. b KAG; Art. 7 lit. a KKV	Vor Gründung						
	Schaffung von Teilvermögen	Art. 15 Abs. 2 KAG; Art. 7 lit. a KKV	Vor Erstemission						
	Einsatz des Modell-Ansatzes als Risikomessverfahren	Art. 33 Abs. 2 KKV-FINMA	Vor Anwendung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens						
	Beauftragung von ständigen und unabhängigen Schätzungsexperten für Immobilien-SICAVs	Art. 64 Abs. 1 KAG	Vor Erstemission im Rahmen der Genehmigung der Statuten und des Anlagereglements						
4.1.2	Zusätzliche Bewilligungs- und Genehmigungspflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit								
	Änderung der Statuten und/oder des Anlagereglements der SICAV mit/ohne Teilvermögen	Art. 16 KAG; Art. 7 lit. a KKV	Vor Änderung						

5. Schweizerische SICAV : Meldepflichtige Tatbestände

5.1	Meldepflichten								
5.1.1	Meldepflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zum Geschäftsbetrieb bzw. im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit								
	Wechsel der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen	Art. 15 Abs. 1 lit. a KKV Art. 16 KAG	Vor Änderung						
	Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. b KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden						

Wechsel der qualifiziert Beteiligten bei den Unternehmeraktionären	Art. 15 Abs. 1 lit. c KKV Art. 16 KAG	Vor Änderung					Mitteilung aller notwendigen Informationen betreffend den Master-Fonds durch den Feeder-Fonds an dessen Depotbank	Art. 60 Abs. 1 KKV-FINMA	Sofort
Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten bei den Unternehmeraktionären in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. d KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden					Wechsel der Prüfgesellschaft	Art. 13 Abs. 1 FINMA-PV	Unverzüglich
							5.1.2 Rechenschaftsablage		
Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit der SICAV aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen	Art. 15 Abs. 1 lit. e KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden					Jahresbericht	Art. 89 Abs. 4 KAG	Spätestens gleichzeitig mit Veröffentlichung innerhalb von 4 Monaten nach Jahresabschluss
Unterschreiten der Mindesteinlage der Unternehmeraktionäre	Art. 15 Abs. 1 lit. f; Art. 54 Abs. 4 KKV Art. 16 KAG	Unverzüglich					Halbjahresbericht	Art. 89 Abs. 4 KAG	Spätestens gleichzeitig mit Veröffentlichung innerhalb von 2 Monaten nach Halbjahresabschluss
Meldung über fehlende eigene Mittel (selbstverwaltete SICAV)	Art. 55 Abs. 6 KKV	Unverzüglich					5.1.3 Zusätzliche Meldepflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit		
Prospekt	Art. 77 Abs. 2 KAG; Art. 15 Abs. 3 KKV Art. 16 KAG	Unverzüglich nach Änderung und/oder Veröffentlichung					Nichterreichen und/oder späteres Unterschreiten des Mindestnettofondsvermögens (SICAV und/oder Teilvermögen)	Art. 53 KKV; Art. 35 Abs. 2 und 4 KKV	Vor Ablauf der Frist von einem Jahr/unverzüglich
Wesentliche Informationen für den Anleger (KIID) für SICAV als Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen sowie Vereinfachter Prospekt für Immobilien-SICAVs	Art. 77 Abs. 2 KAG; Art. 15 Abs. 3 KKV Art. 16 KAG	Unverzüglich nach Änderung und/oder Veröffentlichung					Aufschub der Rückzahlung durch die SICAV (sofern in den Statuten vorgesehen); Meldung an FINMA, Depotbank, Vertriebssträger, Prüfgesellschaft und Anleger	Art. 110 Abs. 2 KKV; <i>Richtlinie für die Berechnung der Inventarwerte, Ziff. 13</i>	Ordentliche Situation: Vorgängig zum Aufschub Ausserordentliche Situation: Unverzüglich
Vermögensübertragung bei der SICAV und/oder Teilvermögen	Art. 95 Abs. 1 lit. c KAG (nach FusG) ; Art. 115 Abs. 4 und 5 KKV	Nach Durchführung (Abschluss) der Vermögensübertragung					Auflösungsbeschluss für SICAV und/oder Teilvermögen	Art. 96 Abs. 4 KAG	Unverzüglich nach Beschlussfassung
Bewilligung zum Eintrag des Vermögensübertrags im Handelsregister	Art. 95 Abs. 2 KAG	Eintrag erst nach Erhalt der FINMA-Genehmigung					Kündigung des Depotbankvertrags	Art. 116 Abs. 5 KKV	Unverzüglich an FINMA und Prüfgesellschaft
Auflösungsbeschluss für Anlagefonds und/oder Teilvermögen (Liquidation)	Art. 96 Abs. 4 KAG	Unverzüglich nach Beschlussfassung					Meldung bei wesentlichen Bewertungsfehlern (Umfang und Ursache der Fehlbewertung, getroffene Korrekturmaassnahmen oder Antrag dazu, eingetretener Schaden für SICAV und/oder Anleger); an FINMA, Depotbank und Prüfgesellschaft	<i>Richtlinie für die Berechnung der Inventarwerte, Ziff. 20</i>	Unverzüglich
Information übriger Anleger bei Aufnahme in Master-Fonds von Master-Feeder-Konstrukten durch Fondsleitung oder SICAV	Art. 56 KKV-FINMA	Vorgängige Information					Änderungen am Risikomess-Modell, am Backtesting oder an den Stresstests	Art. 41 Abs. 4 und 5 KKV-FINMA	Vorgängige Genehmigung der FINMA
Information an FINMA über die Anteile am Master-Fonds haltenden Feeder-Fonds	Art. 59 Abs. 1 KKV-FINMA	Unverzüglich					Statistische Meldungen an SNB (Kollektivanlagenstatistik durch Fondsleitungen schweizerischer Fonds, schweizerische Gesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nach KAG)	Art. 14, 15 NBG; Art. 5 NBV mit Anhang	Spätestens 20 Tage nach Quartalsende Gemäss Vorgaben der SNB
Zur Verfügung stellen aller gesetzlich oder vertraglich notwendigen Informationen durch Master-Fonds an Feeder-Fonds, dessen Depotbank und Prüfgesellschaft sowie FINMA	Art. 59 Abs. 3 KKV-FINMA	Sofort							

6. Fondsleitung: Bewilligungspflichtige Tatbestände

6.1.	Bewilligungspflichten		
6.1.1	Bewilligungspflichten im Rahmen der Gründung (Geschäftsbetrieb) der Fondsleitung		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Fondsleitung	Art. 13 Abs. 2 lit. a KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
6.1.2	Zusätzliche Pflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit		
	Wechsel der Fondsleitung/Fusion von Fondsleitungen	Art. 34 Abs. 2 und 3 KAG; Art. 50 Abs. 2 KKV	Vor Wechsel/Fusion
	Änderung der Umstände	Art. 16 KAG	Vgl. 7.1.1 Meldepflichtige Tatbestände.

7. Fondsleitung : Meldepflichtige Tatbestände

7.1	Meldepflichten		
7.1.1	Meldepflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bei Gründung (Geschäftsbetrieb) bzw. spätere Änderungen im Laufe des Geschäftsbetriebs		
	Wechsel der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen	Art. 15 Abs. 1 lit. a KKV Art. 16 KAG	Vor Änderung
	Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. b KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden
	Wechsel der qualifiziert Beteiligten	Art. 15 Abs. 1 lit. c KKV Art. 16 KAG	Vor Änderung
	Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. d KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden
	Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit der Fondsleitung aufgrund des Einflusses des qualifiziert Beteiligten in Frage stellen	Art. 15 Abs. 1 lit. e KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden

	Änderungen hinsichtlich der finanziellen Garantien	Art. 15 Abs. 1 lit. f KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden
	Statuten, Organisationsreglement	Art. 7 lit. a KKV; Art. 14 Abs. 1 KKV	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und unverzüglich vor jeder Änderung
	Wechsel der Prüfgesellschaft	Art. 13 Abs. 1 FINMA-PV	Unverzüglich
7.2.1	Zusätzliche Meldepflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit (siehe auch 7.1.1)		
	Unterschreiten des Mindestkapitals	Art. 15 Abs. 1 lit. f KKV; Art. 43 KKV Art. 16 KAG	Unverzüglich
	Fehlende Eigenmittel	Art. 48 Abs. 7 KKV	Unverzüglich
	Einreichen des Geschäftsberichts unter Beilage einer Aufstellung über die eigenen Mittel	Art. 49 Abs. 1 und 2 KKV	Innerhalb von 10 Tagen nach Genehmigung durch die Generalversammlung
	Statistische Meldungen an SNB (Kollektivanlagenstatistik durch Fondsleitungen schweizerischer Fonds, schweizerische Gesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nach KAG)	Art. 14, 15 NBG; Art. 5 NBV mit Anhang	Spätestens 20 Tage nach Quartalsende Gemäss Vorgaben der SNB

8. Depotbank: Bewilligungspflichtige Tatbestände

8.1	Bewilligungspflichten		
8.1.1.	Bewilligungspflichten bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Depotbank	Art. 13 Abs. 2 lit. e KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
8.1.2	Zusätzliche Pflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit		
	Wechsel der Depotbank/Fusion	Art. 74 Abs. 1 KAG; Art. 34 Abs. 2 und 5 (für Anlagefonds) oder Art. 74 Abs. 2 KAG (für SICAV); Art. 105 Abs. 1 (für Anlagefonds) oder Art. 105 Abs. 2 KKV (für SICAV)	Vor Wechsel

9. Depotbank : Meldepflichtige Tatbestände

9.1	Meldepflichten		
9.1.1	Meldepflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs bzw. spätere Änderungen im Laufe des Geschäftsbetriebs		
	Meldung des Wechsels der mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen	Art. 15 Abs. 2 KKV; Art. 103 KKV Art. 16 KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und bei Änderung an FINMA und Prüfgesellschaft
	Die mit den Aufgaben der Depotbank betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.	Art. 72 Abs. 2 KAG; Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG	Unverzüglich bei Änderung, Vorgängige Bewilligung der FINMA notwendig
9.1.2	Zusätzliche Meldepflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit		
	Information durch die Depotbank des Master-Fonds bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Feeder-Fonds an deren Prüfgesellschaft, den Feeder-Fonds bzw. dessen Fondsleitung oder SICAV und dessen Depotbank	Art. 61 Abs. 1 lit. a-d KKV-FINMA	Sofort
	Bekanntgabe der Depotstellen an die Fondsleitung	Depotbankvertrag	Mindestens halbjährlich
	Weiterleiten des Prüfberichts an die Fondsleitung	Depotbankvertrag	Nach Erhalt

10. Vermögensverwalter : Bewilligungspflichtige Tatbestände

10.1.	Bewilligungspflichten		
10.1.1	Bewilligungspflichten bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vermögensverwalter	Art. 13 Abs. 2 lit. f KAG; Art. 7 KKV; Art. 2 Abs. 2 lit. h KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unter Beachtung der De-Minimis-Regeln (keine Bewilligung notwendig, wenn Hebel-finanzierte Vermögenswerte < CHF 100 Mio. oder nicht Hebel-finanzierte Vermögenswerte < CHF 500 Mio.)
	Bewilligung zum Betrieb von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen im Ausland	Art. 24 Abs. 2 KKV	Vor der Aufnahme des Betriebes durch diese Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung
10.1.2	Zusätzliche Bewilligungspflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit		
	Wechsel des Vermögensverwalters	Art. 18c KAG	Bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen vorgängige Meldung vor dem Wechsel Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die für den Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger genehmigt sind im Rahmen der Prospektänderung, Meldepflichten nach ausländischem Recht sind separat zu prüfen Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nur an qualifizierte Anleger vertrieben werden, keine Meldepflichten, aber Anpassung des Prospektes Meldepflichten nach ausländischem Recht sind separat zu prüfen
	Änderungen der einschlägigen Organisationsdokumente (Statuten, Organisationsreglement etc.)	Art. 16 KAG; Art. 14 Abs. 1 KKV; Art. 7 Abs. 1 lit. c KKV	Vor jeder Änderung, Vorgängige Bewilligung durch FINMA

11. Vermögensverwalter : Meldepflichtige Tatbestände

11.1. Meldepflichten

11.1.1 Meldepflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs bzw. spätere Änderungen im Laufe des Geschäftsbetriebs

Wechsel der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen	Art. 15 Abs. 1 lit. a KKV Art. 16 KAG	Vor der Änderung
Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. b KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden
Wechsel der qualifiziert Beteiligten	Art. 15 Abs. 1 lit. c KKV Art. 16 KAG	Vor der Änderung
Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. d KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden
Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters aufgrund des Einflusses von qualifiziert Beteiligten in Frage stellen	Art. 15 Abs. 1 lit. e KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden
Wechsel der Prüfgesellschaft	Art. 13 Abs. 1 FINMA-PV	Unverzüglich

11.2.1 Zusätzliche Meldepflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit (siehe auch 11.1.1)

Unterschreiten des Mindestkapitals	Art. 15 Abs. 1 lit. f KKV; Art. 19 Abs. 5 KKV Art. 16 KAG	Unverzüglich
Fehlende Eigenmittel	Art. 21 Abs. 6 KKV	Unverzüglich
Wesentliche Änderungen bei der Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland	Art. 24 Abs. 3 KKV	Unverzüglich vor jeder Änderung

12. Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: Bewilligungs- und genehmigungspflichtige Tatbestände

12.1. Bewilligungspflichten

12.1.1 Bewilligungspflichten bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs

Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	Art. 13 Abs. 2 lit. c KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
Genehmigung des Gesellschaftsvertrags	Art. 15 Abs. 1 lit. c KAG Art. 16 KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit

12.1.2 Zusätzliche Pflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit

Mitteilung des Wechsel der Prüfgesellschaft an FINMA	Art. 13 Abs. 1 FINMA-PV	Unverzüglich
--	-------------------------	--------------

13. Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: Meldepflichtige Tatbestände

13.1 Meldepflichten

13.1.1 Meldepflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs bzw. spätere Änderungen im Laufe des Geschäftsbetriebs

Wechsel der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen (Komplementär)	Art. 118 Abs. 3 KKV; Art. 15 Abs. 1 lit. a KKV Art. 16 KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen (Komplementäre) in Fragen zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 118 Abs. 3 KKV; Art. 15 Abs. 1 lit. b KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden
Wechsel der qualifiziert Beteiligten (Komplementäre)	Art. 118 Abs. 3 KKV; Art. 15 Abs. 1 lit. c KKV Art. 16 KAG	Vor der Änderung

	Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten (Komplementäre) in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 118 Abs. 3 KKV; Art. 15 Abs. 1 lit. d KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden
	Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten (Komplementäre) in Frage stellen	Art. 118 Abs. 3 KKV; Art. 15 Abs. 1 lit. e KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden
	Wechsel der Prüfgesellschaft	Art. 13 Abs. 1 FINMA-PV	Unverzüglich
	Änderung des Gesellschaftsvertrages (nicht jedoch Änderung der Kommanditsumme)	Art. 16 KAG; Art. 7 lit. b KKV Art. 14 Abs. 2 lit. b KKV	Unverzüglich vor jeder Änderung
	Prospekt	Art. 15 Abs. 3 KKV	Vor Veröffentlichung und bei Änderungen
13.1.2	Rechenschaftsablage		
	Jahresbericht	Art. 108 Abs. 1 KAG; Art. 89 Abs. 4 KAG	Spätestens gleichzeitig mit Veröffentlichung innerhalb von 4 Monaten nach Jahresabschluss
	Halbjahresbericht	Art. 108 Abs. 1 KAG; Art. 89 Abs. 4 KAG	Spätestens gleichzeitig mit Veröffentlichung innerhalb von 2 Monaten nach Halbjahresabschluss
13.1.3	Zusätzliche Meldepflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit (siehe auch 14.1.1)		
	Unterschreiten des Mindestkapitals	Art. 15 Abs. 1 lit. f KKV; Art. 118 Abs. 2 und 3 KKV Art. 16 KAG	Unverzüglich
	Auflösungsbeschluss	Art. 109 KAG	Sofort nach Beschlussfassung
	Statistische Meldungen an SNB (Kollektivanlagenstatistik durch Fondsleitungen schweizerischer Fonds, schweizerische Gesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nach KAG)	Art. 14, 15 NBG; Art. 5 NBV mit Anhang	Spätestens 20 Tage nach Quartalsende Gemäss Vorgaben der SNB

14. Investmentgesellschaft mit fixem Kapital (SICAF): Bewilligungs- und genehmigungspflichtige Tatbestände

14.1. Bewilligungspflichten

14.1.1. Bewilligungspflichten zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs

Aufnahme der Geschäftstätigkeit als SICAF	Art. 13 Abs. 2 lit. d KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
Genehmigung der Statuten und des Anlagereglements	Art. 15 Abs. 1 lit. d KAG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit

14.1.2. Zusätzliche Meldepflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit

Nichterreichung der Kotierung innerhalb eines Jahres (Notwendigkeit der Bewilligung als SICAF oder Auflösung)	Art. 2 KKV	Vor Ablauf der Frist
Mitteilung des Wechsel der Prüfgesellschaft an FINMA	Art. 13 Abs. 1 FINMA-PV	Unverzüglich

15. Investmentgesellschaft mit fixem Kapital (SICAF): Meldepflichtige Tatbestände

15.1. Meldepflichten

15.1.1. Meldepflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs bzw. spätere Änderungen im Laufe des Geschäftsbetriebs

Wechsel der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen	Art. 15 Abs. 1 lit. a KKV Art. 16 KAG	Vor der Änderung
Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. b KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden
Wechsel der qualifiziert Beteiligten	Art. 15 Abs. 1 lit. c KKV Art. 16 KAG	Vor der Änderung
Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. d KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden

	Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen	Art. 15 Abs. 1 lit. e KKV Art. 16 KAG	Sofort bei bekannt werden				
	Prospekt	Art. 116 KAG; Art. 77 Abs. 2 KAG; Art. 15 Abs. 3 KKV	Vor Veröffentlichung und bei Änderungen				
15.1.2	Rechenschaftsablage						
	Jahresbericht	Art. 117 KAG; Art. 89 Abs. 4 KAG	Spätestens gleichzeitig mit Veröffentlichung innerhalb von 4 Monaten nach Jahresabschluss				
	Halbjahresbericht	Art. 117 KAG; Art. 89 Abs. 4 KAG	Spätestens gleichzeitig mit Veröffentlichung innerhalb von 2 Monaten nach Halbjahresabschluss				
15.1.3	Zusätzliche Meldepflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit (siehe 16.1.1)						
	Statistische Meldungen an SNB (Kollektivanlagenstatistik durch Fondsleitungen schweizerischer Fonds, schweizerische Gesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nach KAG)	Art. 14, 15 NBG; Art. 5 NBV mit Anhang	Spätestens 20 Tage nach Quartalsende Gemäss Vorgaben der SNB				
	Meldung von Stamm- und Bewegungsdaten und Zustellen von Dokumenten	Art. 144 Abs. 1 KAG; Art. 142 KKV;	Gemäss Vorgaben der SNB				
	Meldung von Stamm- und Bewegungsdaten und Zustellen von Dokumenten	Art. 144 Abs. 1 KAG; Art. 142 KKV;	Gemäss Vorgaben der SNB				

16. Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für nicht-qualifizierte und qualifizierte Anleger: Bewilligungspflichtige Tatbestände

16.1	Bewilligungspflichten						
16.1.1	Bewilligungspflichten zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs						
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für nicht-qualifizierte und/oder qualifizierte Anleger	Art. 13 Abs. 2 lit. h KAG; Art. 131a Abs. 1 KAG (nur qualifizierte Anleger)	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit				
16.1.2	Zusätzliche Pflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit						

Änderung in der Organisation bzw. der einschlägigen Organisationsdokumente	Art. 16 KAG Art. 14 Abs. 1 KKV Art. 7 lit. c KKV	Vor Änderung
Auflösung von Vertreter- und Zahlstellenverträgen	Art. 120 Abs. 2 ^{bis} KAG	Vor Auflösung KAG

17. Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für nicht-qualifizierte und qualifizierte Anleger: Meldepflichtige Tatbestände

17.1	Meldepflichten						
17.1.1	Meldepflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs bzw. spätere Änderungen im Laufe des Geschäftsbetriebs						
	Wechsel der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen	Art. 15 Abs. 1 lit. a KKV Art. 16 KAG	Vor dem Wechsel				
	Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. b KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden				
	Wechsel der qualifiziert Beteiligten	Art. 15 Abs. 1 lit. c KKV Art. 16 KAG	Vor dem Wechsel				
	Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen (namentlich die Einleitung von Strafverfahren)	Art. 15 Abs. 1 lit. d KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden				
	Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen	Art. 15 Abs. 1 lit. e KKV Art. 16 KAG	Sofort nach bekannt werden				
17.1.2	Zusätzliche Meldepflichten im Laufe der Geschäftstätigkeit (siehe 17.1.1)						
	Unterschreiten des Mindestkapitals	Art. 15 Abs. 1 lit. f KKV; Art. 131 Abs. 1 KKV Art. 16 KAG	Unverzüglich				

Nur Vertreter für ausländische kollektive Kapitalanlagen für nicht-qualifizierte Anleger

Einreichen der Jahres- und Halbjahresberichte der vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Art. 133 Abs. 3 KKV

Unverzüglich nach Verfügbarkeit

Meldung von Änderungen an den massgebenden Dokumenten der vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Art. 15 Abs. 4 lit. b KKV;
Art. 133 Abs. 3 KKV
Art. 16 KAG

Unverzüglich nach Verfügbarkeit

Massnahmen einer ausländischen Behörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung

Art. 15 Abs. 4 lit. a KKV
Art. 16 KAG

Sofort nach bekannt werden

Änderung der Statuten

Art. 14 Abs. 1 KKV

Änderung des Organisationsreglements

Art. 14 Abs. 1 KKV

Änderungen im Verwaltungsrat

Art. 15 Abs. 1 Bst. a KKV

Art. 16 KAG

Änderungen in der Geschäftsleitung

Art. 15 Abs. 1 lit. a KKV

Art. 16 KAG

Änderungen bei den qualifiziert Beteiligten

Art. 15 Abs. 1 lit. c KKV

Art. 16 KAG

Meldung von Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen sowie der qualifiziert Beteiligten oder die umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit des Bewilligungsträgers aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten

Art. 15 Abs. 1 lit. b, d und e KKV
Art. 16 KAG

Änderungen hinsichtlich der finanziellen Garantien

Art. 15 Abs. 1 lit. f KKV
Art. 16 KAG

Gründung von Tochtergesellschaften bzw. Eröffnung von Zweigniederlassungen und Vertretungen oder Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften

Wesentliche Änderungen in Bezug auf Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen

Andere wesentliche Änderungen der der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände

Art. 16 KAG

18. Vertriebsträger: Bewilligungspflichtige Tatbestände**18.1. Bewilligungspflichten****18.1.1 Bewilligungspflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs bzw. später im Laufe der Geschäftstätigkeit**

Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebsträger ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für nicht-qualifizierte und/oder qualifizierte Anleger

Art. 13 Abs. 2 lit. g KAG;
Art. 19 KAG

Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Bekanntgabe der Firma und Adresse der Prüfgesellschaft an Fondsleitung bzw. Vertreter

Anhang zu den Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit

19. Vertriebsträger: Meldepflichtige Tatbestände**19.1 Meldepflichten****19.1.1 Meldepflichten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs bzw. später im Laufe der Geschäftstätigkeit**

Organisationsdokumente

Art. 14 Abs. 1 KKV;
Art. 7 lit. c KKV

Vor der Änderung

Bekanntgabe der Firma und Adresse der Prüfgesellschaft an Fondsleitung bzw. Vertreter

Anhang zu den Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Bei jeder Änderung

20. Banken und Effektenhändler : Meldepflichtige Tatbestände**20.1. Sondervermögen**

Meldung über Errichtung bzw. Auflösung von Sondervermögen

Art. 4 Abs. 2 KAG

Vor Errichtung bzw. sofort nach Auflösungsbeschluss an die Prüfgesellschaft

21. Publikationspflichten

21.1

Fondsleitung

Publikation einer Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen des Fonds-reglements mit Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können

Art. 27 Abs. 2 KAG;
Art. 41 Abs. 1 KKV

Vor Genehmigung der Änderung durch die FINMA

Publikation des vorgesehenen Wechsels der Fondsleitung in mindestens einem Publikationsorgan

Art. 34 Abs. 3 KAG ;
Art. 74 Abs. 1 KAG

Vor Genehmigung durch die FINMA

Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise in den bezeichneten Printmedien bzw. elektronischen Plattformen

Art. 83 Abs. 4 KAG;
Art. 106 KKV-FINMA

Grundsatz: bei jeder Ausgabe und Rücknahme;
Effektenfonds und übrige Fonds: mindestens zweimal pro Monat;
Immobilienfonds und Fonds, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe gemäss Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt ist: mindestens einmal pro Monat

Publikation des Verkehrswertes des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile durch die Fondsleitung beim Immobilienfonds

Art. 95 Abs. 1 KKV

Entsprechend Bestimmungen für Ausgaben und Rücknahmen im Fondsvertrag

Publikation der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen in mindestens einem Publikationsorgan

Art. 40 Abs. 3 KKV

Nach Beschluss der Beschluss und vor Genehmigung durch die FINMA

21.2

SICAV

Publikation einer Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen des Fonds-reglements mit Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können

Art. 63 Abs. 4 KKV

Nach Genehmigung durch GV und vor Genehmigung der Änderung durch FINMA

Einladung zur Generalversammlung

Art. 50 Abs. 2 KAG;
Art. 700 OR

Mindestens 20 Tage vor der GV

Publikation der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen in den Publikationsorganen

Art. 40 Abs. 3 KKV;
Art. 61 Abs. 2 KKV

Nach Beschluss durch die Fondsleitung oder SICAV (Vereinigung bedarf der Zustimmung der GV) und vor der Genehmigung durch die FINMA

Publikation der Ausgabe und Rücknahmepreise in den bezeichneten Printmedien bzw. elektronischen Plattformen

Art. 83 Abs. 4 KAG;
Art. 106 KKV-FINMA

Grundsatz: bei jeder Ausgabe und Rücknahme;
Effektenfonds und übrige Fonds: mindestens zweimal pro Monat ;
Immobilienfonds und Fonds, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe gemäss Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt ist: mindestens einmal pro Monat

Publikation des Verkehrswertes des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile durch die SICAV bei der Immobilien-SICAV

Art. 95 Abs. 1 KKV

Entsprechend Bestimmungen für Ausgaben und Rücknahmen im Fondsvertrag

21.3 Depotbank

Publikation des vorgesehenen Wechsels der Depotbank in mindestens einem Publikationsorgan des Anlagefonds bzw. der SICAV

Art. 74 Abs. 1 und 2 KAG;
Art. 34 Abs. 3 KAG;
Art. 105 KKV;
Art. 41 KKV

Vor Genehmigung durch die FINMA;
SICAV: Vorgängige Genehmigung der FINMA notwendig

21.4 Anlagefonds und SICAV

21.4.1 Prospekt

Bei bestehenden oder neuen Anlagefonds oder SICAV den Prospekt (bei Anlagefonds inkl. Fondsreglement, sofern nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss bzw. Zeichnung kostenlos bezogen werden kann) interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung stellen Prospekt

Art. 75 Abs. 2 KAG;
Art. 106 Abs. 1 KKV

Vor Vertragsschluss bzw. vor Zeichnung

21.4.2 Wesentliche Informationen für den Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Bei bestehenden oder neuen Anlagefonds oder SICAV wesentliche Informationen für den Anleger interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung stellen

Art. 76 Abs. 1 und 5 KAG;
Art. 77 Abs. 2 KAG;
Art. 107a Abs. 1 KKV

Vor Vertragsschluss bzw. vor Zeichnung

Veröffentlichung der angemessenen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung bis zum 31. Dezember eines Jahres

Art. 107e KKV

Einreichung innert 35 Tagen des folgendes Jahres

Publikation der Ausgabe und Rücknahmepreise in den bezeichneten Printmedien bzw. elektronischen Plattformen

Publikation des Verkehrswertes des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile durch die SICAV bei der Immobilien-SICAV

21.3 Depotbank

Publikation des vorgesehenen Wechsels der Depotbank in mindestens einem Publikationsorgan des Anlagefonds bzw. der SICAV

21.4 Anlagefonds und SICAV

21.4.1 Prospekt

Bei bestehenden oder neuen Anlagefonds oder SICAV den Prospekt (bei Anlagefonds inkl. Fondsreglement, sofern nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss bzw. Zeichnung kostenlos bezogen werden kann) interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung stellen Prospekt

21.4.2 Wesentliche Informationen für den Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Bei bestehenden oder neuen Anlagefonds oder SICAV wesentliche Informationen für den Anleger interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung stellen

Veröffentlichung der angemessenen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung bis zum 31. Dezember eines Jahres

Art. 83 Abs. 4 KAG;
Art. 106 KKV-FINMA

Art. 95 Abs. 1 KKV

Art. 74 Abs. 1 und 2 KAG;
Art. 34 Abs. 3 KAG;
Art. 105 KKV;
Art. 41 KKV

Art. 75 Abs. 2 KAG;
Art. 106 Abs. 1 KKV

Art. 76 Abs. 1 und 5 KAG;
Art. 77 Abs. 2 KAG;
Art. 107a Abs. 1 KKV

Art. 107e KKV

Grundsatz: bei jeder Ausgabe und Rücknahme;
Effektenfonds und übrige Fonds: mindestens zweimal pro Monat ;
Immobilienfonds und Fonds, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe gemäss Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt ist: mindestens einmal pro Monat

Entsprechend Bestimmungen für Ausgaben und Rücknahmen im Fondsvertrag

Vor Genehmigung durch die FINMA;
SICAV: Vorgängige Genehmigung der FINMA notwendig

Vor Vertragsschluss bzw. vor Zeichnung

Vor Vertragsschluss bzw. vor Zeichnung

Einreichung innert 35 Tagen des folgendes Jahres

21.4.3 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

Bei bestehendem oder neuem Immobilienfonds wesentliche Informationen für den Anleger interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung stellen

21.4.4 Vereinigung und Auflösung (Liquidation) von Anlagefonds oder SICAV resp. Teilvermögen

Publikation der beabsichtigten Vereinigung von Anlagefonds (zusammen mit allfälliger Reglementsänderung)

Publikation des Vollzugs der Vereinigung (inkl. Bericht der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Vereinigung) und Umtauschverhältnisse

Publikation des Auflösungsbeschlusses (Liquidation)

Vollzug der Liquidation (inkl. Bestätigung EStV, Kurz- und Schlussbericht der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Auflösung sowie Bestätigung bzgl. Einhaltung der Vorschriften KAG) sowie Schlusszahlung (Liquidationserlös)

Publikation des Jahresberichts (inkl. allfällige Vereinigungen, Auflösungen und materiellen Vertragsänderungen)

21.4.5 Halbjahres- bzw. Jahresbericht

Publikation des Halbjahresberichts

Publikation des Aufschubs der Rückzahlung

Art. 76 Abs. 1 und 5 KAG;
Art. 107 KKV;
Art. 107 KKV-FINMA

Musterfondsvertrag SFAMA

Musterfondsvertrag SFAMA

Art. 96 Abs. 4 KAG

Musterfondsvertrag SFAMA

Art. 89 Abs. 1 KAG

Art. 89 Abs. 3 KAG

Art. 110 Abs. 2 KKV;
Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen, Rz. 44 ff.

Vor Vertragsschluss bzw. vor Zeichnung

Mindestens zwei Monate vor Vereinigung

Unverzüglich nach Vereinigung

Nach erfolgtem Beschluss über die Auflösung

Unverzüglich nach Auflösung (Liquidation)

Spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (bei der SICAV unter Beachtung der Auflagefrist von 20 Tagen vor der GV gemäss Art. 696 Abs. 1 OR)

Spätestens zwei Monate nach Ablauf des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres

Bekanntgabe unverzüglich der FINMA und in angemessener Weise den Anlegern

21.4.5	<p>Besonderheiten Immobilienfonds</p> <p>Angabe der Mieter, auf die mehr als 5% der gesamten Mieteinnahmen entfallen</p> <p>Methode zur Bewertung der Grundstücke (angewendeter durchschnittlicher Diskontfaktor, Erläuterung der wesentlichen Merkmale der gewählten Methode) sowie Informationspflichten bei einer allfälligen Umstellung</p> <p>Standardisierte Kennzahlen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mietzinsausfallrate - Fremdfinanzierungsquote - Ausschüttungsrendite und -quote - Betriebsgewinnmarge - Fondsbetriebsaufwandquote (TER) - Eigenkapitalrendite - Agio bzw. Disagio - Performance - Agio ou disagio - Anlagerendite <p>Bekanntgabe von kursrelevanten Veränderungen</p>	<p>Richtlinien für die Immobilienfonds, Rz. 66</p> <p>Richtlinien für die Immobilienfonds, Rz. 67 f.</p> <p>Richtlinien für die Immobilienfonds, Rz. 33 f. und 69 ff.</p> <p>Richtlinien für die Immobilienfonds, Rz. 82 ff.</p>	<p>Zusammen mit Jahres- und Halbjahresbericht</p> <p>Zusammen mit Jahres- und Halbjahresbericht</p> <p>Zusammen mit Jahres- und Halbjahresbericht</p> <p>Kotierte Fonds: Ad hoc Publizität gemäss Art. 72 Kotierungsreglement;</p> <p>Nicht kotierte Fonds: Publikation gemäss Prospekt oder Anhang</p>
21.5	<p>Kollektive Kapitalanlage für qualifizierte Anleger</p> <p>Publikation der nachträglich von der FINMA verlangten Änderung der Dokumente in den Publikationsorganen</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 lit. b KKV</p>	<p>Sofort</p>
21.6	<p>Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen</p> <p>Publikation des Jahresberichts</p> <p>Publikation des Halbjahresberichts</p>	<p>Art. 108 Abs. 1 KAG; Art. 89 Abs. 1 KAG</p> <p>Art. 108 Abs. 1 KAG; Art. 89 Abs. 3 KAG</p>	<p>Spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres</p> <p>Spätestens 2 Monate nach Ablauf des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres</p>
21.7	<p>Investmentgesellschaft mit fixem Kapital (SICAF)</p> <p>Publikation des Jahresberichts</p> <p>Publikation des Halbjahresberichts</p>	<p>Art. 117 KAG; Art. 89 Abs. 1 KAG</p> <p>Art. 117 KAG; Art. 89 Abs. 3 KAG</p>	<p>Spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres</p> <p>Spätestens 2 Monate nach Ablauf des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres</p>

Kontakte

Dieter Wirth

Partner, Leiter des Branchensektors

Asset Management Schweiz

dieter.wirth@ch.pwc.com

+41 58 792 44 88

Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich

Jean-Sébastien Lassonde

Partner, Leiter Assurance

Asset Management Schweiz

jean.sebastien.lassonde@ch.pwc.com

+41 58 792 81 46

*Avenue C.-F.-Ramuz 45, Case postale,
1001 Lausanne*

Daniel Pajer

Partner, Asset Management

daniel.pajer@ch.pwc.com

+41 58 792 24 86

Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich

St. Jakobs-Strasse 25, Postfach, 4052 Basel

Günther Dobrauz

Partner, Asset Management, Leiter Legal FS

Regulatory and Compliance Services

guenther.dobrauz@ch.pwc.com

+41 58 792 14 97

Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich

Dimitri Senik

Director, Asset Management

dimitri.senik@ch.pwc.com

+41 58 792 23 72

Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich

Simon Bandi

Director, Asset Management

simon.band@ch.pwc.com

+41 58 792 23 93

*Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich
Bahnhofplatz 10, Postfach, 3011 Bern*

Patrick Frigo

Senior Manager, Asset Management

patrick.frigo@ch.pwc.com

+41 58 792 22 76

Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich

Grafenauweg 8, Postfach 7763, 6302 Zug

